Kalessa, Franz E.

Handbuch des österreichischen und gesammten deutschen Wechselrechtes Zum Gebrauche für Richter, Advokaten, Studierende u. Geschäftsleute

Wien 1852

Handbuch

des

Oesterreichischen und gesammten Deutschen

Wechselrechtes.

Zum Gebrauche

für

Richter, Advokaten, Studierende und Geschäftsleute.

Von

Dr. Franz Eduard Kaleßa,

k. k. Landesgerichts-Rathe in Wien.

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage.

Wien, 1852.

Wilhelm Braumüller,

k. k. Hofbuchhändler.

Vorrede
zur vierten Auflage.

Bei Bearbeitung dieser vierten Auflage habe ich nicht nur die, seit der Drucklegung der dritten Auflage erschienenen, legislativen Erläuterungen der, auf Gegenstände des Wechselrechts bezüglichen, Fragen, sondern auch die, von den Schriftstellern über das deutsche und österreichische Wechselrecht aufgestellten Ansichten im vollsten Umfange berücksichtigt, und schmeichle mir, dadurch zur Erhöhung der Brauchbarkeit des vorliegenden Werkes wesentlich beigetragen zu haben.

Wien im October 1851.

Kalessa.

Erster Abschnitt.

Begriff und Eintheilung der Wechsel, dann Begriff, Quellen und Literatur des österreichischen Wechselrechtes.

§. 1.

Der Ausdruck Wechsel wird in dreifacher Bedeutung genommen: 1. als Contract, 2. als Urkunde, 3. als Beschäftigungszweig.

Unter Wechsel als Contract versteht man jenen Vertrag, wodurch Jemand sich verbindet, unter wechselrechtlicher Haftung die Zahlung einer Summe Geldes Jemanden entweder selbst zu leisten, oder ihm diese Zahlung von einem Dritten zu verschaffen.

Unter Wechsel als Urkunde versteht man das schriftliche Dokument, in welchem die erwähnte Verbindlichkeit übernommen wird.

Unter Wechsel als Beschäftigungszweig versteht man einen gewerbsmäßigen Verkehr des Geldes oder Geldeswerths mittelst der Wechselbriefe, unter wechselrechtlicher Haftung für ihre Einbringlichkeit.

Der Herr Recensent der dritten Auflage dieses Werks in Haimerls Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft, II. Bd. II. Heft, S. 271 bis 280, spricht sich gegen die Begriffsbestimmung des Wechsels als Contract aus, weil, wie er meint, die neue Wechselordnung den Wechsel als kaufmännisches Papiergeld auffasse. Allein, wenn auch der Wechsel eine Art kaufmännischen Papiergeldes ist, so folgt daraus doch nicht, daß dem Wechsel kein Vertragsverhältniß zu Grunde liege, und man kann daher noch immer von einem Wechselvertrage reden, wenn auch die gelehrten und scharfsinnigen Deduktionen vieler Schriftsteller über die Natur dieses Vertrags jetzt eben so unfruchtbar und unpraktisch sind, als sie es im Grunde auch früher schon waren.

§. 2.

Sehr mannigfach sind die Eintheilungen der Wechsel in der zweiten oben angegebenen Bedeutung, nämlich der Wechselbriefe.

In Ansehung der Ausstellung unterscheidet die Wechselordnung trassirte und eigene Wechselbriefe. Von den trassirten oder gezogenen Wechselbriefen handelt der II., von den eigenen der III. Abschnitt der Wechselordnung. Trassirte Wechsel sind jene, wo der Aussteller eine bestimmte Person, welche den Wechsel bezahlen soll, und welche der Trassat oder der Bezogene genannt wird, im Wechsel bezeichnet. Gewöhnlich ist diese eine von dem Aussteller verschiedene Person. Es kann jedoch der Aussteller auch sich selbst als den Bezogenen bezeichnen, in welchem Falle der Wechsel ein trassirt eigener heißt, jedoch hat dieß nur dann Anwendung, wenn die Zahlung an einem andern, als am Ausstellungsorte, geschehen soll. (Art. 6 der Wechselordnung.)

Eigene Wechsel sind jene, wo immer der Aussteller des Wechsels zugleich der Zahlende ist, und welche auch, wenn im Wechsel nicht ausdrücklich ein anderer Ort als Zahlungsort angegeben ist, am Orte ihrer Ausstellung gezahlt werden. Sie heißen auch trockene Wechsel. Man nennt sie auch Sola-Wechsel, weil von ihnen nur Ein Exemplar ausgestellt wird, während bei trassirten Wechseln der Aussteller, nach Art. 66 der W. O., die Pflicht hat, demjenigen, welchem er den Wechsel ausstellt, auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu überliefern, welche darin als Prima, Secunda, Tertia u. s. f. bezeichnet werden.

§. 3.

In Ansehung der Bestimmung theilt man die Wechsel in Markt- oder Meß- und Außermeßwechsel, je nachdem sie zur Ausgleichung der auf Märkten oder Messen zu leistenden Zahlungen bestimmt sind, oder nicht. Diese Eintheilung ist begründet in Art. 4, Nr. 4, dann Art. 18 und 35 der W. O., ferner in den §§ 2, 3 und 4 des Kundmachungspatentes der W. O. vom 25. Jänner 1850.

§. 4.

In Ansehung der Verfallzeit theilt man die Wechsel in solche, welche nach Sicht, und in solche, welche nicht nach Sicht verfallen Erstere sind solche, deren Verfallzeit von dem Tage lauft, als sie Demjenigen, welcher sie zahlen soll, zur Annahme (Acceptation) überreicht (präsentirt) werden; letztere sind jene, deren Verfallszeit ohne Rücksicht auf diesen Zeitpunkt zu laufen beginnt. Von den Sichtwechseln ist die Rede in den Art. 19, 20, 31, 32, 53 und 93 der W. O. Die Sichtwechsel werden eingetheilt in Sichtwechsel im engeren Sinne (a vista, a piacere Wechsel), d. i. solche, welche gleich bei der Vorzeigung fällig werden, (Art. 4,

Nr. 4, u. Art. 31 d. W. O.), und in solche, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gestellt sind. (Art. 4, Nr. 4 d. W. O.) Die nicht nach Sicht verfallenden Wechsel können entweder auf einen bestimmten Tag, z. B. am 18. September 1850, oder auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (Dato-Wechsel) lauten, und es kann, (so wie auch bei Sichtwechseln), diese Zeit entweder nach Tagen, oder Monaten, oder viertel, halben und ganzen Jahren, bestimmt sein. Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleich geachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen. (Art. 4 Nr. 4, dann Art. 32 d. W. O.)

§. 5.

In Ansehung der Zahl der von einem Wechsel ausgestellten Exemplare unterscheidet man Sola-, Prima-, Secunda-, Tertia- u. s. f. Wechsel. Von dieser Eintheilung war bereits oben im §. 2 die Rede, und es kommt hier nur noch Folgendes zu bemerken: Wenn mehrere Wechsel-Exemplare ausgestellt worden sind, so müssen dieselben im Contert ausdrücklich als: **Prima, Secunda, Tertia**, u. s. f. bezeichnet werden, indem sonst jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird; was zur Folge hätte, daß jedes Exemplar als ein selbstständiger Wechsel gezahlt werden müßte. Die mehreren Wechsel-Exemplare heißen auch Duplikate. (Art 66 d. W. O.) Sämmtliche Duplikate sind Original-Wechsel, und sind daher von bloßen Wechsel-Copien wohl zu unterscheiden.

Der Zweck der Ausfertigung mehrerer Wechsel-Exemplare liegt theils darin, daß man im Falle des Verlustes eines Exemplars die andern hat, theils darin, daß ein oder mehrere Exemplare im Verkehre coursiren, während das oder die andern zur Acceptation eingesendet werden.

§. 6.

In Ansehung des Rechts der Abtretung der Wechsel an Andere theilt man die Wechsel in solche, welche an Ordre, und in solche, welche nicht an Ordre lauten. Erstere sind jene, deren Inhaber das Recht hat, sie mit voller wechselrechtlicher Wirkung an andere abzutreten, letztere jene, bei denen dieß nicht der Fall ist. (Art. 6, 9, 10 u. 17 d. W. O.)

§. 7.

In Ansehung der Veranlassung der Ausstellung theilt man die Wechsel in Haupt- und Rück-Wechsel. Der Haupt-

wechsel ist der ursprünglich, zu dem Zwecke, ausgestellte Wechsel, Jemanden unter wechselrechtlicher Verbindlichkeit eine Zahlung entweder selbst zu leisten, oder ihm die Leistung dieser Zahlung von Seite eines Andern zu verschaffen Wenn nun trassirte Hauptwechsel nicht gezahlt werden, so können die Inhaber derselben den Regreß gegen Jene, von welchen sie die Wechsel überkommen haben, nehmen, und es ist ihnen zu diesem Ende gestattet, über den Betrag ihrer Regreßforderungen Wechsel auf die Regreßpflichtigen zu trassiren; welche Wechsel sohin Rückwechsel oder Retourwechsel heißen. (Art. 53 d. W. O)

§ 8.

Unter dem österreichischen Wechselrecht versteht man objektiv den Inbegriff aller jener Bestimmungen, wodurch die aus dem Wechselgeschäft hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten normirt werden; subjektiv versteht man darunter die Kenntniß dieser Bestimmungen (Theorie), verbunden mit der Fertigkeit, sie auf vorkommende Fälle anzuwenden (Praxis).

§ 9.

Bisher mußten die Quellen des österreichischen Wechselrechts eingetheilt werden in Haupt- und Hülfs-Quellen, und beide in geschriebene und ungeschriebene.

Die geschriebenen Hauptquellen waren:

1. Die beiden Wechselordnungen vom 10. September 1747 und 1. Oktober 1763 mit den dazu gehörigen nachträglichen Verordnungen. Diese Wechselordnungen galten in Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Steiermark, Kärnthen und Krain, dann in Nord-Tirol. In letzterem ist zwar die Wechselordnung vom 1 Oktober 1763 nie publicirt worden, allein das Innsbrucker Stadt- und Landrecht, als Merkantil- und Wechselgericht, hat sich daran gehalten, und es sind auch mehrere Erläuterungen dieser Wechselordnung allda zur Kundmachung gelangt.

Für Triest und das Littorale ist die Wechselordnung vom 1. Oktober 1763 in italienischer Uebersetzung am 2. April 1765 kund gemacht worden, mit Ausnahme des, nur für den Wiener Platz geltenden, Art. 54.

2. Die Churbairische Wechselordnung vom 24. November 1785, welche in §. 21 die erneuerte Augsburgische Wechselordnung vom 1. Dezember 1778 als Subsidiarquelle anerkennt Diese Churbairische Wechselordnung, so wie die nachträglichen, bis 14. April 1816 hiezu erlassenen, bairischen Verordnungen hatten, laut a. h. Entschließung vom 17. Oktober 1818, in Salzburg Gültigkeit.

3. Die neuen Botzner Marktordnungen und Statuten vom 13. Jän-

ner 1787 und 23. März 1792 waren, nebst den ältern dießfälligen Gesetzen, nämlich der Marktordnung der Herzogin Claudia vom 15. September 1635 und den Privilegien ddto. 16. Oktober 1648, 19. Juli 1663, 31. August 1666, 3. September 1674, 6. August 1718 und 1. April 1744, eine Entscheidungsquelle in Wechselstreitigkeiten auf dem Handelsplatz Botzen, jedoch nur beim Botzner Markt-Magistrat, nicht auch beim dortigen Collegialgericht.

4. Der Codice di Commercio, und zwar der 8te Titel des ersten Buches, welcher von Wechseln handelt. Der Codice di Commercio, eine Uebersetzung des französischen Code de Commerce, ist durch Dekret der französischen Regierung vom 17. Juli 1808 im Lombardisch-Venetianischen Königreiche, und durch Dekret vom 15. Juni 1810 in Südtirol eingeführt worden. Die österreichische Regierung hat nach der Reoccupation dieser Provinzen den Codice di Commercio in Wirksamkeit belassen (A. h. Entschließung vom 23. Dezember 1816, Hofdekret vom 28. Dezember 1816, Appellations-Dekret vom 9. Jänner 1817, erneuert durch Circular-Verordnung vom 19. April 1817. Hofdekret vom 14. März 1817, 6. S. Neupauer's Wechselrecht Seite 11, Anmerkung a). Auch in Dalmatien wurde der, von der französischen Regierung eingeführte, Codice di Commercio in Wirksamkeit belassen, nachdem dieses Land wieder mit der österreichischen Monarchie vereinigt worden war (Hofdekret vom 2. November 1819, Z. 1620 der Justizgesetzs., §. 27).

5. Das Wechsel-Patent vom 22. Juli 1775 hatte, laut Hofdekrets vom 27. Juni 1817, fortan in Galizien Geltung. Außer diesem (ostgalizischen) Wechsel-Patent bestand auch eine Westgalizische Wechselordnung vom 10. Oktober 1797, welche jedoch seit der Abtretung Westgaliziens nicht mehr in Wirksamkeit war.

6. In den ungarischen Ländern, nämlich: Ungarn, Croatien und Slavonien, waren die, durch a. h. Entschließung genehmigten, und in Folge der Beschlüsse des Reichstags vom Jahre 1839 — 1840 eingeführten Kredits-Gesetze, welche auch das Wechselrecht umfaßten, in Wirksamkeit. Siebenbürgen entbehrte gänzlich eines Wechselrechts. In der Militärgränze bestand kein besonderes Wechselgesetz, es wurde sich jedoch, da dort immer die deutsch-österreichische Gesetzgebung in Wirksamkeit war, in vorkommenden Wechselstreitigkeiten an die Wechselordnung vom 1. Oktober 1763 gehalten.

Die ungeschriebene Hauptquelle des österreichischen Wechselrechts war bisher das kaufmännische Gewohnheits-Recht, der sogenannte Kaufmannsstil; geschriebene Hülfsquelle war das

allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, und ungeschriebene Hülfsquellen waren die Analogie und die natürlichen Rechtsgrundsätze.

§. 10.

Gegenwärtig ist die ausschließende Hauptquelle des österreichischen Wechselrechts in allen Kronländern der Monarchie die deutsche Wechselordnung, welche, nebst zwei Gesetzen über das Verfahren in Wechselstreitigkeiten, unterm 25. Jänner 1850 eingeführt worden ist. Wir haben also das Wechsel-Gesetz selbst, nebst einer Einführungsverordnung (Kundmachungs-Patent), dann einem Gesetze über das Wechselverfahren in jenen Ländern, wo das allg. b. G. B. gilt, mit Ausnahme des L. V. Königreichs und der Militärgränze, ferner einem Gesetze über das Verfahren für Ungarn, Croatien und Slavonien, das Temescher Banat und die serbische Woiwodschaft. Für das Lomb. Venet. Königreich ist die Vorschrift über das Verfahren in Wechselsachen unterm 31. März 1850 kundgemacht worden; für Siebenbürgen und die Militärgränze wird die Vorschrift über das Verfahren nachfolgen. Geschriebene Hülfsquelle ist aber noch fortan das allgem. bürgerl. Gesetzbuch, und ungeschriebene Hülfsquelle sind die Analogie und die natürlichen Rechtsgrundsätze. Zur Geschichte der gegenwärtigen österreichischen Wechselgesetzgebung möge Folgendes dienen.

Es war schon im Jahre 1833 ein Entwurf eines Wechselgesetzes für die deutschen Provinzen der österreichischen Monarchie erschienen und im Jahre 1843 revidirt worden, allein er hatte nicht die a. h. Sanction erlangt. Mittlerweile war das Bedürfniß nach einem allgemeinen deutschen Wechselrechte immer reger geworden, und der würtembergische Abgeordnete bei der Conferenz der Abgeordneten der Zollvereinsstaaten hatte schon im Jahre 1836 den Antrag auf ein, wenigstens den Zollvereinsstaaten gemeinsames, Wechselgesetz gestellt, und diesen Antrag im Jahre 1846 erneuert. Preußen nahm nun die Sache in die Hand, und veranlaßte, daß alle, (auch die nicht zum Zollverein gehörigen), deutschen Staaten Abgeordnete zu einer Conferenz schickten, welche gegen Ende des Jahres 1847 in Leipzig statt fand, und sich mit der Abfassung einer allgemeinen deutschen Wechselordnung beschäftigte.

Es wurde hiebei der im Jahre 1845 erschienene Entwurf einer Wechselordnung für Preußen, welcher ursprünglich in 300 Paragraphen abgefaßt war, später aber auf 100 Paragraphe reducirt wurde, zu Grunde gelegt. Das, von dieser Conferenz ausgearbeitete, Wechselgesetz wurde in der Sitzung der deutschen National-Versammlung vom 24. November 1848 angenommen, und vom Reichsverweser unterm 26. November 1848 publicirt. Das dießfällige Einführungs-Gesetz

enthält nur zwei Artikel. Der I. Artikel bestimmt, daß die deutsche Wechselordnung mit dem 1. Mai 1849 in dem deutschen Reiche in Gesetzkraft trete; der 2. Artikel verordnet, daß die, zur Ausführung dieser Wechselordnung in den Einzelstaaten etwa erforderlichen, von diesen zu erlassenden Bestimmungen keine Abänderung derselben enthalten dürfen. In Nassau ist sie schon am 1. Jänner, in Preußen am 1. Februar, in Baden am 1 März 1849 wirksam geworden.

Bezüglich Oesterreichs hatte der österreichische Bevollmächtigte bei der deutschen Centralgewalt zwar bereits unter'm 10. März 1849 dem Reichsministerium der Justiz erklärt, daß die deutsche Wechselordnung auch in Oesterreich in Wirksamkeit treten werde; allein die bald darauf eingetretenen Differenzen zwischen der österreichischen Regierung und der deutschen National-Versammlung waren vermuthlich Ursache, daß die deutsche Wechselordnung nicht am 1. Mai 1849, sondern erst jetzt, in Folge §. 1 des obenerwähnten Kundmachungs-Patentes, vom 1. Mai 1850 an, in den österreichischen Ländern Gesetzkraft erhielt. Durch dieselbe wurden die oberwähnten, bisher in Wirksamkeit gewesenen Wechselgesetze außer Kraft gesetzt (§. 5 des Einführungs-Patentes). Ferner wurde außer Kraft gesetzt das für Böhmen erlassene Patent vom 14. März 1772 über den Verlust des Wechselrechts durch Intabulation und Pränotation (§. 6 des Einführungs-Patentes). In Ansehung der ungarischen Wechselgesetze wurde bestimmt, daß selbe, nämlich der I. Theil des XV. Gesetz-Artikels vom Jahr 1840, dann die, auf selben bezüglichen, Bestimmungen des VI. ungarischen Ges. Art. vom J. 1844, aufgehoben sind, mit Ausnahme der, noch in Kraft verbleibenden, Vorschriften der §§. 39, 40, 54, 55, 56, 57, 97, 109, 112, 135 und 193 — 200 des I. Theils des XV. Ges. Art. vom J. 1840 und der §§. 2 und 28 des VI. Ges. Art. vom J. 1844 (§. 7 des Einführungs-Patentes).

In Betreff der Anwendung der neuen Wechselordnung auf frühere Fälle wurde Folgendes bestimmt:

Kaiserliche Verordnung

vom 12. April 1850,

wirksam für den ganzen Umfang des Reiches,

womit über die Zweifel in Betreff der Anwendbarkeit der allgemeinen Wechselordnung vom 25. Jänner d. J. auf die vor dem 1. Mai d. J. ausgestellten Wechsel entschieden wird.

Zur Behebung mehrfach vorgekommener Zweifel und Anfragen, ob die Vorschriften der, durch das Patent vom 25. Jänner 1850 kundgemachten allgemeinen Wechselordnung für das Kaiserthum Oesterreich, auch auf die, vor

dem 1. Mai dieses Jahres ausgestellten, Wechsel anwendbar seien, genehmige Ich, nach dem Antrage Meines Justizministers die nachstehenden Bestimmungen:

Wechseln, welche vor dem 1. Mai dieses Jahres ausgestellt worden sind, kommen auch dann, wenn sie erst am 1. Mai dieses Jahres oder nach demselben verfallen, die ihnen nach der bisherigen Gesetzgebung zugestandenen Respekttage zu.

Auf Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen aber, welche erst vom 1. Mai dieses Jahres angefangen in Beziehung auf einen früher ausgestellten Wechsel vorgenommen werden, finden die Bestimmungen der allgemeinen Wechselordnung vom 25. Jänner 1850 ihre volle Anwendung.

Wien den 12. April 1850.

Franz Joseph m. p.

Schmerling m. p.

Was die übrigen deutschen Staaten anbelangt, so haben die deutsche Wechselordnung mittelst besonderer Verordnungen eingeführt:

Anhalt-Bernburg in Nr. 29 der Ges. Sammlung, ohne weiteres Datum; Anhalt-Cöthen in Nr. 19 der Ges. Sammlung, ohne weiteres Datum; Anhalt-Dessau unter'm 14 Febr 1848; Baden (Einführungsgesetz vom 19. Januar 1849); Baiern (Einführungsgesetz vom 25. Juli 1850); Braunschweig (Einführungsgesetz vom 11. Januar 1849 und Gesetz über den Wechselprozeß vom selben Tage); Bremen (Einführungsgesetz vom 25. April 1849); Coburg-Gotha (Ausführungsgesetz vom 25 April 1849 und eine spätere Verordnung vom 27. Juni 1849, welche eine Erläuterung der Wechselordnung und den Wechselprozeß enthält); Frankfurt am Main (Einführungsgesetz vom 27 März 1849); Hamburg (Einführungsverordnung vom 21. Februar und 5. März 1849); Hannover (Einführungsgesetz vom 7. April 1849); Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen unter'm 7. Jänner 1849, zu welcher Zeit sie noch selbstständige Staaten waren; Hessen-Cassel unter'm 8 Dezember 1848; Hessen-Homburg unter'm 28 April 1849; Lippe-Schaumburg unter'm 2. Dezember 1848; Hessen-Darmstadt (Ausführungsgesetz vom 4. Juni 1849 und Gesetz über das Wechselverfahren in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen vom selben Datum); Lippe-Detmold (Einführungsbestimmungen vom 5. Juli 1849 und Wechselprozeßgesetz vom selben Tage); Lübeck (Gesetz vom 28. April 1849 über die Anwendung der allg. deutschen Wechselordnung); Meklenburg-Schwerin (Ausführungsverordnung vom 28. April 1849); Meklenburg-Strelitz (Ausführungsverordnung vom 28. April 1849 mit einer

Berichtigung vom selben Tage, ferner Verordnung vom 13. Mai 1849 in Betreff der Unterfertigung der Wechselerklärungen, welche von Schreibensunerfahrnen ausgestellt werden, dann Verordnung über das gerichtliche Verfahren beim Wechselprozesse vom 14 Juni 1849); Nassau (Einführungsgesetz vom 7. November 1848 und angehängte Wechselprozeßordnung); Oldenburg (Einführungsgesetz vom 31. März 1849 mit angehängten Zusatzartikeln zur Wechselordnung); in der dazu gehörigen Herrschaft Knyphausen unter'm 1. Februar 1849; Preußen (Einführungsordnung vom 6. Januar 1849); Reuß-Schleitz (Einführungsordnung vom 15. Januar 1849); Reuß-Greiz unter'm 5. Dezember 1848; Schwarzburg-Rudolstadt 2. Jänner 1849; Schwarzburg-Sondershausen unter'm 30. Dezember 1848; Sachsen (Einführungsgesetz vom 25. April 1849, Gesetz über die kaufmännischen Anweisungen vom 7. Juni 1849, dann Gesetz über den Schuldarrest und Wechselprozeß vom selben Tage); Sachsen-Meiningen (Gesetz vom 22. April 1848); Schleswig-Holstein (Einführungsgesetz vom 10. April 1849); Sachsen-Altenburg unter'm 8. Dezember 1848; Waldeck (Einführungsgesetz und Wechselprozeßordnung beide vom 30. Mai 1849); Weimar-Eisenach (Gesetz über die Ausführung der allg. deutschen Wechselordnung vom 3. August 1849 und Gesetz über die kaufmännischen Anweisungen vom selben Tage); Würtemberg (Gesetz vom 6. Mai 1849 mit einer Erläuterung vom 7. Mai 1849 in Betreff der Protest-Erhebung). Durch königl. Verordnung vom 16. Juni 1851 ist die deutsche W. O. in Schleswig außer Kraft gesetzt worden, und haben in Hinkunft wieder die früheren Wechselgesetze für Friedrichsstadt und die Flensburger W. O. vom 17. August 1843 zu gelten.

Es gilt also die deutsche Wechselordnung jetzt in sämmtlichen deutschen Staaten, mit Ausnahme Luxemburgs, Limburgs und Lichtensteins. Laut Wiener Zeitung vom 19. März 1851 ist in der bairischen Abgeordnetenkammer am 14. März 1851 auch ein Gesetz über die kaufmännischen Anweisungen angenommen worden. Nach Inhalt dieses Gesetzes sind kaufmännische Anweisungen den Bestimmungen über gezogene Wechsel unterworfen Als kaufmännische Anweisung ist jede Urkunde zu betrachten, welche in ihrem Text als solche bezeichnet, und mit den Erfordernissen des Art. 4 Z. 2 bis 8 der allgem. deutschen Wechselordnung versehen ist; bei Anweisungen in fremden Sprachen muß ein, dem Wort Anweisung entsprechender, Ausdruck gewählt werden. Es besteht keine Pflicht zur Präsentation und Ac-

ceptation kaufmännischer Anweisungen, auch findet kein Protest und Regreß wegen verweigerter Acceptation Statt. Wird aber die Anweisung freiwillig acceptirt, so hat dieß dieselbe Wirkung, wie ein Wechselaccept, mit Ausnahme des Wechselarrestes. Die Bestimmungen der Art. 19 u. 20 der Wechselordnung haben auf die Vorzeigung der Anweisungen an den Assignaten behufs der Bestätigung des Tags derselben Anwendung.

Da nun die Kundmachung und Einführung der deutschen Wechselordnung in den Kronländern der österreichischen Monarchie erst kürzlich erfolgt ist, so kann von einer bedeutenderen besondern Literatur des gegenwärtigen österreichischen Wechselrechts wohl noch keine Rede sein. Nur in der, im J. 1848 — 1850 in Grätz im Selbstverlag erschienenen, zweiten Lieferung des Werkes über das österreichische Wechselrecht von Dr. Johann Blaschke, Professor des Lehen-, Handels- und Wechselrechts, so wie auch des gerichtlichen Verfahrens und Geschäftsstyls, an der dortigen Universität, wird bereits auf die deutsche Wechselordnung Rücksicht genommen. Ferner ist bei Jasper, Hügel und Manz ein Buch von Dr. J. N. Berger über die Unterschiede zwischen der Wechselordnung vom 25. Januar 1850 und der früheren österreichischen Wechselgesetzgebung (bereits in der 2ten Auflage), dann Stubenrauch Vorträge über die neue W. O. im n. ö. Gewerbverein, 1850, ferner: gemeinfaßliche Erläuterung der allg. öst. W. O. vom 25. Jänner 1850 für Nichtjuristen, Wien 1850, dann Ditscheiner Wechselrecht, Wien 1851, erschienen. Einstweilen kann man die über die allgemeine deutsche Wechselordnung erschienenen Werke auch zur Literatur des österreichischen Wechselrechts zählen. Diese bestehen meistens in Sammlungen der Einführungsgesetze in den verschiedenen deutschen Ländern, theilweise mit Erläuterungen.

So ist eine Sammlung erschienen, unter dem Titel: Allgemeine deutsche Wechselordnung, nebst sämmtlichen Ein- und Ausführungsgesetzen, Verordnungen, Zusatzartikeln aller der Staaten, wo solche erschienen, so wie den neuen Gesetzen über Wechselprozeß, kaufmännische Anweisungen, Schuldarrest u. s. f. derer deutschen Staaten, wo bis jetzt solche erschienen. Lützen 1849. Verlag von Johann David Grimm. Diese Sammlung, deren Ergänzung durch die allfällig noch erscheinenden Gesetze und Verordnungen der Verleger verspricht, enthält keine Erläuterungen. Hingegen ist mit Erläuterungen versehen die von Otto

Christoph herausgegebene Sammlung, unter dem Titel: Die allgemeine deutsche Wechselordnung aus den Motiven zum Entwurfe einer Wechselordnung für die preußischen Staaten und aus den Protokollen der zur Berathung der allgemeinen deutschen Wechselordnung in Leipzig abgehaltenen Conferenz, erläutert und für den praktischen Geschäftsverkehr herausgegeben von Dr. jur. Otto Christoph, Rechtsconsulent und Notar zu Leipzig. Nebst einem genauen alphabetischen Inhaltsverzeichniß zur erläuterten Wechselordnung, einem alphabetisch-geordneten Verzeichniß der im Wechselverkehr vorzugsweise gebräuchlichen technischen Ausdrücke, nebst Erklärung derselben, so wie den sämmtlichen Ein- und Ausführungsgesetzen, Verordnungen, Zusatzartikeln u. s. f zur allg. deutschen Wechselordnung aller der Staaten, wo solche erschienen, so wie neuen Gesetzen über Wechselprozeß, kaufmännische Anweisungen und Schuldarrest derer deutschen Staaten, wo bis jetzt solche erschienen. Lützen 1849. Verlag von Joh. David Grimm. Von demselben Verfasser war auch schon früher bei Gustav Thenau in Leipzig ein Werk über die deutsche Wechselordnung erschienen.

Ein ähnliches Werk ist: Allgemeine deutsche Wechselordnung mit vollständiger Erläuterung nach den Protokollen der zu Leipzig abgehaltenen Conferenz von Dr. Friedrich Ortloff, Jena 1848; ferner: Brauer W. O., wovon die 2te Aufl. (Erlangen 1851) erschienen ist; dann Bernhardt allg. deutsche W. O., 2. Aufl., Berlin 1851. Schätzbare Beiträge zur Literatur des deutschen Wechselrechtes enthält das Archiv für deutsches Wechselrecht, herausgegeben von Siebenhaar und Tauchnitz in Leipzig, dann das Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft, herausgegeben von Haimerl in Prag.

Zweiter Abschnitt.

Von den Erfordernissen der Wechselbriefe.

§. 11.

In Ansehung der Erfordernisse der Wechselbriefe muß man unterscheiden zwischen gezogenen und eigenen Wechseln.

Nach Artikel 4 der Wechselordnung sind die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels:

1. Die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein, jener Bezeichnung entsprechender, Ausdruck in der fremden Sprache.

2. Die Angabe der zu zahlenden Geldsumme. Ob diese Geldsumme in Buchstaben, oder in Ziffern ausgedrückt wird, ist gleichgiltig; wenn sie aber in beiden Arten ausgedrückt ist, sich jedoch hiebei Abweichungen ergeben, so gilt die in Buchstaben ausgedrückte Summe. Kommen die Angaben der Summe im Wechsel mehrere Male (in Buchstaben oder in Ziffern) vor, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe. (Art. 5 der W. O.) Dieß gilt auch bei eigenen Wechseln. (Art. 98, Z. 1 der W O.)

3. Der Name der Person oder die Firma, an welche, oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten). Der Aussteller kann aber sich selbst als Remittenten bezeichnen. Solche Wechsel heißen dann Wechsel an eigene Ordre. (Art. 6 der W. O.)

4. Die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll.

5. Die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma.

6. Die Angabe des Ortes, Monatstags und Jahrs der Ausstellung (Datum).

7. Der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten). Es kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen bezeichnen, wenn die Zahlung an einem andern Orte, als dem der Ausstellung geschehen soll. (Trassirt eigene Wechsel. (Art. 6 der W. O.)

8. Die Angabe des Orts, wo die Zahlung geschehen soll. Ist der Zahlungsort nicht abgesondert bezeichnet, so gilt als solcher der, dem Namen des Trassaten beigesetzte, Ort, welcher zugleich als Wohnort des Trassaten angesehen wird.

Der eigene Wechsel hat als wesentliche Erfordernisse nur die, oben sub 1 bis incl. 6 angegebenen. (Art. 96 d. W. O.) Hingegen ist die Angabe eines Trassaten, schon dem Begriffe des eigenen Wechsels nach, nicht erforderlich. Eben so wenig ist die Angabe des Zahlungsorts nothwendig, denn es wird, wenn kein besonderer Zahlungsort angegeben ist, der Ort der Ausstellung als Zahlungsort und Wohnort des Ausstellers angesehen. (Art. 97 d. W. O.)

Ist in einem Wechsel ein, von dem Wohnort des Bezogenen ver-

schiedener, Zahlungsort angegeben, so ist entweder im Wechsel selbst (vom Aussteller) anzugeben, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, oder es ist dieß vom Bezogenen bei der Annahme (Acceptation) auf dem Wechsel zu bemerken. Solche Wechsel heißen Domicil-Wechsel. Diejenige Person, welche als die, die Zahlung am Zahlungsort leistende, bezeichnet wird, heißt der Domiciliat. Wird weder vom Aussteller, noch vom Trassaten ein Domiciliat bezeichnet, so wird angenommen, daß der Trassat selbst die Zahlung am Zahlungsorte leiste wolle. (Art. 24 d. W. O.)

Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder andern, im Ausland ausgestellten Wechselerklärung, z. B. der Acceptation, werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist. Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der, später im Inland auf den Wechsel gesetzten, Erklärungen entnommen werden. Wenn daher z. B. ein im Auslande ausgestellter Wechsel zwar nicht die Erfordernisse des ausländischen, wohl aber die Erfordernisse des österreichischen Wechselgesetzes hat, und im Inlande acceptirt wird, so ist dieser Accept vollkommen gültig. (Art. 85 der W. O.) Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem andern Inländer im Auslande verpflichtet, haben Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen. (Art. 85 der W. O.) Ueber die Form der, mit einem Wechsel an einem ausländischen Platz zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes vorzunehmenden, Handlungen, z. B. Präsentation, Protest, Einklagung, entscheidet das dort geltende Recht. (Art 86 der W. O.)

§. 12.

Das Wort Wechsel muß im Context der Urkunde selbst vorkommen, und es genügt nicht, daß es bloß als Aufschrift über die Urkunde gesetzt werde, weil sonst leicht Mißbräuche geschehen könnten.

Der trassirt eigene Wechsel ist seiner materiellen Bedeutung nach nichts anderes, als ein domicilirter eigener Wechsel. Da aber die Art. 98 und 99 der W. O. die domicilirten eigenen Wechsel ausdrücklich als etwas selbstständiges behandeln, so zeigt sich, daß zwischen trassirt eigenen und domicilirt eigenen Wechseln doch ein Unterschied bestehe. Dieser Unterschied liegt zunächst in der Form, indem der domicilirte Eigenwechsel einfach das Zahlungsversprechen des

Ausstellers enthält, z. B. drei Monate a dato zahle ich u. s. f., während beim trassirt eigenen Wechsel der Aussteller sich als Bezogenen die Zahlung auferlegt, z. B. drei Monate a dato zahlen Sie u. s. f. Der Sache selbst nach ist aber der Unterschied, daß der trassirt eigene Wechsel ganz nach den Grundsätzen über den trassirten, der domicilirte Eigenwechsel aber nach den Grundsätzen über den eigenen Wechsel behandelt wird.

Die trassirt eigenen Wechsel kommen hauptsächlich dann vor, wenn Jemand an verschiedenen Orten gewerbliche Etablissements, deren Geschäftsverhältnisse völlig gesondert sind, besitzt, und von dem Orte des einen Etablissements auf das, die gleiche Firma am andern Orte führende, einen Wechsel trassirt.

§. 13.

Ein Wechsel, welchem eines der wesentlichen Erfordernisse fehlt, begründet keine wechselmäßige Verbindlichkeit, und es haben auch die, einem solchen Wechsel beigesetzten Erklärungen, als: Annahmen (Accepte), Abtretungen (Indossamente), Bürgschaften (Aval), keine Wechselkraft. (Art. 7 d. W. O.) Dieß gilt auch bei eigenen Wechseln. (Art. 98 Z. 1 der W. O.)

Dritter Abschnitt.

Von den beim Wechselgeschäft vorkommenden Personen.

§. 14.

Die beim Wechselgeschäft intervenirenden Personen theilt man in Haupt- und Neben-Personen, und erstere in wesentliche und außerwesentliche, letztere aber in solche, die mit eigenem Interesse, und in solche, welche ohne eigenes Interesse einschreiten.

Wesentliche Hauptpersonen sind bei eigenen Wechseln der Aussteller und der Remittent; bei gezogenen Wechseln kommt hiezu noch der Trassat. Uebrigens wurde bereits im §. 11 bemerkt, daß sich bei trassirten Wechseln der Aussteller auch als Remittent oder auch als Trassat bezeichnen könne.

Eine außerwesentliche Hauptperson ist der Honorant. Es geschieht nämlich bisweilen, daß, wenn die Annahme des Wechsels auf Grundlage des, im Wechsel enthaltenen, Auftrags verweigert wird, Jemand zur Rettung des Credits den Wechsel acceptirt. Diese Person heißt der Honorant.

Der Aussteller, Remittent, Trassat und Honorant heißen Hauptpersonen, weil sie bei dem eigentlichen (Haupt-) Wechselgeschäfte, nämlich Ausstellung und Zahlung des Wechsels, also bei dem eigentlichen Wechselcontracte, worin Jemand sich verpflichtet, unter wechselrechtlicher Haftung die Zahlung einer Summe Geldes entweder selbst zu leisten, oder diese Bezahlung von einem Dritten zu verschaffen, eintreten; und zwar sind bei eigenen Wechseln nur die zwei erstgenannten, bei fremden oder gezogenen Wechseln aber ist auch die dritte, aus dem Grunde, wesentlich, weil sie zur Zustandebringung des betreffenden Wechselgeschäfts schlechthin nothwendig sind; der Honorant aber ist eine unwesentliche oder außerwesentliche Hauptperson, weil sein Einschreiten nicht immer, sondern nur in dem oberwähnten Falle, nothwendig wird.

§. 15.

Die mit eigenem Interesse einschreitenden Nebenpersonen sind: 1 Diejenigen, an welche der Wechsel abgetreten wird; 2. Diejenigen, welche sich für die Bezahlung der Wechselsumme verbürgen.

Die Abtretung des Wechsels kann entweder eine gemeinrechtliche Cession sein, wo dann der Abtretende ein gewöhnlicher Cedent, und Derjenige, welchem der Wechsel abgetreten wird, ein gewöhnlicher Cessionar ist; oder es kann die Abtretung nach Wechselrecht geschehen, wo sie dann Giro oder Indossament, und Derjenige, welcher abtritt, Girant oder Indossant, Derjenige aber, welchem der Wechsel abgetreten wird: Giratar oder Indossatar heißt.

Die Wechselbürgschaft heißt, wenn sie auf dem Wechsel selbst beigesetzt wird, Aval. (Art. 81 d. W. O.)

Ohne eigenes Interesse einschreitende Nebenpersonen sind: Bevollmächtigte, insbesondere jene, welche zur Einkassirung des Wechsels bevollmächtigt werden, (Jodossatare per procura, Art. 17 d. W. O.); ferner die Factoren und Buchhalter der Handelsleute; die Domiciliaten; die bei der Negocirung von Wechseln einschreitenden Sensalen, Mäkler oder Unterhändler; endlich die, mit der Erhebung der Wechselproteste betrauten, Notare und Gerichtsbeamten.

Alle in diesem Paragraphe aufgezählten Personen sind Nebenpersonen, weil ihr Einschreiten nicht zur Zustandebringung des eigentlichen Hauptgeschäfts, nämlich Ausstellung und Zahlung des Wechsels, nothwendig ist, sondern, weil sie bloß bei Nebengeschäften und Nebencontracten, z. B. Abtretung des Wechsels an Andere, vorkommen.

§. 16.

Diejenigen Personen, welche beim Wechselgeschäft wechselrechtlich verbindlich gemacht werden sollen, müssen wechselfähig sein.

Von der Wechselfähigkeit handelt nämlich der I. Abschnitt der Wechselordnung, welcher bloß aus drei Artikeln besteht.

Die deutsche Wechselordnung stellt als Grundsatz die allgemeine Wechselfähigkeit auf, denn es heißt im Artikel 1: „Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann."

§. 17.

Aus der, im vorigen § erwähnten, Regel des Artikels 1 der Wechselordnung folgt, daß nachstehende Personen nicht wechselfähig sind:

1. Minderjährige, außer sie hätten die Venia aetatis erlangt. (§. 252 des allg. bürg. Ges. B.) Ferner solche Großjährige, rücksichtlich welcher die Fortdauer der väterlichen Gewalt oder der Vormundschaft vom Gerichte verwilligt, und öffentlich bekannt gemacht wurde. (§§. 172, 173 und 251 des allg. b. G. B.)

2. Personen, welche den Gebrauch ihrer Vernunft nicht haben, nämlich: Wahnsinnige, Rasende und Blödsinnige. (§§. 21 und 865 des allg. bürg. Ges. B.)

3. Gerichtlich erklärte Verschwender. (§§. 21, 270 und 273 des allg. bürg. Ges. B.) Ferner Cridatare in Ansehung des Konkursvermögens.

4. Jene Personen, welche zur Strafe des schweren Kerkers oder Todes verurtheilt worden sind. (§. 23 Lit. c des 1. Theils des Strafges. Buchs.)

5. Taubstumme, jedoch nur, wenn sie zugleich blödsinnig sind. (§. 275 des allg. bürgl. Ges. B.) Sind sie nicht blödsinnig, so erhalten sie nach erlangter Großjährigkeit nur dann einen Curator, wenn sie es wünschen, und sind daher auch nur dann wechselunfähig. (§. 275 des allg. b. G. B.)

6. Ordensgeistliche, weil diese vermöge des Gelübdes der Armuth unfähig sind, Eigenthum für sich zu erwerben, und daher auch keine rechtskräftigen Geldverbindlichkeiten eingehen können. Hingegen sind Weltgeistliche allerdings wechselfähig. Auch für die, sub 1—5 angeführten, Personen können von ihren Vertretern Wechsel-Erklärungen abgegeben werden, denn es heißt im Artikel 2, Z. 2 der Wechselordnung, daß aus Wechselerklärungen, welche in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögens-Verwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden, der Wechselarrest nicht zulässig sei.

7. Deserteurs und unbefugte Auswanderer. (Hofd. vom 4. März 1842, §. 8.; dann Ausw. Pat. vom 24. März 1832, §. 10.) *)

§. 18.

In der Wechselordnung findet sich keine ausdrückliche Bestimmung über die Frage, ob die Wechselfähigkeit auch Corporationen und Gemeinden zukomme. Man könnte daher meinen, diese Frage verneinen zu sollen. Denn, wenn auch Corporationen und Gemeinden sich anstandslos durch Verträge verpflichten können, und daher nach Art. 1 der W. O., wechselfähig zu sein scheinen, so schiene doch der Art. 4, Nr. 5 und der Art. 96, Nr. 5, der W. O. dagegen zu sprechen, da in diesen Gesetzstellen zur Gültigkeit des Wechsels ausdrücklich die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma gefordert, mithin als Aussteller eine physische, oder eine solche moralische Person vorausgesetzt wird, welche eine protokollirte Firma hat, z. B. eine Handels- oder Aktien-Gesellschaft. Es schiene diese Beschränkung auch im Wesen des Wechselgeschäftes und der Procedur in Wechselsachen gelegen. Denn, da das Wechselgeschäft und die gerichtliche Wechsel-Procedur prompt und schnell vor sich zu gehen hat, so ist nothwendig, daß gleich aus der Unterschrift derjenigen Person, welche den Wechsel (oder den Giro, das Accept u. dgl.), ausgestellt hat, entnommen werde, daß sie wirklich zur Eingehung der Wechselverbindlichkeit befugt war. Dieß ist aber nur bei einzelnen physischen Personen, oder bei Gesellschaften, welche eine protokollirte Firma haben, möglich, während bei andern Korporationen und Gemeinden immer erst der Beweis hergestellt werden müßte, daß die, auf dem Wechsel unterfertigten, Personen wirklich berechtigt sind, für diese Korporation oder Gemeinde verbindliche Geschäfte einzugehen. Demungeachtet muß man auch den Korporationen und Gemeinden die Wechselfähigkeit zugestehen, weil es im Art 23. 2 der W. O. heißt, daß aus Wechselerklärungen, welche für Korporationen oder andere juristische Personen, für Aktiengesellschaften, von den Vertretern derselben ausgestellt werden, der Wechselarrest nicht zuläßig sei.

Hingegen sind unerlaubte Gesellschaften wechselunfähig. (§. 26 des allg. bürg. Ges. B.)

Frauen, Beamte, Militärpersonen, dann die in Diensten der Gesandtschaften stehenden österreichischen Unterthanen sind wechselfähig.

Die Wechselfähigkeit der Gesandten und der zu ihrem

---

*) S. Blaschkes Wechselrecht I. Lieferung S. 81 u. f. f.

Personal gehörigen Ausländer richtet sich, wie bei allen Ausländern, nach den Gesetzen des Staats, welchem sie angehören. Jedoch wird ein, nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger, Ausländer durch Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, insofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist. (Art. 84 d. W. O.)

§. 19.

Die Wechselfähigkeit muß nicht bloß von Seite des Ausstellers des Wechsels, sondern auch von Seite der übrigen, durch das Wechselgeschäft verpflichteten, Personen, als: der Giranten, Acceptanten, Bürgen, vorhanden sein. Wenn jedoch einige jener Personen, welche durch das Wechselgeschäft verpflichtet werden sollen, nicht wechselfähig sind, so wird dadurch die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten nicht im Geringsten beirrt. (Art. 3 d. W. O.)

Vierter Abschnitt.

Von der Präsentation, Acceptation und Zahlung der Wechsel.

§. 20.

Präsentation ist die Vorweisung des Wechsels von Seite des Inhabers an Denjenigen, welcher ihn acceptiren soll, zu dem Ende, daß er ihn acceptire, oder die Vorweisung des bereits acceptirten Wechsels an den Acceptanten, zu dem Ende, daß er ihn bezahle. Man unterscheidet daher eine Präsentation zur Acceptation und eine Präsentation zur Zahlung. Bei eigenen Wechseln, welche keiner Acceptation bedürfen, entfällt natürlich die Präsentation zur Acceptation ganz, und es findet bloß die Präsentation zur Zahlung Statt. Die Person, welcher der Wechsel zur Acceptation zu präsentiren ist, ist der Trassat. Bisweilen ist nun auf dem Wechsel die Bemerkung enthalten, daß, wenn der Trassat die Acceptation oder Zahlung verweigern sollte, der Inhaber des Wechsels sich deßhalb bei einem andern, am Orte der Acceptation oder Zahlung befindlichen, Hause zu melden habe. Man nennt dieß eine Noth- oder Neben-Adresse. (Art. 56 d. W. O.) Wenn nun auf dem Wechsel eine Nothadresse enthalten ist, und der Trassat die Acceptation verweigert, hat die Präsentation zur Acceptation an den Nothadressaten zu geschehen. Eben so müßte natürlich in dem Fall der Zahlungsverweigerung von Seite des Trassaten die Präsentation zur Zahlung an den Nothadressaten geschehen.

§. 21.

In Ansehung der Präsentation zur Acceptation muß man unterscheiden zwischen der Berechtigung und der Verpflichtung hiezu.

Berechtigt, den Wechsel zur Acceptation zu präsentiren, ist der Inhaber des Wechsels zu jeder Zeit; nur bei Meß- oder Marktwechseln ist sich an die, an dem Meß- oder Marktort gesetzlich bestimmte, Präsentations-Zeit zu halten. (Art. 18 d. W. O.)

Eine Verpflichtung zur Präsentation zur Acceptation findet nur bei Sichtwechseln Statt, wenn sie auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten; und zwar müssen diese, wenn im Wechsel nicht vom Aussteller oder Indossanten eine besondere Präsentations-Frist bestimmt worden ist, binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden. (Art. 19 d. W. O.) Uebrigens ist wohl zu bemerken, daß der bloße Besitz (Inhabung) des Wechsels zur Präsentation zur Acceptation legitimirt.

§. 22.

Ein weiterer Fall, wo eine Verpflichtung der Präsentation zur Acceptation Statt findet, kann bei Domicil-Wechseln eintreten. Es steht nämlich bei solchen Wechseln im Belieben des Ausstellers, die Präsentation zur Acceptation im Wechsel vorzuschreiben, und, wenn dieses der Fall ist, muß diese Vorschrift beobachtet werden. (Art. 24 d. W. O.) Von diesem Rechte, die Präsentation zur Acceptation vorzuschreiben, wird nämlich der Aussteller dann Gebrauch machen, wenn ihm nicht bekannt ist, durch wen der Bezogene die Zahlung am Zahlungsorte leisten lassen wird, und also diese dießfällige Angabe vom Bezogenen selbst bei der Acceptation gemacht werden muß.

Die Präsentation zur Acceptation oder Zahlung, so wie alle sonstigen, im Wechselgeschäft bei einer bestimmten Person vorzunehmenden Akte, z. B. die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplikats, müssen in dem Geschäftslokal dieser Person vorgenommen werden, und in Ermanglung desselben, in ihrer Wohnung. An einem andern Orte, z. B. an der Börse, kann dieß nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen. Zur Ermittlung des Geschäftslokals oder der Wohnung muß sich nöthigen Falls an die Polizeibehörde des Ortes verwendet werden. (Art. 91 d. W. O.)

§. 23.

Die Acceptation oder Annahme, d. i. die Erklärung den Wechsel zahlen zu wollen, ist nur bei fremden Wechseln nothwendig, indem der Aussteller eines eigenen Wechsels ohnehin schon aus dem

Faktum der Ausstellung zur Zahlung verpflichtet ist, und es daher zur Begründung dieser Verpflichtung von seiner Seite nicht erst noch eines zweiten Faktums, nämlich der Acceptation, bedarf.

Geschieht die Acceptation auf Grundlage des im Wechsel enthaltenen Auftrags, so heißt sie die gemeine, geschieht sie aber nicht in Folge dieses Auftrags, so heißt sie die Ehren-Acceptation.

Die Erfordernisse der Acceptation sind folgende:

1. Sie muß schriftlich auf dem Wechsel selbst beigesetzt werden. Gewöhnlich wird die Acceptation durch das Wort: acceptirt oder angenommen ausgedrückt. Wenn jedoch die Acceptation von dem Trassaten selbst geschieht, so ist die Beisetzung des Wortes: acceptirt oder angenommen gar nicht nothwendig, sondern es wird schon als Acceptation angesehen, wenn der Trassat seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt. (Art. 21 d. W. O.) Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

2. Die Ansetzung des Namens oder der Firma des Acceptanten auf dem Wechsel ist wesentlich.

3 Muß angegeben werden, ob die Acceptation unbeschränkt, oder beschränkt, nämlich nur unter gewissen Bedingungen, oder auf eine geringere Summe geschehe. Ist keine Beschränkung angegeben, so wird angenommen, daß die Annahme unbedingt und bezüglich der ganzen Wechselsumme erfolge. (Art. 21 u. 22 d. W. O.) Die Verweigerung der Acceptation kann ebenfalls vom Trassaten auf den Wechsel gesetzt werden. (Art. 21 d. W. O.)

Die Beschränkung der Acceptation auf eine kleinere Summe ist mit der Wesenheit der Acceptation nicht unvereinbar; hingegen wird die Beifügung einer andern Beschränkung einer Verweigerung der Acceptation gleich geachtet, und der Inhaber des Wechsels ist nicht schuldig, sich eine derlei Beschränkung gefallen zu lassen. Nimmt er aber doch einen dergestalt beschränkt acceptirten Wechsel an, so ist der Acceptant aus seinem Accepte wechselmäßig verpflichtet. (Art. 22 d. W. O.)

4. Bei Sichtwechseln, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, muß der Acceptation auch das Datum beigesetzt werden, weil ja erst von diesem Zeitpunkt an die Verfallzeit des Wechsels zu laufen beginnt. (Art. 20 d W O.) (S. übrigens §. 56)

Wenn von mehreren Wechselexemplaren eines zur Annahme versendet wird, muß der Versender auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das zur Acceptation eingesendete Exemplar anzutreffen ist.

Durch den Mangel dieser Bemerkung wird aber die Gültigkeit des Wechsels nicht im Geringsten beirrt. Der Bewahrer des zur Acceptation versendeten Exemplars ist verpflichtet; dasselbe seiner Zeit demjenigen auszufolgen, welcher sich als Indossatar oder in anderer Weise zur Empfangnahme legitimirt. (Art. 68 der W. O.)

Die Acceptation und Zahlung eines Wechsels, die Herausgabe eines Wechselduplicats, so wie überhaupt jede beim Wechselgeschäft vorkommende Leistung kann nur an einem Werktag gefordert werden. Wenn daher der letzte Tag des Zeitraums, binnen dessen die Vornahme einer, beim Wechselgeschäft vorkommenden, Leistung gefordert werden muß, auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, so ist diese Leistung erst am nächsten Werktage zu fordern. Dasselbe gilt auch von der Protesterhebung. (Art. 92 der W. O.)

Bei der Ehrenacceptation wird gewöhnlich angegeben, zu wessen Ehre sie geschieht; doch ist dieses nicht wesentlich, indem, wenn nichts angegeben ist, angenommen wird, daß die Acceptation zur Ehre des Ausstellers des Wechsels geschehe. (Art. 59 der W. O.)

§. 24.

Die Zahlung des Wechsels ist die Leistung jener Geldsumme, bezüglich welcher die zahlende Person wechselrechtlich verpflichtet ist.

Die Zahlung geschieht nach dem Verfall des Wechsels. Nach der W. O. vom 1. Oktober 1763 war ein wesentlicher und sehr wichtiger Unterschied zwischen der Verfalls- und Zahlungs-Zeit eines Wechsels. Weil nämlich nach dieser W. O. Fälle eintreten konnten, wo der Aussteller oder Girant des Wechsels berechtigt war, den im Wechsel enthaltenen Zahlungsauftrag zu widerrufen (kontramandiren), so mußte der Trassat die Vorsicht beobachten, daß er, so lange noch eine Kontramandirung (Kontreordre) zuläßig war, den Wechsel nicht bezahlte, und es entwickelte sich hieraus der Unterschied zwischen der Verfallszeit, d. i. derjenigen, wo man den Wechsel bereits bezahlen durfte, und der Zahlungszeit, d. i. derjenigen, wo man den Wechsel bezahlen mußte. Ein weiterer Grund des Bestehens dieses Unterschieds lag darin, daß bei gewissen Wechseln, wenn sie auch schon verfallen waren, noch durch einige Tage mit der Zahlungsleistung zugewartet werden durfte, welche Tage Respekttage heißen.

Da aber die deutsche Wechselordnung weder die Kontramandirung oder Kontreordre, noch die Respekttage kennt, so ist der Unterschied zwischen Verfalls- und Zahlungs-Zeit nicht praktisch.

Die Bestimmung, daß keine Respekttage Statt finden, ist enthalten im Art. 33 der W. O., indem es dort heißt: „Respekttage finden nicht Statt." Darüber, ob den, vor dem 1. Mai 1850 ausgestellten, aber nach dem 1. Mai 1850 zur Zahlung kommenden, Wechseln Respekttage gebühren, entscheidet die Deklaratorie vom 12. April 1851 bejahend.

§. 25.

Was nun die Verfalls- oder Zahlungszeit betrifft, so gelten dießfalls nachstehende Grundsätze:

1. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bestimmt, z. B. der 26. Jänner, so tritt die Verfallszeit an diesem Tage ein. (Art. 30 der W. O.)

Ist die Verfallszeit auf die Mitte des Monats bestimmt (ein sogenannter medio mese Wechsel), so ist der Wechsel am 15. des Monats fällig. (Art. 30 der W. O.)

2. Ein auf Sicht gestellter (a Vista) Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig. Ist in einem solchen Wechsel weder von dem Aussteller, noch von dem Indossanten eine Zeit für die Präsentation zur Zahlung festgesetzt, so muß er längstens binnen zwei Jahren zur Zahlung präsentirt werden. (Daß bei derlei Wechseln die Präsentation zur Acceptation zugleich die Präsentation zur Zahlung ist, versteht sich von selbst.) (Art. 31 d. W. O.)

3. Bei Wechseln, welche eine bestimmte Zeit nach Sicht oder nach dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

a) wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist, an dem letzten Tage der Frist.

In Ansehung der Berechnung dieser Frist wird aber bei Datowechseln der Tag der Ausstellung, und bei Sichtwechseln der Tag der Präsentation zur Acceptation nicht mitgerechnet.

b) Wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden, Zeitraum (Jahre, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, so tritt die Verfallzeit an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats ein, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung (bei Datowechseln) oder der Präsentation zur Acceptation (bei Sichtwechseln) entspricht; fehlt aber dieser Tag in dem Zahlungs-Monate, so tritt die Verfallszeit am letzten Tage des Zahlungs-Monats ein. (Art. 32 d. W. O.)

Ein Beispiel soll dieß deutlicher machen: Nehmen wir an, ein Wechsel wäre ausgestellt am 23. Februar 1850, und es hieße darin,

daß er zahlbar sei drei Wochen à dato. Dieser Wechsel wird, da der 23. Februar 1850 ein Samstag war, am darauf folgenden dritten Samstag, mithin am 16. März 1850, verfallen. Eben so wird ein, drei Wochen nach Sicht zahlbarer, Wechsel, welcher am 23. Februar 1850 zur Acceptation präsentirt wurde, am 16. März 1850 verfallen und zahlbar sein.

Ein Dato-Wechsel, der am 12. Februar 1850, zwei Monate à dato zahlbar, ausgestellt wurde, wird am 12. April 1850 zahlbar sein.

Ein, am 4. März 1850 präsentirter, ein halbes Jahr nach Sicht zahlbarer, Wechsel wird am 4. September 1850 verfallen.

Ein am 31. Juli 1850, zwei Monate à dato zahlbar, ausgestellter, oder ein, am 31. Juli 1850 präsentirter, zwei Monate nach Sicht zahlbarer, Wechsel wird, weil der September keinen 31. Monatstag hat, schon am 30. September, als dem letzten Monatstag, verfallen.

Ist in einem Lande, in welchem nach altem Styl gerechnet wird, z. B. in Rußland, ein, in den österreichischen Ländern zahlbarer, Wechsel ausgestellt, und im Wechsel nicht ausdrücklich bemerkt, daß er nach neuem Styl datirt sei, oder ist, wie es häufig geschieht, der Wechsel nach beiden Stylen datirt, (z. B. „Odessa den $\frac{\text{1. a. St.}}{\text{13. n. St.}}$ Jänner 1850"), so wird der Verfallstag nach demjenigen Kalendertag des neuen Styls berechnet, welcher dem, nach altem Styl sich ergebenden, Tage der Ausstellung entspricht. (Art. 34 der W. O.) Wenn daher z. B. ein Wechsel von Petersburg käme, welcher dort am 4. Februar 1850 ausgestellt, und vier Monate à dato in Wien zahlbar ist, so würde dieser Wechsel am 16. Juni 1850 zahlbar sein, weil der Ausstellungstag „4. Februar alten Styls" der 16. Februar neuen Styls ist.

4. Meß- oder Marktwechsel werden zu der, durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten, Zahlungszeit, und, wenn keine solche bestimmt ist, an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig. Dauert die Messe oder der Markt nur Einen Tag, so tritt die Verfallszeit des Wechsels an diesem Tage ein. (Art. 35 der W. O.)

Für jene Kronländer, wo das allg. bürg. Ges. B. Wirksamkeit hat, gilt in Ansehung der Meß- und Marktwechsel, daß sie nicht vor dem Anfang des Marktes, und, wenn er acht Tage oder länger dauert, nicht vor der zweiten Hälfte desselben zur Annahme präsen-

tirt werden dürfen. Dauert der Markt oder die Messe nur Einen Tag, so werden die Wechsel an diesem Tage fällig. Dauert der Markt oder die Messe länger, jedoch nicht über acht Tage, so tritt die Verfallzeit am Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes oder der Messe ein; ist aber die Marktdauer über acht Tage, so verfällt der Wechsel am dritten Tag vor dessen gesetzlichem Schluße. (§§. 2—4 des Einführ. Ges.)

In jenen Kronländern, wo das ungarische Wechselrecht galt, sind für die Marktwechsel noch die Art. 57 und 97 des **I.** Theiles des **XV.** Art. von 1840 in Kraft. (A. U. Vortrag des Just. Min. im **III.** Beil. Heft zum Reichsges. und Reg. Bl. 1850.)

§. 26.

Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassiertage), so ist der Zahlungspflichtige berechtigt, die Zahlung eines, zwischen den Zahltagen fällig gewordenen, Wechsels erst am nächsten Zahltage zu leisten; außer, wenn der Wechsel auf Sicht lautet. (Art. 93 der W. O.)

Jedoch darf die im Art. 41 der W. O. bestimmte Frist von zwei Tagen zur Erhebung des Zahlungsprotestes auf keinen Fall überschritten werden.

Eine letzte Stunde, bis zu welcher die Zahlung geleistet und gefordert werden muß, ist nicht bestimmt; allein, da, nach Art. 91 der W. O., die Zahlung in dem Geschäftslokal zu geschehen hat, so ist es natürlich, daß der Wechsel in den gewöhnlichen Geschäftsstunden zur Zahlung präsentirt werde.

§. 27.

Wenn der Wechsel auf eine Münzsorte lautet, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine bloße Rechnungswährung, für welche gar keine geprägten Geldsorten bestehen (z. B. in Südtirol die Abusivwährung), so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallszeit in der Landesmünze gezahlt werden. Nur wenn der Aussteller durch Beisetzung des Wortes: „effektiv" oder eines andern ähnlichen Ausdrucks angedeutet hätte, daß die Zahlung wirklich in der angesetzten Münzsorte geschehen müsse, hat sie auch in selber zu geschehen. (Art. 37 der W. O.)

So wenig als eine Theil-Acceptation zurückgewiesen werden darf, kann eine Theil-Zahlung anzunehmen verweigert werden, wenn auch wirklich die Acceptation auf den ganzen Betrag lauten sollte. (Art. 38 der W. O.)

Sollte zwischen der Zeit der Ausstellung und der Zeit der Zahlung

des Wechsels eine Münzveränderung eintreten, oder sind jene Münzsorten, deren Zahlung im Wechsel angeordnet wurde, zur Zeit der Zahlung nicht mehr im Umlaufe, so haben die Vorschriften der §§. 988 und 989 des allg. bürg. Ges. B. in Wirksamkeit zu kommen. Der §. 988 bestimmt nämlich: „Gesetzliche Münzveränderungen ohne Veränderung des innern Gehalts gehen auf Rechnung des Darleihers;" (bei Wechseln auf Rechnung desjenigen, welcher die Wechselsumme zu empfangen hat.) „Er empfängt die Zahlung in der bestimmten, gegebenen Münzsorte, z. B. von 1000 Stück kaiserlichen Dukaten, oder 3000 Zwanzigkreuzer-Stücke, ohne Rücksicht, ob deren äußerer Werth in der Zwischenzeit erhöht oder vermindert worden ist. Wird aber der innere Werth geändert, so ist die Zahlung im Verhältniß zu dem innern Werth, den die gegebene Münzsorte zur Zeit des Darlehens hatte, zu leisten."

Der §. 989 aber bestimmt: „Sind zur Zeit der Rückzahlung dergleichen Münzsorten im Staate nicht im Umlaufe, so muß der Schuldner den Gläubiger mit zunächst ähnlichen Geldstücken in solcher Zahl und Art befriedigen, daß derselbe den zur Zeit des Darlehens bestandenen innern Werth dessen, was er gegeben hat, erhalte."

§. 28.

Die Zahlung ist an denjenigen zu leisten, welcher sich durch eine zusammenhängende, bis auf ihn heruntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Es waltet hier also ein wesentlicher Unterschied von der Acceptation ab. Denn während die Acceptation, nach Art. 18 der Wechselordnung, dem bloßen Inhaber oder Besitzer des Wechsels geleistet werden muß, ist man die Zahlung nur an den, durch die gehörigen Indossamente als Eigenthümer legitimirten, Wechselinhaber zu leisten berechtiget und verpflichtet.

Die Reihe der Indossamente wird eröffnet durch das erste Indossament des Remittenten, und muß von ihm gefertigt sein. Die folgenden Indossamente müssen immer von demjenigen gefertigt sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Eigenthümer des Wechsels bezeichnet. Ist das Indossament in blanco geschehen, d. h. so, daß darin gar nicht angegeben ist, an wen der Wechsel girirt wird (Art. 12 der W. O.), so ist, wenn kein weiteres Indossament mehr folgt, anzunehmen, daß der Besitzer des Wechsels derjenige sei, an welchen der Wechsel in blanco girirt wurde, und es kann daher an ihn die Zahlung geleistet werden. Girirt er aber den Wechsel weiter, so muß er dieses sein Indossament mit seinem Namen oder seiner Firma

fertigen, und es wird daher bei einem solchen spätern, auf ein Indossament in blanco folgenden, Indossament angenommen, daß der Aussteller dieses spätern Indossaments den Wechsel durch das frühere Indossament in blanco erworben habe.

Ausgestrichene Indossamente werden bei der Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben und vorhanden angesehen.

Die Aechtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet. Diese Vorschrift erklärt sich dadurch, weil die Zahlung des Wechsels schnell, oft gleich bei der ersten Präsentation, geschehen muß, und daher der Zahlende nicht Zeit hat, die Aechtheit der, ihm oft auch ganz unbekannten, Unterschriften zu prüfen. (Art. 36 d. W. O.)

Indessen muß dieser Grundsatz allerdings nur mit gewissen Einschränkungen verstanden werden. Für's Erste ist nämlich von dem Zahlenden darauf zu sehen, daß die Fertigung der Indossamente wenigstens der äußeren Form nach ordnungsmäßig sei. Der Artikel 36 fordert nämlich die Namensfertigung des Indossanten Dieß ist dahin zu erweitern, daß, nach Art. 12 der W. O., bei solchen Indossamenten, deren Aussteller eine protokollirte Firma hat, die Fertigung mittelst der Firma geschieht.

Was nun die Fertigung des Namens anbelangt, so bestimmt die Wechselordnung zwar nicht, ob Vor- und Zunahme, oder bloß der letztere, anzusetzen sind; allein, da es wegen Constatirung der Identität der Person und des Namens wesentlich ist, daß beide Namen gesetzt werden, so glaube ich, daß diese Vorsicht allerdings geboten sei.

Wenn ferner derjenige, welcher (als Aussteller, Indossant, Bürge, Acceptant) dem Wechsel eine verbindliche Erklärung beisetzt, nicht schreiben kann, so muß er sein Kreuzzeichen oder sonstiges Handzeichen beisetzen, und diese Fertigung muß gerichtlich oder notariell beglaubigt sein (Art 94 d. W. O.)

Wenn nun Derjenige, welchem der Wechsel zur Zahlung präsentirt wird, schon aus den äußeren Merkmalen entnimmt, daß derselbe entweder ganz, oder in einzelnen Idossamenten, ungültig, falsch oder verfälscht sei, so wird er, wenn dadurch die Legitimation des Wechselinhabers als Eigenthümer des Wechsels zweifelhaft wird, den Wechsel nicht an den Inhaber bezahlen, sondern er wird die Wechsel-Summe gerichtlich deponiren.

In Ansehung der gerichtlichen Deponirung enthält nämlich der §. 1425 des allg. bürgl. Ges B. folgende Bestimmung: „Kann eine Schuld aus dem Grunde, weil der Gläubiger unbekannt, abwesend, oder mit dem Angebotenen unzufrieden ist, oder aus andern wich-

tigen Gründen, nicht bezahlt werden, so steht dem Schuldner bevor, die abzutragende Schuld bei dem Gerichte zu hinterlegen, oder, wenn sie dazu nicht geeignet ist, die gerichtliche Einleitung zu deren Verwahrung anzusuchen. Jede dieser Handlungen, wenn sie rechtmäßig geschehen, und dem Gläubiger bekannt gemacht worden ist, befreit den Schuldner von seiner Verbindlichkeit, und wälzt die Gefahr der geleisteten Sache auf den Gläubiger."

Dieser gerichtlichen Hinterlegung der Wechselsumme kann sich der Wechselgläubiger nicht entschlagen Denn der Art. 75 der W. O. bestimmt: „Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das ächte Accept und die ächten Indossamente die wechselmäßige Wirkung;" und der Artikel 66 verordnet: „Aus einem, mit einem falschen oder verfälschten Accept oder Indossament versehenen, Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und Aussteller, deren Unterschriften ächt sind, verpflichtet." Hieraus folgt, daß auch die sogenannten Kellerwechsel, nämlich solche, welche von Jemanden auf fingirte Personen gezogen, und sohin weiter durch Girirung in Umlauf gesetzt worden sind, in allen übrigen, nicht fingirten, darauf befindlichen, Erklärungen als gültig zu behandeln kommen.

Von der Verpflichtung, den Wechsel zu Handen des Wechselinhabers zu zahlen, wird ferner dann Umgang genommen werden müssen, wenn die Wechselsumme mit Verbot belegt ist; denn dann treten die Bestimmungen der §§. 283—287 der allgemeinen, (§§. 374—379 der westgaliz. und 364—369 der italien.), Gerichtsordnung ein, kraft welcher Bestimmungen die mit Verbot belegte Wechselsumme bis auf weitere gerichtliche Verordnung an Niemanden ausgefolgt werden darf.

Wenn der acceptirte Wechsel verloren ging, so ist der Acceptant nicht früher zur Zahlungsleistung verpflichtet, als bis sich der Eigenthümer des Wechsels über die Einleitung des Amortisations-Verfahrens ausgewiesen hat; aber selbst dann ist er die Zahlung nur gegen dem zu leisten schuldig, daß der Wechselgläubiger bis zur wirklich erfolgten Amortisirung Caution leiste. Wird diese Caution nicht geleistet, so ist er nur gehalten, die Wechselsumme bei Gericht zu erlegen. (Art. 73 d. W. O.)

Dasselbe gilt auch, wenn ein eigener Wechsel verloren wurde, und die Zahlung desselben verlangt wird. (Art. 98 Nr. 9, d. W. O.)*)

---

*) Ueberhaupt ist zu bemerken, daß, wo nicht schon aus der Natur des eigenen Wechsels sich von selbst nothwendig die Unanwendbarkeit der, für gezogene

Nach Art. 73 der deutschen Wechselordnung kann die Deponirung nicht bloß bei Gericht, sondern auch bei einer andern, zur Annahme von Depositen ermächtigten, Behörde, oder Anstalt, geschehen. Dieß gilt auch in den Fällen der Art. 40 und 25, wo ebenfalls von Deponirungen die Rede ist. Nach der österr. W. O. hat aber die Deponirung nur zu Gerichtshanden zu geschehen, weil es keine andern, zur Annahme von Depositen in Streitsachen ermächtigten, Behörden und Anstalten gibt. (A. U. Vortr. des Just. Min. über die Einf. einer allg. W. O. **III.** Beil. Heft zum allg. Reichs- und Reg. Ges. Bl. zu Nr. 51 im **XXIII.** St. des Reichsges. Bl.)

Die Amortisations-Verhandlung geschieht, nach Art. 73 der österr. W. O., bei dem Gericht des Zahlungsorts. Nach §. 104 der Jurisdiktions-Norm vom 18. Juni 1850 ist diese Anordnung dahin näher bestimmt, daß die Amortisirung der Wechsel jenem Handelsgerichte oder landesgerichtlichen Handelssenat zusteht, in dessen Sprengel sich der Zahlungsort des Wechsels befindet.

Ueber das Amortisations-Gesuch wird ein Edikt, mit der Aufforderung an den Inhaber des Wechsels, denselben dem Gericht vorzulegen, erlassen, und darin die Frist auf 45 Tage bestimmt.

Wechsel geltenden, Anordnungen ergibt, diese Anordnungen auch bei eigenen Wechseln wirksam sind. Daher gelten auch für eigene Wechsel folgende Vorschriften der Wechselordnung:

1) Die Art. 5 und 7, deren ersterer Bestimmungen über die Bezeichnung der Geldsumme, letzterer aber die Bestimmung enthält, daß ein Wechsel, welchem eines der wesentlichen Erfordernisse fehlt, nebst den darauf gesetzten andern Erklärungen, keine wechselmäßige Verbindlichkeit begründe.

2) Die Art. 9—17 über das Indossament.

3) Die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Sichtwechsel, (nur wird natürlich bei eigenen Wechseln die Präsentation an den Aussteller geschehen, weil kein Trassat vorkommt).

4) Der Art. 29 über den Regreß auf Sicherstellung wegen zu besorgender Nichtzahlung des bereits acceptirten Wechsels, (nur werden jene Umstände, welche im Art. 20 vom Acceptanten verstanden werden, bei eigenen Wechseln auf den Aussteller bezogen werden müssen, weil bei eigenen Wechseln kein Acceptant vorkommt).

5) Die Art. 30—40 über die Zahlung und Deponirung der Wechselsumme, (nur wird Alles, was in diesen Artikeln vom Acceptanten gesagt ist, bei eigenen Wechseln vom Aussteller gelten).

6) Die Art. 41 und 42, so wie die Art. 45—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten.

7) Die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung.

8) Die Art. 70—72 über die Wechsel-Copien.

9) Die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel, (nur wird

Diese Frist läuft, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, erst von dem, auf die Verfallszeit des Wechsels folgenden, ersten Tage. (Art. 73 der österr. W. O.) Der Art. 73 der deutschen W. O. enthält keine Bestimmungen über das Amortisations-Verfahren).

Ist ein noch nicht acceptirter Wechsel verloren gegangen, so wird es natürlich auch im Interesse Desjenigen, welcher in dessen Besitz war, liegen, unverweilt dem Trassaten von dem Verlust Nachricht zu geben, damit er den Wechsel nicht acceptire. Zugleich wird er, in Gemäßheit des Art. 66 der W. O., vom Aussteller ein Duplicat des Wechsels verlangen, und dieses sohin acceptiren lassen.

Von der Regel, daß nur der, als Eigenthümer legitimirte, Wechselbesitzer die Zahlung des Wechsels verlangen könne, tritt eine Ausnahme beim Indossament **per procura** ein, indem auch der Indossatar **per procura** zur Einkassirung des Wechsels berechtigt ist. (Art. 17 der W. O.) Natürlich wird auch einem gemeinen Bevollmächtigten des Wechselgläubigers, wenn seine Vollmacht auf Geldempfang lautet, der Wechsel bezahlt werden können.

Eine fernere Ausnahme von der Regel, daß nur der Eigenthümer des Wechsels die Zahlung fordern könne, tritt beim redlichen Be-

---

Alles, was da vom Acceptanten gesagt ist, bei eigenen Wechseln vom Aussteller gelten).

10) Die Art. 78—96 (eigentlich: 95) über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreß-Ansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehr vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften. (Art. 98 der W. O.)

In Ansehung der Präsentation zur Zahlung solcher eigenen Wechsel, welche domicilirt sind, enthält der Art. 99 der Wechselordnung die Bestimmung, daß sie dem Domiciliaten, oder, wenn ein solcher nicht bekannt ist, dem Aussteller selbst, an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren sind. Diese Anordnung ist aber auch nichts Besonderes, sondern steht im vollen Einklang mit einer gleichen Anordnung des Art. 43 bezüglich der trassirten Wechsel, daß nämlich trassirte domicilirte Wechsel dem Domiciliaten, oder, wenn ein solcher nicht bekannt ist, dem Trassaten selbst, an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren sind.

Diese Bestimmungen der Art. 99 und 43 der W. O. ergeben sich übrigens als consequente Folge des Art. 24, zu Folge dessen bei domicilirten Wechseln entweder vom Aussteller oder vom Trassaten angegeben werden soll, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen werde; widrigens angenommen wird, daß der Trassat selbst, (mithin bei eigenen Wechseln der Aussteller), die Zahlung am Zahlungsort leisten wolle.

sitzer des Wechsels ein; denn auch diesem muß, wenn die Reihe der Indossamente bis auf ihn geht, die Zahlung geleistet werden. Hingegen ist einem unredlichen Besitzer, d. i. einem solchen, welcher den Wechsel in bösem Glauben (mala fide), oder wenigstens dergestalt, daß ihm bei dem Erwerb eine grobe Fahrlässigkeit (culpa lata) zur Last fiel, erworben hat, die Zahlung zu verweigern, und er zur Herausgabe des Wechsels zu verhalten. (Art. 74 der W. O.)

Diese Anordnung der Wechselordnung ist im Einklang mit der, im allg. bürgl. Ges. B. enthaltenen, Bestimmung des Begriffs des redlichen und unredlichen Besitzes; denn es heißt im §. 326: „Wer aus wahrscheinlichen Gründen die Sache, die er besitzt, für die seinige hält, ist ein redlicher Besitzer. Ein unredlicher Besitzer ist derjenige, welcher weiß, oder aus den Umständen vermuthen muß, daß die in seinem Besitz befindliche Sache einem Andern gehöre. Aus Irrthum in Thatsachen oder aus Unwissenheit der gesetzlichen Vorschriften kann man ein unrechtmäßiger und doch ein redlicher Besitzer sein.

Wenn Jemand als Bevollmächtigter eines Andern eine wechselverbindliche Erklärung unterzeichnet hat, ohne jedoch dazu wirklich bevollmächtigt gewesen zu sein, so haftet er nur für seine Person, und muß daher auf Grundlage der von ihm unterzeichneten Wechselerklärung Zahlung leisten. Dasselbe gilt von Vormündern und andern Vertretern, z. B. Curatoren, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen. (Art. 95 der W. O.)

Würde Jemand, der eine Wechselerklärung für einen Andern unterzeichnet, zwar wirklich dessen Bevollmächtigter sein, jedoch die Grenzen seiner Vollmacht überschreiten, z. B., da er nur bis zu einer bestimmten Summe zur Acceptation von Wechseln ermächtigt ist, höhere Summen, als worauf seine Vollmacht lautet, acceptiren, so würde sein Mandant nur innerhalb der Grenzen der ertheilten Vollmacht an die von dem Mandatar eingegangene Verbindlichkeit gebunden sein, und dieser letztere hätte die eigenmächtige Ueberschreitung der Grenzen seiner Vollmacht selbst zu vertreten. Dieß ergibt sich aus den §§. 1016 und 1017 des allg. bürgl. Ges. B.

§. 1016: „Ueberschreitet der Gewalthaber die Grenzen seiner Vollmacht, so ist der Gewaltgeber nur in so fern gebunden, als er das Geschäft genehmigt, oder den aus dem Geschäfte entstandenen Vortheil sich zuwendet.“

§. 1017. „Insofern der Gewalthaber nach dem Inhalt der Vollmacht den Gewaltgeber vorstellt, kann er ihm Rechte erwerben und

Verbindlichkeiten auflegen. Hat er also innerhalb der Grenzen der offenen Vollmacht mit einem Dritten einen Vertrag geschlossen, so kommen die dadurch gegründeten Rechte und Verbindlichkeiten dem Gewaltgeber und dem Dritten; nicht aber dem Gewalthaber zu. Die dem Gewalthaber ertheilte geheime Vollmacht hat auf die Rechte des Dritten keinen Einfluß."

§. 29.

Bisweilen ist Derjenige, welcher einen Wechsel zahlen soll, in der Lage, zu wünschen, daß ihm eine, die Zahlungszeit, welche im Wechsel bestimmt ist, übersteigende, Frist zur Zahlung zugestanden, d. h. daß der Wechsel prolongirt werde. Ist nun der Wechsel ein eigener Wechsel, und zugleich nicht girirt, so unterliegt die Prolongation keinem Anstande, wenn der Aussteller des Wechsels und der Wechselgläubiger hierüber einverstanden sind. Ist aber der eigene Wechsel girirt, oder ist der Wechsel ein gezogener, so darf der Wechselgläubiger in eine Prolongation des Wechsels nicht willigen, und zwar aus folgendem Grunde: Wird ein eigener girirter Wechsel vom Aussteller, oder ein trassirter (girirter oder nicht girirter) Wechsel vom Acceptanten nicht bezahlt, so ist der Wechselgläubiger berechtigt, seine Vormänner, (nämlich bei eigenen Wechseln die Giranten, und bei fremden Wechseln den Aussteller und die Giranten), um die Regreßleistung anzugehen Die Vormänner bleiben also bis zur geschehenen Zahlung des Wechsels von Seite des Ausstellers oder Acceptanten immer in Haftung Damit nun dieser Zustand der Haftung nicht unnöthig verlängert werde, hat der Wechselgläubiger die Pflicht, den Wechsel zur Verfallszeit einzukassiren. Unterläßt er dieses, und prolongirt den Wechsel, so verliert er zwar nicht sein direktes Forderungsrecht gegen den Aussteller des eigenen oder den Acceptanten des fremden Wechsels, wohl aber sein Regreßrecht gegen die Vormänner. Da nun bei eigenen nicht girirten Wechseln keine Vormänner vorhanden sind, so kann der Wechselgläubiger solche Wechsel auch anstandslos prolongiren.

Die Prolongation wird gewöhnlich auf den Wechsel geschrieben, und, wie Wagner in seinem kritischen Handbuch des Wechselrechts, 2. Bd., §. 247, richtig bemerkt, soll sie nicht bloß von dem Wechselgläubiger, sondern, zur Hemmung der Verjährung, auch von dem Wechselschuldner unterschrieben sein.

Mein Herr Recensent (Haimerls Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft **II.** Bd. **II.** Heft S. 271 u. s. f.) ist der Ansicht, daß nach der neuen Wechselordnung durch das Unterschreiben der Prolongation

von Seite des Schuldners die Verjährung nicht gehemmt werde, weil nach Art. 80 derselben eine Anerkennung der Schuld von Seite des Schuldners keine Unterbrechung der Verjährung begründet, und weil im Art. 83 der W. O. die Wirkung der Wechselverjährung und des wechselrechtlichen Versäumnisses mit Bestimmtheit ausgesprochen ist. Allein ich glaube, daß diese Stellen der W. O nicht geeignet sind, die Ansicht des Herrn Recensenten genügend zu begründen. Denn im Art. 80 kommt nicht die Bestimmung vor, daß die Anerkennung der Schuld die Verjährung nicht unterbreche, sondern es wird darin bloß von der Unterbrechung der Verjährung durch die Behändigung der Klage gesprochen, ohne daß dadurch andere Unterbrechungsarten ausgeschlossen werden wollten Der Art. 83 aber enthält die Wirkungen der Wechselverjährung und des wechselrechtlichen Versäumnisses, ohne jedoch darüber, wie die Wechselverjährung gehemmt werde, etwas zu bestimmen.

§. 30.

Ist der Wechsel bezahlt, so muß der Wechselgläubiger denselben dem Zahler aushändigen; waren mehrere Exemplare des Wechsels ausgestellt worden, so sind sie alle, so wie die indossirten Copien, dem Zahler des Wechsels zu übergeben. Eine abgesonderte Quittung über die geleistete Zahlung wird nicht ausgestellt, sondern der Empfänger des Geldes schreibt auf die Rückseite des Wechsels die Worte: **pour acquit**, oder S a l d i r t, oder E r h a l t e n, mit Beisetzung des Datums und Unterfertigung seines Namens oder seiner Firma. Im Falle einer T h e i l z a h l u n g wird der Wechsel nicht zurückgestellt, sondern es wird bloß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben, und zugleich die Quittung auf einer Wechsel-Copie dem Zahlenden ertheilt. (Art. 39 d. W. O.) Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallszeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der, für den Zahlungs-Protest bestimmten, Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Wechselinhabers bei Gericht zu erlegen. Eine Vorladung des Wechselinhabers ist nicht nothwendig (Art. 40 d. W. O.)

Die W e c h s e l - C o p i e n müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Anmerkungen, (z. B. über die Bezeichnung des Domiciliaten), enthalten, und mit der Erklärung: „bis hieher Abschrift (Copie)", oder einer sonstigen Angabe, welche sie als C o p i e n bezeichnet, versehen sein.

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das, zur Acceptation versendete, Original des Wechsels sich befindet. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch der, mit den Indossamenten versehenen, Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft. (Art. 70 d. W. O.)

§. 31.

Hat der Acceptant die Wechselsumme gezahlt, so kann er, wenn er nicht schon früher eine Deckung erhielt, nunmehr nachträglich vom Trassanten die Vergütung der bezahlten Wechselsumme, nebst einer Provision für die geleistete Acceptation, fordern, welche letztere Forderung um so billiger ist, als auch der Trassant vom Remittenten sich gewöhnlich für die Ausstellung des Wechsels eine Provision zahlen läßt. Von der Provision ist zu unterscheiden der Escompte oder Disconto, welcher in jenen Procenten besteht, die sich Derjenige abzieht, der einen Wechsel vor der Verfallszeit bezahlt, oder durch Giro an sich bringt.

§. 32.

Ganz eigenthümlich gestalten sich die Verhältnisse, wenn die Zahlung durch einen Honoranten Statt gefunden hat. Der Honorant hat nach geleisteter Bezahlung des Wechsels ein Regreßrecht gegen den Honoraten, d. i. Denjenigen, zu dessen Ehre die Acceptation und Zahlung geschehen ist, dann gegen alle Vormänner desselben, sowie auch gegen den Acceptanten; denn es heißt im Artikel 63 der W. O.: „Er (der Ehrenzahler) tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten."

Hingegen wird der Ehrenacceptant den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten (also natürlich auch dem Wechselgläubiger selbst, als letztem Nachmann), wechselmäßig verpflichtet. (Art. 60 d. W. O.) Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehren-Acceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird. (Art 60 u 62 d. W. O.)

Die deutsche und rücksichtlich österreichische Wechselordnung bezeichnen die Ehrenannahme und Ehrenzahlung mit dem gemeinschaftlichen Worte: Intervention, und handeln davon in der neunten Abtheilung des zweiten Abschnitts.

Es besteht für den Wechselinhaber in dem Falle, als auf dem Wechsel (vom Aussteller oder einem Indossanten) Nothadressen, welche auf den Zahlungsort laufen, angegeben sind, die Verpflichtung, die Ehren-Annahme des Wechsels von der Nothadresse zu fordern, und unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten von der Haftung für die wechselmäßige Zahlung befreit werden, welche also zur Ehre eines frühern Vormanns acceptirt. (Art. 56 u. 64 d. W. O.) Sind hingegen auf dem Wechsel keine, auf den Zahlungsort laufende, Nothadressen bezeichnet, so braucht sich der Wechsel-Inhaber nicht darum zu bekümmern, ob

sich nicht vielleicht Jemand zu einer Intervention herbei lassen wolle; ja er ist, wenn sich doch eine, auf dem Wechsel nicht als Nothadresse bezeichnete, Person zur Intervention mittelst Ehrenacceptation herbeilassen sollte, gar nicht einmal schuldig, sich diese Intervention gefallen zu lassen. (Art. 57 d. W. O. *) Nimmt er aber die Ehrenacceptation einer solchen dritten Person an, oder tritt erst zur Zahlungszeit, ohne vorläufige Ehrenacceptation, Jemand als Ehrenzahler ein, was der Wechselgläubiger, nach Art. 62 der W. O, nicht zurückweisen darf; so muß er, wenn mehrere sich hiezu erbieten, eben so wie oben bei den Nothadressen bemerkt wurde, derjenigen Person den Vorzug geben, durch deren Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden. (Art. 64 d. W. O) Dieser Grundsatz geht bezüglich der Ehrenzahlung so weit, daß wenn ein Nothadressat zur Ehre eines Vormanns acceptirt hätte, und sich zur Verfallszeit des Wechsels Jemand Anderer erbietet, als Ehrenzahler zur Ehre eines früheren Vormanns einzutreten, dieser Ehrenzahler den Vorzug vor dem, als Ehrenacceptant eingetretenen, Nothadressaten hat. (Art. 65 d. W. O.)

Wenn mehrere zu Gunsten eines und desselben Honoraten interveniren wollen, so hat natürlich der Wechsel-Inhaber die Wahl, wessen Erbieten er annehmen wolle Ob der Wechsel-Inhaber in einem solchen Falle nicht selbst auch für diesen Honoraten interveniren könne, darüber findet sich in der Wechselordnung keine Bestimmung; jedoch in den Conferenz-Protokollen wurde dieß als zulässig angenommen. (Otto Christoph, die allg. deutsche Wechselordnung, Lützen 1849, Seite 60.)

Wenn ein Intervenient zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder aus der Urkunde über die verweigerte Acceptation und Zahlung des Wechsels (Protest) ersichtlich ist, daß ein Anderer, der vor ihm den Vorzug gehabt hätte, zur Einlösung des Wechsels bereit war, so hat er kein Regreßrecht gegen jene Indossanten, welche durch Leistung der von dem Andern angebotenen Zahlung von der Wechselverbindlichkeit befreit worden wären. (Art. 64 d. W O.) Diese Folge trifft daher auch den

---

*) In dieser Beziehung besteht also ein wesentlicher Unterschied zwischen der deutschen Wechselordnung und der frühern österr. Wechselordnung vom 1. October 1763. Denn, nach Artikel 26 der letztern, konnte die Honorirung des Wechsels weder vom Präsentanten, noch von einer andern, beim Wechselgeschäft eintretenden, Person verhindert werden, sondern dieser Artikel stellte nicht nur die Honoration Jedem frei, sondern legte sogar dem Wechselinhaber die Pflicht auf, beim Wechselgerichtsprotokolle Nachricht einzuziehen, ob sich nicht Jemand als zur Honorirung beauftragt gemeldet habe.

Wechselinhaber selbst, wenn er als Honorant zu Gunsten eines spätern Indossanten eintritt, als ein Anderer eingetreten wäre

Eine Ehren-Acceptation, welche nicht von einer Nothadresse geschieht, braucht sich, wie oben bemerkt wurde, der Wechsel-Inhaber nicht gefallen zu lassen. Hingegen ist er, wenn die Zahlung vom Trassaten, Nothadressaten oder einem sonstigen Ehren-Acceptanten verweigert wird, und Jemand Anderer eine Ehrenzahlung anbietet, wie oben gesagt, zur Annahme derselben verpflichtet. Weist er diese Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten, weil diese, wenn er die Ehrenzahlung angenommen hätte, von ihrer wechselmäßigen Verpflichtung frei geworden wäre. (Art. 62 d. W O.) Hievon wird später in der Lehre vom Protest- und Regreßrecht ohnehin die Rede sein.

Wenn ein Ehren-Acceptant nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil entweder der Bezogene selbst, oder ein anderer Intervenient, (durch welchen mehr Wechselverpflichtete befreit werden), zahlt, so ist er berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von ⅓ Procent zu verlangen. (Art. 65 d. W. O.)

Aus dem Grundsatze, daß bei der Intervention im Allgemeinen derjenige den Vorzug habe, durch dessen Intervention die meisten Wechselverpflichteten von ihrer Verbindlichkeit befreit werden, folgt auch, daß wenn der Ehrenacceptant in seinem Accepte nicht angibt, zu wessen Ehre die Acceptation geschieht, der Aussteller als Honorat angesehen wird, (Art. 59 d W. O.), weil nun alle Indossanten von der Wechselverbindlichkeit frei werden.

Wenn der Wechselinhaber selbst den Wechsel honorirt, so erlischt sein bisheriges Rechtsverhältniß, und er tritt in die Rechtsverhältnisse des Honoranten, übernimmt daher dessen Verpflichtungen; so wie auch alle durch das Gesetz dem Honoranten zugestandenen Rechte auf ihn übergehen.

Fünfter Abschnitt.

Vom Giro oder Indossament.

§. 33.

Das Indossament oder der Giro geschieht, wie bereits oben im §. 15 bemerkt wurde, entweder zu dem Ende, um das Eigenthum des Wechsels an einen Andern zu übertragen; dann heißt es das eigentliche Indossament; oder es soll dadurch dem Andern

bloß der Auftrag zur Einkassirung des Wechsels ertheilt werden; dann heißt es Indossament per procura.

Nach der Wechselordnung vom 1. Oktober 1763 waren (Art. 33) nur jene Wechsel des eigentlichen Giro fähig, welche auf Ordre lauteten, und wo die Ordre in jedem einzelnen Giro wiederholt war. Es war also nach der Wechselordnung vom Jahr 1763 eine ausdrückliche Ermächtigung, den Wechsel giriren zu dürfen, nothwendig, und, wo diese fehlte, konnte auch keine Girirung Statt finden

Nach der deutschen und rücksichtlich österreichischen Wechselordnung hingegen kann jeder Wechsel, dessen Girirung nicht ausdrücklich verboten ist, girirt werden. Denn es heißt im Art. 9: „Der Remittent kann den Wechsel an einen Andern durch Indossament (Giro) übertragen. Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte: „nicht an Ordre," oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung." Durch das eigentliche Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch das Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Trassaten, Acceptanten, oder einen frühern Indossanten kann der Wechsel girirt und respective zurückgirirt werden. (Art. 10 der W. O.)

Wenn der eigene Wechsel an den Aussteller, der fremde Wechsel an den Trassaten (Acceptanten) girirt wird, so sollte man meinen, daß ein solcher Giro eine, vor Verfall des Wechsels geleistete, Zahlung enthalte, daß also das Wechselgeschäft beendet sei, und sohin der Wechsel nicht mehr weiter girirt werden dürfe. Demungeachtet räumt der Art 10 der W. O. den Ausstellern, Trassaten, Acceptanten und frühern Indossanten das Recht ein, die an sie girirten Wechsel weiter zu giriren. Als Grund dieser Gestattung dürfte der Umstand geltend gemacht werden können, daß die deutsche Wechselordnung den Wechsel als eine Art kaufmännisches Papiergeld ansieht, welches bis zum Verfalltag in Umlauf bleiben kann und soll.

Das Indossament braucht nicht gerade auf den Original-Wechsel geschrieben zu werden, sondern man kann es auch auf Copien des Wechsels setzen. (Art. 11 der W. O.)

Das Indossament wird, wie schon der Name andeutet, gewöhnlich auf die Rückseite des Wechsels geschrieben, aber ausdrücklich ist dieses durch Art. 12 der W O. nur für das Blanco-Indossament vorgeschrieben. Jedes andere Indossament kann daher gültig auch auf die Vorderseite des Wechsels geschrieben werden.

§. 34.

Zur Gültigkeit des Indossaments, wenn dadurch das Eigenthum des Wechsels übertragen werden sollte, forderte der Art. 32 der W. O. vom 1. Oktober 1763:

a) die Angabe des Namens Desjenigen, an welchen der Wechsel girirt wird;

b) die Bestätigung des Valuta-Empfangs;

c) die Angabe des Ortes und der Zeit der Ausstellung des Giro (Datum):

d) die Unterschrift des Giranten mit Vor- und Zunamen.

Der Art. 12 der deutschen und rücksichtlich gegenwärtigen österreichischen Wechselordnung nimmt aber von den Erfordernissen sub a, b und c Umgang, und erklärt zur Gültigkeit des Giro genügend, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie schreibt. Die deutsche Wechselordnung erkennt also das Indossament in blanco (bianco) als gültig an, während es nach der Wechselordnung vom 1. Oktober 1763 als ungültig betrachtet werden mußte.

Jeder Inhaber des Wechsels hat dann die Wahl, ob er die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente ausfüllen, oder den Wechsel auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren will. (Art. 13 d. W. O.)

Wird ein Wechsel so oft girirt, daß es nicht mehr möglich ist, alle Giri auf den Rücken des Wechsels oder der Copie zu schreiben, so muß man einen Verlängerungs-Zettel, eine sogenannte A l o n g e, anhängen. Die Art. 11 und 12 der Wechselordnung erwähnen zwar der Alongen, geben aber in Ansehung der Form derselben nichts Näheres an. Es muß daher die dießfällige Bestimmung aus andern Gesetzen entlehnt werden. Diese Gesetze sind der §. 115 der allg. und die entsprechenden §§ 184 der westgaliz. und 174 der ital. Gerichtsordnung. Es stellt sich nämlich der Wechsel oder die Copie mit den Alongen als eine, aus mehreren Bogen bestehende, Urkunde dar, und es müssen daher die einzelnen Blätter durch einen Faden oder durch eine Schnur zusammengeheftet, und die Enden des Fadens oder der Schnur mit hartem Siegelwachs festgemacht werden, auf welches der jeweilige Aussteller des ersten, auf die Alonge geschriebenen, Giro sein Siegel aufzudrücken hat.

Herr Prof. Blaschke (Oest. Wechselrecht I. Lieferung S. 123) ist der entgegengesetzten Ansicht, weil der Wechsel, die Acceptation und die Indossamente nicht eine und dieselbe, sondern verschiedene Urkunden sind. Dieß scheint mir jedoch nicht richtig, denn der Wechsel, die Acceptation und die Indossamente sind wohl v e r s c h i e d e n e a b g e s o n-

derte rechtsverbindliche Erklärungen, jedoch in einer und derselben Urkunde enthalten.

§. 35.

In Ansehung der Rückwechsel entsteht der Zweifel, ob sie girirt werden können. Es begründet sich dieser Zweifel in dem letzten Satz des Art. 53 der W. O., zu Folge dessen der Rückwechsel auf Sicht zahlbar und unmittelbar (**a drittura**) gestellt werden muß. Allein in dieser Anwendung liegt kein absolutes Verbot der Girirung eines Rückwechsels, sondern es wird dadurch nur dem Aussteller des Rückwechsels verboten, denselben nach einem höhern Wechselcourse zu berechnen, als jenem, welcher **a drittura** zwischen dem Orte, von welchem aus der Rückwechsel trassirt wird, und dem Orte, wohin er trassirt wird, besteht. Wenn also die Girirung in solcher Art geschieht, daß dadurch keine höhere Beköstigung des Wechselcourses auflauft, so läßt sich gegen selbe nichts einwenden.

§. 36.

Nach der Wechselordnung vom 1. Oktober 1763 bestand, wie bereits im §. 24 erwähnt wurde, ein Unterschied zwischen Verfalls- und Zahlungszeit. Da konnte also ein Wechsel zwischen der Verfall- und Zahlungszeit noch fortan girirt werden. Nach der deutschen Wechselordnung ist aber der Unterschied zwischen Verfall- und Zahlungszeit, und daher auch die Frage in Betreff der Girirung der Wechsel nach der Verfallzeit, unpraktisch. Hingegen enthält die deutsche Wechselordnung im Art. 16 Bestimmungen über die Girirung der Wechsel nach der Zahlungszeit. Man muß nämlich da unterscheiden, ob der Wechsel wegen Mangel der Zahlung protestirt wurde, oder nicht. Ist der Wechsel wegen Mangel der Zahlung protestirt, und sohin indossirt worden, so erlangt der Indossatar die wechselmäßigen Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Hingegen haftet ihm sein Indossant in einem solchen Falle nicht wechselmäßig, weil der Wechsel zur Zeit dieser letzten Indossirung seine Funktionen als Wechsel bereits vollendet hatte. Wird hingegen ein Wechsel indossirt, nachdem die Frist für den Protest wegen mangelnder Zahlung bereits abgelaufen ist, ohne daß der Wechsel protestirt worden wäre, so erlangt der Indossator wohl (Wechsel-) Rechte gegen den Acceptanten, (bei eigenen Wechseln gegen den Aussteller), allein bezüglich der Indossanten erlangt er nur Rechte gegen Jene, welche nach Ablauf der Protest-Frist indossirt haben; die früheren Indossanten werden, wegen des eingetretenen wechselrechtlichen Versäumnisses (Präjudiz), von jeder Haftung frei.

§. 37.

Das Indossament per procura wird durch die Beisetzung der Worte: per procura, oder: zur Einkassirung, oder einer andern, die Bevollmächtigung ausdrückenden, Formel bezeichnet. Durch dasselbe wird das Eigenthum des Wechsels nicht übertragen, sondern der Indossatar wird nur zur Einkassirung der Wechselforderung, zur Protesterhebung, zur Benachrichtigung des Vormanns seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung, dann zur gerichtlichen Einklagung der Wechselschuld und Behebung der gerichtlich deponirten Wechselsumme, berechtigt.

Der Indossatar per procura ist auch berechtigt, den Wechsel per procura weiter zu indossiren.

Wenn Jemand den Wechsel per procura, jedoch mit dem Beisatz: „oder Ordre" indossirt (z. B. „per procura an Herrn Johann Schmid oder desseu Ordre"), so kann demungeachtet ein solcher Wechsel vom Indossatar doch nicht eigentlich, nämlich mit Eigenthumsübertragung, sondern nur per procura weiter indossirt werden. (Art. 17 der W. O.)

Ob der Indossant per procura diese Bevollmächtigung durch eine Kontramandirung (Contreordre) widerrufen könne, oder nicht, darüber findet sich in der Wechselordnung keine Entscheidung; allein da ein solcher Widerruf dem Wesen des Wechselgeschäftes nicht widerstreitet, so scheinen die, in den §§. 1020, 1025 und 1026 des allg. bürg. Ges. B. enthaltenen, allgemeinen Grundsätze über den Widerruf der Vollmachten auch auf die Indossamente per procura Anwendung zu haben. Diese §§. bestimmen nämlich Folgendes:

§. 1020. „Es steht dem Machtgeber frei, die Vollmacht nach Belieben zu widerrufen; doch muß er dem Gewalthaber nicht nur die in der Zwischenzeit gehabten Kosten und den sonst erlittenen Schaden ersetzen; sondern auch einen, der Bemühung angemessenen, Theil der Belohnung entrichten. Dieses findet auch dann Statt, wenn die Vollendung des Geschäftes durch einen Zufall verhindert worden ist."

§. 1025. „Wird die Vollmacht durch Widerruf, Aufkündigung, oder durch den Tod des Gewaltgebers oder Gewalthabers aufgehoben; so müssen doch die Geschäfte, welche keinen Aufschub leiden, so lange fortgesetzt werden, bis von dem Machtgeber oder dessen Erben eine andere Verfügung getroffen worden ist, oder füglich getroffen werden konnte."

§. 1026. „Auch bleiben die mit einem Dritten, dem die Aufhebung der Vollmacht ohne sein Verschulden unbekannt war, geschlossenen Verträge verbindlich, und der Gewaltgeber kann sich nur bei dem Gewalthaber, der die Aufhebung verschwiegen hat, wegen seines Schadens erholen."

Hieraus erhellet, daß jener, welcher ein Indossament **per procura** widerruft, dafür wird sorgen müssen, daß dieser Widerruf möglichst bald, und zwar entweder durch öffentliche Kundmachung, oder durch unmittelbare Mittheilung, den durch das Wechselgeschäft Verbundenen kundgegeben werde.

Daß das eigentliche Indossament nicht durch Kontramandirung von Seite des Indossanten unwirksam gemacht werden könne, ist klar, weil weder die Wechselordnung eine solche Kontramandirung gestattet, noch auch nach den Bestimmungen des allg. bürgl. Ges. B. eine Eigenthums-Uebertragung, (mit Ausnahme einiger Fälle bei der Schenkung), widerrufen werden kann. Eben deßhalb kann auch der gemeine Cedent eines Wechsels keine Contreordre erlassen.

§. 38.

Zum Schluß der Lehre vom Indossament mögen nachstehende Bemerkungen über den Unterschied zwischen dem eigentlichen Indossament und der gemeinen Cession eines Wechsels ihren Platz finden.

Dieser Unterschied besteht in Folgendem:

1. Die gemeine Cession wird ganz nach den Grundsätzen des allg. bürgl. Ges. B. beurtheilt, das Indossament nach den Grundsätzen des Wechselrechts. Daher haben auf die gemeine Cession eines Wechsels die §§. 1392 bis 1399 des allg. bürgl. Ges. B. Anwendung; welche lauten:

§. 1392. „Wenn eine Forderung von einer Person an die andere übertragen, und von dieser angenommen wird, so entsteht die Umänderung des Rechtes mit Hinzukunft eines neuen Gläubigers. Eine solche Handlung heißt Abtretung (Cession), und kann mit, oder ohne Entgelt, geschlossen werden."

§. 1393. „Alle veräußerlichen Rechte sind ein Gegenstand der Abtretung. Rechte, die der Person ankleben, folglich mit ihr erlöschen, können nicht abgetreten werden. Schuldscheine, die auf den Ueberbringer lauten, werden schon durch die Uebergabe abgetreten, und bedürfen nebst dem Besitze keines andern Beweises der Abtretung."

§. 1394. „Die Rechte des Uebernehmers sind mit den Rechten des Ueberträgers in Rücksicht auf die überlassene Forderung eben dieselben."

§. 1395. „Durch den Abtretungsvertrag entsteht nur zwischen dem Ueberträger (Cedent) und dem Uebernehmer der Forderung (Cessionär), nicht aber zwischen dem letztern und dem übernommenen Schuldner (Cessus), eine neue Verbindlichkeit. Daher ist der Schuldner, so lange ihm der Uebernehmer nicht bekannt wird, berechtigt, den ersten Gläubiger zu bezahlen, oder sich sonst mit ihm abzufinden."

§. 1396. „Dieses kann der Schuldner nicht mehr, so bald ihm der Uebernehmer bekannt gemacht worden ist; allein es bleibt ihm das Recht, seine Einwendungen gegen die Forderung anzubringen. Hat er die Forderung gegen den redlichen Uebernehmer für richtig erkannt, so ist er verbunden, denselben als seinen Gläubiger zu befriedigen."

§. 1397. „Wer eine Forderung ohne Entgelt abtritt, also verschenkt; haftet nicht weiter für dieselbe. Kommt aber die Abtretung auf eine entgeltliche Art zu Stande; so haftet der Ueberträger dem Uebernehmer sowohl für die Richtigkeit, als für die Einbringlichkeit der Forderung, jedoch nie für mehr, als er von dem Uebernehmer erhalten hat."

§. 1398. „Insofern der Uebernehmer über die Einbringlichkeit der Forderung aus den öffentlichen Pfandbüchern sich belehren konnte, gebührt ihm in Rücksicht der Uneinbringlichkeit keine Entschädigung. Auch für eine, zur Zeit der Abtretung einbringliche, und durch einen bloßen Zufall oder durch Versehen des Uebernehmers uneinbringlich gewordene, Forderung haftet der Ueberträger nicht."

§. 1399. „Ein Versehen dieser Art begeht der Uebernehmer, wenn er die Forderung zur Zeit, als sie aufgekündet werden kann, nicht aufkündet, oder nach verfallener Zahlungsfrist nicht eintreibt; wenn er dem Schuldner nachsieht; wenn er die noch mögliche Sicherheit zu rechter Zeit sich zu verschaffen versäumt, oder die gerichtliche Execution zu betreiben unterläßt."

2. Bei der gemeinen Cession kann der Schuldner dem Cessionär alle jene Einwendungen entgegensetzen, welche er gegen den Cedenten hatte, während beim Giro der Wechselschuldner dem Giratar, ohne Rücksicht auf derlei, dem Giranten gegenüber allenfalls obwaltend gewesene, Einwendungen, die Zahlung leisten muß.

3. Der gemeine Cedent haftet dem Cessionär für die Richtigkeit und Einbringlichkeit der cedirten Forderungen, nach Maßgabe der oben angegebenen Bestimmungen des allg. bürgl. Ges. B.; während bei der Haftung des Giranten gegenüber dem Giratar es lediglich darauf ankommt, ob nicht etwa ein wechselrechtliches Versäumniß vorgefallen ist.

4. Die gemeine Cession kann mittelst einer abgesonderten Urkunde geschehen: der Giro wird immer auf den Wechsel geschrieben.

5 Die gemeine Cession begründet nur eine gemeinrechtliche, der Giro eine wechselmäßige Haftung.

6. Gemeinrechtlich cedirt kann jeder Wechsel werden; hingegen ist die eigentliche Girirung eines Wechsels unzuläßig, wenn der Aussteller sie untersagt hat.

Wenn die Untersagung des eigentlichen Indossaments **nicht vom**

Aussteller des Wechsels, sondern von einem Indossanten, durch die Worte: „nicht an Ordre," oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck, geschah, so ist es doch gestattet, den Wechsel, weiter zu indossiren, nur hat dieses Verbot die Wirkung, daß, wenn der Indossatar nun doch den Wechsel weiter indossirt, die späteren Giratare gegen jenen Indossanten, welcher die weitere Indossirung verboten hat, keinen Regreß haben. (Art. 15 d. W. O.)

Die Erfordernisse einer gemeinen Cession des Wechsels sind, daß sie schriftlich geschehe, und daher vom Cedenten unterfertigt sei; ob sie aber auf den Wechsel selbst, oder in einer abgesonderten Urkunde, ausgefertigt wird, ist gleichgiltig. (S. Hrn. Prof. Blaschke's Oest. Wechselrecht, I. Lieferung, S. 115).

Sechster Abschnitt.

Von den Wechselprivilegien.

§. 39.

Nach der früheren österreichischen Wechselgesetzgebung war die Lehre von den Wechselprivilegien sehr wichtig; denn nicht nur, daß die Wechselprivilegien sehr bedeutend waren, so bestand auch ein Unterschied in dieser Beziehung, zwischen förmlichen (an einem andern, als dem Ausstellungsort, zahlbaren) und unförmlichen (am Ausstellungsort zahlbaren) Wechseln.

Allen Wechseln gemeinschaftliche Privilegien waren:

1. Das privilegirte Forum des Wechselgerichts;

2. die schnelle Exekution (parata executio); aus welchen beiden Privilegien die sogenannte Wechselstrenge oder Wechselrechtliche Haftung hervorgeht.

Diese Wechselprivilegien gelten auch jetzt noch, und es wird davon in der Lehre vom Verfahren in Wechsel-Angelegenheiten gehandelt werden.

§. 40.

Nach der Wechselordnung vom 1. Oktober 1763 war das privilegium fori et paratae executionis nicht bloß den Wechseln eigen, sondern es gab auch einen Fall, wo diese Privilegien wirksam waren, ohne daß ein, bereits ausgefertigter, Wechsel vorlag. Wenn nämlich Jemand sich verpflichtete, einen Wechsel auf eine auswärtige Messe oder einen auswärtigen Markt auszustellen, und in der Ausstellung des Wechsels sohin säumig war, so konnte er durch die Wechselexekution hiezu verhalten werden, wenn diese eingegangene Verpflichtung entweder

durch eine von ihm ausgestellte sogenannte Interims-Rekognition oder in anderm Wege auf Wechselart erwiesen werden konnte. (Art. 36 der W. O. vom 1. Oktober 1763.) Der deutschen und rücksichtlich gegenwärtigen österreichischen Wechselordnung ist diese Bestimmung fremd.

§. 41.

Nach Art. 39 der Wechselordnung vom 1. Oktober 1763 hatte der Aussteller eines förmlichen Wechsels gegen den Remittenten bezüglich der Zahlung der Valuta Wechselrecht, und diese Begünstigung wurde, auf Grundlage einer bezüglichen Anordnung des Art. 54 d. W. O., auch auf den Aussteller eines unförmlichen Wechsels ausgedehnt. Nach der deutschen (österreichischen) Wechselordnung haftet aber der Remittent dem Aussteller des Wechsels für die Valuta nicht wechselmäßig.

§. 42.

Die Forderungen, welchen nach der deutschen (österreichischen) Wechselordnung Wechselrecht zukommt, sind folgende:

1. Die Forderungen des Remittenten und aller Indossanten gegen die Vormänner und den Acceptanten, so wie auch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels, dann gegen die Wechselbürgen, wenn die Bürgschaft auf den Wechsel selbst geschrieben ist. (Art. 8, 14, 23, 26 u. 49, dann 81 der W. O.) Nur, wenn ein Indossant seinem Indossament den Beisatz: „ohne Gewährleistung", „ohne Obligo", oder einen sonst gleichbedeutenden Vorbehalt beifügt, ist er, nach Art. 14 der W. O., von jeder Verbindlichkeit aus seinem Indossament befreit.

2. Die Forderung des Ehrenzahlers gegen den Honoraten und dessen Vormänner, dann gegen den Acceptanten. (Art. 63 der W. O.)

3. Die Forderung des Wechselbürgen gegen jene Personen, gegen welche Demjenigen, für welchen er bezahlt, das Wechselrecht zustand, so wie gegen diesen selbst. Denn, nach §. 1394 des a. b. G. B., sind die Rechte des Uebernehmers einer Forderung mit jenen des Ueberträgers in Rücksicht auf die überlassene Forderung dieselben, es stehen also auch dem Bürgen, so wie überhaupt Jedem, der die Schuld eines Andern bezahlt, und dadurch, nach den §§. 1358, 1422 und 1423 des a. b. G. B., in die Rechte des bezahlten Gläubigers tritt, und von ihm die Abtretung seines Rechts fordern kann, alle jene Rechte zu, welche der bezahlte Gläubiger in Ansehung der Forderung hatte *). Nun stand

*) §. 1358. „Wer die Schuld eines Andern bezahlt, tritt in die Rechte des Gläubigers und ist befugt, von dem Schuldner den Ersatz der bezahlten Schuld

aber dem Wechselgläubiger gegen Denjenigen, für welchen sich der Bürge verbürgt hatte, und gegen dessen Vormänner Wechselrecht zu, es gebührt also dem Wechselbürgen, kraft der oben erwähnten §§. des a. b. G. B., Wechselrecht gegen Jenen, für den er sich verbürgt hatte, und gegen dessen Vormänner, gegen welche der letztere selbst, so wie auch der bezahlte Wechselgläubiger, Wechselrecht hatte. Gegen jene Vormänner, gegen welche bloß der bezahlte Wechselgläubiger, nicht aber auch Derjenige, für welchen gebürgt wurde, Wechselrecht hat, hat es auch der Bürge nicht, weil ja diese, wenn der Bürge die Zahlung leistet, nicht schlechter daran sein können, als sie es dann gewesen wären, wenn der Schuldner selbst die Zahlung geleistet hätte, für welche die Bürgschaft geschehen war.

Gegen die Nachmänner Desjenigen, für welchen Bürgschaft geleistet worden war, hat der Bürge natürlich kein Forderungsrecht, weil er ja diesen, in Folge seiner Bürgschaft, zur Leistung der Zahlung verpflichtet ist.

4. Die Forderungen der Nachmänner des Honoraten gegen den Ehrenacceptanten; denn dieser wird ihnen, nach Art. 60 der W. O., wechselmäßig verpflichtet; welche Verpflichtung jedoch erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstag zur Zahlung vorgelegt wird.

§. 43.

Im vorigen §. wurde gesagt, daß allen Indossataren gegen ihre Vormänner Wechselrecht zustehe. Darunter sind die Indossatare beim eigentlichen Indossament zu verstehen, denen also der Wechsel entweder vom Remittenten selbst, oder von

---

zu fordern. Zu diesem Ende ist der befriedigte Gläubiger verbunden dem Zahler alle vorhandenen Rechtsbehelfe und Sicherstellungsmittel auszuliefern."

§. 1422. „Kann und will ein Dritter anstatt des Schuldners mit dessen Einverständniß nach Maß der eingegangenen Verbindlichkeit bezahlen, so muß der Gläubiger die Bezahlung annehmen, und dem Zahler sein Recht abtreten: doch hat in diesem Falle der Gläubiger, außer dem Falle eines Betruges, weder für die Einbringlichkeit, noch für die Richtigkeit der Forderung zu haften."

§. 1423. „Ohne Einwilligung des Schuldners kann dem Gläubiger die Zahlung von einem Dritten in der Regel nicht aufgedrungen werden. Nimmt er sie aber an, so ist der Zahler berechtigt, selbst noch nach der geleisteten Zahlung, die Abtretuug des dem Gläubiger zustehenden Rechtes zu verlangen."

einem eigentlichen Indossatar, abgetreten worden ist. Es gab aber, nach der Wechselordnung vom 1. Oktober 1763, auch einen Fall, wo selbst Derjenige, dem der Wechsel bloß von einem Indossatar per procura überlassen wurde, das Eigenthum des Wechsels erworben hatte, und ihm sonach Wechselrecht gegen die Vormänner zustand. Dieser Fall trat dann ein, wenn das Indossament per procura nicht bloß auf den Namen, sondern auf die Ordre des Indossatars lautete. Denn durch den Ausdruck: Ordre bezeichnete man das Recht, den Wechsel nach Wechselrecht an einen Andern abzutreten. Es schloß daher ein auf Ordre gestelltes Indossament per procura, nebst dem Befugniß zur Einkassirung des Wechsels, auch noch das Befugniß in sich, den Wechsel nach Wechselrecht an Andere abzutreten; und, wenn daher ein solcher Indossatar per procura von diesem Rechte Gebrauch gemacht, und zu einer Zeit, wo seine Vollmacht noch nicht durch Widerruf, oder auf eine andere Art, z. B. durch Ausbruch des Concurses über das Vermögen seines Mandanten (§. 1024 des allg. b. G. B.), erloschen war, den Wechsel ordnungsmäßig an einen Andern girirt hatte, so war dieses ein Giro, durch welchen auf den Andern das Eigenthum des Wechsels nach Wechselrecht übertragen wurde.

Nach der deutschen (österreichischen) Wechselordnung ist aber dieß nicht der Fall, weil es im letzten Satze des Art. 17 ausdrücklich heißt, daß der Indossatar per procura zur weitern Begebung des Wechsels durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt sei, wenn das Procura-Indossament auf Ordre lautet. Er kann, nach dem vorletzten Absatz des 17. Artikels, lediglich die ihm als Indossatar per procura zustehenden Befugnisse durch ein weiteres Procura-Indossament einem Andern übertragen.

§. 44.

Das Indossament per procura ist eine auf den Wechsel geschriebene Bevollmächtigung. Es kann aber Jemanden im Wechselgeschäfte auch eine abgesondert ausgefertigte (gemeine) Vollmacht zur Vornahme der beim Wechselgeschäft vorkommenden Akte, insbesondere zur Präsentation und Einkassirung des Wechsels, ferner zur Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormanns seines Mandanten von der unterbliebenen Zahlung, so wie zur Einkassirung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld, ertheilt werden. Ja, nach Art. 29 der Wechselordnung, vertritt sogar bisweilen der bloße Besitz des Wechsels die Stelle einer Vollmacht. Wenn nämlich ein Wechsel ganz oder theilweise acceptirt wurde, und vor der Zahlung über das Vermögen des Acceptanten der Concurs eröffnet wird, oder der Accep-

tant seine Zahlungen einstellt, oder wenn der Acceptant in so schlechte Vermögens-Verhältnisse gekommen ist, daß eine auf sein Vermögen geführte Exekution ohne Erfolg blieb, oder vielleicht gar schon gegen ihn wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit der Personal-Arrest verhängt wurde, so kann nicht nur jeder Indossatar oder speciell Bevollmächtigte, sondern der bloße Besitzer (Inhaber) des Wechsels, vom Acceptanten Sicherstellung fordern, und wenn sie nicht geleistet wird, Protest erheben lassen.

Wenn Jemand bevollmächtigt worden ist, den Wechsel zur Acceptation zu präsentiren, und sich zur Zahlungszeit Niemand bei ihm meldet, um den acceptirten Wechsel in Empfang zu nehmen, so wird der Bevollmächtigte, welcher sich im Besitz des acceptirten Wechsels befindet, um jede wechselrechtliche Versäumniß hintanzuhalten, verpflichtet sein, den Wechsel zur Zahlung zu präsentiren, und, wenn diese nicht geleistet würde, Protest erheben zu lassen. Da jedoch ein solcher Bevollmächtigter zur Empfangnahme der Zahlung nicht legitimirt ist, so wird natürlich der Wechselschuldner die Zahlung entweder nur gegen Caution zu leisten, oder die Wechselsumme gerichtlich zu deponiren gehalten sein.

§. 45.

Das, dem Remittenten und den Giratairen gegen den Acceptanten eines gezogenen, den Aussteller eines eigenen Wechsels und die Vormänner, dann gegen die Bürgen, zustehende, Wechselrecht kann, wie auch später in der Lehre vom Protest und Regreßrechte gezeigt werden wird, dergestalt geltend gemacht werden, daß gegen alle Wechselverpflichtete eine solidarische Haftung angesprochen werden darf. (Art. 49 und 81 der W. O.) Jedoch war es, nach dem Hofdekrete vom 27. April 1816, Z. 1273, der Justizgesetzsammlung nicht gestattet, den Aussteller, Giranten und Acceptanten eines Wechsels mit einer und derselben Klage zu belangen, sondern es mußte gegen Jeden eine abgesonderte Klage überreicht werden. Wie es gegenwärtig dießfalls gehalten wird, wird in der Lehre vom Verfahren in Wechselsachen gezeigt werden.

Haben mehrere Personen gemeinschaftlich einen Wechsel ausgestellt, girirt oder acceptirt, so haften sie, in Gemäßheit der A. H. E. vom 13. Juli 1821, (Hofkanzleidekret vom 21. Sept. 1821, Z. 26458 und Regierungs-Cirkular vom 5. Oktober 1821, Z. 45386, nied. österr. Prov. Ges. Samml., dritter Theil, Seite 560), solidarisch, außer, wenn sie ausdrücklich den Vorbehalt machen, daß jeder nur für seinen Antheil die Wechselschuld übernehmen wolle. Solche solidarisch

haftende, gemeinschaftliche Aussteller, Giranten oder Acceptanten eines Wechsels können, da sich ihre Solidarverbindlichkeit auf einen und denselben Akt, auf ein und dasselbe Factum, gründet, in Gemäßheit der §§. 4 und 40 der allg. Ger. Ordnung, dann des §. 4 der westgaliz. und ital. Gerichts-Ordnung, auch mit einer einzigen Klage belangt werden.

Dasselbe gilt auch von der Klage gegen mehrere Wechselbürgen, da diese, nach §. 1359 des allg. bürgl. Ges. B., ebenfalls in gleicher Art solidarisch haften.

Handelsgesellschafter haften in Ansehung der von der Gesellschaft ausgestellten, girirten, acceptirten oder verbürgten Wechsel ebenfalls in Solidum, und zwar die öffentlichen mit ihrem ganzen Vermögen, die geheimen oder stillen aber nur mit ihrer Einlage. (§§. 1203 und 1204 des allg. bürg. Ges. B.)

§. 46.

In den vorigen Paragraphen wurde gezeigt, welchen Forderungen in Betreff eines Wechsels auch wirklich Wechselrecht zusteht. Allen andern, den Wechsel betreffenden, Forderungen gebührt also kein Wechselrecht. Dergleichen Forderungen sind:

1. Die Forderungen der Machtgeber und Machthaber unter einander.

2. Die Forderungen des Trassanten gegen den Trassaten oder Nothadressaten.

Es gibt nämlich Fälle, wo der Trassat oder Nothadressat verpflichtet ist, den Wechsel zu acceptiren, nämlich, wenn er es dem Trassanten schon früher versprochen hat, oder, wenn ihm für den zu acceptirenden Wechsel schon früher eine Deckung gegeben, und von ihm angenommen wurde; oder wenn Handelsleute sich gegenseitig einen bestimmten Credit vertragsmäßig eröffnet haben.

In allen diesen Fällen ist der Trassat oder Nothadressat, zwar nicht wechselrechtlich, aber gemeinrechtlich, zur Acceptation verpflichtet, und, wenn er diese Pflicht nicht erfüllt, und dadurch dem Trassanten einen Schaden zugefügt hat, so gebührt diesem gegen ihn ein gemeines Klagrecht.

Hat aber der Trassat oder der Nothadressat den Wechsel acceptirt, so haftet er nun als Acceptant dem Aussteller wechselmäßig. (Art. 23 der W. O.) Nach den früheren Wechselgesetzen hatte aber der Aussteller gegen den Acceptanten, wenn dieser die Bezahlung des acceptirten Wechsels gar nicht, oder nicht gehörig leistete, nur ein gemeines Klagrecht bezüglich des dadurch erlittenen Schadens.

3. Die Forderungen des Trassaten und respective Acceptanten gegen den Aussteller. (Art. 23 der W. O.)

Wenn nämlich der Trassat vor der Acceptation keine Deckung vom Aussteller erhalten hat, so kann er nach geleisteter Zahlung die Vergütung der gezahlten Wechselsumme und eine Provision fordern.

Man dürfte vielleicht glauben, daß dem gemeinen Acceptanten eine Wechselklage gegen den Trassanten und die andern Vormänner dann gebühre, wenn er den Wechsel an sich giriren ließ, was, nach Art. 10 der W. O., gestattet ist, wo ihm dann in seiner Eigenschaft als Giratar ein wechselrechtliches Regreßrecht zukomme. Allein, wenn erwogen wird, daß das wechselrechtliche Regreßrecht an die Bedingung der Protesterhebung geknüpft ist, und man doch nicht annehmen kann, daß der Acceptant, welcher den Wechsel an sich giriren ließ, gegen sich selbst, wegen nicht geleisteter Zahlung, Protest erheben werde; so wird man die Ansicht begründet finden, daß dem Acceptanten, wenn er den Wechsel an sich giriren ließ, kein Wechselrecht zustehe.

4. Die Forderungen des Trassanten gegen den Remittenten und des Giranten gegen den Giratar auf Zahlung der Valuta.

Nach Art. 39 der Wechselordnung vom 1. Oktober 1763 hatte der Trassant gegen den Remittenten bezüglich der Zahlung der Valuta eine wechselmäßige Forderung; die dießfällige Forderung des Giranten gegen den Giratar war aber ebenfalls nur eine gemeinrechtliche.

Die deutsche (österr.) Wechselordnung erkennt, wie gesagt, weder die Valuta-Forderung des Trassanten gegen den Remittenten, noch die Valuta-Forderung des Giranten gegen den Giratar, als eine wechselmäßige.

Ueberhaupt zieht die deutsche Wechselordnung die Berichtigung der Valuta gar nicht in den Bereich ihrer Verfügungen; denn, während, nach Art. 2, 9, 32 und 53 der W. O. vom 1. Oktober 1763, die Angabe des Valuta-Empfangs bei der Ausstellung und Girirung der Wechsel erforderlich war, ist nach der deutschen Wechselordnung weder bei der Ausstellung, noch beim Indossament der Wechsel, eine dießfällige Angabe nothwendig.

Zu den Forderungen, welche kein Wechselrecht genossen, gehörten nach den früheren Wechselgesetzen auch die Forderungen gegen die Wechselbürgen. (Hofdekret vom 1. Sept 1821 Z. 1794, der Justiz-Gesetz-Sammlung). Nach der deutschen Wechselordnung aber haften die Bürgen, wie schon oben im §. 42 bemerkt wurde, wechselmäßig.

§. 47.

Außer dem **privilegio fori et paratae executionis** waren den Wechselforderungen nach den frühern Gesetzen noch mehrere andere sehr wichtige Privilegien eingeräumt. So genossen, nach dem Art. 46 der W. O. vom 1. Oktober 1763 und nach §. 19 der allgem. Concursordnung

vom 1. Mai 1781, die Forderungen aus förmlichen Wechselbriefen, dann die Forderungen aus einigen unförmlichen Wechselbriefen, nämlich aus jenen, welche von Handelsleuten an die Landes-Fabriken, oder auch an solche erbländische Manufaktur-Arbeiter, die leinene, oder auch Waaren von Wolle, Cotton, Seide, Leder, Gold, Silber, Eisen, Messing und andern Metallen verfertigen, ausgestellt worden waren, wenn die Fabrik oder der Fabrikant die erzeugten Waaren in dem letzten Jahre vor Ausbruch des Concurses creditirt hatte, dann jene unförmlichen Wechsel, welche von den oberwähnten erbländischen Fabriken oder Manufaktur-Arbeitern über die, an sie im letzten Jahre vor Ausbruch des Concurses creditirten, Materialien ausgestellt worden waren, das Vorrecht, daß sie im Concurse in die dritte Classe der Gläubiger versetzt wurden. Dieses Privilegium ist jedoch bereits durch die A. H. E. vom 18. Juli 1843 aufgehoben worden, und auch die deutsche W. O. kennt dieses Vorrecht nicht.

In jenen Ländern, wo die westgalizische und italienische Gerichtsordnung gilt, hatten die Wechselforderungen nie das Privilegium der dritten Classe in Concursfällen; wohl aber ist darin dieses Privilegium allen, von den und an die Landesfabriken und erbländischen Manufaktur-Arbeiter in Leinen, Wolle, Cotton, u. s. f. zu stellenden, nicht über ein Jahr aushaftenden, Forderungen eingeräumt, ohne Unterschied, ob diese Forderungen durch Wechsel bedeckt sind, oder nicht. Aus diesem Grunde würden diese Forderungen das erwähnte Privilegium in den Ländern, wo die westgalizische und italienische Gerichtsordnung gilt, noch fortan, ungeachtet auch die deutsche Wechselordnung das Privilegium der dritten Classe in Concursfällen für Wechsel ebenfalls nicht kennt, noch fortan genießen, wenn nicht die oberwähnte A. H. Entschließung dasselbe ausdrücklich auch für diese Provinzen aufgehoben hätte. Denn das Circular der nied. österr. Regierung vom 13. September 1843, mittelst dessen die oberwähnte A. H. E. kundgemacht wurde, bestimmt: Ueber einen von der k. k. Hofcommission in Justizgesetz-Sachen im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. allgemeinen Hofkammer erstatteten allerunterthänigsten Vortrag haben Se. k. k. Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 18. Juli 1843 das Vorrecht der dritten Classe im Concurse, welches nach den in einigen Provinzen bestehenden Wechselgesetzen und nach der Concursordnung vom 1. Mai 1781, lit. c und d, den förmlichen und besonders bestimmten trockenen Wechselbriefen, nach der Gerichtsordnung in den übrigen Provinzen aber den Forderungen der Landesfabriken und inländischen Manufaktur-Arbeiter gewisser Gattung an Handelsleute, dann anderer Gläubiger

an diese Fabriken und Manufaktur-Arbeiter bisher zukam, aufzuheben und zu bestimmen geruhet: daß diese Verfügung, wodurch die erwähnten Forderungen jenen der übrigen Gemeingläubiger gleichgestellt werden, auf alle Concurse anzuwenden sei, welche nach dem Tage der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung eröffnet werden.

Diese allerhöchste Anordnung wird in Folge hohen Hofkanzleidekrets vom 31. August, empfangen am 11. September l. J., Zahl 27497, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der letzte Absatz des 46. Art. der W. O. vom 1. Oktober 1763 räumte dem Inhaber eines förmlichen Wechsels das Recht ein, wenn das auf den Wechsel gegebene Geld bei dem Wechsler noch realiter vorhanden war, dasselbe vor allen andern Schulden aus der Concursmasse zu vindiciren. Dieselbe Anordnung enthielt auch der Art. 46 des Editto di Cambio vom 2. April 1765 für Triest und das Littorale, dann Art. 46 der Constitutio seu norma cambialis vom 22. Juli 1775 für Ostgalizien.

Dem Inhaber eines unförmlichen Wechsels aber stand diese Begünstigung nicht zu, was sich vorzüglich auch aus den Schlußworten des Art. 47 der W. O. vom 10. September 1717, (welcher dem Art. 46 d. W. O. vom Jahre 1763 entspricht), ergab, wo es heißt: „Dieser Artikel redet von einem förmigen Wechsel; ein anderes wird hernach von den unförmigen, insonderheit von den cambiis siccis, welche in der That nichts anders, als ein verstelltes Darlehen sind, geordnet.“

Es werden also in dieser Stelle die unförmlichen Wechsel, besonders die trockenen, d. i. unförmlich eigenen, für verstellte Darlehen erklärt; nun gibt aber der Darlehensvertrag dem Gläubiger nicht das Recht, die dargeliehene Sache zu vindiciren.

Den unförmlich fremden Wechseln aber mußte nach der frühern Wechselgesetzgebung immer ein gemeinrechtlicher Vertrag, z. B. ein Kauf, zu Grunde liegen; denn es mußte bei derlei Wechseln die Valuta, d. h. dasjenige, was der Aussteller des Wechsels empfangen hat, immer, und zwar bei Nichthandelsleuten sogar specifisch, aufgeführt, und dadurch auf das zu Grunde liegende Rechtsgeschäft hingewiesen werden; woraus erhellet, daß durch die Ausstellung des Wechsels der Rechtstitel der ursprünglichen Forderung nicht geändert wurde, und der Wechsel-Kontrakt nur als ein accessorischer anzusehen war *). Ein solches gemeinrechtliches

*) Nur bei förmlichen Wechseln stellte sich nach der frühern Wechselgesetzgebung der Wechsel-Kontrakt als ein ganz eigenthümlicher,

Geschäft, z. B. ein Kauf, gibt aber ebenfalls kein Recht, dasjenige, was man dem Andern leistete, zu vindiciren.

Die deutsche Wechselordnung gibt dem Wechselinhaber kein solches Recht, wie es der Art. 46 der W. O. vom J. 1763 dem Wechselinhaber zugestand.

§. 48.

Nach Art. 45 der W. O. vom 1. Oktober 1763 hatte der Gläubiger aus einem förmlichen Wechsel ein privilegirtes Pfandrecht. Dieses äußerte sich, wenn der Wechselschuldner in Concurs verfiel. Denn, während der Pfandgläubiger bei einer gemeinen Forderung, nach den §§. 7, 29 und 41 der allg. Concursordnung, dann nach den §§. 84, 116 und 157 der westgaliz. und 79 und 115 der ital. Ger. Ordnung, seine Forderung bei der Concurs-Instanz anmelden und liquidiren, und hierauf mit seiner Befriedigung noch warten muß, bis das Pfand durch die Concurs-Instanz veräußert, das Classifications-Urtheil geschöpft, und die Crida-Repartition verfaßt ist; konnte der Inhaber eines Pfandrechts für eine Forderung aus einem förmlichen Wechsel, nach Art. 45 der W. O. vom 1. Oktober 1763, dann nach Art. 45 des **Editto di Cambio** und Art. 45 des ostgalizischen Wechselpatents, sein Pfand ohne vorläufige Anmeldung und Liquidirung bei der Concursmasse, wechselgerichtlich schätzen und verkaufen lassen, und hatte nur dem allfälligen Ueberschuß aus dem Erlös des Pfandes über seine Forderung in die Concursmasse zu erlegen.

Durch das Hofdekret vom 13. Juli 1789, Z. 1033 der J. G. S., wurde auch Demjenigen, der sich legitimirte, einen acceptirten Wechsel als Pfand inne zu haben, das Recht ertheilt, von dem Acceptanten zur Verfallszeit die Zahlung zu fordern, und dadurch seine Forderung dergestalt zu saldiren, daß er nur den allfälligen Ueberschuß dem Eigen-

selbstständiger Kontrakt dar, der unter keinen der übrigen Verträge subsumirt werden konnte, und welcher, da er auf der Ausfertigung des Wechsels beruht, die Natur eines Literal-Kontrakts annimmt. War der Ausstellung des förmlichen Wechsels ein gemeinrechtliches Rechtsgeschäft vorangegangen, so erfolgte durch die Ausstellung des Wechsels eine Novation, weil der Rechstitel der Forderung jetzt nicht mehr in dem früheren Geschäft, sondern im förmlichen Wechsel, (in welchem die Angabe der Valuta zwar üblich, aber nicht unumgänglich nothwendig war), gelegen war. Da nach der deutschen und rücksichtlich gegenwärtigen österr. Wechselordnung der Unterschied zwischen förmlichen und unförmlichen Wechseln ohne alle rechtliche Bedeutung ist, so stellt sich nunmehr der Wechsel-Kontrakt durchgängig, (sowohl bei förmlichen, als bei unförmlichen Wechseln), als ein eigenthümlicher, selbstständiger Literal-Kontrakt dar.

thümer des Wechsels, oder, wenn dieser in Concurs verfallen war, der Concursmasse zurückzustellen hatte.

Die deutsche Wechselordnung kennt derlei privilegirte Pfandrechte zwar nicht; es stehen aber doch den Wechselforderungen bezüglich des Pfandrechts besondere Begünstigungen noch ferner zu, da es in dem Vortrag des Herrn Justizministers an Se. Majestät in Betreff der Einführung der neuen Wechselordnung (drittes Beilage-Heft zum allgemeinen Reichs-Gesetz- und Regierungs-Blatte für das Kaiserthum Oesterreich, Jahrgang 1850, zu Nr. 51 im XXIII. Stück des Reichsges. Bl.) heißt: „Da die neue Wechselordnung nur das reine Wechselrecht enthält, so mußten alle jene Vorschriften der bisher bestandenen Wechselgesetze, welche allgemeiner handelsrechtlicher Natur sind, insbesondere jene über das Pfand- und Retentionsrecht, auch für die Zukunft aufrecht erhalten werden. (Deßhalb hebt auch §. 5 des Einführungs-Patentes die früheren Wechselgesetze nur in so ferne auf, als sie sich auf wechselrechtliche Handlungen, deren Wirkungen und Folgen, beziehen.)

§. 49.

Nach den frühern Wechselgesetzen gebührte den Forderungen aus förmlichen Wechseln auch ein privilegirtes Retentionsrecht.

Das Retentionsrecht ist nämlich das Recht des Gläubigers, eine in seinen Händen befindliche Sache des Schuldners wegen der damit verbundenen Forderungen so lange zurück zu behalten, bis diese Forderungen befriedigt sind. Wagner (Kritisches Handbuch des Wechselrechts, II. Bd., §. 173) hält in der Begriffsbestimmung des Retentionsrechtes den Beisatz: wegen der damit verbundenen Forderungen nicht für wesentlich, allein mit Unrecht; denn die von ihm in der Anmerkung a angeführten Stellen des römischen Rechts, insbesondere Fr. 15, §. 2 und Fr. 59 Lib. XLVII Tit. II. Dig. sprechen ausdrücklich von Forderungen, welche mit der zu retinirenden Sache verbunden sind (debita connexa), nur der im Codex Lib. VIII. Tit. XXVII. constit. unica enthaltene Fall, daß nämlich Derjenige, der an einen Andern zwei Forderungen hat, deren eine durch ein Pfandrecht bedeckt ist, die andere nicht, das Pfand, ungeachtet der geschehenen Bezahlung der Pfandschuld, so lange zurückbehalten kann, bis auch die andere Schuld bezahlt ist, scheint eine Ausnahme zu begründen. Allein eben durch diese singuläre Verfügung wird das debitum ein, zwar nicht natura sua, aber lege, connexum.

Das allg. bürg. Gesetz-Buch läßt sich in eine eigentliche Bestimmung des Begriffs des Retentionrechts gar nicht ein, sondern be-

schränkt sich, indem es diese Begriffsbestimmung als bekannt voraussetzt, auf die Anordnung der Unzulässigkeit des Retentionsrechts. Es heißt nämlich im §. 334: „Ob einem redlichen Inhaber das Recht zustehe, seiner Forderung wegen die Sache zurück zu behalten, wird in dem Hauptstücke vom Pfandrechte bestimmt.“ Der, im Hauptstücke vom Pfandrecht vorkommende, §. 471 sagt aber: „Weder der Pfandnehmer, noch irgend ein anderer Inhaber einer fremden Sache, ist nach Erlöschung des ihm eingeräumten Rechtes befugt, dieselbe aus dem Grunde einer Forderung zurück zu behalten.“

Das Retentionsrecht begreift also eigentlich in sich nur die Befugniß, eine Sache zurück zu behalten; allein der 43ste und 44ste Artikel der Wechselordnung vom Jahre 1763 räumten Demjenigen, welchem sie das Retentionsrecht zugestanden, auch die Befugniß ein, sich aus den retinirten Sachen, gleich wie aus einem Pfande, zahlhaft zu machen, so daß das Retentionsrecht die Natur eines Pfandrechtes annahm, und also mit Recht ein privilegirtes genannt werden konnte.

Dieses privilegirte Retentionsrecht erstreckte sich auf alle Sachen, welche der Wechselgläubiger, allenfalls als Commissionär, von dem Wechselschuldner in Händen hatte, oder, welche er vor Ausbruch des Concurses, (natürlich durch eine nicht in den Strafgesetzen verbotene Handlung), an sich zu ziehen wußte. Dieses, auch im Art. 43 und 44 des **Editto di Cambio** und im Art. 43 und 44 des ostgalizischen Wechselpat. festgesetzte, privilegirte Retentionsrecht scheint aber, wie aus der ganzen Fassung dieser Artikel hervorgeht, und wofür auch die im vorigen Paragraph citirte Stelle aus dem Vortrage des Herrn Justizministers spricht, mehr ein Privilegium der Kaufleute zu sein. Daß auch gegenwärtig, obwohl in der deutschen Wechselordnung vom privilegirten Retentionsrecht nichts vorkommt, dieses dennoch in Wirksamkeit sei, ergibt sich aus dem am Schlusse des vorigen Paragraphs Gesagten.

Der 43ste Artikel der W. O. vom 1. Oktober 1763 lautet: „Weil auch der Kaufmanns-Stylus mit sich bringt, daß, falls Einer von einem Tertio Effekten in Handen, und für seine eigene Rechnung, dann auch für Andere, von demselben absonderlich zu fordern hat, der Tertius aber keine völlige Zahlung thut, ein Jeder, er sei einheimisch oder fremd, zuvörderst von Demjenigen, was er in Handen hat, auch sonst, wenn er es vor Ausbrechung des Falliments an sich zu ziehen weiß, seinen eigenen Conto, (jedoch unbeschadet des einem Andern etwa zustehenden Eigenthums, ehevor hierauf geführten Sperre und Ansatz), zu saldiren befugt sei, so lassen auch Wir es fernerhin dabei bewenden.“

Der Art. 44 der W. O. vom 1. Oktober 1763 aber lautet: „Wie dann Derjenige, so von einem Andern Waaren in Commission zu verkaufen empfangen, dabei aber von demselben mit Wechsel und sonsten bezogen und belästigt worden, wegen seines Vorschusses an den empfangenen Effekten sich zahlhaft zu machen Fug oder Macht hat, auch, da in Fallimenten und sonsten solche Waaren mit Arrest oder Verbot belegt würden, mehr nicht, als das Residuum, oder das Uebermaß, heraus zu geben, schuldig sein solle."

§. 50.

Eben so ist auch das privilegirte Compensationsrecht eigentlich kein Wechsel-Privilegium, sondern ein Privilegium der Kaufleute, es kommt blos den Handelsleuten zu, aber nicht nur bezüglich ihrer Forderungen aus förmlichen, sondern auch aus unförmlichen Wechseln, so wie auch bezüglich jener Forderungen, welche nicht durch Wechsel bedeckt sind. Dieses Privilegium gründet sich auf das Pat. vom 5. April 1782 Z. 40 der Justizgesetzsammlung, welches verfügt, daß jene Gläubiger, welche mit dem Schuldner in Handlungsverkehr und Correspondenz gestanden, sonach gegen einander ordentliche Bücher geführt haben, so weit ihre Handlungsbücher und der hieraus formirte Conto oder Bilanz eine Ausgleichung zwischen Schuld und Forderung ausweiset, zur Anmeldung bei der Concursinstanz nicht gehalten sind, sondern bloß dem Vertreter der Concursmasse, wenn er sie ob der Richtigkeit der Bilanz, des Conto, anzugehen gedenkt, dießfalls Rede und Antwort geben müssen, während andere Gläubiger ihre Forderungen auch dann anzumelden und zu liquidiren haben, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührt, indem sie im Falle der Nichtanmeldung nicht anzuhören, und das, was sie in die Concursmasse schulden, ungeachtet des Compensationsrechtes, so ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, zu bezahlen verpflichtet sind.

Dieses, sich nicht auf die Wechselordnung, sondern auf ein specielles Justiz-Gesetz, gründende, Compensations-Privilegium der Handelsleute besteht auch jetzt noch fort, denn es ist kein Wechsel-, sondern ein Handels-Privilegium, und wird daher durch die neue Wechselordnung nicht berührt, wie aus dem, im §. 49 citirten, Vortrag des Herrn Justiz-Ministers sich ergibt.

§. 51.

Als ein Wechselprivilegium bezeichnet man gewöhnlich auch das Recht, gegen den Wechselschuldner die Personal-Execution durch Erwirkung des Arrestes zu führen. Dieß ist aber kein Privilegium der

Wechselforderungen, weil auch wegen gemeinrechtlicher Forderungen der Arrest gegen den Schuldner erwirkt werden kann. Nur in der Beziehung ist zwischen gemeinen und Wechsel-Forderungen ein Unterschied, daß bei ersteren der Personalarrest bloß subsidiarisch Platz greift, während bei letzteren die Personalexecution gleich unmittelbar, ohne vorhergegangene Real-Execution, verhängt werden kann. (S. Herrn Professors Blaschke's Recension meines Wechselrechts in Haimerls Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft II. Bd., II. Heft S. 271 u. s. f.) Von der Zulässigkeit der Personal-Execution wegen Wechselforderungen handelt der Art. 2 der W. O., indem er bestimmt, daß der Wechselschuldner für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen hafte.

Jedoch ist, nach Art. 2 der gegenwärtigen österr. Wechselordnung, der Wechselarrest unzulässig:

1. gegen die Erben eines Wechselschuldners;

2. aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Aktiengesellschaften, oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögens-Verwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;

3. gegen alle jene Personen, gegen welche nach den in den einzelnen Kronländern bestehenden besondern gesetzlichen Vorschriften der Schuldenarrest überhaupt nicht Statt findet *).

In Art. 2 der deutschen Wechselordnung werden sub 3 die Frauen, wenn sie nicht Handel oder ein anderes Gewerbe treiben, als Personen, gegen welche die Wechselexecution unzulässig ist, bezeichnet. Dem Punkt 3 des zweiten Art. der österreichischen Wechselordnung correspondirend ist in dem Art. 2 der deutschen Wechselordnung der Schlußsatz, welcher so lautet: „In wie fern aus Gründen des öffentlichen Rechts **) die Vollstreckung des Wechselarrests gegen andere, als die vorgenannten Personen, Beschränkungen erleidet, ist in besondern Gesetzen bestimmt."

Wenn man die Vorschriften des Art. 2 der Wechselordnung über

---

*) Welche Personen von der Personal-Execution nach den allgemeinen und besondern gesetzlichen Bestimmungen in den verschiedenen Kronländern befreit sind, wird in der Lehre vom Verfahren in Wechselsachen besprochen werden.

**) Wie in der Lehre vom Verfahren in Wechselsachen sich zeigen wird, sind auch die Befreiungen von der Personalexecution, welche in den verschiedenen Kronländern der österreichischen Monarchie bestehen, durch Gründe des öffentlichen Rechts motivirt; z. B. die Befreiungen des Gesandtschaftspersonals, der Beamten, der Militärs im activen Dienste.

die Personal-Execution in's Auge faßt, so ergibt sich, daß in dieser Beziehung die Wechselforderungen gegenüber den gemeinrechtlichen Forderungen nicht nur nicht privilegirt, sondern sogar weit minder begünstigt sind, indem bei Wechselschulden, nach Art. 2 der österreichischen und deutschen Wechselordnung, Personen, gegen welche bei gemeinrechtlichen Schulden der Arrest verhängt werden könnte, vom Arrest frei sind, nämlich: die Erben des Schuldners und (nach der deutschen Wechselordnung) Frauenspersonen, welche nicht Handel oder Gewerbe treiben. Die Vertreter von Corporationen, juristischen Personen, Aktien-Gesellschaften und dispositionsunfähigen Personen können auch wegen gemeinrechtlicher, für die erwähnten (juridischen oder physischen) Personen eingegangener, Verbindlichkeiten nicht mit Personal-Execution belegt werden, so daß also dieses im Grunde keine Ausnahms-Verfügung in Ansehung der von ihnen eingegangenen Wechselverbindlichkeiten ist, sondern sich in Ansehung aller Verbindlichkeiten in der Natur ihres Verpflichtungs-Verhältnisses gründet.

Siebenter Abschnitt.

Vom Protest und Regreßrechte.

§. 52.

Es wurde bereits im §. 29 des Regreßrechtes erwähnt, welches dem Wechselgläubiger gegen seine Vormänner zusteht. Die Bedingungen dieses Regresses sind: 1) daß Jemand, der in Beziehung auf den Wechsel verbunden werden sollte, oder bereits verbunden war, im erstern Falle die Uebernahme der Verbindlichkeit, im zweiten Falle aber deren Erfüllung, entweder gänzlich oder doch in der, in der Wechselordnung vorgeschriebenen, Art, verweigerte; 2) daß weder der Wechselgläubiger, noch einer seiner Vormänner, sich ein wechselrechtliches Versäumniß bei der Präsentation zur Acceptation und Zahlung, dann beim Protest, zu Schulden kommen ließ.

Das Vorhandensein dieser zwei Bedingungen wird durch eine eigene Urkunde bewiesen, welche der Protest heißt.

§. 53.

Die Proteste sind durch die §§. 112 der allgemeinen, 180 der westgalizischen und 170 der italienischen Gerichtsordnung, dann durch das Hofdekret vom 22. Juli 1788, Z. 860 der Justizgesetzsammlung, für öffentliche Urkunden erklärt. Sie werden von dem Notar oder einem Gerichtsbeamten aufgenommen. (Art. 87 der W. O.) Der Zu-

ziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht. (Art. 87 der W. O.) Den Inbegriff der, von Seite des Notars oder der Gerichtsperson behufs der Ausfertigung des Protests vorzunehmenden, Akte nennt man das Aufnehmen (Art. 87 der W. O.), den Inbegriff der, von der Partei vorzunehmenden, Akte aber das Erheben oder Leviren oder Levirenlassen des Protestes. (Art. 18 der W. O.) Derjenige, wegen dessen Verweigerung der Uebernahme oder Erfüllung einer Wechselverbindlichkeit Protest erhoben wird, heißt der Protestat.

Der Notar oder die Gerichtsperson ist verpflichtet, sich wegen Aufnahme des Protestes in das Geschäftslokal, oder, in Ermanglung eines solchen, in die Wohnung des Protestaten zu begeben. An einem andern Ort, z. B. an der Börse, kann die Protesterhebung nur mit Einverständniß des Protestaten geschehen. Daß das Geschäftslokal oder die Wohnung (des Protestaten) nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine, dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene, Nachfrage des Notars oder der Gerichtsperson fruchtlos geblieben ist, was im Proteste bemerkt werden muß. (Art. 91 der W. O.)

Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalt Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist (Art. 90 der W. O.) Diese Bücher unterliegen dem Stämpel von 1 Kreuzer per Bogen. (Stämpel-Patent vom 9. Februar 1850.)

Nach dem Hofdekrete vom 3. Jänner 1788, Z. 760 der Justiz-Gesetz-Sammlung, haben die Notare ein eigenes Notariatszeichen und Insiegel zu führen, welches bei ihrer Anstellung protokollirt wird. Dieses Zeichen besteht in einer kleinen Stampiglie, welche ein Symbol und einen Wahlspruch enthält.

Die Protestgebühr der Notare wird mit zwei Gulden C. M. berechnet, wenn der Wechsel den Betrag von 200 fl. übersteigt; außerdem bloß mit 1 fl. Nebst diesem Honorar kann auch eine Schreibgebühr per 6 kr. für die Seite von 25 Zeilen, die Zeile zu 15 Silben, dann eine Entfernungsgebühr von 1 fl. und die Fuhrvergütung gefordert werden. (§§. 7, 18 und 19 der Notariatsordnung vom 29. September 1850.)

Die Stämpelgebühr für Proteste beträgt 30 Kreuzer per Bogen. (Stämpel-Pat. vom 9. Febr. 1850).

Die Ernennung der Notare ist durch das Hofdekret vom 9. Juni 1821, Z. 1766 der Justiz-Gesetz-Sammlung, dem obersten Gerichtshof,

nach Vernehmung der Appellations- (Oberlandes-) und der Merkantil- und Wechselgerichte, überlassen.

Durch dieses Hofdekret wurde zugleich bestimmt, daß das österreichische Notariat, mit Ausnahme des lomb. venet. Königreichs und Dalmatiens, auf das einzige Geschäft der Wechselproteste beschränkt sei, und daß es außer diesen keine, als öffentliche Urkunden geltenden, Notariats-Urkunden gebe. Nach dem Hofdekrete vom 14. Febr. 1824, Z. 1989 der Justiz-Gesetz-Sammlung sind die Notare besonders zu beeiden, auch ist über sie bei den Merkantil- und Wechsel-, dann bei den Appellations- (Oberlandes-) Gerichten, ein eigenes Vormerkbuch zu führen; jenen Notaren, welche nicht zugleich zur Ausübung der Landesadvokatur berechtigte graduirte Doktoren sind, soll auch die Vertretung der Parteien bei den Merkantil- und Wechselgerichten nicht weiter gestattet sein.

Durch die prov. Vorschrift des Justiz-Ministeriums vom 21. August 1848 §. 6 Lit. f. wurde die Ernennung der Notare an den Herrn Justiz-Minister übertragen. (S. H. Prof. Blaschke's bereits mehrmals citirte Recension.)

Nach der Notariats-Ordnung vom 29. Sept. 1850 (Reichs-Gesetz- und Reg. Bl. Nr. 366) werden in Hinkunft Notare zur Vornahme verschiedener beglaubigter (Notariats-) Akte bestellt, zu welchen Notariats-Akten auch die Wechselproteste gehören, jedoch sind die Befugnisse der bestehenden Wechselnotare durch dieses Gesetz nicht aufgehoben. Auch die Ernennung dieser neuen Notare steht dem Herrn Justiz-Minister zu.

§. 54.

Der Wechselprotest muß Folgendes enthalten:

1. Den Namen oder die Firma derjenigen Person, *welche den Protest leviren läßt*; denn diese will ja durch den Protest die, ihr oder einer andern Person zustehenden, Regreßrechte bewahren. (Art. 88 Z. 2 der W. O.)

2. Den Namen oder die Firma derjenigen Person, *gegen welche* der Protest levirt wird; denn, um das Regreßrecht geltend zu machen, muß ja bewiesen sein, daß der Wechsel wirklich derjenigen Person vorgezeigt wurde, welche eine Verbindlichkeit hätte übernehmen, oder die übernommene erfüllen sollen. (Art. 88 Z. 2. der W. O.)

3. Muß im Proteste angegeben sein, *über welchen Wechsel* der Protest aufgenommen wurde; denn es muß ja, Behufs der Geltendmachung des Regreßrechtes, bewiesen sein, daß wirklich ein solcher Wechsel dem Protestaten präsentirt wurde, rücksichtlich dessen von ihm eine Verbindlichkeit zu übernehmen, oder die übernommene zu erfüllen war.

Die Angabe des protestirten Wechsels geschieht dadurch, daß man eine Abschrift desselben und aller darauf befindlichen Giri, Acceptationen, u. s. f., in den Protest aufnimmt. (Art. 88 Z. 1 der W. O.)

Diese Abschrift wird gewöhnlich in den deutsch-österreichischen Provinzen am Ende des Protestes hinter der Notariatsfertigung beigefügt; sie sollte daher, wie Wagner (Krit. Handbuch des Wechselrechts III. Bd. §. 441) richtig bemerkt, vom Notar, zur Bekräftigung ihrer Richtigkeit, neuerdings gefertiget werden.

4. Ist im Proteste das an den Protestaten gestellte Begehren, seine Antwort, oder die Bemerkung, daß er keine Antwort gegeben habe, oder nicht anzutreffen gewesen sei, aufzunehmen. (Art. 88 Z. 3 der W. O.)

5. Im Fall einer Ehrenannahme oder Ehrenzahlung ist zu erwähnen, von wem, für wen, und wie sie angeboten und geleistet wird. (Art. 88 Z. 5 der W. O.)

6. Die Angabe des Orts, so wie des Kalendertags, Monats und Jahres, an welchem das, oben sub 4 bezeichnete, Begehren gestellt, oder zu stellen versucht worden ist. (Art. 88 Z. 4. d. W. O.)

7. Die Unterschrift des Notars, oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels. (Art. 88 Z. 6 der W. O.) Der Notar wird natürlich sein Notariatszeichen beifügen. Die Notariatsfertigung wird nach dem bisherigen Gebrauche noch von zwei Handelsleuten als echt bestätigt. Obwohl dieß, als eine Legalisirung einer öffentlichen Urkunde durch eine Privatperson, sich als eine wahre Anomalie darstellt, so dürfte es doch seinen Grund darin haben, daß den Handelsleuten die Fertigungen der Kaufleute bekannter sind, als die der Notare.

8. Nach den Hofdekreten vom 13. Jänner 1809, Z 880 der Justiz-Ges.-Samml., dann vom 8 Febr. 1812, Z. 971 der Justiz-Gesetz-Sammlung, ferner vom 16. April 1818, Z 1436 der Justiz-Gesetz-Sammlung, müssen die vom Auslande hereinkommenden Wechselproteste von der daselbst befindlichen österr. Gesandtschaft oder dem österreichischen Consulat legalisirt sein. Nur die aus Baiern eingesendeten ämtlichen und gerichtlichen Urkunden, also auch die Proteste, bedürfen, nach dem Hofdekrete vom 2 Juli 1813, Z. 1058 der Justiz-Gesetz-Sammlung, der Legalisirung nicht

Die in den Staaten von Modena errichteten, der Legalisirung bedürfenden, Urkunden können von den Gubernial-Präsidien in Mailand und Venedig legalisirt werden. (Hofdekret vom 21. September 1827, Z. 2307 der Justiz-Gesetz-Sammlung.) Das Hofkanzleidekret vom 20 Oktober (Regierungs-Circular vom 27. Oktober 1837) gestattet die

Legalisirung der in Frankreich errichteten Notariats- und andern öffentlichen Urkunden durch die französische Botschaft in Wien, oder einen von der österr. Regierung anerkannten französischen Consul.

Nach dem Hofkanzleidekret vom 3. Febr. 1838 (A. H. E. v. 9. Jänner 1838) wird in Ansehung der im Auslande errichteten Notariats-Urkunden der Legalisirung der Gesandtschaft oder eines von der österreichischen Regierung anerkannten Consuls der fremden Macht, in deren Gebiet die Urkunde ausgefertiget ist, volle Beweiskraft beigelegt. (S. H. Prof. Blaschke's bereits mehrmals citirte Recension meines Wechselrechts).

Gewöhnlich ist in den Protesten auch die Römer-Zinszahl, der Name des, zur Zeit der Protesterhebung herrschenden, Monarchen, dann die Anrufung Gottes, enthalten; welche Anführungen jedoch nicht wesentlich sind, und sich noch aus der Notariatsordnung Maximilians des I. vom Jahre 1512, welche aber in Oesterreich keine Gesetzkraft hat, herschreiben. Durch die Notariats-Ordnung vom 29. Sept. 1850 ist jedoch (§. 48) die Angabe des regierenden Landesfürsten als ein, zwar nicht wesentliches, aber übliches, Erforderniß eines Notariatsakts erklärt.

§. 55.

Man kann die verschiedenen Fälle des Protestes nach der gegenwärtigen österreichischen und rücksichtlich deutschen Wechselordnung unter drei Haupt-Gesichtspunkte subsumiren:

1. Proteste Mangels Annahme.
2. Proteste Mangels Zahlung.
3. Proteste aus sonstigen andern Gründen, welche sich auf keinen allgemeinen Gattungsbegriff zurückführen lassen.

In den nun folgenden Paragraphen werden diese drei Hauptarten der Proteste näher erörtert werden.

§. 56.

Der Protest Mangels Annahme zerfällt in zwei Unterarten, nämlich in den Protest wegen gänzlich verweigerter, und in den Protest wegen nicht gehöriger Annahme.

Wenn die Annahme gänzlich verweigert wird, so ist Protest zu erheben; und zwar ist diese Protest-Erhebung bei jenen Wechseln, welche der Inhaber zur Acceptation zu präsentiren verpflichtet ist, nämlich bei Meß- und Marktwechseln, dann bei Sichtwechseln, ebenfalls Pflicht, während bei Wechseln, wo der Wechselinhaber zur Präsentation zur Acceptation bloß berechtigt ist, auch die Protesterhebung wegen verweigerter Annahme nur ein Recht, und keine Pflicht ist. (Art. 18, 19 und 20 der W. O.)

Wenn bei Wechseln, welche zur Acceptation präsentirt werden

müssen, im Falle der verweigerten Acceptation nicht Protest erhoben wird, so verliert der Wechselinhaber das wechselmäßige Regreßrecht (Rembours) gegen die Indossanten und den Aussteller. Ist die Frist zur Präsentation im Wechsel nicht vom Aussteller, sondern von einem Indossanten, beigefügt worden, so erlischt, wenn sie vom Wechselinhaber nicht beachtet, und der Wechsel innerhalb derselben zur Annahme nicht präsentirt wird, bloß die wechselmäßige Verpflichtung des Indossanten, welcher die Präsentationsfrist beigefügt hat. (Art. 20 der W. O.)

Bei Sichtwechseln muß auch in einem Falle der nicht gehörigen Acceptation protestirt werden, nämlich, wenn der Trassat die Datirung seines Acceptes verweigert. Der Grund, warum in diesem Falle Protest erhoben werden muß, liegt darin, weil durch die Datirung des Acceptes dargethan wird, daß der Wechsel zur gehörigen Zeit präsentirt wurde. Wird nun die Datirung des Accepts verweigert, so muß der Wechselinhaber durch einen andern Akt darthun, daß er in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit die Präsentation zur Acceptation vorgenommen habe, und dieser andere Akt ist der Protest; denn der Protesttag gilt dann für den Tag der Präsentation. Unterläßt er demnach den Protest, so hat er den wechselmäßigen Anspruch gegen die Indossanten und den Aussteller verloren. Hingegen bleibt ihm der Acceptant durch sein undatirtes Accept verbunden, und es wird gegen den Acceptanten die Verfallzeit des Wechsels vom letzten Tage der, (entweder gesetzlichen oder von einem Indossanten fixirten), Präsentationsfrist berechnet. (Art. 20 d. W. O.) Wenn daher z. B. ein Wechsel am 1. August 1850, zwei Monate nach Sicht zahlbar, ausgestellt, vom Trassaten acceptirt, dem Accept aber kein Datum beigesetzt wurde, so wird, wenn kein Indossant eine kürzere Präsentationsfrist vorschrieb, die im Art. 19 der W. O. festgesetzte Frist von zwei Jahren angenommen; es wird daher die Verfallzeit dieses Wechsels vom 1. August 1852 an gerechnet, und daher wird der Wechsel am 1. Oktober 1852 zahlbar sein.

Auch bei Wechseln, welche nicht Meß- oder Marktwechsel, oder Sichtwechsel sind, kann der Fall eintreten, daß der Wechsel zur Annahme präsentirt, und im Fall der Verweigerung derselben, (oder der Nichtbeisetzung des Datums), protestirt werden muß. Dieser Fall tritt bei Domicilwechseln ein, wenn der Aussteller darin die Präsentation zur Acceptation angeordnet hat. Wird in einem solchen Fall der Wechsel dennoch vom Inhaber nicht zur Annahme präsentirt und im Weigerungsfalle protestirt, so hat er sein Regreßrecht gegen den Aussteller

und die Indossanten verloren. (Art. 24 der W. O.) Ist vom Aussteller aber keine Frist zur Präsentation zur Acceptation im Wechsel vorgeschrieben, so ist der Wechselinhaber nicht verpflichtet, sondern bloß berechtigt, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, und, wenn er im Domicil weder vom Bezogenen, noch vom Domiciliaten die Annahme erlangen, oder den Bezogenen im Domicil nicht auffinden kann, Mangels Annahme zu protestiren.

Wegen nicht gehöriger Annahme wird der Wechsel protestirt, wenn der Acceptant entweder nur einen Theil der im Wechsel bezeichneten Summe acceptirt, oder wenn er seinem Accepte Beschränkungen oder Bedingungen beifügt; z. B. daß er zu einer andern, als im Wechsel bestimmten, Zeit zahlen wolle.

In diesen beiden Fällen der nicht gehörig geschehenen Annahme ist der Wechselinhaber zur Protesterhebung berechtigt, und insofern er gegen die Indossanten und den Aussteller (Vormänner) Regreß nehmen will, verpflichtet.

Wenn nämlich die Acceptation eines Wechsels gänzlich verweigert wird, oder nur unter Einschränkungen geschieht, (was, nach Art. 22 der W. O., einer verweigerten Acceptation gleich gehalten wird), oder wenn der Trassat nur eine geringere Summe acceptirt; so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des Acceptations-Protestes, Sicherstellung für die Bezahlung der ganzen Wechselsumme, oder, im Fall der theilweisen Acceptation, für die Bezahlung des nicht acceptirten Theils, ferner für die Bezahlung der durch die Nichtannahme verursachten Kosten, in der Art, zu leisten, daß diese Zahlungen am Verfalltag des Wechsels zu geschehen hätten. (Art. 25 der W. O., erster Absatz).

Der zweite Absatz des 25. Artikels ist in der deutschen und österreichischen Wechselordnung abweichend stylisirt. In der deutschen W. O. lautet er: „Jedoch sind diese Personen (Indossanten und Aussteller) auch befugt, auf ihre Kosten die schuldige Summe bei Gericht, oder bei einer andern, zur Annahme von Depositen ermächtigten, Behörde oder Anstalt niederzulegen." In der österreichischen Wechselordnung aber heißt es im zweiten Absatze des Art. 25: „Die Art der Sicherstellung und der Ort, wo die zur Sicherstellung gegebene Sache verwahrt werden soll, hängt von der Uebereinkunft der Parteien ab. Sind sie darüber nicht einig, so muß der sicher zu stellende Betrag bei Gericht bar erlegt werden."

Hierauf enthält der Art. 25 der österreichischen Wechselordnung

noch einen dritten Absatz, welcher lautet: „Dem Wechselgläubiger gebührt auf die zur Sicherstellung erlegte Sache das Pfandrecht, wenn es ihm auch nicht ausdrücklich eingeräumt worden ist."

Aus diesen Bestimmungen geht hervor, daß, wenn der Wechselgläubiger sich nicht mit einer andern Art der Sicherstellung begnügt, die Sicherstellung durch den gerichtlichen baren Erlag des sicher zu stellenden Betrags zu geschehen hat. Wenn jedoch der Wechselgläubiger einverstanden ist, so kann die Sicherstellung auch auf andere Weise, nämlich durch Bestellung eines Handpfandes oder einer Hypothek, ja selbst durch Bürgschaft, geleistet werden. Denn es heißt im allg. bürgl. Ges. B.:

§. 1373. „Wer verbunden ist, eine Sicherstellung zu leisten, muß diese Verbindlichkeit durch ein Handpfand oder durch eine Hypothek erfüllen. Nur in dem Falle, daß er ein Pfand zu geben außer Stande ist, werden taugliche Bürgen angenommen."

§. 1374. „Niemand ist schuldig, eine Sache, die zur Sicherstellung dienen soll, in einem höheren, als dem, bei Häusern auf die Hälfte, bei Grundstücken aber und bei beweglichen Gütern auf zwei Drittheile der Schätzung bestimmten, Werthe zum Pfande anzunehmen. Wer ein angemessenes Vermögen besitzt, und in der Provinz, (wo die Sicherstellung geleistet werden soll), belangt werden kann, ist ein tauglicher Bürge."

Um den Regreß auf Sicherstellung zu verlangen, bedarf es bloß der Beibringung des Acceptations-Protestes; die Beibringung des Wechsels ist eben so wenig nothwendig, als die Beibringung des Nachweises, daß der Regreßnehmer selbst seinen Nachmännern Sicherheit geleistet habe. (Art. 26 der W. O.)

Ist von einem der Wechselverbundenen die Sicherstellung geleistet, so haftet diese bestellte Sicherheit nicht nur dem Regreßnehmer, sondern auch allen Nachmännern Desjenigen, welcher sie bestellt hat; diese können daher eine weitere Sicherstellung nur dann verlangen, wenn sie gegen die Art oder Größe der geleisteten Sicherstellung begründete Einwendungen vorzubringen vermögen. (Art. 27 der W. O.)

Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1. Sobald die vollständige (und unbedingte) Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;

2. wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfallstage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;

3. wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt, oder die Wechselkraft desselben erloschen ist. (Art. 28 der W. O.)

§. 57.

Wie aus dem nun Erörterten erhellet, geht nach der gegenwärtig geltenden Wechselordnung der Regreß Mangels Annahme immer nur auf Sicherstellung. Nach der frühern österreichischen Wechselordnung aber mußte man in dieser Beziehung unterscheiden zwischen förmlichen und unförmlichen Wechseln, und bei erstern, ob die Annahme absolut, oder nur einstweilen verweigert wurde. Wurde die Acceptation eines förmlichen d. h. an einem andern, als dem Ausstellungsort zahlbaren, Wechsels absolut verweigert, so konnte, nach Art. 20 der Wechselordnung vom 1. Oktober 1763, von dem regreßpflichtigen Vormann sogleich die Bezahlung gefordert werden. Wurde hingegen die Acceptation eines förmlichen Wechsels nur einstweilen verweigert, nämlich z. B. wegen noch nicht eingetroffenen Aviso-Briefes des Trassanten, so konnte der Wechselinhaber, wenn er sich diesen Aufschub gefallen ließ, den Regreß nur auf Sicherstellung nehmen; ließ er sich aber diesen Aufschub nicht gefallen, so konnte er im Regreßwege sogleich Zahlung fordern. Von dem Grundsatze, daß bei verweigertem Accepte Zahlung gefordert werden könne, mußte natürlich eine Ausnahme dann eintreten, wenn der Wechsel honorirt wurde, indem da der Wechselinhaber im Regreßwege nur Sicherstellung, und nicht Zahlung, fordern konnte, weil sonst der Zweck der Honoration vereitelt gewesen wäre.

Bei unförmlichen, d. i. am Ausstellungsort zahlbaren, Wechseln konnte auch nach der Wechselordnung vom 1. Oktober 1763 im Fall der verweigerten Acceptation nur Sicherstellung gefordert werden.

§. 58.

Nach Art. 4 der Wechselordnung vom 1. Oktober 1763 konnte Protest auch in dem Falle erhoben werden, wenn dem Wechselgläubiger ein Wechsel eingeschickt wird, wo Derjenige, welcher ihn zahlen soll, am Zahlungsorte nicht wohnhaft, und auch keine Domicils-Adresse beigefügt ist. Diese besondere Art des Protestes wegen mangelhafter Ausstellung des Wechsels findet nach der deutschen Wechselordnung nicht Statt, denn, nach Art. 24, wird, wenn im Wechsel kein Domicil angegeben ist, angenommen, daß der Trassat selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle. Der Wechselinhaber muß also den Wechsel ohne Protest bis zur Verfallszeit behalten, dann den Trassaten am Zahlungsorte aufsuchen, und, wenn er nicht zu finden

ist, den (gewöhnlichen Zahlungs-) Protest erheben. Derlei Proteste nennen die Kaufleute Wind-Proteste.

§. 59.

Es wurde im §. 56 bemerkt, daß, wenn die Acceptation ganz verweigert wurde, wegen der ganzen Wechselsumme, wenn aber die Acceptation wenigstens theilweise geleistet wurde, wegen des nicht acceptirten Theilbetrags Protest zu erheben sei. Es gibt aber auch Fälle, woselbst wegen der acceptirten (ganzen oder theilweisen) Summe von dem Acceptanten Sicherstellung gefordert, und, wenn sie von ihm nicht zu erlangen ist, Protest erhoben werden kann; was die Folge hat, daß man, gegen Auslieferung des Protestes, von den Vormännern Sicherstellung zu fordern berechtigt ist. Diese Fälle sind: 1) Wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat. 2) Wenn hervorkommt, daß in einer, nach Ausstellung des Wechsels fallenden, Zeitperiode Jemand fruchtlos eine Execution auf das Vermögen des Acceptanten geführt, oder gegen denselben, wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit, die Vollstreckung des Personalarrestes erwirkt habe.

Dieser Protest, welcher der frühern österreichischen Wechselgesetzgebung, (mit Ausnahme des Codice di Commercio, der ihn zuließ), fremd war, heißt Sicherheits- oder Securitäts-Protest, kann vom Wechselinhaber und jedem Indossatar ergriffen werden, und schon der bloße Besitz des Wechsels legitimirt, ohne alle schriftliche Vollmacht, im Namen des Wechselgläubigers oder eines Indossatars diesen Protest zu erheben. Jedoch muß, wenn auf dem Wechsel Nothadressaten benannt sind, früher der Versuch gemacht werden, sie zur Acceptation zu bewegen, und erst, wenn sich diese zur Acceptation nicht herbeilassen, kann man den Securitäts-Protest erheben, muß aber in selbem ausdrücklich den Umstand, daß von den Nothadressaten die Acceptation nicht zu erlangen war, aufnehmen lassen. (Art. 29 der W. O.)

§. 60.

Wenn ein Ehrenacceptant eintritt, muß sich dieser den Protest Mangels Annahme, gegen Erstattung der Kosten, aushändigen lassen, und es ist sohin in einem Anhange zu demselben die geschehene Ehrenacceptation zu bemerken. Zugleich muß er den Honoraten, unter Uebersendung des Protestes, von der geschehenen Ehrenaccep-

tation benachrichtigen, und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zwei Tagen nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben. Unterläßt er dieß, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden. (Art. 58 der W. O.) Ein solcher Schade könnte dadurch entstehen, daß der Honorat versäumen würde, den Regreß auf Sicherstellung zu nehmen, und dadurch in einen Verlust geriethe. Es hat nämlich die Ehrenacceptation die Wirkung, daß der Ehrenacceptant den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten wechselmäßig verpflichtet wird, weßhalb auch der Wechselinhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß wegen Sicherstellung mehr nehmen können (Art. 60 und 61 der W. O.); daß hingegen der Ehrenacceptant, wenn er den Wechsel zur Verfallszeit wirklich bezahlt, nach Art. 63 der W. O., in die Rechte des Wechselinhabers gegen den Acceptanten, dann gegen den Honoraten und dessen Vormänner tritt. Aus diesem Grunde gestattet Art. 61 der W. O. dem Honoraten und dessen Vormännern, den Regreß auf Sicherstellung zu nehmen. Wenn nun der Honorat durch den Ehrenacceptanten von der geschehenen Ehrenacceptation nicht in Kenntniß gesetzt wird, und es daher unterläßt, den Regreß auf Sicherstellung gegen seine Vormänner und den Aussteller zu nehmen, und dadurch zu Schaden kommt, so muß ihm der Ehrenacceptant für diesen Schaden haften.

Nach dem oben Gesagten ist der Ehrenacceptant bloß zur Versendung des ihm eingehändigten Acceptationsprotestes an den Honoraten verpflichtet, er braucht also nicht selbst einen eigenen Honorations- oder Interventions-Protest zu erheben. Auch nach der frühern österreichischen Wechselgesetzgebung war ein besonderer Honorations- oder Interventions-Protest nicht nothwendig.

§. 61.

Der Protest Mangels Zahlung wird dann erhoben, wenn der Wechsel am Verfallstag entweder gar nicht oder nicht vollständig, oder nicht in der, im Wechsel vorgeschriebenen, Münzsorte gezahlt wird. Der Zahlungsprotest kann schon am Zahlungstag selbst erhoben werden, man kann jedoch bis zum zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zuwarten, an diesem Tage längstens muß aber der Protest erhoben werden. (Art. 41 der W. O.) Diese Bestimmung, daß noch zwei Tage mit der Erhebung des Zahlungsprotestes zugewartet werden darf, wird wohl theilweise Veranlassung geben, daß die Vorschrift des Art. 33

der Wechselordnung über die Unzulässigkeit der Respekttage eludirt wird, allein es wird nur von dem Zusammenhalten der Kaufleute abhängen, dergleichen Eludirungen möglichst zu begegnen.

Wenn im Wechsel die Beisätze: „ohne Protest", „ohne Kosten", vorkommen, welche Beisätze sich als eine Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen, darstellen; so ist der Wechselgläubiger allerdings der Verpflichtung enthoben, den Wechsel zu protestiren. Allein es wird, um allen möglichen Chicanen vorzubeugen, räthlich sein, auch in solchen Fällen Protest erheben zu lassen, deßhalb ordnet auch der Art. 42 der W. O. an, daß, wenn in derlei Fällen dennoch Protest erhoben wird, Derjenige, gegen welchen der Protest geht, die Protestkosten ersetzen müsse, ungeachtet er dem Wechselgläubiger, durch die oberwähnten Beisätze, den Protest erlassen hatte. Nach Art. 42 der W. O. muß der Wechselgläubiger, auch wenn ihm der Protest erlassen ist, doch die Präsentation zur rechten Zeit vornehmen, allein es spricht dann für ihn die Vermuthung, daß er die Präsentation zur rechten Zeit vorgenommen habe, und dem Wechselverpflichteten liegt daher, wenn er das Gegentheil behauptet, die dießfällige Beweislast ob.

Ist der Wechsel domicilirt, so muß er, wenn der Domiciliat bezeichnet ist, diesem, wenn aber kein Domiciliat angegeben ist, dem Trassaten selbst, an dem, als Zahlungsort bezeichneten, Orte zur Zahlung vorgelegt werden; und, wenn die Zahlung vom Domicilirten oder Trassaten verweigert wird, oder keiner von beiden da zu finden ist, muß der Wechsel Mangels Zahlung protestirt werden. Wird die rechtzeitige Protesterhebung bei'm Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen die Vormänner (Aussteller und Indossanten), sondern auch gegen den Acceptanten, verloren (Art. 43 der W. O.), was etwas ganz Besonderes ist. Denn in allen anderen Fällen bedarf es, nach Art. 44 der W. O., zur Bewahrung des Wechselrechts gegen den Acceptanten, keiner Präsentation am Zahlungstage und keines Protestes, da der Zweck des Protestes nur Bewahrung des wechselmäßigen Regreßrechtes gegen die Vormänner ist, während das direkte Forderungs-Recht gegen den Acceptanten des trassirten und den Aussteller des eigenen Wechsels auch ohne Protest wirksam bleibt.

§. 62.

Der Inhaber eines, Mangels Zahlung protestirten, Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach der Protesterhebung von der Nichtbezahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende er lediglich das Schreiben, welches diese Benachrichtigung (Notifikation) enthält, binnen dieser zwei Tage auf die Post zu geben hat. Jeder benachrichtigte Vormann muß dann, binnen zwei Tagen von dem Tage der erhaltenen Notifikation an, seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt, oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann gelangen läßt, wird im ersten Falle den sämmtlichen, im zweiten Falle aber bloß den übersprungenen Vormännern zum Ersatz des, aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen, Schadens verpflichtet. Auch verliert er gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, und kann von ihnen lediglich die Wechselsumme fordern. (Art. 45 der W. O.)

Die Unterlassung der Notifikation begründet daher nicht den Verlust des Regreßrechts, sondern nur den Verlust der Zinsen und Kosten, dann die Verpflichtung zum Schadenersatz. Es liegt nämlich den Vormännern daran, da sie selbst regreßpflichtig sind, über den Umfang der, ihnen dießfalls obliegenden, Verbindlichkeiten bald möglichst genaue Kenntniß zu erhalten, und in den Stand zu kommen, Sicherstellung gegen ihre weitern Vormänner zu erlangen. Wenn sie nun durch unterlassene Notifikation von Seite des Regreßwerbers über die, sie treffenden, Verbindlichkeiten in Unkenntniß geblieben sind, und daher auch unterlassen haben, gegen ihre eigenen Vormänner Sicherstellungs-Maßregeln zu ergreifen, so muß ihnen der dadurch zugegangene Schade von Seite jener Regreßwerber, welche die Notifikation unterlassen haben, ersetzt werden.

Die Notifikation muß schriftlich geschehen; eine mündliche Notifikation ist selbst dann, wenn sie leicht geschehen könnte, z. B. weil der Vormann am selben Orte wohnt, nicht genügend. Der Notificirende muß sich daher einen Beweis über die vorgenommene schriftliche Notifikation verschaffen; als solcher Beweis ist aber, nach Art. 46 der W. O., schon genügend, wenn er ein Post-Attest über einen, an dem betreffenden Tage an den Vormann aufgegebenen, Brief bei-

bringt. Würde dieser behaupten, daß der Brief keine Notifikation enthielte, so müßte er beweisen, daß der Brief einen andern Inhalt hatte. Da ferner der Vormann, welcher eine Notifikation des Protestes Mangels Zahlung erhielt, in den nächstfolgenden zwei Tagen an seinen unmittelbaren Vormann eine gleiche Notifikation senden muß, so liegt ihm auch daran, ein Beweismittel darüber zu haben, an welchem Tag er die Notifikation erhalten habe. Auch dieses Beweismittel kann durch ein Post-Attestat geliefert werden.

Wenn Derjenige, welcher notificirt, und Derjenige, welchem notificirt wird, sich an demselben Orte befinden, und für diesen Ort nicht, wie in größern Städten, eine Lokal-Postverbindung (Stadtpost) besteht, so wird natürlich die Absendung und der Empfang der Notifikation nicht durch ein Post-Attest bewiesen werden können, und man wird sich daher ein anderes Beweismittel, und zwar am besten dadurch, verschaffen können, daß der Notificirende sich von Demjenigen, welchem er notificirt, die erhaltene Notification schriftlich bestätigen läßt, und zur größern Sicherheit diese schriftliche Empfangsbescheinigung auch noch von zwei Zeugen bestätigt wird, wodurch zugleich auch Derjenige, welchem notificirt wird, ein Beweismittel über den Tag, an welchem ihm die Notification zukam, erhält. Wenn ein Indossatar per procura oder ein gemeiner, zum Geldempfange ermächtigter, Mandatar den Wechsel zur Zahlung präsentirt, und wegen gänzlich verweigerter oder nicht gehörig geleisteter Zahlung den Zahlungsprotest erhebt, so hat er die Notification nicht an seinen Gewaltgeber, sondern gleich an dessen unmittelbaren Vormann zu richten, da ja juridisch der Indossatar per procura oder der gemeine Bevollmächtigte mit dem Gewaltgeber eine und dieselbe Person sind.

Wenn an einem Orte bestimmte allgemeine Zahltage (Cassiertage) bestehen, so kann, nach Art. 93 der W. O, mit der Zahlung des Wechsels, wenn er nicht auf Sicht lautet, zwar bis zum allgemeinen Zahltage zugewartet, es darf jedoch die obbezeichnete, im Art. 41 der W. O. für den Zahlungsprotest anberaumte, Frist nicht überschritten werden.

§. 63.

Wenn die Zahlung vom Trassaten verweigert wird, sich jedoch auf dem Wechsel oder der Copie Nothadressen oder ein Ehrenaccept befinden, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß, wie bereits in der Lehre von der Honoration im §. 32 bemerkt wurde, der Wechselinhaber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den Wechsel den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur

Zahlung vorlegen, und sohin in dem Zahlungsprotest oder in einem Anhange zu demselben den Erfolg dieses Schrittes bemerken. (Art. 62 der W. O.) Unterläßt er dieß, so verliert er den Regreß gegen Denjenigen, welcher die Nothadressen dem Wechsel beigefügt hat (Adressanten), und gegen dessen Nachmänner, so wie im Fall eines Ehrenacceptes gegen den Honoraten und dessen Nachmänner. (Art. 62 der W. O.)

Wenn die Zahlung weder von dem Nothadressaten, noch von einem Ehrenacceptanten zu erhalten war, sich jedoch ein dritter Intervenient als Ehrenzahler anbietet, so muß der Wechselinhaber diese Ehrenzahlung annehmen, und dieß im Zahlungsprotest oder in einem Anhange zu demselben bemerken. Verweigert er die Annahme der Zahlung dieses dritten Intervenienten, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten, nicht aber gegen den Honoraten selbst. (Art. 62 der W. O.) Als Grund, warum im frühern Falle, nämlich bei Uebergehung der Nothadressen und Ehrenacceptanten, der Honorat von der Regreßpflicht befreit wird, im andern Falle aber, nämlich bei Zurückweisung einer dritten Person als Ehrenzahler nicht, dürfte darin liegen, daß im Falle vorhandener Nothadressen oder Ehrenacceptanten der Honorat ein Recht hat, zu verlangen, daß dieses Auskunftsmittel, die Zahlung zu erlangen, da es auf dem Wechsel selbst, aus welchem der Wechselinhaber seine Rechte herleitet, angegeben und vorgezeichnet ist, vom Wechselinhaber respektirt und in Anwendung gebracht werde, weßhalb, wenn der Wechselinhaber sich nicht darnach achtet, das Gesetz dem Honoraten doch denselben Vortheil zuwendet, welchen er gehabt hätte, wenn die Zahlung von den Nothadressen oder Ehrenacceptanten geleistet worden wäre. Diese Rücksichten zu Gunsten des Honoraten treten aber dann nicht ein, wenn eine dritte, weder als Nothadressat, noch als Ehrenacceptant, auf dem Wechsel bezeichnete, Person die Ehrenzahlung leisten will.

Die Vormänner des Honoraten werden in keinem der obigen Fälle von der Regreßleistung frei, weil das ganze Geschäft der Nothadresse, Ehrenannahme und Ehrenzahlung sie gar nicht berührt.

Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung, gegen Erstattung der Kosten, ausgehändigt werden; denn er tritt durch die geleistete Ehrenzahlung in die Rechte des Wechselinhabers gegen den Honoraten und dessen Vormänner, so wie gegen den Acceptanten, bedarf also des Wechsels und Protestes, um seine Rechte geltend zu machen. (Art. 63 der W. O.)

Die Nachmänner des Honoraten sind natürlich von aller Verbindlichkeit frei.

§. 64.

Die Notification von dem erhobenen Zahlungsprotest hat, wie oben gesagt wurde, immer an den unmittelbaren Vormann des Notificirenden zu geschehen. Ist jedoch der Wohnort dieses unmittelbaren Vormanns aus dem Wechsel, rücksichtlich dem Indossament, nicht ersichtlich, (was besonders bei Blanco-Indossamenten der Fall ist), und auch sonst dem Notificirenden nicht bekannt, so hat die Notification an den Vormann Desjenigen, dessen Aufenthalt unbekannt ist, zu geschehen. (Art. 47 der W. O.)

§. 65.

Jeder Wechselschuldner, welcher den Wechsel eingelöst, d. h. die Wechselsumme, nebst Zinsen und Kosten, bezahlt hat, ist berechtiget, die Auslieferung des quittirten Wechsels und des Zahlungsprotestes von dem Inhaber zu fordern, theils, um gegen jede weitere Anforderung gedeckt zu sein, theils um, wenn ihm selbst ein Regreßrecht zusteht, dieses weiter geltend machen zu können. (Art. 48 der W. O.)

§. 66.

Die Fälle des Protestes aus besonderen Gründen, welche sich weder unter den Protest Mangels Acceptation, noch unter den Protest Mangels Zahlung subsumiren lassen, sind nachfolgende:

1. Nach Art 66 der W. O. ist sowohl der Remittent, als auch jeder Indossatar, berechtigt, von dem Aussteller des Wechsels ein oder mehrere Duplicate des Wechsels zu verlangen. Der Remittent wendet sich dießfalls unmittelbar an den Aussteller, die Indossatare aber wenden sich immer an ihre unmittelbaren Vormänner, und so geht diese Anforderung durch alle, bis sie an den Aussteller gelangt. Sollte nun dieser die Ausstellung von Duplikaten verweigern, so müßte, um ihn darauf gerichtlich belangen zu können, diese Weigerung konstatirt werden. Diese Konstatirung kann nun wohl auch in anderer Weise, als durch Erhebung eines Protestes, z. B. durch Zeugen, geschehen, und eben deßhalb ist auch in der Wechselordnung für diesen Fall die Erhebung eines Protestes nicht vorgeschrieben. Allein, da der Protest das einfachste, schnellste und sicherste Beweismittel ist, so wird es gerathen sein, über die fragliche Weigerung einen Protest aufnehmen zu lassen.

2. Nach Art. 66 der W. O. kann, nach erfolgter Ausfertigung des Wechselduplikats, jeder Indossatar von seinem Vormann verlangen,

daß die früheren Indossamente auf dem Duplikat wiederholt werden. Verweigert nun ein Vormann dieses, so wird, aus dem **sub 1** angegebenen Grunde, die Aufnahme eines Protestes am Platze sein.

3. Nach Art 68 der W. O. ist der Verwahrer des, zum Accepte versendeten, Wechsel-Exemplars verpflichtet, dasselbe Demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar, oder auf eine andere Weise, z. B. als Bevollmächtigter des Wechselgläubigers, zur Empfangnahme legitimirt. Auch Demjenigen, welcher sich durch die, auf eine Wechsel-Copie gesetzten, Original-Indossamente legitimirt, muß der Original-Wechsel vom Verwahrer ausgeliefert werden, (Art. 72 der W. O.), weil, nach Art. 71 der W. O., auch das, auf eine Copie geschriebene, Original-Indossament vollkommen gültig und rechtskräftig ist, und den Indossanten eben so verpflichtet, als wenn es auf dem Original-Wechsel stünde*).

Wenn nun der Verwahrer des Original-Wechsels die Ausfolgung des Wechsels an den zur Empfangnahme Legitimirten verweigert, so muß dieser über diese Weigerung Protest aufnehmen lassen. Denn der Wechselgläubiger kann weder den Regreß Mangels Annahme auf Sicherstellung, noch den Regreß Mangels Zahlung auf Zahlung nehmen, wenn er die erwähnte Verweigerung nicht durch Protest konstatiren ließ. Denn es heißt im Art 69 der W. O.: „Der Inhaber eines Duplikats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung, und Mangels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1. Daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und

2. daß auch auf das Duplikat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen."

Im zweiten Absatz des Art. 72 aber heißt es: „Wird der Originalwechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechselcopie nur nach Aufnahme des im Art. 69, No. 1, erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung, und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Ver-

*) In dieser Beziehung ist also zwischen Indossament und Accept ein wichtiger Unterschied, indem letzteres nur dann Geltung und Rechtskraft hat, wenn es auf dem Original-Wechsel oder einem Wechselduplikate geschrieben ist. (Art. 21 der W. O.)

falltags Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind."

Hieraus ergibt sich zugleich ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Falle, wo der Wechselgläubiger ein Duplikat, und jenem, wo er bloß eine Copie in Händen hat. Denn, da das Duplikat ein Original ist, auf Grundlage dessen er die Acceptation und Zahlung erwirken kann, so genügt es, um sein Regreßrecht zu begründen, nicht, daß er bloß die geschehene Verweigerung der Aushändigung des zur Acceptation versendeten Original-Wechsels durch einen aufgenommenen Protest konstatire, sondern er muß auch zur gehörigen Zeit das in seinen Händen befindliche Duplikat zur Acception und Zahlung präsentiren, und im Weigerungsfalle den Acceptations- und Zahlungs-Protest erheben, wodurch er sich die vollen Regreßrechte gegen alle Vormänner sichert.

Hat aber der Wechselgläubiger bloß eine Wechselcopie in Händen, so kann er mit dieser weder die Acceptation, noch die Zahlung erwirken, es bedarf daher auch keines besondern Acceptations- und Zahlungsprotestes mehr, sondern der, über die Verweigerung der Aushändigung des zur Acceptation versendeten Original-Wechsels aufgenommene, Protest genügt, um gleich den Regreß auf Sicherstellung, und zur Verfallzeit Regreß auf Zahlung zu nehmen; jedoch gehen die Regreßrechte des Inhabers der Wechselcopie nicht gegen alle Vormänner, sondern nur gegen jene, deren Original-Indossamente auf der Copie sich befinden, weil nur bezüglich dieser die Copie als ein, zur Geltendmachung von Rechten und Herstellung von Beweisen geeignetes, Original-Dokument erscheint.

§. 67.

Jeder Indossant, welcher den, an ihn im Protestwege gelangten, Wechsel durch Befriedigung seines Nachmanns eingelöst hat, und daher, kraft Art. 54 der W. O., den Wechsel, den Protest und eine quittirte Rechnung über die aufgelaufenen Haupt- und Nebengebühren (Retourrechnung, von welcher im folgenden §. die Rede sein wird), ausgeliefert erhält, darf auf dem Wechsel sein eigenes und seiner Nachmänner Indossamente ausstreichen, (Art. 55 der W. O.), weil aus diesen Indossamenten nun keine rechtlichen Ansprüche weiter mehr begründet werden können.

Er ist ferner berechtigt, seinen Regreß gegen einen früheren Indossanten oder den Aussteller geltend zu machen. (Art. 51 der W. O.)

Wenn nun ein, seinem Nachmann regreßpflichtiger, Vormann diesem den Regreß verweigert, so kann er ihn gerichtlich hiezu verhalten, ohne daß dießfalls ein eigener neuer Protest nöthig wäre. Nach der frühern österreichischen Wechselordnung vom 1. Oktober 1763 war dieser Protest (Kontra-Protest), in Gemäßheit der Artikel 20 und 24, nothwendig. Die gegenwärtige Wechselordnung erklärt aber diesen Protest nicht für nothwendig, weil sie überhaupt die Nothwendigkeit Protest zu erheben, auf möglichst wenige Fälle beschränkt. Hieraus erklärt sich auch die Vorschrift des Art. 89 der Wechselordnung, daß, wenn eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Personen verlangt werden muß, über die mehrfache Aufforderung an alle diese Personen nicht mehrere Protest-Urkunden nothwendig sind, sondern eine einzige genügt. Wenn z. B. auf dem Wechsel mehrere Nothadressen sind, und der Wechselinhaber daher, in Gemäßheit des Art. 62 der Wechselordnung, den Wechsel ihnen zur Zahlung vorlegt, diese aber von ihnen verweigert wird, so braucht er nicht gegen jeden dieser Nothadressaten abgesondert Protest zu leviren, sondern Ein Protest genügt für Alle.

§. 68.

Im vorigen §. wurde gesagt, daß demjenigen Vormann, welcher den Wechsel einlöst, die Retourrechnung eingehändigt werden muß. Der Art. 51 der W. O. räumt das Recht, die Einhändigung der Retourrechnung zu fordern, auch demjenigen Vormann ein, welcher den Wechsel als Rimesse erhalten hat. Unter einer Rimesse versteht man dasjenige, was der eine (A) dem andern (B) als Deckung zur Einlösung der von A auf B gezogenen Wechsel übersendet.

Die Retourrechnung nun ist die Rechnung über dasjenige, was Gegenstand des Regresses (Rembours) ist, mithin über jene Beträge an Kapital, Zinsen und Kosten, welche ein Vormann zu erstatten hat, weil der Wechsel vom Bezogenen zur Verfallzeit nicht eingelöst wurde. Die Wechselordnung behandelt diese Beträge in zwei Artikeln, nämlich im Art. 50 und 51, deren ersterer dasjenige behandelt, was der Inhaber des Wechsels, welcher ihn Mangels Zahlung protestiren ließ, fordern kann, der zweite aber die Regreßansprüche des Indossanten, welcher den (protestirten) Wechsel eingelöst, oder als Rimesse erhalten hat, erörtert.

Der Wechselinhaber, welcher den Wechsel Mangels Zahlung protestiren ließ, kann fordern:

1. Die nichtbezahlte Wechselsumme, nebst sechs Procent jährlicher Zinsen, vom Verfalltag ab: und zwar die ganze Wechselsumme, wenn die Zahlung gänzlich verweigert wurde, hingegen, im Fall einer theilweisen Zahlung, (Art. 38 der W. O.), nur den unbezahlt gebliebenen Theil, weil er, laut Art. 38 der W O., die Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen darf, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der im Wechsel vorgeschriebenen Summe erfolgt ist.

2. Die Protestkosten und andern Auslagen. Diese andern Auslagen sind: Die Sensarie, wenn der Wechsel durch einen Sensalen negocirt wurde, indem diese Sensalen, (Börse- oder Wechsel-Sensalen, zum Unterschiede von den Handels- oder Waaren-Sensalen), kraft des Börse-Patentes vom 1. August 1771, als öffentliche, vom Staat autorisirte, Personen, bei der Verhandlung der Wechsel und öffentlichen Kreditspapiere als Mittelmänner zwischen den Parteien interveniren *), wofür sie eine Gebühr, Sensarie, mit ½ per mille, nach dem Hofdekret vom 20. Mai 1803, dann nach dem Hofdekret vom 9. Juli, Reg. Circ. vom 18. September 1825, beziehen können; ferner die Briefporto's; dann die Gerichtskosten, wenn die Wechselforderung eingeklagt wird; dann, wenn der Regreß durch einen Rückwechsel genommen wird, die Rückwechselgebühren, nämlich: die Sensarie oder Mäklergebühr für Negocirung des Rückwechsels, so wie auch die Stämpelgebühren für den Rückwechsel. (Art. 53 der W. O.)

Bezüglich der Stämplung der Wechsel wurden durch die vorläufigen Verordnungen des Finanz-Ministeriums vom 9. Februar und 11. März 1850 (Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt No. XX. u. XXIX.), dann durch das provisorische Stämpel- und Tax-Gesetz vom 9. Februar 1850 (Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt No. XXII.), folgende Bestimmungen festgesetzt:

Alle, in den Kronländern der österr. Monarchie, mit Ausnahme der Kronländer: Ungarn, Serbische Woiwodschaft, Temescher Banat, Croatien, Slavonien, Militärgränze und Siebenbürgen, ausgestellten, Wechsel, welche in sechs Monaten, oder in kürzerer Zeit,

---

*) Eben deßhalb waren sie, nach Art. 47 der W. O. vom 1. Oktober 1763 und nach §§. 22 und 26 des Börse-Patents, wechselunfähig. Auch die Waaren-Sensalen waren bis zum Erscheinen der neuen Waaren - Sensalen - Ordnung vom 15. April 1842 wechselunfähig.

vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zahlbar sind, müssen nach folgender Scala gestämpelt sein:

A. In den Stämpelpflichtigen Kronländern, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreichs.

Wechsel-Betrag.	Stämpelgebühr. fl.	kr.
bis 100 fl. . . .	—	3
über 100 „ 200 „ . . .	—	6
„ 200 „ 350 „ . . .	—	10
„ 350 „ 500 „ . . .	—	15
„ 500 „ 1.000 „ . . .	—	30
„ 1.000 „ 1.500 „ . . .	—	45
„ 1.500 „ 2.000 „ . . .	1	—
„ 2.000 „ 4.000 „ . . .	2	—
„ 4.000 „ 6.000 „ . . .	3	—
„ 6.000 „ 8.000 „ . . .	4	—
„ 8.000 „ 10.000 „ . . .	5	—
„ 10.000 „ 12.000 „ . . .	6	—
„ 12.000 „ 16.000 „ . . .	8	—
„ 16.000 „ 20.000 „ . . .	10	—
„ 20.000 „ 24.000 „ . . .	12	—
„ 24.000 „ 28.000 „ . . .	14	—
„ 28.000 „ 32.000 „ . . .	16	—
„ 32.000 „ 36.000 „ . . .	18	—
„ 36.000 „ 40.000 „ . . .	20	—
über 40.000 fl. ist von je 2.000 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl. zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 2.000 fl. für den vollen Betrag von 2.000 fl. anzunehmen ist.		

B. Im lombardisch-venetianischen Königreiche.

Wechsel-Betrag.					Stämpelgebühr. Lire.	Cent.
		bis	300	Lire	—	15
über	300	„	600	„	—	30
„	600	„	1.050	„	—	50
„	1.050	„	1.500	„	—	75
„	1.500	„	3.000	„	1	50
„	3.000	„	4.500	„	2	25
„	4.500	„	6.000	„	3	—
„	6.000	„	12.000	„	6	—
„	12.000	„	18.000	„	9	—
„	18.000	„	24.000	„	12	—
„	24.000	„	30.000	„	15	—
„	30.000	„	36.000	„	18	—
„	36.000	„	48.000	„	24	—
„	48.000	„	60.000	„	30	—
„	60.000	„	72.000	„	36	—
„	72.000	„	84.000	„	42	—
„	84.000	„	96.000	„	48	—
„	96.000	„	108.000	„	54	—
„	108.000	„	120.000	„	60	—
über 120.000 Lire ist von je 6.000 fl. Lire eine Mehrgebühr von 3 Lire zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 6.000 Lire für volle 6.000 Lire anzunehmen ist.						

Die in den Kronländern Ungarn, Serbische Woiwodschaft und Temescher Banat, Kroatien, Slavonien, Militärgränze und Siebenbürgen ausgestellten, aber sohin in die andern Kronländer der Monarchie übertragenen, und allda nicht später als sechs Monate, von dem Ausstellungstag an, zahlbaren, Wechsel sind nach der obigen Scala (A oder B) zu stämpeln. Demselben Stämpel unterliegen auch die im Ausland ausgestellten, ins stämpelpflichtige Inland übertragenen, allda nicht später als 12 Monate vom

Tag der Ausstellung an zahlbaren, Wechsel. Sind sie aber im Ausland zahlbar, so bleiben sie stämpelfrei.

Wechsel auf Sicht, (denn bisher war von der Stämpelbehandlung der Dato-Wechsel die Rede), zu deren Präsentation keine Frist, oder doch ein Zeitraum von nicht mehr als sechs Monaten für die in einem der Kronländer der österreichischen Monarchie ausgestellten, und von nicht mehr als 12 Monaten für die im Auslande ausgestellten Wechsel, bedungen ist, unterliegen, wenn sie im stämpelpflichtigen Inland ausgestellt werden, schon bei ihrer Ausstellung, wenn sie aber im stämpelfreien Inland oder im Ausland ausgestellt werden, nach ihrer Uebertragung in das stämpelpflichtige Inland dem Stämpel nach der obigen Scala (A und B) Wird jedoch ein solcher Wechsel auf Sicht nicht binnen sechs und rücksichtlich zwölf Monaten nach seiner Ausstellung zur Zahlung präsentirt, so ist nach Ablauf dieser Zeit auch noch jener Betrag als Stämpelgebühr zu entrichten, um welchen der aufgedrückte Wechselstämpel geringer ist, als jene Stämpelgebühr, welche, nach der allgemeinen Scala für den Werthstämpel, für die Wechselsumme entfallen wäre *).

*) Die allgemeine Scala für den Werthstämpel ist:

A. In den stämpelpflichtigen Kronländern mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreichs.

Geld-Betrag.					Stämpelgebühr fl.	kr.
		bis	20	fl.	—	3
über	20	„	40	„	—	6
„	40	„	70	„	—	10
„	70	„	100	„	—	15
„	100	„	200	„	—	30
„	200	„	300	„	—	45
„	300	„	400	„	1	—
„	400	„	800	„	2	—
„	800	„	1.200	„	3	—
„	1.200	„	1.600	„	4	—
„	1.600	„	2.000	„	5	—
„	2.000	„	2.400	„	6	—
„	2.400	„	3.200	„	8	—
„	3.200	„	4.000	„	10	—
„	4.000	„	4.800	„	12	—
„	4.800	„	5.600	„	14	—
„	5.600	„	6.400	„	16	—
„	6.400	„	7.200	„	18	—
„	7.200	„	8.000	„	20	-

Eben so unterliegt auch jeder in einem der Kronländer der österreichischen Monarchie oder im Auslande ausgestellter (Dato-, Sicht- oder sonstige) Wechsel, dessen Verfallzeit, nach der im Wechsel oder im Gesetz enthaltenen Bestimmung gleich anfänglich auf einen spätern Zeitpunkt, als sechs Monate bei inländischen Wechseln, und zwölf Monate bei ausländischen Wechseln, vom Ausstellungstag an, festgesetzt ist, dem allgemeinen Werthstämpel, und zwar sind die im stämpelpflichtigen Inland ausgestellten gleich bei der Ausstellung, die im stämpelfreien Inland oder aber im Ausland ausgestellten bei ihrer Einbringung in das stämpelpflichtige Inland, dieser Stämpelpflicht unterworfen.

Der Grund, warum Wechsel, welche erst nach sechs und respektive zwölf Monaten zur Zahlung gelangen, nicht das Privilegium des geringern Wechselstämpels genießen, ist darin zu suchen, daß solche Wechsel gewöhnlich nicht im kaufmännischen Verkehr, welchen man durch den geringern Wechselstämpel begünstigen will, vorkommen, sondern meistens nichts anderes, als Urkunden über gewöhnliche Darlehensgeschäfte sind, daher dem Stämpelgefälle durch die Einkleidung solcher Darlehensgeschäfte in die Form von Wechselgeschäften ein bedeutender Eintrag geschehen würde.

Werden Wechsel prolongirt, so ist für jede Prolongation, die bei inländischen Wechseln nicht über sechs, und bei ausländischen nicht über zwölf Monate geht, wieder der betreffende Wechselstämpel, wenn sie aber auf längere Zeit hinausgeht, der Stämpel, welcher für gewöhnliche Geld-Urkunden vorgeschrieben ist, zu entrichten.

Ist die durch den Wechsel begründete wechselmäßige Verpflichtung erloschen, (z. B. durch Verjährung oder wechselrechtliches Versäumniß), oder wird ein Wechsel zur Erlangung eines Hypothekar-Rechts intabulirt oder pränotirt, (wodurch er mehr die Natur einer gewöhnlichen Schuldforderung annimmt); so muß, wenn er bloß mit dem Wechselstämpel versehen ist, der Betrag, um welchen der Wechselstämpel geringer ist, als der betreffende gemeine Werthstämpel, nachträglich entrichtet werden.

Die Wechsel-Duplikate, da sie Originale sind, kommen

über 8.000 fl. ist von je 400 fl. eine Mehrgebühr von 1 fl. zu entrichten, wobei ein Restbetrag unter 400 fl. als der volle Betrag von 400 fl. anzunehmen ist.

B. Im lombardisch-venetianischen Königreiche.

Die Scala ist ganz dieselbe, nur, statt in Gulden und Kreuzern, in Lire und Centisimi, indem 3 Lire einen Gulden und 5 Centisimi einen Kreuzer machen.

in Ansehung des Stämpels gleich dem ersten Wechselexemplar zu behandeln; eben so Wechsel-Copien, auf welchen sich Original-Giri befinden.

Als Zeitraum, binnen dessen die aus dem Auslande oder stämpelfreien Inlande in's stämpelpflichtige Inland eingebrachten Wechsel der Stämplung unterzogen werden müssen, ist die Frist von 30 Tagen nach der Einbringung in's stämpelpflichtige Inland bestimmt; wird jedoch der Wechsel vor Ablauf dieser 30 Tage indossirt, acceptirt, zur Zahlung präsentirt, oder protestirt, so muß er noch vor der Vornahme dieser Akte gestämpelt werden.

Die Accepte, Indossamente, Bürgschaften und Quittungen auf Wechseln sind stämpelfrei. Ist jedoch der Wechsel ein solcher, welcher nicht dem geringern Wechselstämpel, sondern dem gemeinen Werthstämpel unterliegt, so sind auch die Accepte, Indossamente, Bürgschaften und Quittirungen, welche auf einen solchen Wechsel geschrieben werden, dem gemeinen Werthstämpel unterworfen. Durch Patent vom 2. August 1850 (Reichs-Ges. Bl. CXII. St. No. 329) wurde der Wechsel-Stämpel auch für Ungarn, Croatien, Slavonien, die serbische Woiwodschaft, das Temescher Banat und Siebenbürgen und die Militärgränze nach denselben Grundsätzen eingeführt.

3. Ist der Inhaber, welcher den Wechsel Mangels Zahlung protestiren ließ, eine Provision von ⅓ Proc. zu fordern berechtigt, weil für die Ausstellung des Wechsels gewöhnlich auch eine solche Provision bezahlt werden muß.

Die sub 1, 2 und 3 angeführten Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern, als dem Zahlungsorte, wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsort auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsort kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen, unter öffentlicher Autorität (z. B. auf einer öffentlichen Börse) ausgestellten, Courszettel, oder durch das Attest eines vereideten Mäklers (Sensalen), oder, in Ermanglung derselben, durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

§. 69.

Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst, oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem frühern Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1. Die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte

Summe, nebst sechs Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung;

2. die ihm entstandenen Kosten (z. B. Briefporto u. dgl.);

3. eine Provision von 1/3 Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt. Wegen der Bescheinigung des Courses gilt das, oben bei den Regreßansprüchen des Wechselinhabers Bemerkte.

Geht der Regreß des Wechselinhabers oder eines Indossanten auf einen ausländischen Ort, und ist dort die Berechnung höherer Sätze zulässig, z. B. die Berechnung höherer Zinsen, oder einer höhern Provision, so ist diese durch die Bestimmungen der Art. 50 und 51, Nr. 1 und 3 nicht ausgeschlossen. (Art. 52 der W. O.)

§. 70.

Der Wechsel-Cours, (von welchem in den vorigen zwei Paragraphen Erwähnung geschah), ist der höhere oder geringere Preis eines Wechsels, welcher sich, mit Rücksicht auf den größern oder geringern Begehr nach Wechseln auf bestimmte Plätze, so wie auch mit Rücksicht auf das Gold- und Silber-Agio, herausstellt. Gold- und Silber-Agio ist nämlich die Differenz des Werths, welchen Gold- und Silbermünzen sowohl unter sich, als auch gegen die Landeswährung, wenn die Zahlungen in Papier (Banknoten, Centralscheinen) geleistet werden, haben.

Die Einwirkung des Gold- und Silber-Agio macht sich gegenwärtig besonders bei ausländischen Wechseln geltend, indem diese in Silber, (die englischen in Gold), zahlbar sind, und ist gegenwärtig der Haupt-Faktor, welcher bedeutende Schwankungen in die Wechselcourse bringt, während der andere Faktor, nämlich größerer oder geringerer Begehr nach Wechseln auf gewisse Plätze, den Wechselcours viel weniger influencirt.

§. 71.

In dem §. 60 war von der Notificirung des Zahlungsprotestes die Rede, und diese als eine wesentliche Bedingung, an welche der Regreß Mangels Zahlung geknüpft ist, angegeben. Diese

Notificirung des Protestes ist wohl zu unterscheiden von der Notirung des Protestes, welche nach der Wechselordnung vom 1. Oktober 1763 Statt fand. Diese Notirung war eine Anmerkung von Seite des Notars zum Behufe eines künftig zu levirenden Protestes, und kam in zwei Fällen zur Anwendung.

Der erste Fall war bei der sogenannten qualificirten Präsentation zur Acceptation, d. i. derjenigen, wo der Trassat sich nicht am Zahlungsorte befand, und ihm daher eine Abschrift des Wechsels, zur Beisetzung seines Acceptes, welches er mit nächster Post einzusenden hatte, zugemittelt wurde. (Art. 19 der W. O. vom 1. Oktober 1763). Langte das Accept mit der nächsten Post nicht ein, so konnte der Wechselinhaber einstweilen den Wechsel notiren lassen; und mit der wirklichen Protesterhebung wurde bis zum nächsten ordinären Posttag, (Mittwoch und Samstag waren die ordinären Posttage), zugewartet, indem erst, wenn auch mit der nächsten ordinären Post die acceptirte Wechselcopie nicht einlangte, der Wechsel protestirt werden mußte. Die Notirung war in diesem Falle ein freiwilliger Akt, und konnte daher ganz unterbleiben. (Art. 19 der W. O. vom 1. Oktober 1763.) Der zweite Fall der Notirung war bei einer Theilzahlung. Wenn nämlich der Wechselinhaber sich eine Theilzahlung gefallen ließ, so mußte er wegen des unbezahlt gebliebenen Theilbetrags den Wechsel alsogleich notiren, und erst, wenn bis zum nächsten ordinären Posttag der Rest nicht bezahlt wurde, protestiren lassen. (Art. 25 der W. O. vom 1. Oktober 1763). In diesem Falle war daher die Notirung geboten, und durfte nicht unterlassen werden.

Die gegenwärtige österreichische Wechselordnung kennt die Notirung nicht.

§. 72.

Die Frage, ob, und in wie fern, der Wechselinhaber, oder der Indossatar, welcher den Wechsel eingelöst hat, ein Regreßrecht gegen die Vormänner auch in dem Fall habe, wo der Wechsel entweder ursprünglich falsch, oder später verfälscht ist, findet ihre Beantwortung in den Artikeln 75 und 76 der Wechselordnung. Zufolge dieser Artikel sind, wenn der Wechsel auch ursprünglich falsch war, oder später verfälscht worden ist, doch die darauf vorkommenden echten Erklärungen wechselrechtlich verbindlich. Ist also die Unterschrift des Ausstellers falsch oder verfälscht, so haben doch das Accept und die Indossamente, wenn selbe echt sind, Wechselkraft; und

eben so sind, wenn sich das Accept oder einzelne Indossamente als falsch oder verfälscht darstellen, die echten Indossamente wechselverbindlich; es kann daher gegen derlei wechselverpflichtete Indossatare immer Regreß genommen werden.

§. 73.

Der Regreß wird entweder durch gerichtliche Einklagung des Regreßpflichtigen oder durch Trassirung eines Rückwechsels genommen. Die Regreßnahme durch Trassirung eines Rückwechsels ist nur beim Regreß wegen gänzlich oder theilweise verweigerter Zahlung des Wechsels zulässig, weil beim Regreß wegen gänzlicher Verweigerung der Acceptation oder wegen nicht gehöriger Acceptation keine Zahlung, sondern nur Sicherstellung, gefordert werden kann.

Der Rückwechsel muß von dem Regreßpflichtigen, auf welchen er gezogen wird, gezahlt werden, weil er über einen Betrag ausgestellt ist, dessen Bezahlung dem dießfälligen Trassaten, als regreßpflichtigen Vormann, obliegt.

Die Regreßnahme durch Ueberreichung einer gerichtlichen Klage gegen den Regreßpflichtigen ist sowohl bei der Regreßnahme auf Sicherstellung (bei'm Acceptationsprotest), als bei der Regreßnahme auf Zahlung (bei'm Zahlungsprotest), zulässig.

Bezüglich der ersteren heißt es im Art. 26 der W. O.: „Der Remittent, so wie jeder Indossatar, wird durch den Besitz des, Mangels Annahme, aufgenommenen, Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern, und im Wege des Wechselprocesses darauf zu klagen."

Bezüglich des Zahlungs-Regresses heißt es im Art. 49 der W. O. „Der Inhaber eines, Mangels Zahlung protestirten, Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichteten, oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben, anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungen (Verpflichteten?) zu verlieren." Der Ausdruck „Verpflichtungen" scheint im Text der österreichischen Wechselordnung irrig, anstatt: „Verpflichteten", (wie es auch wirklich im Text der deutschen Wechselordnung heißt), zu stehen.

§. 74.

Nach Art. 24 der W. O. vom 1. Oktober 1763 mußte bei der Regreßnahme an die Vormänner die Ordnung, in welcher sie auf einander folgen, genau zugehalten werden, dergestalt, daß sich zuerst

an den letzten Giratar gehalten, und von diesem, wenn er den Regreß nicht leistete, an den unmittelbar frühern, und so fort, bis zum Aussteller zurück, gegangen wurde. Diese Ordnung galt aber nur so lange, als der Regreß außergerichtlich gesucht wurde; war die Regreßleistung außergerichtlich nicht zu erlangen, und mußte der Weg der gerichtlichen Klage betreten werden, so stand es dem Wechselgläubiger frei, die Vormänner in beliebiger Ordnung zu klagen, weil, nach §. 891 des allg. bürg. Ges. Buchs, das Wesen der Solidarverpflichtung darin liegt, daß man einen jeden Solidarverpflichteten, (zu welchen die Regreßpflichtigen gehören), in beliebiger Ordnung um die Leistung des Ganzen angehen kann."

Selbst im außergerichtlichen Regreßwege war der Wechselgläubiger an die Ordnung der Regreßnahme nicht gebunden:

1. Wenn einer der Vormänner nicht guten Credites war; indem er dann diesen übergehen, und sich gleich an den nächst unmittelbaren frühern Vormann halten konnte;

2. wenn der Wechselgläubiger von einem der frühern Vormänner eine besondere Ordre erhalten hatte, den Regreß unmittelbar an ihn, mit Uebergehung der spätern Giranten, zu suchen, so war er hiezu allerdings berechtigt;

3. wenn der Wechselgläubiger als Honorant zu Ehren eines frühern Vormanns eintrat, so konnte er gleich unmittelbar an diesem, als Honoraten, seinen Regreß nehmen.

Wenn aber außer diesen drei Fällen die Ordnung der (außergerichtlichen) Regreßnahme von dem Regreßnehmer nicht beobachtet wurde, so konnte ihn der, außer der Ordnung angegangene, Vormann mit der Einwendung der Ordnung zurückweisen, und, wenn er dadurch die Zeit, binnen deren der Protest und der protestirte Wechsel an den gehörigen Vormann einzusenden war, versäumt hatte, so war die Folge davon, daß er seinen wechselrechtlichen Regreß nicht nur gegen diesen, sondern gegen alle Vormänner, ganz verlor, und nur das direkte Forderungsrecht gegen den direkten Wechselschuldner, nämlich den Aussteller des eigenen und den Acceptanten des gezogenen Wechsels, behielt.

Die deutsche und rücksichtlich österreichische Wechselordnung, welche weder einen Contraprotest, noch eine außergerichtliche Regreßnahme, sondern lediglich die Regreßnahme durch gerichtliche Einklagung und durch Trassirung eines Rückwechsels kennt, verlangt von dem Regreßnehmer bei der Regreßnahme nicht die Einhaltung einer bestimmten Ordnung; denn es heißt im Art. 26, daß der Regreßnehmer bei der Regreßnahme auf Sicherstellung wegen gänzlich

verweigerter oder nicht gehörig geleisteter Acceptation an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden sei; und im Art. 49 heißt es bezüglich des Regresses auf Zahlung: „Der Inhaber eines, Mangels Zahlung protestirten, Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete, oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen zu verlieren. Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

§. 75.

Da, nach Art. 26, 49 und 81 der W. O., der Aussteller, die Acceptanten und Indossanten, dann die Bürgen, bezüglich alles dessen, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat, solidarisch haften *), so kann der Wechselinhaber sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten, und es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will. (Art. 81 der W. O.)

Es treten in dieser Beziehung die Grundsätze des §. 891 des allg. bürg. Ges. Buches ein, welcher lautet: „Versprechen mehrere Personen ein und dasselbe Ganze zur ungetheilten Hand dergestalt, daß sich Einer für Alle und Alle für Einen ausdrücklich verbinden, so haftet jede einzelne Person für das Ganze. Es hängt dann von dem Gläubiger ab, ob er von allen, oder von einigen Mitschuldnern, das Ganze, oder nach von ihm gewählten Antheilen; oder ob er es von einem Einzigen fordern wolle. Selbst nach erhobener Klage bleibt ihm, wenn er von derselben absteht, diese Wahl vorbehalten, und, wenn er von dem einen oder andern Mitschuldigen nur zum Theil befriedigt wird, so kann er das Rückständige von den Uebrigen fordern."

§. 76.

Aus dieser Solidarhaftung (Correalität) ergeben sich auch nachstehende Folgerungen:

1. Wenn ein Girant von einem seiner Nachmänner um den Re-

*) Diese Bestimmung ist so streng, daß, nach Art. 81 der W. O., sogar Jeder, der den Wechsel, die Wechsel-Copie, das Accept, oder das Indossament mitunterzeichnet hat, als solidarischer Mithafter behandelt wird. Es muß daher Derjenige, welcher nicht als Mitverpflichteter, sondern in anderer Eigenschaft, z. B. als Zeuge, mitunterzeichnen will, diese andere Eigenschaft genau und ausdrücklich angeben.

greß mittelst der Wechselklage angegangen wird, kann er von seinen Vormännern nicht die Vertretungsleistung, im Sinne des vierten Capitels der Gerichtsordnung, fordern; denn er ist durch seinen Giro, als eine eigene Handlung, selbstständig verpflichtet worden. (Hofdekret vom 3. Juli 1794, Z. 172 der Just. Ges. Samml.)

2. Den Wechselbürgen kommen die, sonst den Bürgen nach den allgemeinen civilrechtlichen Bestimmungen zustehenden, Rechtswohlthaten, insbesondere in jenen Ländern, wo das allg. bürgl. Ges. Buch gilt, nicht die Rechtswohlthaten der §§. 1355, 1363, 1364 und 1365 desselben, zu Statten *).

3. Der Wechselschuldner kann gegen die Klage nur solche Einwendungen vorbringen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen, oder welche ihm unmittelbar gegen den Kläger zustehen. (Art. 82 der W. O.)

Solche Einwendungen, welche aus dem Wechselrecht selbst hervor-

---

*) **§. 1355.** „Der Bürge kann in der Regel erst dann belangt werden, wenn der Hauptschuldner auf des Gläubigers gerichtliche oder außergerichtliche Einmahnung seine Verbindlichkeit nicht erfüllt hat.“

§. 1363. „Die Verbindlichkeit des Bürgen hört verhältnißmäßig mit der Verbindlichkeit des Schuldners auf. Hat sich der Bürge nur auf eine gewisse Zeit verpflichtet, so haftet er nur für diesen Zeitraum. Die Entlassung eines Mitbürgen kommt diesem zwar gegen den Gläubiger, aber nicht gegen die übrigen Mitbürger zu Statten (§. 896).“

Die Begünstigung, von welcher in diesem Paragraph die Rede ist, besteht in der Beschränkung der Bürgschaft auf eine gewisse Zeit, welche aber bei der Wechselbürgschaft nicht gestattet ist.

§. 1364. „Durch den Verlauf der Zeit, binnen welcher der Schuldner hätte zahlen sollen, wird der Bürge, wenn auch der Gläubiger auf die Befriedigung nicht gedrungen hat, noch nicht von seiner Bürgschaft befreit; allein er ist befugt, von dem Schuldner, wenn er mit dessen Einwilligung Bürgschaft geleistet hat, zu verlangen, daß er ihm Sicherheit verschaffe. Auch der Gläubiger ist dem Bürgen in so weit verantwortlich, als dieser wegen dessen Saumseligkeit in Eintreibung der Schuld an Erholung des Ersatzes zu Schaden kommt.“

§. 1365. „Wenn gegen den Schuldner eine gegründete Besorgniß der Zahlungsunfähigkeit oder der Entfernung aus den Erbländern, für welche dieses Gesetzbuch vorgeschrieben ist, eintritt, so steht dem Bürgen das Recht zu, von dem Schuldner die Sicherstellung der verbürgten Schuld zu verlangen.“

(Nach den Art. 25 bis 29 der W. O. kann nur der Wechselgläubiger oder der Inhaber des Wechsels in gewissen Fällen Sicherstellung verlangen; dem Wechselbürgen hingegen steht ein Recht, auf Sicherstellung zu dringen, nach der W. O. nicht zu.)

gehen, sind z. B. die Einwendung, daß der Wechsel, oder die Indossamente, das Accept u. dgl., nicht mit den gehörigen Erfordernissen versehen seien; oder die Einwendung eines unterlaufenen wechselrechtlichen Versäumnisses (Präjudiz); oder die Einwendung, daß die, der Wechselklage beiliegende, Retourrechnung nicht gehörig belegt sei; u. s. f.

Einwendungen, welche dem Geklagten unmittelbar gegen den Kläger zustehen, sind z. B. die Einwendung der Compensation.

§. 77.

Zum Schluß der Lehre vom Protest und Regreßrechte müssen noch folgende Fragen erörtert werden:

1. Wer hat Protest erheben zu lassen?
2. Gegen wen ist Protest erheben zu lassen?
3. Was ist zu protestiren?
4. Wann ist zu protestiren und der Protest zu versenden?
5. Was ist zu versenden?

§. 78.

Ad 1. Der Protest ist von Demjenigen erheben zu lassen, welcher den Wechsel (entweder als Inhaber, oder Bevollmächtigter, oder Commissionär, oder als Eigenthümer des Wechsels) präsentirte, oder zu präsentiren hatte. In der Regel wird wohl meistens Derjenige Protest leviren, welcher den Wechsel wirklich präsentirte. Allein in den Fällen der Art. 69 und 72 der W. O., wo nämlich das zum Accepte versendete Exemplar dem Inhaber eines Duplikats oder einer, mit Original-Indossamenten versehenen, Wechsel-Copie nicht ausgefolgt wird, kann das eigentliche Wechsel-Exemplar, welches zu präsentiren gewesen wäre, nicht präsentirt werden, sondern es wird vom Inhaber des Duplikats das Duplikat, vom Inhaber der Wechsel-Copie aber, da auf Grundlage derselben weder die Acceptation, noch die Zahlung erlangt werden kann, gar nichts präsentirt werden.

§. 79.

Ad 2. Der Protest ist gegen Denjenigen zu erheben, welcher sich weigert, eine von ihm in Beziehung auf den Wechsel zu übernehmende Verbindlichkeit zu übernehmen, oder die übernommene zu erfüllen. Wenn Jener, welchem der Wechsel zur Zahlung oder Acceptation präsentirt werden soll, unter Curatel gesetzt, oder über sein Vermögen der Concurs eröffnet worden ist, muß der Wechsel dem Curator oder Concursmassa-Verwalter, wenn sich dieselben am Präsentationsorte befinden, präsentirt, und, im Falle ihrer Weigerung, oder, wenn

sie am Präsentationsort nicht gegenwärtig sind, gegen sie der Protest levirt werden.

Dem Curanden oder Cridatar selbst kann, da er in Ansehung seines Vermögens keine rechtsgiltigen Verbindlichkeiten einzugehen vermag, der Wechsel nicht präsentirt, und daher auch gegen ihn kein Protest erhoben werden.

Ist die Person, welcher der Wechsel zur Acceptation oder Zahlung präsentirt werden soll, todt, so wird es zur Bewahrung des wechselrechtlichen Regresses genügen, wenn sich der Wechselinhaber in das Geschäftslokal oder in die Wohnung des Verstorbenen begibt, und Demjenigen, welcher hier die Leitung und Aufsicht hat, den Wechsel präsentirt, und sohin, im Weigerungsfall, gegen diesen, oder, wenn gar keine solche Person anzutreffen ist, in den Wind protestirt.

Die Präsentation an die Erben des Verstorbenen oder an den Verlassenschafts-Curator kann nicht gefordert werden, weil es sehr häufig dem Wechselinhaber gar nicht möglich ist, in der kurzen, ihm zur Protestlevirung übrigen, Zeit die Erben oder den Verlassenschafts-Curator zu eruiren, und rücksichtlich der Erben noch insbesondere das Bedenken entgegensteht, daß der Wechselinhaber in der Regel gar nicht mit Bestimmtheit wissen kann, ob sie bereits ihr Erbrecht überhaupt, und dann ihr ausschließendes Erbrecht, dargethan haben.

Wenn der Remittent oder ein Giratar dem Trassaten selbst den Wechsel zur Acceptation einsendet, und dieser den Wechsel gar nicht, oder nicht gehörig acceptiren will, so muß er gegen sich selbst Protest erheben lassen. Denn er erscheint da in einer doppelten Eigenschaft, als Trassat und als Bevollmächtigter, in welch letzterer Eigenschaft er nichts unterlassen darf, was zur Bewahrung des Regreßrechtes seines Mandanten nothwendig ist. Würde er nun nicht Protest erheben, so ginge seinem Mandanten das Regreßrecht verloren, und der Trassat, als Mandatar, müßte ihm den dadurch entstandenen Schaden ersetzen. Wird dem Trassaten der Wechsel von einer Person eingesendet, welche kein Regreßrecht hat, z. B. vom Aussteller, so fällt natürlich der Grund der Protestlevirung gegen sich selbst weg, und sie kann daher unterbleiben.

§. 80.

Ad 3. Zu protestiren ist in der Regel dasjenige Exemplar des Wechsels, welches präsentirt, oder (bei den sogenannten Wind-Protesten, wo nämlich der Präsentat gar nicht angetroffen worden ist), zu präsentiren versucht wurde. Von dieser Regel wird natürlich eine Aus-

nahme dann gemacht werden müssen, wenn der Präsentat das ihm präsentirte Wechsel-Exemplar zurück behält, und nicht wieder herausgeben will; denn da kann man dasselbe auch nicht protestiren. Hat der Wechsel-Präsentant in diesem Falle noch ein anderes Wechsel-Exemplar, so gibt er es dem Notar, welcher sich damit zum Präsentaten verfügt, das von ihm (widerrechtlich) zurückbehaltene Wechsel-Exemplar verlangt, und die Acceptation oder Zahlung desselben fordert. Ueber die Verweigerung des Präsentaten wird nun protestirt, und das in Händen des Präsentanten befindliche Wechsel-Exemplar in den Protest, mit dem Bemerken, aufgenommen, daß es angeblich dem vom Präsentaten zurückbehaltenen gleichlautend sei.

Hat aber der Präsentant kein anderes Wechsel-Exemplar mehr, so muß sich der Notar zwar auch zum Präsentaten verfügen, von ihm die Zurückstellung des vorenthaltenen Wechsel-Exemplars, dann die Acceptation oder Zahlung, verlangen, und im Weigerungsfalle protestiren; allein in den Protest kann dann natürlich von den Merkmalen des Wechsels nur Dasjenige aufgenommen werden, was dem Präsentanten davon bekannt und erinnerlich ist.

§. 81.

Ad 4. In Ansehung der Zeit, binnen welcher der Protest zu erheben und zu versenden ist, findet sich in der Wechselordnung lediglich eine präcise Bestimmung bezüglich des Zahlungsprotestes, indem es im Art. 41 heißt, daß die Erhebung des Zahlungsprotestes schon am Zahlungstage zulässig sei, jedoch längstens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen müsse.

In Ansehung des Acceptationsprotestes, so wie in Ansehung der Proteste aus andern Gründen, sind keine bestimmten Tage, binnen welcher die Protesterhebung geschehen muß, im Gesetze angegeben; allein es liegt in der Natur der Sache, daß man, sobald die Uebernahme einer wechselrechtlichen Verbindlichkeit oder die Erfüllung der bereits übernommenen, verweigert wird, nicht zögern soll, sich das Beweismittel über die Weigerung zu verschaffen, um dann in der Lage zu sein, gleich die weitern Schritte zur Bewahrung und Geltendmachung seiner Rechte einleiten zu können.

Bei jenen Wechseln, welche zur Acceptation präsentirt werden müssen, nämlich bei Wechseln, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten, muß die Protesterhebung innerhalb der Präsentationsfrist (welche entweder vom Aussteller, oder von einem Indossanten anberaumt wurde, oder welche, in Ermanglung einer solchen Fest-

setzung, die gesetzliche Frist von zwei Jahren nach der Ausstellung ist), geschehen. (Art. 19 und 29 der W. O.)

§. 82.

So wie es im Interesse des Protest-Levirenden und im Wesen des Wechselgeschäfts liegt, daß mit der Erhebung des Protestes nicht gezögert werde, eben so ist auch die Versendung des Protestes zu beschleunigen.

Die Versendung des Protestes hat zu geschehen beim Regreß auf Sicherstellung wegen gänzlich verweigerter oder nicht gehörig geleisteter Acceptation, so wie wegen Unsicherheit des Acceptanten. Denn es heißt im Art. 25 der W. O.: „Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe, erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen, Protestes, genügende Sicherheit zu leisten;" ferner heißt es im Art. 26: „Der Remittent, so wie jeder Indossatar, wird durch den Besitz des, Mangels Annahme aufgenommenen, Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern." Endlich heißt es im Art 29, wo von dem Regreß auf Sicherstellung wegen Unsicherheit des Acceptanten die Rede ist: „Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet, und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar, gegen Auslieferung des Protestes, von seinen Vormännern Sicherstellung fordern."

Das Gesetz schreibt für den Zeitpunkt der Versendung keine Frist vor.

Ist aber ein Ehrenacceptant eingetreten, so muß er sich den Acceptationsprotest einhändigen lassen, und ihn binnen zwei Tagen nach der Levirung dem Honoraten einsenden. (Art. 58 der W. O.)

Für den Protest Mangels Zahlung ist im Gesetze kein Versendungstermin vorgeschrieben, nur muß die Nichtzahlung und Protesterhebung binnen zwei Tagen nach der Levirung des Protestes dem unmittelbaren Vormann notificirt, und sohin von diesem binnen zwei Tagen nach erhaltener Notification wieder weiter berichtet werden. (Art. 45 der W. O.)

Den Protest behält der Wechselinhaber, welcher ihn

erheben ließ, und händigt ihn, wenn eine Ehrenzahlung geschieht, dem Ehrenzahler ein (Art. 63 der W. O.), wenn aber keine Ehrenzahlung geschieht, so behält er ihn, bis er die Zahlung des Wechsels entweder vom Wechselschuldner oder von einem der regreßpflichtigen Vormänner erlangt, wo dann der Protest Demjenigen, welcher den Wechsel zahlt, einzuhändigen kommt). (Art. 48 und 54 der W. O.)

In jenen Fällen, wo eine Versendung des Protestes zu geschehen hat, muß sie durch die Post geschehen. (Art. 58 der W. O.) Sind aber Derjenige, welcher den Protest zu versenden hat (Protestant), und Derjenige, an welchen der Protest versendet werden soll (Protestat), an demselben Orte, und besteht an diesem Orte keine Stadtpost, oder wohnen Protestat und Protestant zwar an verschiedenen Orten, zwischen welchen jedoch keine Postverbindung besteht, so müßte die Protestversendung durch Boten geschehen, und der Versender des Protestes müßte sich den Beweis über die zu rechter Zeit und gehörig geschehene Protestversendung durch Beibringung einer, vorsichtsweise auch von zwei Zeugen gefertigten, Empfangsbestätigung verschaffen.

§. 83.

Ad 5. Nach der frühern österreichischen Wechselgesetzgebung mußte in der Regel mit dem Protest immer auch der protestirte Wechsel versendet werden. Ausnahmen fanden nur dann Statt, wenn Derjenige, welcher den Protest versendete, den Wechsel noch zur Vornahme anderer wechselrechtlicher Akte benöthigte, z. B. bei der Ehrenacceptation, wo der Protest ohne Wechsel versendet werden mußte, weil man den Wechsel benöthigte, um ihn zur Verfallszeit dem Honoraten zur Zahlung zu präsentiren.

Nach der gegenwärtigen österreichischen Wechselordnung aber ist in der Regel nur der Protest, und nicht auch der protestirte Wechsel, zu versenden. So heißt es im Art. 25 der W. O., daß im Fall der Verweigerung oder nicht gehörigen Leistung der Acceptation die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet sind, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen, Protestes, Sicherheit zu leisten; im Artikel 26 der W. O. heißt es: „Der Remittent, so wie jeder Indossatar, wird durch den Besitz des, Mangels Annahme aufgenommenen, Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern;" und am Schluß desselben Artikels heißt es: „Der Beibringung des Wechsels

und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht."

Ferner heißt es im Art. 29 der Wechselordnung, wo von der Regreßnahme wegen Unsicherheit des Acceptanten die Rede ist: „Wenn in diesen Fällen (nämlich der Unsicherheit des Acceptanten) die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet, und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar, gegen Auslieferung des Protestes, von seinen Vormännern Sicherstellung fordern."

Ferner im Art. 58 der W. O. heißt es, daß der Ehrenacceptant den Honoranten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen, und diese Benachrichtigung mit dem Proteste zur Post geben müsse.

Der Grund, warum der Protest ohne Wechsel versendet werden muß, liegt darin, weil der Wechselgläubiger den Wechsel benöthigt, um seine Regreßklage damit zu belegen, oder um ihn dem Wechselschuldner oder einem regreßpflichtigen Vormann bei der Zahlung oder Einlösung des Wechsels einzuhändigen. Denn, nach Art. 48 der W. O., hat jeder Wechselschuldner das Recht, gegen Erstattung der Wechselsumme, nebst Zinsen und Kosten, die Auslieferung des quittirten Wechsels zu fordern; nach Art. 54 der W. O. ist der Regreßpflichtige nur gegen Auslieferung des Wechsels Zahlung zu leisten verbunden; nach Art. 60 der W. O. muß dem Ehrenacceptanten der Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt werden; eben so heißt es im Art. 62 der W. O.: „Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen, oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen;" endlich heißt es im Art. 63 der W. O., daß dem Ehrenzahler der Wechsel ausgehändigt werden muß.

§. 84.

Derjenige, welcher den Protest erhebt, hat ihn auch zu versenden.

Eine Ausnahme von dieser Regel tritt beim Protest wegen gänzlich verweigerter oder nicht gehörig geleisteter Acceptation dann ein,

wenn der Wechsel **par honneur** acceptirt wird; denn in diesem Falle legt der Art. 58 der W. O. dem Ehrenacceptanten die Verpflichtung auf, sich den Protest einhändigen zu lassen, und den Honoraten, unter Uebersendung des Protestes, von der geschehenen Ehrenacceptation zu benachrichtigen.

§. 85.

Die Person, an welche der Protest übermittelt wird, ist natürlich jene, welche im Regreßwege die Sicherstellung oder Zahlung der Wechselsumme leisten soll. Denn der Art. 25 der W. O. bestimmt, daß im Fall der gänzlich verweigerten oder nicht gehörig geleisteten Acceptation die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet sind, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes, Sicherheit zu leisten; eben so heißt es im Art. 29, wo von dem Regreß auf Sicherstellung wegen Unsicherheit des Acceptanten die Rede ist, daß der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar von den Vormännern, gegen Auslieferung des Protestes, Sicherstellung fordern könne; nach Art. 48 der W. O. ist der Protest dem Wechselschuldner, wenn er zahlt, und, nach Art. 54 der W. O., dem Regreßpflichtigen, wenn er den Wechsel einlöst, zu übergeben.

Theilweise Ausnahmen von der Eingangs erwähnten Regel, daß der Protest jener Person zuzusenden ist, welche im Regreßwege die Sicherstellung oder Zahlung der Wechselsumme leisten soll, treten bei der Ehrenacceptation und Ehrenzahlung ein, indem bei der Ehrenacceptation, nach Art. 58 der W. O., der Protest gleich an den Honoraten gesendet werden muß, und daher eine Ausfolgung des Protestes an den Wechselschuldner und die Nachmänner des Honoraten nicht Statt findet; bei der Ehrenzahlung aber, nach Art. 63 der W. O., der Protest dem Ehrenzahler ausgehändigt werden muß. Indessen ist der Fall bei der Ehrenacceptation im Grunde keine eigentliche Ausnahme, weil ja der Honorat dem Ehrenacceptanten, wenn dieser zu der Verfallszeit die Ehrenzahlung wirklich leistet, regreßpflichtig wird. (Art. 63 der W. O.)

§. 86.

In den Artikeln 60, 62 und 92 der Wechselordnung ist von Werktagen die Rede. Es heißt nämlich im Art. 60: Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird."

Im Art. 62 heißt es: „Befinden sich auf dem, von dem Bezogenen nicht eingelösten, Wechsel oder der Copie Nothadressen, oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen."

Der Artikel 92 endlich verordnet: „Verfällt der Wechsel an einem Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplikats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Erklärung, können nur an einem Werktag gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktag gefordert werden."

„Dieselbe Bestimmung findet auch bei der Protesterhebung Anwendung."

Aus der Gegeneinanderhaltung und Vergleichung dieser Gesetzstellen ergibt sich, daß Werktag der Gegensatz von Sonntag und allgemeiner Feiertag ist, daß daher jeder Tag als ein Werktag zu betrachten kommt, welcher kein Sonntag und allgemeiner Feiertag ist. Hieraus erhellet, daß der Sabath und die jüdischen Feiertage bezüglich der Vornahme der wechselrechtlichen Akte als Werktage zu betrachten kommen, weil die Juden nicht den Sonntag, sondern den Samstag, feiern, und weil ihre übrigen Feiertage nicht als allgemeine anzusehen sind. Dasselbe gilt auch von allen übrigen Nicht-Christen, z. B. von Muhamedanern.

Es sind demnach unter allgemeinen Feiertagen die christlichen zu verstehen, und zwar dergestalt, daß, da die Mehrzahl der christlichen Bewohner der österreichischen Monarchie sich zur katholischen Religion bekennt, alle katholischen Feiertage, wenn sie auch von den andern christlichen Confessionen nicht gefeiert werden, als gesetzliche Feiertage im Sinne des Art. 92 der W. O. anzusehen sind.

Ein eigenthümliches Verhältniß waltet in Ansehung der Feiertage der griechischen Kirche ob, da diese wegen der Abweichungen des griechischen Kalenders von dem gregorianischen Kalender gewöhnlich zu einer andern Zeit fallen, als dieselben Feiertage in der römisch-katholischen Kirche, so daß bei jenen Feiertagen, welche nicht auf einen Sonntag nothwendig fallen, z. B. bei Weihnachten, heil. drei Königs-

tag, ein Tag, welcher nach dem gregorianischen Kalender ein Werktag ist, bei den Bekennern der griechischen Kirche, die noch den unverbesserten julianischen Kalender haben, als Festtag gefeiert wird. Solche Feiertage sind nun wohl streng genommen keine allgemeinen Feiertage, wenn man auf den Tag selbst sieht; allein, da sie den allgemeinen Feiertagen der römisch-katholischen Kirche, als: Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Neujahr, Dreikönigs-Fest, entsprechen; so kann man sie in dieser Beziehung wohl den allgemeinen Feiertagen gleichstellen, und demnach die Ansicht aussprechen, daß der Art. 92 der W. O. auf sie Anwendung habe.

Achter Abschnitt.

Von der Erlöschung der Wechselrechte.

§. 87.

Die Erlöschungsarten der Wechselrechte sind entweder solche, die den Wechselrechten gemeinschaftlich mit andern Rechten zukommen, oder solche, die in der Eigenthümlichkeit des Wechselverhältnisses ihren Grund haben Aber auch die gemeinrechtlichen Erlöschungsarten der Wechselrechte erleiden durch das Eigenthümliche der Wechselverhältnisse Modificationen; besonders durch den Grundsatz, daß die dem Indossanten entgegen stehenden Einwendungen dem Indossatar nicht entgegengesetzt werden können; woraus folgt, daß eine gemeinrechtliche Erlöschungsart gegen den Indossatar nur insofern geltend gemacht werden kann, als sie entweder aus dem Wechsel selbst ersichtlich ist, z. B. eine auf dem Wechsel selbst angemerkte Theilzahlung, oder als das Gesetz sie ausdrücklich als gegen Jedermann wirksam erklärt, z. B. die Verjährung.

In Ansehung der Erlöschungsarten des Wechselrechts, sie seien nun gemeinrechtliche, oder dem Wechselverhältnisse eigenthümliche, ist ferner zu bemerken, daß bisweilen eine Forderung gänzlich erlischt, während bisweilen bloß das Wechselrecht verloren geht, das gemeine Forderungsrecht aber bleibt.

§. 88.

Die gemeinrechtlichen Erlöschungsarten der Rechte sind, nach Inhalt des **III.** Theils des allg. bürgl. Ges. B., Hauptstück 2, 3 und 4, die Novation, Expromission, Delegation,

Zahlung, Compensation, Consolidation, Entsagung und Verjährung.

Durch die Novation, Expromission, dann Delegation, erlöschen Rechte nicht gänzlich, sondern nur in der bisherigen Art; werden also eigentlich bloß umgeändert; die andern aufgezählten Erlöschungsarten aber haben keine bloße Umänderung oder relative Erlöschung, sondern ein gänzliches Aufhören der Rechte zu Folge.

Die eigenthümliche Erlöschungsart der Wechselrechte aber ist das wechselrechtliche Versäumniß (Präjudizirung).

§. 89.

Die Novation (im eigentlichen Sinne) ist, nach §§. 1376 und 1377 des allg. bürgl. Ges. B., die Umänderung von Rechten und Verbindlichkeiten, ohne Hinzukunft einer dritten Person, und findet Statt, wenn der Rechtsgrund, oder, wenn der Hauptgegenstand einer Forderung verwechselt wird, folglich die alte Verbindlichkeit in eine neue übergeht.

Sie heißt Novation im eigentlichen Sinne, weil im weitern Sinne jede Umänderung von Rechten und Verbindlichkeiten, also auch die mit Hinzukunft einer dritten Person, nämlich durch Cession oder Assignation, Novation heißt.

Die Expromission (Selbstschuldung) ist jener Akt, wodurch Jemand die Schuld eines Andern als Alleinzahler übernimmt. (§§. 1422 und 1423 des allg. bürgl. Ges. B. in Zusammenhaltung mit den §§. 1344 und 1345 desselben).

Die Delegation (vollständige Assignation) ist dann vorhanden, wenn der bisherige Schuldner an seine Stelle einen Dritten dem Gläubiger als Zahler stellt, und sowohl dieser Dritte, als auch der an ihn gewiesene Gläubiger, damit einverstanden sind.

Die, auf die Delegation bezüglichen, §§. des allg. bürgl. Ges. B. lauten:

§. 1400: „Durch die Hinzukunft eines neuen Schuldners kann eine Umänderung der Verbindlichkeit entstehen, wenn der Schuldner an seine Stelle einen Dritten als Zahler stellt, und den Gläubiger an ihn anweist."

§. 1401: „Wenn der angewiesene Gläubiger (Assignatar) den ihm zum Zahler zugewiesenen Dritten (Assignaten) anstatt des anweisenden Schuldners (Assignanten) annimmt, und der Assignat einwil-

ligt; so ist die Anweisung (Assignation) vollständig, der Assignatar kann in der Regel (§. 1406 und 1407) die Forderung gegen den Assignanten nicht mehr stellen."

§. 1402: „So lange diese dreifache Einwilligung nicht vorhanden ist, bleibt die Assignation unvollständig, und sie ist nur für diejenigen Theile wirksam, die mit einander einverstanden sind."

Sowohl die Novation, als die Expromission und Delegation, sind ganz nach den Vorschriften des allg. bürgl. Ges. B. zu beurtheilen, und erleiden durch das Eigenthümliche des Wechselverhältnisses nur die Modifikation, daß sie gegen den Indossatar nur in so fern wirken, als sie aus dem Wechsel selbst, durch Anmerkung auf demselben, ersichtlich sind.

§. 90.

Die Zahlung, d. i. die Leistung dessen, was man zu leisten schuldig ist, findet ihre nähern Bestimmungen ebenfalls im allg. bürgl. Ges. Buche, und zwar vorzüglich in den §§. 1412, 1413, 1414, 1419, 1421, 1424, 1431, 1432, 1433, 1434, 1435 und 1437 desselben.

§. 1412: „Die Verbindlichkeit wird vorzüglich durch die Zahlung, d. i. durch die Leistung dessen, was man zu leisten schuldig ist, aufgelöset.

§. 1413: „Gegen seinen Willen kann weder der Gläubiger gezwungen werden, etwas Anderes anzunehmen, als er zu fordern hat, noch der Schuldner etwas Anderes zu leisten, als er zu leisten verbunden ist. Dieses gilt auch von der Zeit, dem Orte und der Art, die Verbindlichkeit zu erfüllen."

§. 1414: „Wird, weil der Gläubiger und der Schuldner einverstanden sind, oder weil die Zahlung selbst unmöglich ist, etwas Anderes an Zahlungs Statt gegeben; so ist die Handlung als ein entgeltliches Geschäft zu betrachten."

§. 1419: „Hat der Gläubiger gezögert, die Zahlung anzunehmen; so fallen die widrigen Folgen auf ihn."

§. 1421: „Auch eine Person, die sonst unfähig ist, ihr Vermögen zu verwalten, kann eine richtige und verfallene Schuld rechtmäßig abtragen, und sich ihrer Verbindlichkeit entledigen. Hätte sie aber eine noch ungewisse, oder nicht verfallene Schuld abgetragen; so ist ihr Vormund oder Curator berechtigt, das Bezahlte zurück zu fordern."

§. 1424: „Der Schuldbetrag muß dem Gläubiger oder dessen zum Empfange geeigneten Machthaber, oder demjenigen geleistet werden, den das Gericht als Eigenthümer der Forderung erkannt hat. Was

Jemand an eine Person bezahlt hat, die ihr Vermögen nicht selbst verwalten darf, ist er in so weit wieder zu zahlen verbunden, als das Bezahlte nicht wirklich vorhanden, oder zum Nutzen des Empfängers verwendet worden ist."

§. 1431: „Wenn Jemanden aus einem Irrthume, wäre es auch ein Rechtsirrthum, eine Sache oder Handlung geleistet worden, wozu er gegen den Leistenden kein Recht hat; so kann in der Regel im ersten Falle die Sache zurück gefordert, im zweiten Falle aber ein dem verschafften Nutzen angemessener Lohn verlangt werden."

§. 1432: „Doch können Zahlungen einer verjährten, oder einer solchen Schuld, welche nur aus Mangel der Förmlichkeiten ungültig ist, oder zu deren Eintreibung das Gesetz bloß das Klagerecht versagt, eben so wenig zurückgefordert werden, als wenn Jemand eine Zahlung leistet, von der er weiß, das er sie nicht schuldig ist."

§. 1432: Diese Vorschrift (§. 1432) kann aber auf den Fall, in welchem ein Pflegebefohlener, oder eine andere Person bezahlt hat, welche nicht frei über ihr Eigenthum verfügen kann, nicht angewendet werden."

§. 1433: „Die Zurückstellung des Bezahlten kann auch dann begehrt werden, wenn die Schuldforderung auf was immer für eine Art noch ungewiß ist; oder wenn sie noch von der Erfüllung einer beigesetzten Bedingung abhängt.

Die Bezahlung einer richtigen und unbedingten Schuld kann aber deßwegen nicht zurück gefordert werden, weil die Zahlungsfrist noch nicht verfallen ist."

§. 1435: „Auch Sachen, die als eine wahre Schuldigkeit gegeben worden sind, kann der Geber von dem Empfänger zurück fordern, wenn der rechtliche Grund, sie zu behalten, aufgehört hat."

§. 1437: „Der Empfänger einer bezahlten Nichtschuld wird als ein redlicher oder unredlicher Besitzer angesehen, je nachdem er den Irrthum des Gebers gewußt hat, oder aus den Umständen vermuthen mußte, oder nicht."

Außer diesen allgemeinen, bezüglich der Zahlung geltenden, Grundsätzen ist aber, vermöge der Eigenthümlichkeit der Wechselverhältnisse, in Ansehung der Bezahlung einer Wechselschuld noch Folgendes zu bemerken:

Wer eine Wechselschuld zu bezahlen hat, muß:

1. Beachten, daß er keinen mit gerichtlichem Verbot belegten Wechsel auszahle.

2. Muß er Acht geben, daß er die Zahlung des Wechsels nur an

Denjenigen leiste, welcher nach den Wechselgesetzen zur Empfangnahme derselben legitimirt ist.

3. Muß er, wenn mehrere Wechselexemplare ausgefertigt wurden, sich alle aushändigen lassen. Denn, wenn auch, nach Art. 67 der W. O., durch die Zahlung des einen der ausgefertigten mehreren Wechselexemplare die übrigen ihre Kraft verlieren, so ist doch, nach demselben Artikel, diese Regel zwei Beschränkungen unterworfen, nämlich:

1. Wenn ein Indossant mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, so bleibt er, wenn bei der Zahlung nicht sämmtliche Wechselexemplare zurückgegeben wurden, aus seinem, auf diesen nicht zurückgestellten Exemplaren vorkommenden, Indossamente verbindlich.

Eben so sind die spätern Indossanten, deren Unterschriften sich auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Wechselexemplaren befinden, aus ihren dießfälligen Indossamenten verbindlich.

2. Wenn der Acceptant sein Accept auf mehrere Wechselexemplare gesetzt hat, und bei der Zahlung sich nicht sämmtliche Exemplare zurück stellen läßt, so bleibt er aus den Accepten, welche auf den nicht zurückgestellten Exemplaren vorkommen, verpflichtet, und muß diese acceptirten Exemplare einlösen

§. 91.

Die Compensation ist die wechselseitige Aufhebung gegenseitiger, liquider, gleichartiger Forderungen, insoweit, als diese Forderungen einen gleichen Betrag erreichen.

Die bezüglichen §§. des allg. bürgl. Ges. B. lauten:

§. 1438: „Wenn Forderungen gegenseitig zusammen treffen, die richtig, gleichartig, und so beschaffen sind, daß eine Sache, die dem Einen als Gläubiger gebührt, von diesem auch als Schuldner dem Andern entrichtet werden kann; so entsteht, in so weit die Forderungen sich gegen einander ausgleichen, eine gegenseitige Aufhebung der Verbindlichkeiten (Compensation), welche schon für sich die gegenseitige Zahlung bewirket.“

§. 1439: „Zwischen einer richtigen und nicht richtigen, so wie zwischen einer fälligen und noch nicht fälligen Forderung, findet die Compensation nicht Statt.“

§. 1440: „Eben so lassen sich Forderungen, welche ungleichartige, oder bestimmte und unbestimmte Sachen zum Gegenstande haben, gegen einander nicht aufheben. Eigenmächtig entzogene, entlehnte oder in Verwahrung genommene Stücke sind überhaupt kein Gegenstand der Compensation.“

§. 1441: Ein Schuldner kann seinem Gläubiger dasjenige nicht in Aufrechnung bringen, was dieser einem Dritten und der Dritte dem Schuldner zu zahlen hat. Selbst eine Summe, die Jemand an eine Staatskasse zu fordern hat, kann gegen eine Zahlung, die er an eine andere Staatskasse leisten muß, nicht abgerechnet werden."

§. 1442: „Wenn eine Forderung allmählig auf Mehrere übertragen wird; so kann der Schuldner zwar die Forderung, welche er zur Zeit der (ersten) Abtretung an den ersten Inhaber derselben hatte, so wie auch jene, die ihm gegen den letzten Inhaber zusteht, in Abrechnung bringen; nicht aber auch diejenige, welche ihm an einen der Zwischen-Inhaber zustand."

§. 1443: „Gegen eine den öffentlichen Büchern einverleibte Forderung kann die Einwendung der Compensation einem Cessionar nur dann entgegengesetzt werden, wenn die Gegenforderung ebenfalls, und zwar bei der Forderung selbst, eingetragen, oder dem Cessionar bei Uebernehmung der letztern bekannt gemacht worden ist."

§. 92.

Die Compensation hat, vermöge der Eigenthümlichkeit des Wechselverhältnisses, nur unter der bereits erwähnten Beschränkung Anwendung, daß der Wechselschuldner von einer, ihm gegen den Indossanten zustehenden, Einwendung der Compensation gegen den Indossatar keinen Gebrauch machen darf.

Ferner ergeben sich aus der Eigenthümlichkeit des Wechsel-Verhältnisses folgende zwei Fragen in Betreff der Compensation:

1. Ob auch der Acceptant dem Wechselgläubiger die Einwendung der Compensation entgegensetzen könne?

2 Ob Wechselforderungen auch mit gemeinrechtlichen Forderungen compensirt werden können?

§. 93.

Ad 1. Die Wechselordnung enthält über diese Frage keine Bestimmung. Es bleibt daher der Doktrin überlassen, sich in dieser Beziehung auszusprechen, und dieser Ausspruch dürfte verneinend ausfallen.

Es hat schon Wagner in seinem kritischen Handbuch des Wechselrechts, 3. Bd., §. 496, diese Frage mit ausgezeichnetem Scharfsinn behandelt, und die Gründe, welche er für die verneinende Beantwortung derselben vorbringt, sind noch immer vollkommen genügend. Denn, wenn auch die deutsche und rücksichtlich österreichische Wechselordnung nicht, wie Art. 5 der W. O. vom 1. Oktober 1763, sich des Ausdrucks bedient: daß Derjenige, welcher den Wechselbrief acceptirt hat,

ohne einige Exception, sie habe Namen, wie sie wolle, zu bezahlen schuldig sei, und es also bei dem Grundsatze: **chi accetta paghi**, sein Verbleiben habe; so erkennt doch die deutsche (österreichische) Wechselordnung diesen Grundsatz so strenge und ausnahmslos an, daß, nach Art. 67 derselben, wenn Jemand mehrere Wechselexemplare acceptirt, und bei Leistung der Zahlung nicht alle ausgeliefert erhalten hat, er die nicht ausgelieferten, auf Grundlage des darauf befindlichen Acceptes, ebenfalls bezahlen muß; mithin nicht einmal die Einwendung der bereits geleisteten Zahlung geltend machen kann.

Kann nun der Acceptant, nach dem eben Gesagten, nicht einmal die Einwendung der Zahlung geltend machen, so wird ihm, um so weniger, die Einwendung der Compensation zustehen, da die Compensation im Grunde nicht einmal eine wahre Zahlung ist; denn das allg. bürgl. Ges. B. führt sie nicht als eine, dem Gattungsbegriff der Zahlung untergeordnete, sondern als eine für sich bestehende, Aufhebungsart der Rechte und Verbindlichkeiten an.

Noch schärfer tritt die verschiedene Natur der Zahlung und der Compensation nach den ältern Gesetzen (Justizhofdekret vom 15 Jänner 1787, Z. 620 der Just. Ges. Samml., lit. n), hervor, indem da ausdrücklich bestimmt war, daß die Compensation in einer besondern Widerklage geltend gemacht werden müsse; während man die Zahlung, gleich allen andern Einwendungen, immer anstandslos in der Einrede geltend machen konnte.

Diese, im Vergleich mit andern Schuldnern ungünstigere, Lage des Acceptanten erklärt sich daraus, daß derselbe in seiner Eigenschaft als Trassat oder Nothadressat gewissermaßen ein Bevollmächtigter des Trassanten ist, und als solcher die Zahlung zu leisten hat, weßhalb er nicht durch die in seinem eigenen Interesse geltend gemachte Compensation dieses Mandat, welches er durch die Acceptation übernommen hat, vereiteln, die vielleicht schon empfangene Deckung, anstatt sie zur Zahlung des Wechsels zu verwenden, für sich zurückbehalten, und den Trassanten und die andern Vormänner den Unannehmlichkeiten des Protestes und der Regreßleistung aussetzen darf.

Der Acceptant **par honneur** ist zwar, weil er nicht auf Grundlage des im Wechsel enthaltenen Auftrags acceptirt, kein Bevollmächtigter des Trassanten; allein bei ihm tritt der besondere Grund ein, daß, wenn man ihm die Compensation gestatten wollte, der Zweck der Honoration, nämlich die wirkliche Bezahlung des Wechsels, dem Wech-

selinhaber in vielen Fällen vereitelt werden könnte, so oft nämlich einer seiner Gläubiger als Ehrenacceptant aufträte.

Endlich ist noch zu berücksichtigen, daß, wenn man dem Acceptanten auch wirklich ein Compensationsrecht zugestehen wollte, der Wechselinhaber ihm doch dasselbe durch Girirung des Wechsels leicht vereiteln könnte.

Ueber das Compensationsrecht des Acceptanten befindet sich eine sehr umfassender Aufsatz im 1. Heft des 2. Bandes des Haimerlischen Magazins für Rechts- und Staatswissenschaft (S. 98 — 114) von dem geschätzten Herausgeber dieses Magazins selbst. Die Frage ist eine der bestrittensten, und nicht nur die Theoretiker, sondern auch die Gesetzgebungen differiren. Herr Prof. Haimerl ist der Ansicht, daß der Acceptant dem Wechselgläubiger die Einwendung der Compensation entgegensetzen könne, und stützt dieselbe hauptsächlich darauf, daß die W. O. vom 25. Jänner 1850 im §. 82 dem Wechselschuldner das Recht einräumt, sich solcher Einreden zu bedienen, welche aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen, oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen; es müsse ihm also auch die Einwendung der Compensation, da diese nicht untersagt ist, gebühren.

Allein mir scheint doch, daß diese Bestimmung auf das eigenthümliche Verhältniß des Acceptanten keine Anwendung habe, und die vom Herrn Prof. Haimerl gegen meine dießfälligen Gründe vorgebrachten Bemerkungen, so treffend und scharfsinnig sie sind, vermögen doch nicht, mich von der Unrichtigkeit meiner Ansicht zu überzeugen.

§. 94.

Ad 2. In der Regel kann wohl eine Wechselforderung mit einer gemeinen nicht compensirt werden; denn, nach §. 1438 des allg. bürg. Ges. B., sind nur gleichartige Forderungen compensationsfähig. Nun kann man aber Wechselforderungen und gemeine Forderungen, aus dem Grunde, nicht als gleichartig ansehen, weil erstere durch den kürzern Wechselprozeß und die schnellere Exekution vor den letzteren Vorzüge genießen. Nur dann, wenn die gemeine Forderung bereits durch ein rechtskräftiges und jeden Augenblick exekutionsfähiges Urtheil zuerkannt wäre, könnte man ihre Compensation gegen Wechselforderungen für zulässig erklären, weil in der Vornahme der einzelnen Exekutionsschritte zwischen Wechsel- und gemeinen Forderungen kein wesentlicher Unterschied ist, und also da keine Ungleichartigkeit eintritt.

Herr Prof. Blaschke spricht in seinem Wechselrechte (S. 269 u. s. f.) die Ansicht aus, daß Wechselforderungen auch mit gemeinrechtlichen Forderungen compensirt werden können, und daß die Gleichartigkeit der

zu compensirenden Forderungen lediglich darin bestehe, daß beide Geldforderungen sein müssen. Derselben Ansicht ist auch Winiwarter in seinem Commentar zum allg. bürg. Ges. B. 5. Bd. S. 143.

Wechselforderungen gegen Wechselforderungen sind natürlich compensirbar. Nur unter den Handelsleuten dürfte es zweifelhaft sein, ob Wechselforderungen, welche auf verschiedene Plätze lauten, compensirt werden können, weil es für den Kaufmann, welcher gewöhnlich schon vorhinein mit der an einem bestimmten Ort zu empfangenden Zahlung eine Disposition im Interesse seines Handelsgeschäftes trifft, es oft nicht gleichgültig wäre, wenn er nun, in Folge der geltend gemachten Compensation, dort die Zahlung nicht empfinge, und also die getroffenen Dispositionen vielleicht mit großem Nachtheile rückgängig machen müßte.

§. 95.

Die Consolidation tritt dann ein, wenn das Recht mit der Verbindlichkeit in Einer Person vereinigt wird, was zur Folge hat, daß beide erlöschen. (§. 1445 des allg. b. G. B.) Im Wechselgeschäft geschieht eine Consolidation besonders dadurch häufig, daß der Aussteller, oder der Acceptant, oder ein Girant den Wechsel an sich giriren, und respective zurückgiriren, oder auch gemein cediren läßt. Wenn jedoch diese Personen den an sie durch Indossament gelangten Wechsel wieder weiter indossiren, so lebt das Wechselrecht und die Wechselverbindlichkeit wieder auf. (Art. 10 der W. O.)

§. 96.

Die Erlöschung der Wechselrechte durch Entsagung gründet sich auf den §. 1444 des allg. b. G. B., wo es heißt: „In allen Fällen, in welchen der Gläubiger berechtigt ist, sich seines Rechtes zu begeben, kann er demselben auch zum Vortheil seines Schuldners entsagen, und hiedurch die Verbindlichkeit des Schuldners aufheben."

Auch diese Erlöschungsart erleidet durch die Eigenthümlichkeit des Wechselverhältnisses manche Modifikationen. Stellt der entsagende Wechselgläubiger den Wechsel zurück, so kann natürlich von seiner Seite gegen keinen der im Wechselgeschäft Verbundenen eine Forderung mehr geltend gemacht werden.

Es fragt sich nun, ob nicht vielleicht Derjenige, welchem durch freiwillige Zurückstellung des Wechsels die Schuld erlassen wurde, gegen eine der im Wechselgeschäft verbundenen Personen eine Forderung stellen könne.

Ist die Schuld dem Aussteller eines eigenen Wechsels

erlassen worden, so kann dieser natürlich gegen Niemanden eine Forderung stellen, weil er ja Allen, ihm aber Niemand haftet.

Würde die Schuld dem Aussteller eines fremden Wechsels erlassen, so kann auch er, aus demselben Grunde, keine Forderung mehr gegen Jemanden stellen, nur ist er natürlich berechtigt, von dem Trassaten die ihm allenfalls zugesendete Deckung zurück zu verlangen, weil dieser sie jetzt nicht mehr braucht.

Wurde aber die Schuld dem gemeinen Acceptanten erlassen, so war Wagner in seinem kritischen Handbuche des Wechselrechts, 3. Band, §§. 511 und 512, der Ansicht, daß er von dem Trassanten oder dessen Bürgen dennoch die Vergütung der Wechselsumme fordern, oder, wenn er schon früher eine Deckung bekam, diese behalten dürfe.

Ebenso meint Wagner am angeführten Orte, daß der Honorant, wenn ihm die Schuld erlassen wurde, von dem Honoraten und dessen Vormännern, oder den betreffenden Bürgen die Vergütung der Wechselsumme eben so ansprechen könne, als ob er den Wechsel bezahlt hätte; ja auch einem Giranten, oder einem Bürgen, welchem die Wechselsumme erlassen wurde, will er dieselben Rechte eingeräumt wissen, die ihm zugekommen wären, wenn er den Wechsel bezahlt hätte.

Er stützt seine Ansicht vorzüglich darauf, daß es im §. 1444 des allg. b. G. B. heißt, daß die Entsagung zum Vortheil des Schuldners geschehe; nun hätte aber der Acceptant, Honorant, Indossant oder Bürge, welchem die Bezahlung der Wechselsumme erlassen wurde, keinen Vortheil, wenn ihm nicht frei stünde, ungeachtet der geschehenen Erlassung der Wechselsumme, alles Dasjenige anzusprechen, was er nach wirklich geleisteter Zahlung hätte fordern können. Nur dann, wenn bei der Erlassung eine entgegengesetzte bestimmte Erklärung von Seite des Erlassenden gegeben wurde, habe man sich an diese zu halten.

Dieser Ansicht Wagner's dürfte jedoch Folgendes eingewendet werden: Schon das bloße Nachlassen der Schuld ist für den Schuldner in den meisten Fällen ein Vortheil, besonders im Wechselgeschäfte, wo Derjenige, der eine Wechselschuld bezahlte, sich gewöhnlich nach geleisteter Zahlung erst an einen Andern wegen Erlangung der Vergütung verwenden muß; z. B. der Acceptant an den Trassanten, der Indossant an seine Vormänner, u. s. f. Diese nachträgliche Vergütung der Wechselsumme ist aber nicht nur öfter erst nach längerer Zeit und nach manchen Bemühungen zu erlangen, sondern bisweilen sogar unsicher und ungewiß. Es ist also für den Schuldner gewiß ein Vor-

theil, wenn ihm durch Erlassung der Schuld diese, oft späte, schwierige und ungewisse nachträgliche Einbringung seiner Vergütung erspart wird; und man hat nicht nöthig, anzunehmen, daß er auch den Vortheil haben müsse, Alles das fordern zu dürfen, was er im Fall der Zahlung der Schuld hätte fordern können. Diese Annahme in der Anwendung auf die einzelnen Fälle würde oft zu den sonderbarsten Folgerungen führen Denn, wäre es nicht z. B. höchst sonderbar, dem Acceptanten, welchem die Schuld erlassen wurde, doch das Recht zuzugestehen, die Vergütung der Wechselsumme vom Trassanten zu fordern? Oder, den Honoranten für berechtigt zu halten, den Honoraten und dessen Vormänner um diese Vergütung anzugehen, obwohl er wegen eingetretener Erlassung der Schuld gar nichts bezahlt hat, da doch der 26. Artikel der W. O. vom 1. Oktober 1763 ihm erst **facta solutione** das Regreßrecht einräumte, und auch, nach Art. 63 der gegenwärtigen Wechselordnung, der Honorant nur durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Wechselinhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten tritt?

Wagner meint zwar, daß die Worte: „**facta solutione**" bloß den Gegensatz zwischen der Ehrenacceptation und Ehrenzahlung hervor heben sollen, um anzudeuten, daß die bloße Ehrenacceptation zur Begründung des Regreßrechtes nicht genüge, daß also diese Worte nicht buchstäblich genommen werden dürfen, indem gewiß Niemand zweifle, daß der Honorant auch dann ein Regreßrecht habe, wenn sich der Gläubiger eine Compensation gefallen ließ, oder wenn die Beerbung des Gläubigers durch den Honoranten eine Consolidation veranlaßte, obwohl in beiden Fällen keine wirkliche Zahlung erfolgte. Allein zwischen diesen beiden Fällen und der Erlassung der Schuld ist der wichtige Unterschied, daß in jenen beiden Fällen der Honorant, wenn er keinen Regreß hätte, immer einen Verlust an seinem Vermögen erlitte. Denn bei der Compensation verliert er seine Gegenforderung an den Wechselgläubiger; bei der Consolidation aber würde er, wenn er keinen Regreß hätte, schlechter daran sein, als wenn ein Anderer den Wechsel honorirt hätte, indem er da, als Erbe des Wechselgläubigers, berechtigt gewesen wäre, von diesem dritten Honoranten die Zahlung des Wechsels zu fordern. Bei der Erlassung der Schuld hingegen verliert er nicht das Geringste; es ist also gar kein Grund vorhanden, ihm einen Regreß zuzugestehen.

Aus allem diesem ergibt sich sohin die Regel, daß, so lange keine entgegengesetzte Willensmeinung der betreffenden Parteien vorliegt, oder keine besondern Um-

stände eintreten, der Wechselschuldner bei Erlassung der Schuld jene Forderungen nicht stellen dürfe, welche er nach geleisteter Zahlung zu stellen berechtigt gewesen wäre.

Solche besondere Umstände sind z. B., wenn die Erlassung der Schuld nicht unentgeltlich, sondern entgeltlich geschah, wo dann allerdings nach Verschiedenheit der einzelnen Fälle dem Wechselschuldner auch verschiedene Rechte gegen die Wechselinteressenten vorbehalten bleiben müssen.

§ 97.

Ist der Wechsel bei der Erlassung von dem Wechselgläubiger nicht zurückgestellt worden, so kann weder er, noch Derjenige, welchem er den Wechsel gemeinrechtlich cedirt, an Denjenigen, welchem die Schuld erlassen wurde, eine Forderung stellen. Würde er aber den Wechsel indossiren, so könnte der Indossatar allerdings die Bezahlung von Demjenigen, welchem die Schuld erlassen worden war, fordern, außer die Erlassung wäre auf dem Wechsel selbst ersichtlich gemacht worden.

Im Fall der Zurückbehaltung des Wechsels von Seite des Erlassenden entsteht die Frage, ob er nicht vielleicht gegen die übrigen, im Wechselgeschäft verbundenen, Personen mit dem, in seinen Händen befindlichen, Wechsel eine Forderung stellen könne?

Diese Frage beantwortet Wagner, (Kritisches Handbuch des W. R., III. Bd., §. 514) richtig dahin, daß dann, wenn die Entlassung dem entlassenen Schuldner gar keinen Vortheil gewährte, falls nicht auch andere, im Wechselgeschäft verbundene, Personen von ihrer Verbindlichkeit befreit würden, sich die Erlassung auch auf diese erstrecke.

Wird daher die Schuld dem Aussteller eines eigenen Wechsels erlassen, so werden alle Wechselverbundenen befreit, weil sie sonst ihren Regreß an dem Aussteller nehmen könnten.

Wird einem Indossanten die Schuld erlassen, so werden wohl seine Nachmänner und ihre Bürgen frei, weil ihnen sonst, wenn sie den Wechsel bezahlen müßten, der Regreß gegen den entlassenen Indossanten vorbehalten bliebe; keineswegs aber erstreckt sich diese Befreiung auch auf die Vormänner des entlassenen Indossanten, auf den gemeinen Acceptanten und die Bürgen dieser Personen. Denn alle diese Personen können, wenn sie auch den Wechsel zahlen müssen, den entlasse-

nen Indossanten um keinen Regreß angehen. Der Ehrenacceptant wird nur dann frei, wenn der Entlassene der Honorat selbst oder einer seiner Vormänner war, weil ihm gegen diese Personen nach der Bezahlung des Wechsels ein Regreßrecht zustände; war aber der Entlassene einer der Nachmänner des Honoraten, so wird der Ehrenacceptant nicht frei, weil er gegen die Nachmänner des Honoraten kein Regreßrecht hat.

Wird der Bürge entlassen, so wird Jener, für welchen er sich verbürgte, nicht frei, weil ja dieser an den Bürgen keine weitere Forderung stellen kann; wohl aber werden Jene befreit, welche, falls sie den Wechsel zahlen müßten, sich an Jenen, für welchen sich der Bürge bei ihnen verbürgt hat, wegen des Regresses wenden könnten, indem, wenn dieser sie nicht befriedigte, ihnen ihr weiteres Recht gegen den Bürgen offen bliebe.

Die Entlassung des Honoranten schließt immer auch die der Nachmänner des Honoraten und ihrer Bürgen in sich, weil ja diese die Personen sind, denen der Honorant haftet; der Honorat und dessen Vormänner werden nicht frei, weil gegen sie der Honorant keine Haftung hat.

Die Entlassung des gemeinen Acceptanten und des Ausstellers eines fremden Wechsels zieht die aller Wechselverbundenen nach sich, weil sie alle gegen den gemeinen Acceptanten und den Aussteller des fremden (gezogenen) Wechsels ein Forderungsrecht haben.

Wagner meinte zwar, daß die Entlassung des gemeinen Acceptanten nicht dem Aussteller, und die Entlassung des Ausstellers nicht dem gemeinen Acceptanten zu Gute komme. Denn, wenn auch der Aussteller, wenn er den Wechsel zahlen muß, gegen den entlassenen Acceptanten, und umgekehrt der Acceptant, wenn er den Wechsel zahlen muß, gegen den entlassenen Aussteller Forderungen geltend machen könne, so seien dieß doch nur gemeinrechtliche Forderungen, und Acceptant und Aussteller, die vor der Entlassung wechselrechtlich verpflichtet waren, befänden sich also offenbar in Folge der geschehenen Erlassung im Vortheil.

Allein dieser Vortheil ist wohl zu unbedeutend, als daß man ihn für genügend halten sollte, die Wirkung der Entlassung des gemeinen Acceptanten oder des Ausstellers so sehr zu beschränken. Uebrigens hat auch nach der gegenwärtigen Wechselordnung nur der Aussteller gegen

den Acceptanten, nicht aber auch der Acceptant gegen den Aussteller, Wechselrecht. (Art. 23 der W. O.)

Daß endlich die Entlassung eines jeden Wechselschuldners auch die seines Bürgen in sich begreife, versteht sich von selbst, weil mit dem Erlöschen der Hauptverbindlichkeit auch die Bürgschaft, als eine accessorische Verbindlichkeit, erlöschen muß.

§. 98.

Durch Verjährung geht das Wechselrecht verloren, wenn es binnen der gesetzlich bestimmten Zeit nicht ausgeübt wird.

Von der Wechselverjährung handelt die **XIII**. Abtheilung des zweiten Abschnittes der Wechselordnung.

Die Wechselordnung unterscheidet bei der Verjährung zwischen den wechselmäßigen Ansprüchen gegen den Acceptanten und den Regreßansprüchen des Inhabers gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner, dann den Regreßansprüchen des Indossanten gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner.

Die Verjährungsfrist für die Ansprüche gegen den Acceptanten ist im Art. 77, die Verjährungsfrist für die Regreßansprüche des Inhabers im Art. 78, und die Verjährungsfrist für Regreßansprüche des Indossanten im Art. 79 festgesetzt.

Es gelten aber diese Bestimmungen, in so fern sie die Verjährung der Regreßansprüche gegen den Ausstellec betreffen, nur von gezogenen Wechseln; denn die Verjährungsfrist für den wechselmäßigen Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels ist im Art 100 der W. O. bestimmt.

§. 99.

Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten des gezogenen, so wie der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller des eigenen Wechsels, also, um es unter Einen Gattungsbegriff zusammen zu fassen, das wechselmäßige direkte Forderungsrecht des Wechselgläubigers verjährt in drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet. (Art. 77 und 100 der W. O.)

Die Regreßrechte des Inhabers des Wechsels gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1. In drei Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;

2. in sechs Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen

und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;

3. in achtzehn (18) Monaten, wenn der Wechsel in einem andern außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährungsfrist lauft vom Tage des erhobenen Protestes. (Art. 78 der W. O.)

Die Regreßansprüche des Indossanten gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1. In drei Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, wohnt;

2. in sechs Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere, wohnt;

3. in achtzehn (18) Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem andern außereuropäischen Lande, oder in Island oder den Faröern, wohnt. (Art. 79 der W. O.)

Es finden also bei der Verjährung der Regreßansprüche des Wechselinhabers und des Indossanten die nämlichen Fristen Statt, nur richten sich bei der Verjährung der Regreßansprüche des Inhabers die Verjährungsfristen nach dem Orte, wo der Wechsel zahlbar ist; hingegen bei der Verjährung der Regreßrechte des Indossanten richten sich die Verjährungsfristen nach dem Orte, wo der Regreßnehmer wohnt.

Ein fernerer Unterschied in Ansehung der Verjährung der Regreßansprüche des Indossanten und Inhabers besteht bezüglich des Zeitpunkts, von welchem an die Verjährungsfrist lauft. Denn, während, nach Art. 78, die Verjährung der Regreßansprüche des Inhabers vom Tage des erhobenen Protestes an zu laufen beginnt; setzt der Art. 79 in Betreff der Regreßansprüche des Indossanten fest, daß, wenn er den Wechsel eingelöst hat, ehe eine Klage gegen ihn überreicht wurde, die Verjährungsfrist von dem Tage, an welchem er den Wechsel eingelöst (gezahlt) hat, außerdem aber vom Tage der an ihn erfolgten Zustellung der Klage oder Ladung, zu laufen beginne. (S. auch §. 102 dieses Buches).

Die Frage, ob bei Wechseln, welche vor dem 1. Mai 1850 ausgestellt wurden, ebenfalls die Verjährungszeiten der neuen Wechselordnung vom 25. Jänner 1850 eintreten, ist von den Gerichten bejahend entschieden worden.

§. 100.

Wie aus dem vorigen §. hervorgeht, enthält die Wechselordnung nur Bestimmungen über die Verjährung der Regreßansprüche auf Zahlung des Wechsels, nicht aber auch Bestimmungen in Betreff der Verjährung der Regreßansprüche auf Sicherstellung, von welch letzteren Ansprüchen in den Artikeln 25—29 der W. O. die Rede ist.

Der Grund, warum von der Verjährung dieser letztgenannten Regreßansprüche nichts vorkommt, liegt darin, weil diese Ansprüche ohnehin mit dem Eintreten der Verfallzeit des Wechsels von selbst aufhören, indem dann nicht mehr bloß Sicherstellung, sondern die Zahlung selbst, gefordert werden kann.

Auch bestimmt der Art. 28 sub Z. 2, daß, wenn wirklich Sicherstellung geleistet wurde, dieselbe zurückgestellt werden muß, wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie geleistet hat, binnen Jahresfrist vom Verfalltage des Wechsels der Wechsel nicht eingeklagt wird.

§. 101.

Nach Art. 30 der W. O. vom 1. Oktober 1763 erlosch mit Ablauf der Verjährungszeit bloß das Wechselrecht, das gemeine Forderungsrecht aber dauerte durch die allgemeine gesetzliche Verjährungszeit von 30 Jahren.

Nach der gegenwärtigen Wechselordnung aber erlischt in der Regel mit Ablauf der Verjährungszeit nicht bloß das Wechsel-, sondern auch das gemeine Forderungsrecht. Denn es heißt im Art. 83 der W. O.: „Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet. Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht Statt.“

Aus diesem Artikel erhellet also, daß gegen die Indossanten gar nie eine gemeinrechtliche Forderung geltend gemacht werden kann, gegen den Aussteller (des eigenen) oder Acceptanten (des gezogenen) Wechsels aber kann der Inhaber des Wechsels gemeinrechtliche Ansprüche in dem Falle geltend machen, als sie sich sonst mit dessen Schaden bereichern würden; z. B. wenn Jemand (A) über einen Geldbetrag, welchen er einem Andern (B) schuldet, diesem einen eigenen Wechsel ausgestellt, oder einen von B auf A gezogenen Wechsel acceptirt hat.

§. 102.

Die Verjährung wird nur durch Zustellung einer Klage unter-

brochen, und nur in Beziehung auf diejenige Person, gegen welche die Klage gerichtet ist. (Art. 80 der W. O.)

Weil nun derjenigen Person, welcher die Klage zugestellt worden ist, auch wieder daran liegen muß, bezüglich ihrer eigenen Regreßrechte den Lauf der Verjährung zu unterbrechen, weil, nach Art. 79 der W. O., die Verjährungsfrist für diese Regreßrechte vom Tag der zugestellten Klage zu laufen beginnt, so muß sie auch ein Mittel zur Unterbrechung dieser Verjährung haben. Dieses Mittel gibt ihr der zweite Absatz des Art. 80, und es besteht darin, daß sie an ihren regreßpflichtigen Vormann die Streitverkündigung (litis denunciatio) gelangen läßt.

Diese Streitverkündigung (litis denunciatio) ist ein Akt, durch welchen der Verklagte (Geklagte) Demjenigen, der ihn zu vertreten hat, (seinem regreßpflichtigen Vormann), Anzeige von dem obschwebenden (Wechsel-) Prozesse erstattet, mit dem Ersuchen, (Einladung), ihm in diesem Rechtsstreite Beistand zu leisten, und ihn wegen der erhobenen Ansprüche (allenfalls) zu vertreten. (Viertes Kap. der Gerichtsordnung und §. 931 des allg. bürgl. Ges. B.) Diese Einladung scheint jene Ladung zu sein, von welcher am Schlusse des Art. 79 der W. O. die Rede ist, wo es heißt: „Gegen den Indossanten läuft die (Verjährungs-) Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.“ (S. oben §. 99 am Schluß.)

§. 103.

Das wechselrechtliche Versäumniß (Präjudiz) war nach der frühern österreichischen Wechselgesetzgebung nur eine Erlöschungsart des wechselmäßigen Regreßrechts; es ging aber weder das wechselmäßige direkte Forderungsrecht (gegen den Aussteller des eigenen oder Acceptanten des fremden Wechsels) *), noch auch, in so fern ein gemeinrechtliches Geschäft zu Grunde lag, das gemeine Forderungsrecht, verloren.

*) Nur in Einem Falle ging durch das wechselrechtliche Versäumniß auch das wechselmäßige direkte Forderungsrecht verloren. Wenn nämlich der Wechsel par honneur acceptirt wurde, und der Wechselinhaber sich dann bei der Präsentation zur Zahlung ein Versäumniß zu Schulden kommen ließ, so konnte ihm der Ehrenacceptant mit Recht die Bezahlung verweigern, weil der Honorant keinen Wechsel zahlen soll, dessen Präsentanten ein wechselrechtliches Versäumniß zur Last fällt, indem da der Präsentant selbst kein Regreßrecht gegen die Vormänner mehr hat, und es also nicht dem, in seine Rechte eintretenden, Honoranten übertragen kann. Hätte also der Ehrenacceptant einen

Nach der gegenwärtig geltenden Wechselordnung aber geht *durch das wechselrechtliche Versäumniß nicht nur das wechselrechtliche Regreßrecht, sondern auch das wechselmäßige direkte Forderungsrecht und das gemeine Forderungsrecht verloren.* Eine Ausnahme besteht, wie bei der Verjährung, nur bezüglich des Ausstellers (des eigenen) oder Acceptanten (des gezogenen) Wechsels, indem diese dem Wechselinhaber, in so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet bleiben. Denn es heißt im Art. 83 der W. O.: „Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des *Ausstellers* oder des *Acceptanten* (durch Verjährung) *oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechtes gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind,* erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber *nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden,* verpflichtet.

Gegen die *Indossanten,* deren wechselmäßige Verbindlichkeit (durch Verjährung oder durch Präjudiz) erloschen ist, findet ein solcher Anspruch *nicht* Statt."

§. 104.

Die Wechselordnung unterscheidet nicht, ob das wechselrechtliche Versäumniß durch ein *Verschulden* Desjenigen, welcher die zur Erhaltung des Wechselrechts vorgeschriebene Handlung vornehmen sollte, oder durch ein, außer seinem Verschulden gelegenes, *zufälliges* Ereigniß herbeigeführt wurde. Es ist daher dieses auch ganz gleichgiltig, und die Folgen des wechselrechtlichen Versäumnisses treten in dem einen, wie in dem andern Falle, ein; was auch dem allgemeinen Grundsatz: **Casus nocet domino,** vollkommen angemessen ist.

Die verschiedenen Fälle des wechselrechtlichen Versäumnisses sind in den frühern Abschnitten bei den betreffenden, mit dem Wechsel vorzunehmenden, Handlungen, als: Präsentation zur Acceptation, Präsentation zur Zahlung, Protesterhebung, bereits erörtert worden.

§. 105.

Der *Concurs der Gläubiger* ist *keine* eigentliche Erlöschungsart der Wechselrechte, vielmehr machen sich mehrere Wechselprivilegien, als: das privilegirte Pfand-, Retentions- und Compensations-Recht, ganz besonders erst während des Concurses der Gläubiger geltend.

Wechsel, welcher ihm zu spät zur Zahlung präsentirt wurde, doch bezahlt, so hätte er von Niemanden die Vergütung der ausgelegten Wechselsumme fordern können.

Nur in so fern tritt eine Aenderung in den Wechselrechten durch die Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Wechselschuldners ein, daß der Wechselgläubiger, in so fern ihm nicht ein privilegirtes Pfand-, Retentions- oder Compensations-Recht zusteht, seine Forderungen bei der Concurs-Instanz anmelden und liquidiren, und sich in Ansehung seiner Befriedigung aus der Concursmasse den dießfalls durch die Concursordnungen festgesetzten Vorgang gefallen lassen muß, so daß also das privilegium fori und paratae executionis entfällt. Aber selbst das privilegium fori und paratae executionis bleibt wirksam, wenn der Wechselgläubiger seine Befriedigung nicht aus der Concursmasse, sondern aus der Kausalität (persönlichen Leistung) des Schuldners, oder aus einem, nicht in die Concursverhandlung einbezogenen, Vermögen des Schuldners, z. B. aus unbeweglichen Gütern desselben, welche in einer Provinz (Kronland) liegen, wo nicht der Concurs eröffnet wurde, sucht.

§. 106.

Auch die Amortisation ist keine eigentliche Erlöschungsart der Wechselrechte. Denn durch die Amortisation wird zwar die Urkunde, aus welcher bisher das Wechselrecht hergeleitet wurde, für nichtig erklärt, allein das Wechselrecht selbst geht nicht verloren, denn die Amortisation wird ja deßwegen angesucht und erwirkt, um die Zahlung der Wechselsumme, ungeachtet des eingetretenen Verlustes des Wechsels, zu erlangen. Berger bemerkt daher in seiner Schrift: Die österreichische Wechselordnung vom 25. Jänner 1850 in ihrem Unterschiede von dem frühern österreichischen Wechselrecht, S. 108, sehr scharfsinnig, daß die Amortisirung gerade den Zweck habe, die Erlöschung der Wechselrechte zu hindern.

§. 107.

Der Tod des Wechselschuldners ist auch keine eigentliche Erlöschungsart der Wechselrechte; nur erleiden selbe in so weit eine Beschränkung, daß, nach Art. 2 Z. 1, der W. O., der Wechselarrest gegen die Erben des Wechselschuldners nicht zuläßig ist.

Auch nach der früheren österreichischen Wechselgesetzgebung gingen durch den Tod des Wechselschuldners die Wechselrechte nicht nur nicht verloren, sondern der k. k. Hofkriegsrath hatte sogar in einer an die k. k. Gesetzgebungs-Hof-Commission unterm 18. Juli 1832 erlassenen Note die wechselrechtliche Haftung der Militäristen, als Erben von Wechselschuldnern, anerkannt, obwohl sonst, nach Inhalt des 6. Art. der W. O. vom 1. Oktober 1763, Militärpersonen sich nicht wechsel-

rechtlich verbinden konnten. (Wagner Krit. Handbuch des W. R. 3. Bd. §. 518 Anmerk c).

§. 108.

Hingegen bestand nach der frühern österr. Wechselgesetzgebung eine ganz eigenthümliche Art der Erlöschung der Wechselrechte, nämlich durch Intabulation und Pränotation des Wechsels. Diese Erlöschungsart gründete sich auf das für Böhmen ergangene Hofdekret vom 7. Mai, Patent vom 14. Mai 1772, welches folgende Verfügung enthielt: „Zu Aufrechthaltung der Ordnung, dann Abstellung des Mißbrauchs, da nämlich ein, einen Wechselbrief in Händen habender, Gläubiger sich des vorgeschriebenen Wechselrechts nicht, sondern dieser dreierlei Wohlthaten bedient, daß er alsbald eine Real-Sicherheit ansuchet, und, da er diese erlanget, den Schuldner entweder auf sein Gut, oder auf seine Person, nach den allgemeinen Landesgesetzen exequirt, endlich aber auch im Wege des Wechselrechts mit der bereitwilligsten und schleunigsten Execution vorgegangen, wird das im Jahre 1763 ergangene Wechselpatent dahin erläutert, daß derjenige Gläubiger, welcher vor Einklagung vor dem Wechselgerichte des ihm von dem Schuldner ausgestellten Wechselbriefes eine hypothecam legalem oder ein pignus praetorium auf ein dem Debitori gehöriges Mobile vel immobile erlanget, und andurch von der Natur eines Wechselbriefes abgegangen, folglich des Wechselgerichtes, wo die Sicherheit nicht anders, als durch die geführte Sperr erhalten werden kann, sich eben hiedurch begeben habe, das Wechselrecht sich nicht zu Nutzen machen könne, sondern wider seinen Schuldner nach den vorgeschriebenen andern allgemeinen Landesgesetzen zu verfahren habe."

Als Grund, warum einem Wechselgläubiger, welcher die Wechselschuld verhypotheciren läßt, das Wechselrecht entzogen wird, ist in der angezogenen Gesetzstelle die Erwägung des Umstands angegeben, daß es für den Schuldner drückend wäre, wenn dem Gläubiger, außer den durch die Hypothecirung erworbenen Executionsmitteln, auch noch die Wechselexecution zugestanden würde.

Das Hofdekret vom 7. Mai, Patent vom 14. Mai 1772, ist, wie gesagt, nur für Böhmen ergangen, allein es wurde immer auch in Mähren und Schlesien beobachtet.

Ueber die eingeleiteten Verhandlungen, ob es ganz aufzuheben, oder auch in den andern Provinzen einzuführen sei, erfloß die aller-

höchste Entschließung vom 22. März 1825, (Hofdekret vom 2. April, Hof-Zahl 1783, Appellations-Dekret vom 12. April), dahin: daß diese Frage bis zur Entwerfung einer neuen Wechselordnung auf sich zu beruhen habe.

Dieser allerhöchsten Entschließung gemäß wurde demnach die Intabulation und Pränotation der Wechsel in Böhmen, Mähren und Schlesien fortan als eine Erlöschungsart der Wechselrechte betrachtet, während in den andern Provinzen ein Wechsel durch die Intabulation oder Pränotation das Wechselrecht nicht verlor.

Die gegenwärtige Wechselordnung erkennt die Intabulation und Pränotation nicht als eine Erlöschungsart der Wechselrechte, und im Einführungs- (Kundmachungs-) Gesetze zur selben heißt es (§. 6) ausdrücklich, daß das für Böhmen erlassene Patent vom 14. Mai 1772, über den Verlust des Wechselrechts durch die Intabulation und Pränotation des Wechsels, aufgehoben sei.

Uebrigens hat die Intabulation oder Pränotation des Wechsels doch die Folge, daß der Wechsel dadurch die ihm zukommenden Stämpelbegünstigungen verliert, wie im vorigen Abschnitte bei Gelegenheit der Erörterungen über den Wechselstämpel gezeigt wurde.

Neunter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Wechselsachen.

§. 109.

Zu den anfänglichen zwei Verordnungen über das Verfahren in Wechselsachen:

1. Für jene Kronländer, in welchen das allg. bürgl. Ges. B. in Wirksamkeit ist, mit Ausnahme des lomb. venet. Königreichs und der Militärgränze; dann

2. für die Kronländer Ungarn, Croatien und Slavonien, die Woiwodschaft Serbien und das Temeser Banat;

ist später auch noch die von Sr. Majestät genehmigte Verordnung des Justiz-Ministeriums über das Verfahren in Wechselsachen für das lombardisch-venetianische Königreich hinzugekommen. (Allg Reichs-Gesetz- und Regierungs-Blatt für das Kaiserthum Oesterreich. XXXVII. Stück).

§. 110.

Alle Wechselklagen, sowohl aus eigenen, als aus gezogenen Wechseln, gehören vor die Landesgerichte, (im lomb. venet. Königreiche vor die Provincial- (Civil-Justiz-) Tribunale. Wo

aber an dem Orte dieses Gerichts sich auch ein besonderes Handelsgericht befindet, (im lomb. venet. Königreich Merkantil- und Wechselgericht genannt), ist die Klage bei diesem anzubringen. Merkantil- und Wechselgerichte sind in Mailand und Venedig; ein besonderes Handelsgericht besteht z. B. in Wien.

Die Competenz des Gerichtes wird (bei Klagen auf Zahlung des Wechsels gegen den Wechselschuldner) durch den Zahlungsort des Wechsels, bei andern Klagen aber, z. B. gegen die regreßpflichtigen Vormänner, durch den Wohnsitz oder zeitweiligen Aufenthalt des Geklagten begründet. (§. 1 der Vorschrift über das Wechselverfahren in jenen Ländern, wo das allg. b. G. B. gilt, mit Ausnahme d. lomb. venet. Königr. und d. Militärgränze, dann §. 1 der Vorschrift für das lomb. venet. Königr.)

Hieraus erhellet, daß Wechselklagen ein privilegirtes Gericht haben, nur bis zum Zeitpunkte der Activirung der neuen Gerichte konnten in jenen Orten, wo sich kein Wechselgericht befindet, die Wechselklagen bei den, nach den allgemeinen Jurisdiktions-Vorschriften zuständigen, Gerichten angebracht werden. (§. 2 der Vorschrift über das Verf. in Wechselsachen in den Kronländern, wo das allg. bürgl. Ges. B. gilt, mit Ausnahme des lomb. venet. Königreichs und der Militärgränze.) *)

Der Zeitpunkt der Activirung der neuen Gerichte war durch Erlaß des Herrn Justizministers vom 6. April auf den 1. Juli 1850 anberaumt worden. (Allg. Reichsges. u. Reg. Blatt für das Kaiserthum Oesterreich **XLI.** Stück.)

Wechselklagen gegen Militäristen gehören vor das competente Militärgericht. (§. 3.)

§. 111.

Wird die Wechselklage bei dem competenten Gerichte des Zahlungsortes überreicht, so können alle Wechselverpflichteten (Aussteller, Acceptanten, Indossanten, Bürgen) mit Einer Klage be-

---

*) Der Kürze wegen wird fortan bloß die Paragraphen-Zahl citirt werden, und bezeichnet dann immer den betreffenden Paragraph der Vorschrift für das Wechselverfahren in den Kronländern, wo das allg. bürgl. Ges. B. gilt, mit Ausnahme des lomb. venet. Königr. und der Militärgränze. Die Vorschrift für das lomb. venet. Königreich ist mit der andern ganz gleichlautend, nur hat sie um einen Paragraph weniger, weil der §. 2 fehlt; es ist daher der §. 2 in ihr dem §. 3 in der andern Vorschrift entsprechend, u. s. f. Von dem Verfahren in Ungarn, Croatien, Slavonien, der serbischen Woiwodschaft und dem Temeser Banat wird im letzten Paragraph dieses Abschnitts und im eilften Abschnitt die Rede sein.

langt werden. Wird aber die Wechselklage nicht bei dem competenten Gerichte des Zahlungsortes, sondern bei einem andern (sich nach dem Wohnsitz oder zeitlichen Aufenthalt des Beklagten richtenden) Gerichte angebracht, so können nur jene Wechselverbundenen mit Einer Klage belangt werden, welche in dem Bezirk dieses Gerichts ihren Wohnsitz haben. Nur die Bürgen folgen auch dann, wenn sie außerhalb dieses Bezirks wohnen, dem Gerichtsstand des Schuldners, für welchen sie sich verbürgt haben (§. 4.)

§. 112.

Ist die Wechselklage mit dem Original-Wechsel und den übrigen etwa nöthigen Original-Behelfen, als: Protest, Retourrechnung, Courszettel, belegt, und ergibt sich sonst kein Bedenken, so kann auf Verlangen des Klägers dem belangten Wechselschuldner, ohne dessen vorläufige Einvernehmung, die Zahlung der Wechselsumme, sammt Nebengebühren, binnen drei Tagen, bei sonstiger wechselrechtlicher Execution, aufgetragen werden.

Hat der Kläger mehrere Wechselschuldner belangt, so muß er so viele Exemplare der Klage, sammt Beilagen, (welche natürlich den übrigen Klage-Exemplaren nur in Abschrift beiliegen können), überreichen, als Beklagte sind. Hat er weniger Klage-Exemplare überreicht, so geschieht die Zustellung an die Beklagten in der Reihe, wie sie in der Klage genannt sind, so weit die Zahl der beigebrachten Klage-Exemplare reicht. Jene Geklagten nun, für welche keine Exemplare mehr vorhanden sind, müssen in dem Bescheide, mittelst dessen die Zustellung der Klage und die Zahlungsauflage an die übrigen Geklagten geschieht, namentlich angeführt werden, und es hat gegen sie die Klage keine Wirkung.

Gegen eine Zahlungsauflage findet kein Rekurs Statt, sondern Jene, welchen die Zahlung auferlegt wurde, können nur binnen der oberwähnten drei Tage ihre Einwendungen bei Gericht geltend machen. Wenn sie nicht am Orte des Gerichts wohnhaft sind, so können sie die Einwendungen auf der Post schicken, und es kommen ihnen bei der obigen Frist die Tage, während welcher die Einwendungen auf der Post laufen, zu Guten.

Ueber diese Einwendungen wird eine Tagsatzung anberaumt, und zwar auf möglichst kurze Zeit. Bei dieser Tagsatzung wird mündlich verhandelt. Ueberhaupt ist in Wechselsachen Alles möglichst zu beschleunigen und mündlich zu verhandeln; ein schriftliches Verfahren ist nur dann gestattet, wenn beide Theile durch eigenhändig unterzeichnete schrift-

liche oder persönlich vor Gericht abgegebene mündliche Erklärungen darum ansuchen, und die Fristen zur Ueberreichung der Proceßschriften durch gemeinschaftliches Einverständniß bestimmen. (§§. 5, 6, 7, 10 und 11.)

§. 113.

Während der Verhandlung über die von dem Wechselschuldner vorgebrachten Einwendungen ist dem Kläger auf sein Ansuchen die Execution zur Sicherstellung zu ertheilen. (§. 8.) Nach dem Hofdekret vom 25. Oktober 1805, Z. 752 der Justizgesetzsammlung, erstreckt sich die Execution zur Sicherstellung so weit, daß auch die Pfändung, als der erste Schritt der Execution, darunter begriffen ist.

§. 114.

Wenn in der Wechselklage nicht gleich um die Zahlungsauflage gebeten wird, oder, wenn die Wechselklage nicht gehörig belegt ist, oder, wenn sich sonst Bedenken ergeben, so ist über die Klage eine Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit zur mündlichen Verhandlung anzuordnen; nur wenn die Klage gegen mehrere, zum Theil in andern Landesgerichtsbezirken, in andern Kronländern, oder gar im Auslande, wohnende, Beklagte gerichtet ist, so ist die Tagsatzung auf einen so fernen Zeitpunkt festzusetzen, daß es auch den am fernsten wohnenden Beklagten möglich ist, persönlich zu erscheinen, oder einen Bevollmächtigten zu senden (§. 9.)

Wird bei dieser ersten Tagsatzung die Verhandlung nicht beendet, sondern entweder die Tagsatzung erstreckt, oder vom Gericht ein Zeugenverhör oder Augenschein beschlossen; so kann der Kläger im Falle einer Tagsatzungserstreckung gleich bei oder nach der Tagsatzung, im Falle eines vom Gericht angeordneten Zeugenverhörs oder Augenscheines aber gleich nach Zustellung des dießfälligen Bescheids, bitten, daß dem Geklagten aufgetragen werde, binnen drei Tagen, bei sonstiger wechselrechtlicher Execution, für die eingeklagte Forderung Sicherheit zu leisten. Dieses Ansuchen findet jedoch nicht Statt, wenn die Erstreckung der Tagsatzung wegen eines von Seite des Klägers eingetretenen Hindernisses erfolgt ist, oder wenn die Urkunden, worauf sich die Klage gründet, auch bei der (ersten) Tagsatzung vom Kläger nicht im Original vorgewiesen wurden. (§. 13.)

Die Sicherstellung, von welcher hier die Rede ist, muß auf die, im Art. 25 der Wechselordnung festgesetzte, Art geleistet werden. (§. 17.)

Die Execution, welche wegen nicht geleisteter Sicherheit geführt wird, hat ganz so zu geschehen, wie die Execution eines wechselgerichtlichen Urtheils, und der Exequent hat daher die Wahl, ob er die Execution auf die Person oder das Vermögen des Executen führen will. (§. 16.)

Eben so muß, über Ansuchen des Klägers, vom Beklagten binnen drei Tagen, bei sonstiger wechselrechtlicher Execution, Sicherheit geleistet werden, wenn der Beklagte gegen ein Urtheil erster oder zweiter Instanz, wodurch ihm entweder die Erfüllung einer Verbindlichkeit unbedingt auferlegt, oder wodurch auf einen Haupteid erkannt worden ist, die Appellation oder Revision ergriffen hat. (§. 14.)

Ist der Beklagte in erster Instanz verurtheilt, von dem Appellations- (Oberlandes-) Gerichte aber unbedingt oder bedingt, (z. B. gegen Ablegung eines Haupteids), losgesprochen worden, so bleibt doch die von ihm bereits geleistete Sicherstellung so lange haftend, bis entweder das Urtheil der zweiten Instanz wegen nicht angemeldeter Revision rechtskräftig geworden, oder, über die angemeldete Revision, die Entscheidung des obersten Gerichtshofes erfolgt ist. (§. 15.)

§. 115.

Erscheint bei der Verhandlungs-Tagsatzung der Beklagte nicht, so hat das Gericht die in der Klage angeführten Thatsachen, so weit dieselben nicht aus den, vom Kläger selbst beigebrachten, Beweismitteln sich etwa als unrichtig herausstellen, für wahr zu halten und darnach das Urtheil zu fällen.

Erscheint aber der Kläger nicht, so hat der Beklagte seine Einwendungen vorzubringen, und die von ihm angeführten Thatumstände werden, insofern sie nicht etwa durch die vorliegenden Beweismittel widerlegt werden, als wahr angenommen, und auf Grundlage derselben über den Anspruch des Klägers entschieden.

Derjenige, welcher von der Tagsatzung ohne eigenes Verschulden weggeblieben ist, (z. B. wegen eines auf der Reise zum Gerichtsorte plötzlich eingetretenen Hindernisses, wodurch seine rechtzeitige Ankunft unmöglich gemacht wurde), kann sein Ausbleiben rechtfertigen, und um Aufhebung des Urtheils und neue Verhandlung über die Klage ansuchen. Er hat aber auch im Falle, als dieses Gesuch bewilligt würde, seinem Gegner alle, durch die Versäumung der Tagsatzung verursachten, Kosten zu vergüten. Das Gesuch kann mündlich oder schriftlich, jedoch nur binnen drei Tagen von dem Tage, an welchem das

Hinderniß aufgehört hat, eingebracht werden. Ist diese Frist bereits verstrichen, so hat das Gericht ein solches zu spät überreichtes Rechtfertigungs-Gesuch von Amtswegen zu verwerfen. Außerdem aber hat es über das Gesuch eine Tagsatzung mit Zuziehung des Gegners anzuordnen, selben hiebei zu vernehmen, und sohin durch Bescheid zu erkennen, ob das Ausbleiben gerechtfertiget sei, oder nicht. Wird das Ausbleiben für gerechtfertigt erkannt, so wird dann bei der Tagsatzung gleich weiter in der Hauptsache verfahren.

Wäre das Rechtfertigungs-Gesuch noch vor Zustellung des Urtheils in der Hauptsache überreicht worden, so ist bis zur Erledigung dieses Gesuchs mit der Ausfertigung und Zustellung des Urtheils inne zu halten. Wird aber das Rechtfertigungsgesuch erst am Tage der Zustellung des Urtheils, oder gar noch später, überreicht, so wird dadurch die Execution des Urtheils nicht beirrt.

Wenn im Wechselverfahren nicht das Erscheinen bei einer Tagsatzung, sondern eine andere Fallfrist, binnen welcher eine gerichtliche Handlung, z. B. die Antretung eines Beweises vorgenommen werden muß, versäumt wird, so kann, wenn genügende Entschuldigungsgründe dafür vorliegen, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen diese verstrichene Fallfrist angesucht werden; jedoch muß dieses binnen drei Tagen nach Ablauf der Fallfrist geschehen. (§. 12, in Zusammenhaltung mit den §§. 18, 19 und 20 der Verordnung vom 18. December 1845 über das, in Folge Allerhöchster Entschließung vom 18. Oktober 1845 eingeführte, summarische Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten.)

§. 116.

Wegen der im Wechselprocesse gebotenen Schnelligkeit der Verhandlung, sind auch Tagsatzungserstreckungen in der Regel unzulässig; Ausnahmen von dieser Regel finden nur dann Statt, wenn entweder der unverzüglichen zweckmäßigen Verhandlung ein unüberwindliches Hinderniß entgegensteht, oder wenn beide Theile durch eigenhändig unterzeichnete schriftliche oder in Person mündlich bei Gericht abgegebene Erklärungen um eine Erstreckung ansuchen, oder endlich, wenn im Fall des Ausbleibens des einen Theils der andere gegenwärtige selbst auf Erstreckung anträgt. Aber selbst eine von den Parteien gebetene Erstreckung kann das Gericht, wenn es die Erstreckungsgründe unzulässig findet, verweigern, und die Verhandlung in der Hauptsache vornehmen. Ist der um die Erstreckung ansuchende Theil bei der Tagsatzung nicht erschie-

nen, so wird in Ansehung desselben so vorgegangen, wie im vorigen Paragraph für den Fall des Ausbleibens eines Streittheils von der Tagsatzung erörtert wurde. Wer zu einer Tagsatzung die erforderlichen Urkunden nicht mitbringt, oder auf eine andere Art die Tagsatzung vereitelt, hat seinem Gegner die dadurch verursachten Kosten zu ersetzen. (§. 12, in Zusammenhaltung mit §. 22 der im vorigen Paragraph citirten Vorschrift über das summarische Verfahren in Civilstreitigkeiten.)

§. 117.

In Ansehung des weitern Verfahrens und der Beweisführung, so wie der Rechtsmittel gegen Entscheidungen im Wechselprocesse, gelten, nach § 12, die Anordnungen der §§. 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49 und 50 der bereits mehrmals erwähnten Verordnung über das summarische Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten. Diese Paragraphe finden sich in einer Anmerkung des I. Anhangs abgedruckt, und es kommt gegenwärtig in Ansehung derselben nur noch Folgendes zu bemerken.

Im §. 30 der Verordnung über das summarische Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten wird sich in Ansehung der Recognition der Handelsbücher auf die darüber ertheilten besondern Vorschriften berufen. Diese besondern Vorschriften sind in dem Hofdekrete vom 20. März 1794, Z. 164 der Just. Ges. Samml., enthalten, und gehen dahin, daß ein Handelsmann seine Handlungsbücher Niemanden, als seinem gehörigen Richter, vorzuweisen gehalten sei; weßhalb es genug ist, wenn von jedem, außer dem Gerichtsorte, ja selbst im Auslande, befindlichen Handelsmann, nebst der ausgezogenen Partie aus dem Handelsbuch, auch ein Certificat von seinem gehörigen Richter, mit der Bestätigung, beigebracht wird, daß seine Handlungsbücher ordentlich geführt werden, mithin alle vorgeschriebenen Eigenschaften in sich enthalten. Sollte jedoch der Gegentheil sich mit einem solchen Certificat nicht begnügen wollen, so ist ihm unbenommen bei dem erwähnten Ortsrichter des Handelsmanns entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten, die Recognoscirung dieser Handlungsbücher zu verlangen, und über die hiebei vorgekommenen Bemerkungen ein gerichtliches Protokoll aufnehmen zu lassen. Eben so bestimmt auch der §. 22 der Waaren-Sensalenordnung vom 8 April 1842, daß bei eintretenden Streitfällen oder wenn sonst eine Aufklärung nöthig wird, dem Merkantil- und Wechselgerichte, nach Verlangen desselben, entweder ein Auszug aus dem Sensalenbuch, mit der Unterschrift des Sensalen, oder aber das Buch selbst, vorgelegt werden muß.

§. 118.

Wenn im Wechselprocesse auf das Beweismittel des Eides erkannt wird, so muß der Eid binnen 24 Stunden, von dem Tage an gerechnet, mit welchem das, auf den Eid erkennende, Urtheil rechtskräftig geworden ist, angetreten werden. (§. 12 lit. c.)

§. 119.

In dem Urtheile, wodurch der Beklagte sachfällig erklärt wird, ist die Frist zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit auf drei Tage, bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution, zu bestimmen.

Diese Frist fängt, wenn gegen das Urtheil nicht appellirt wird, mit dem ersten Tage nach der Zustellung desselben an; wenn aber appellirt worden ist, so beginnt diese Frist mit dem ersten Tage nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung. (Diese Rechtskraft wird dadurch herbeigeführt, daß die Bestätigung des Urtheils im Appellations- oder Revisionswege erfolgt.) (§. 12, lit. b.)

Appellations- und Revisions-Anmeldungen, so wie die Appellations- und Revisions-Beschwerden, dann die Recurse gegen Entscheidungen der 1. und 2. Instanz, sind binnen drei Tagen nach Zustellung des Urtheils oder Bescheides zu überreichen. (§. 12 lit. d)

Die Appellation (und Revision) kann mündlich oder schriftlich angemeldet werden. Mit der Anmeldung sind zugleich die Beschwerden schriftlich zu überreichen, oder mündlich zu Protokoll zu geben. Abgesonderte, später überreichte, Beschwerden werden nicht angenommen; Appellations- und Revisions-Einreden sind unzulässig.

Die Rekurse müssen immer bei der ersten Instanz überreicht werden. Wenn aber Verzögerungen des Verfahrens vorkommen, und das Gericht erster Instanz daran Schuld trägt, so können sich die Parteien wegen Behebung dieser Verzögerungen unmittelbar an das Appellations- (Oberlandes-) Gericht wenden. (§. 12, in Zusammenhaltung mit den §§. 44, 45 und 50 der Vorschrift über das summarische Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten.)

§. 120.

Wenn der Schuldner die, ihm durch Urtheil oder Bescheid, unter Androhung der wechselrechtlichen Execution, auferlegte, Verbindlichkeit nicht binnen der dazu festgesetzten Frist erfüllt, so hat der Gläubiger die Wahl, ob er auf das Vermögen oder gleich gegen die Person des Schuldners Execution führen will.

Diese Execution besteht im executiven Schuldenarrest, und es darf,

so lange sich der Execut im Schuldenarrest befindet, gegen ihn mit der Real-Execution nicht vorgegangen werden. (§. 18)

Diese Gestattung, sogleich mit der Personal-Execution einzuschreiten, dann die Anordnung, daß Wechselklagen nur bei den Landesgerichten anhängig gemacht werden können, wird wesentlich dazu beitragen, das Uebel, welches sonst durch die allgemeine Wechselfähigkeit herbeigeführt würde, hintanzuhalten.

Die wechselrechtliche Execution kann nur auf Grundlage eines Urtheils oder Bescheides geführt werden. Auf gerichtliche Vergleiche findet diese Wechsel-Execution nur dann Statt, wenn sich der Schuldner im Vergleich ausdrücklich derselben unterworfen hat (§. 19.)

Die Personal-Execution kann auch dann wegen Zahlung der Wechselschuld geführt werden, wenn der Schuldner Sicherstellung geleistet hat, diese Sicherstellung aber nicht von der Art ist, daß der Gläubiger darin sogleich seine Befriedigung finden kann; z. B. wenn die Sicherstellung nicht in einer erlegten Geldsumme, oder einem Handpfande, sondern in einer Hypothek auf unbewegliche Sachen besteht, deren Realisirung längere Zeit erfordert. Die bestellte Sicherheit braucht wegen der geführten Personal-Execution nicht aufgegeben zu werden. Denn der Gläubiger wird jetzt Vorsorge treffen können, um mittlerweile seine Befriedigung aus dem Objekte der Sicherstellung ganz oder theilweise zu erlangen (§. 20.)

Der Schuldenarrest darf nicht über ein Jahr ununterbrochen fortdauern. (§. 21.)

Frei vom Arrest sind, nach den allgemeinen und besondern Vorschriften über die Execution:

1. Die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen; mit Ausnahme der Landwehr, der bis zur Einberufung oder Einlassung Beurlaubten, dann der Handels- und Gewerbsleute in der Militärgränze und der Bewohner der Militär-Communitäten. (Hofdekret vom 1. Dezember 1785, No 498, der Justiz-Gesetz-Samml., Hofdekret vom 16. Juli 1813, No. 1063, der Justiz-Gesetz-Samml., Patent vom 20 April 1782, No. 46, der Justiz-Gesetz-Sammlung, Hofkanzleidekret vom 5. Mai 1837, Z. 9817, Hofkanzleidekret vom 6. Oktober 1837, Z. 24665, dann Hofkriegsrathsdekret vom 28. November 1826, No. 2236, der Justiz-Gesetz-Samml.)

2. Staatsbeamte. (Patent vom 25. Oktober 1798, Z. 436, der Justiz-Gesetz-Samml.)

3. Die Salniter- und Pulver-Erzeuger. (Patent vom 21. Dezember 1807).

§. 121.

In dem sechsten Abschnitt war von dem privilegirten Pfand- und Retentionsrecht bei Wechselforderungen die Rede, und es ist bemerkt worden, daß das, dort erörterte, privilegirte Retentionsrecht sich nicht eigentlich als ein Wechsel-Privilegium, sondern als ein Privilegium der Handelsleute, ohne Unterschied, ob ihre Forderungen mit Wechseln bedeckt sind, oder nicht, darstelle.

Es genießen aber, nach §. 22 der Vorschrift über das Verfahren in Wechselsachen, auch die Wechselforderungen als solche ein Privilegium in Ansehung des Pfand- und Retentionsrechts; welches Privilegium darin besteht, daß der Wechselgäubiger berechtigt ist, auf bewegliche, wegen einer Wechselforderung verpfändete, oder rechtmäßig zurückbehaltene Sachen, wenn der Eigenthümer derselben in Concurs verfällt, bei jenem Gerichte, bei welchem es außer dem Falle des Concurses hätte geschehen können, die Execution zu führen; nur muß das Executionsgesuch gegen den Massa-Vertreter gerichtet werden.

§. 122.

Bezüglich der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wurde bereits von einer Art derselben, nämlich der Wiedereinsetzung gegen eine verstrichene Fallfrist, gehandelt.

Was nun die zweite Art derselben, nämlich die Wiedereinsetzung wegen vorgefundener neuer Beweismittel, anbelangt, so kann diese nur so lange angesucht werden, als die Person, gegen welche sie geltend gemacht werden will, selbst noch in der Lage ist, ihre wechselrechtlichen Ansprüche an einen Dritten geltend zu machen. Sollte jedoch diese Person ihre eigenen wechselrechtlichen Ansprüche an einen Dritten durch Ablauf der Zeit ganz oder theilweise verloren haben, oder wegen Kürze der noch übrigen Zeit nicht mehr geltend machen können; so kann, (unter der Voraussetzung, daß sie im frühern Processe nicht unredlich gehandelt hat), gegen sie nicht mehr die Wiedereinsetzung erwirkt werden.

Die Verhandlung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen neuer Beweismittel ist immer mit der Verhandlung über die Hauptsache (meritum rei) zu verbinden, und über beide mittelst desselben Urtheils zu entscheiden; weßhalb auch in der Wiedereinsetzungsklage immer zugleich das Begehren in der Hauptsache gestellt werden muß. (§§. 23 und 24).

§. 123.

Dem Grundsatze der möglichsten Beschleunigung des Verfahrens in Wechselsachen entspricht auch die Bestimmung, daß bei beweglichen Sachen mit der Pfändung zugleich die Schätzung angesucht werden kann, und daß bei der Feilbiethung beweglicher Sachen, anstatt dreier Termine, nur zwei festzusetzen sind, so daß schon beim zweiten Termin die Sachen, wenn der Schätzungswerth nicht zu erzielen ist, unter demselben hintangegeben werden können. (§. 12, in Zusammenhaltung mit den §§. 53 und 54 der Vorschrift über das summarische Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten).

§. 124.

Im Wechselprozesse gibt es keine andern Ferialtage, als die Sonntage und die gesetzlich anerkannten allgemeinen Feiertage; jedoch sind die Parteien, welche sich nicht zur christlichen Religion bekennen, deren Feiertage daher keine allgemein anerkannten sind, nicht verpflichtet, an Feiertagen ihrer Religion, (z. B. der Israelit an einem Samstag), vor Gericht zu erscheinen.

In dieser Beziehung sind sie also mehr begünstigt, als bei der Vornahme außergerichtlicher Wechsel-Akte, z. B. Zahlung, Acceptation u. dgl., denn diese Akte müssen sie, da der Art. 92 der W. O. dießfalls, keine Ausnahme festsetzt, auch an den Feiertagen ihrer Religion vornehmen.

Die Ferialtage werden bei den Fristen nicht zu Guten gerechnet; nur, wenn der letzte Tag einer Frist auf einen Sonn- oder allgemeinen Feiertag fällt, verlängert sich die Frist bis auf den folgenden Werktag. (§. 25).

§. 125.

In allen jenen Punkten, wo für den Wechselprozeß keine abweichenden Bestimmungen festgesetzt wurden, sind auch in Wechselsachen die allgemeinen Gesetze über das gerichtliche Verfahren zu beobachten. (§. 26). *)

§. 126.

In Ungarn, Croatien, Slavonien, der Woiwodschaft Serbien und dem Temeser Banat gilt für das Verfahren in Wechselsachen noch fortan der zweite Theil des XV. Gesetzartikels vom Jahre 1840, mit den darauf Bezug habenden Bestimmungen des VI. Artikels vom Jahre 1844; nur sind folgende Modificationen durch die Verordnung des Justizministeriums vom 25. Jänner 1850 festgesetzt:

*) Ob die Parteien, wenn sie eine Wechselforderung bloß als eine gemeine einklagen wollen, dieß bei den gewöhnlichen Gerichten thun können, ist in der Praxis streitig.

Der §. 22 des VI. Art. vom Jahre 1844 ist aufgehoben, und an dessen Stelle hat die Bestimmung zu treten, daß die Intabulation eines Wechsels vor der Verfallzeit nur in jenen Fällen Statt findet, wo, nach §§. 25—29 der deutschen und rücksichtlich österreichischen Wechselordnung, der Regreß auf Sicherstellung zulässig ist. (§. 2 der oberwähnten Verordnung vom 25. Jänner 1850). Nach der Verfallzeit kann der Wechsel immer intabulirt werden, und verliert nicht sein Wechselrecht. (Eben da.)

Die Compensation ist im Wechselprocesse nur zulässig, wenn die Gegenforderung des Wechselschuldners eine fällige, durchrechtskräftiges Erkenntniß oder gerichtlichen Vergleich anerkannte, und dem Schuldner unmittelbar gegen den Kläger zustehende, Forderung ist. (§. 3 der Verordnung vom 25. Jänner 1850.)

Vom Personalarreste sind befreit:

1. In der activen Dienstleistung stehende, pensionirte oder mit Militär-Charakter ausgetretene, Militärpersonen.

2. Oeffentliche Beamte im Dienst des Staats und Geistliche. (§. 7 der Verordnung vom 25. Jänner 1850).

Die §§. 8 bis incl. 19 der Verordnung vom 25. Jänner 1850 enthalten Bestimmungen in Betreff des Schuldenarrestes, welche keiner Erläuterung bedürfen.

Die §§. 4, 5 und 6 dieser Verordnung sind mit den §§. 18, 19 und 20 der Verordnung über das Verfahren in Wechselsachen für die Kronländer der österreichischen Monarchie, in welchen das allg. bürgl. Ges. B. gilt, (mit Ausnahme des lomb. venet Königreichs und Dalmatiens), wörtlich gleichlautend.

Zehnter Abschnitt.

Von den in Ungarn, Croatien und Slavonien, der Woiwodschaft Serbien und dem Temeser Banat bestehenden Abweichungen von der deutschen, rücksichtlich österreichischen, Wechselordnung vom 25. Jänner 1850.

§. 127.

Es wurde bereits im §. 10 bemerkt, daß, obwohl durch die Wechselordnung vom 25. Jänner 1850 die, das materielle Wechselrecht (im Gegensatze des formellen Wechselrechts oder des Verfahrens

in Wechselsachen) betreffenden, Bestimmungen des ungarischen Wechselrechts, nämlich der I. Theil des XV. Artikels vom Jahre 1840 und die dießfälligen erläuternden Bestimmungen des VI. ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1844, aufgehoben wurden, doch die §§ 39, 40, 54, 55, 56, 57, 97, 109, 112, 135 und 193—200 des I. Theils des XV. Ges. Art. vom Jahre 1849, dann die §§. 2 und 28 des VI. Ges. Art. vom Jahre 1844, noch fortan Geltung haben.

In diesen §§. kommen nun folgende Bestimmungen vor:

Der §. 39 verordnet, daß, auch wenn der Wechsel gänzlich falsch ist, die Indossamente Rechtskraft haben; daß aber bei bloß verfälschten Wechseln die Rechtswirkungen der Indossamente gegen jene Indossanten, welche den Wechsel vor seiner Verfälschung indossirt haben, für jenes Maß von Verbindlichkeit eintreten, welches ursprünglich vor der Verfälschung im Wechsel enthalten war; während gegen jene Indossanten, welche erst nach der Verfälschung den Wechsel indossirt haben, die Rechtswirkungen des Indossaments in Beziehung auf die gesammten, im verfälschten Wechsel enthaltenen, Verbindlichkeiten eintreten.

Nach §. 40 streitet die Vermuthung dafür, daß die Indossamente vor der Verfälschung erfolgt seien.

Nach §§. 54, 55 und 56 sind weder Christen, noch Israeliten verpflichtet, am Sonntag und resp. Samstag, dann an den Feiertagen ihrer Religion, Wechsel zu präsentiren und sich über die Acceptation zu äußern, sondern es kann Präsentation und Acceptation auf den nächstfolgenden Werktag verschoben werden. Ja, der Israelit ist selbst an Tagen, welche vor dem Samstag oder jüdischen Feiertag fallen, nach drei Uhr Nachmittags zur Aeußerung über die Acceptation nicht mehr verpflichtet.

Die israelitischen Feiertage sind:

a) **Pessach**, das Osterfest, am 15., 16. und 21, 22. des Monats Nisan (gewöhnlich im April); die Zwischentage, nämlich der 17., 18, 19. und 20., sind halbe Festtage, an welchen Präsentation und Acceptation geschehen muß.
b) **Schebuos**, das Pfingstfest, am 6. und 7. des Monats Siwon.
c) **Rosch-Haschana**, das Neujahrsfest, am 1. und 2. des Monats Tischri, (gewöhnlich im September).
d) **Jomkipur**, das Versöhnungsfest, 10 Tage nach dem Neujahrsfeste.
e) **Sukes**, das Laubhüttenfest, am 15. und 16. des Monats Tischri (im Oktober).
f) **Schmini-Azeres**, das Fest der zehn Gebote, am 22. des Monats Tischri.

Der § 57 bestimmt in Ansehung der Meß- oder Marktwechsel die Fristen für die Präsentation zur Acceptation; wenn nämlich der Markt nicht länger als Einen Tag dauert, brauchen die Wechsel gar nicht zur Acceptation präsentirt zu werden; dauert der Markt länger als Einen Tag, aber nicht über acht Tage, so müssen die Marktwechsel am ersten Markttag zur Acceptation präsentirt werden; dauert der Markt länger als acht Tage, so hat man die erste Marktwoche bis einschließig Samstag zur Präsentation frei.

In Ansehung der Verfallzeit der Markt- oder Meßwechsel kommt die Verfügung im §. 97 vor; wenn nämlich der Markt nur Einen Tag dauert, so verfallen die Wechsel an diesem Tage; dauert der Markt nicht über acht Tage, so verfallen sie am letzten Markttage; dauert der Markt länger als acht Tage, so verfallen sie am Mittwoch der zweiten Woche.

Der §. 109 bestimmt als letzte Stunde der Zahlung 12 Uhr Vormittags, nur bei Wechseln auf eintägige Märkte ist die letzte Zahlungsstunde 4 Uhr Nachmittag.

Nach §. 112 wird, wenn im Wechsel keine Valuta angegeben ist, der Conventionsfuß von 20 Gulden verstanden.

Der §. 135 setzt die Protestgebühr mit zwei Gulden C. M., nebst Vergütung der allfälligen Fuhrkosten, fest.

Die §§. 193—200 behandeln das privilegirte Pfand- und Retentionsrecht des Wechselgläubigers, und die dießfälligen Bestimmungen sind im Wesentlichen dieselben, welche im sechsten Abschnitt in der Lehre von den Wechselprivilegien besprochen wurden; nur ist das Retentionsrecht nach den ungarischen Wechselgesetzen ein wirkliches Wechselprivilegium, nicht ein Privilegium der Handelsleute; ferner geht es an, einen Wechsel auch mittelst Indossaments als Pfand auf den Gläubiger zu übertragen, welcher ihn dann wieder weiter als Afterpfand geben kann; doch muß die Summe, zu deren Sicherstellung der Wechsel verpfändet ist, im Indossament ausgedrückt werden, und der Pfandinhaber ist verpflichtet, hinsichtlich der Präsentation, Protesterhebung, u. s. f., alle nöthigen Schritte, gleich einem Bevollmächtigten, zu unternehmen, so daß, wenn er sich ein Versäumniß, wodurch die Wechselforderung verloren geht, zu Schulden kommen läßt, er mit seinen Ansprüchen, zu deren Sicherstellung ihm der Wechsel als Pfand übergeben wurde, als vollständig befriedigt anzusehen ist, und den allfälligen Ueberschuß des Wechsels über seine Forderung an den Pfandbesteller vergüten muß. Dieses privilegirte Pfandrecht, (ohne Unterschied, ob es ein vertragsmäßiges,

testamentarisches, oder gerichtliches sei), dann das privilegirte Retentions-Recht, stehen auch dem Trassanten und Trassaten bezüglich ihrer gegenseitigen Forderungen zu; nämlich dem Trassanten, wenn der Trassat, ungeachtet der erhaltenen Deckung, den Wechsel nicht bezahlt hat, dem Trassaten, wenn er, (ohne vorläufige Deckung), den Wechsel eingelöst hat.

Der §. 2 des VI. Art. vom Jahre 1844 erklärt die Wechsel mit jüdischer Schrift für ungültig; der §. 28 dieses Art. aber behandelt das Verfahren, wenn falsche oder verfälschte Wechsel vorkommen, und bestimmt, daß das Wechselgericht über die Frage, ob der Wechsel falsch oder verfälscht sei, so wie über die aus einem solchen Wechsel hervorgehenden Verpflichtungen, ja selbst, wenn es aus den Vorlagen möglich ist, über den zu leistenden Schadenersatz, zu erkennen, und sohin die Akten dem competenten Strafgericht abzutreten hat, welches über die Strafe, und, in so fern es nicht schon vom Wechselgericht geschehen konnte, auch über den Schadenersatz erkennt. Das Strafgericht kann jeden, der Wechselfälschung Beschuldigten, unverweilt verhaften lassen. Der Straf-Proceß ist unverweilt abzuführen.

Eilfter Abschnitt.

Von den wesentlichen Eigenthümlichkeiten des Wechselprocesses in Ungarn, Croatien, Slavonien, der serbischen Woiwodschaft und dem Temeser Banat.

§. 128.

Es wurde bereits im §. 126 bemerkt, daß in Ungarn, Croatien, Slavonien, der serbischen Woiwodschaft und dem Temeser Banat noch der durch den II. Theil des XV. ungarischen Ges. Art. vom Jahr 1840 eingeführte Wechselproceß gilt. Es folgen demnach hier jene Paragraphe desselben, welche die wesentlichsten dießfälligen Bestimmungen enthalten:

§. 61.

„Das summarische Verfahren in Wechselprocessen wird auf folgende Fälle beschränkt:

1) Wenn der Kläger bereits bewegliche Sachen des Geklagten als Pfänder inne hat, diese anführt und seine summarische Klage nicht über dieselben ausdehnt.

2) Wenn der Kläger sein Recht zugleich in der Klageschrift vollständig beweiset, wozu aber nothwendig ist:

a) Daß des geklagten Ausstellers, Giranten, Bürgen oder Acceptanten echte Unterschrift entweder durch die auf dem Wechsel selbst enthaltene gerichtliche Legalisirung, oder durch die bei dem Wechselgerichte protokollirte Firma außer allen Zweifel gesetzt werde.

b) Muß er im Falle des Regresses außerdem die gesetzmäßige Protesterhebung mit Vorweisung des Originalprotestes und die zur gehörigen Zeit geschehene Bekanntgebung mittelst glaubwürdigen Zeugnisses ausweisen.

c) Hat eine Gesellschaftsfirma trassirt, acceptirt, girirt oder Bürgschaft geleistet, und werden die Theilhaber der Gesellschaft entweder zusammen oder einzeln auf Sicherstellung oder Zahlung belangt, so hat der Kläger die gesellschaftliche Verbindung derselben mit dem beim Wechselgerichte protokollirten und deponirten Gesellschaftsvertrage oder mit dessen vidimirter Abschrift zu beweisen.

d) Die angesprochenen Kosten sind in allen diesen Fällen zu beweisen.

§. 62

Das summarische Verfahren in Wechselprozessen besteht darin, daß das Gericht dem Geklagten ohne vorläufige Vorladung und Vernehmung bei Androhung sonstiger Execution mittelst Bescheides aufträgt, daß er binnen 24 Stunden von der Zustellung des Bescheides die Wechselsumme sammt Interessen und sonstigen Nebengebühren entweder sicher stelle oder bezahle. Ja, wenn der Gläubiger beweiset, daß selbst dieser kleine Verzug seine Forderung gefährden könnte, so wird gleich im Bescheide unverzüglich und ohne ein neuerliches Gesuch die selbst gerichtlich zu bewirkende Sicherstellung anbefohlen; zur Zahlung wird aber auch dießfalls eine Frist von 24 Stunden bewilliget.

§. 63.

Die Klage ist auf so vielen Exemplaren einzureichen, daß jedem Geklagten Ein Exemplar zukomme, und auch dem Kläger eines erübrige; das Eine Exemplar ist mit den im §. 61 erwähnten Original-Urkunden, die übrigen sind aber nur mit deren Abschriften zu versehen.

§. 64.

Vor Allem hat das Wechselgericht zu untersuchen, ob die Klage nicht seine Competenz überschreite, in welchem Falle es dem Kläger in einem, mit Beweggründen unterstützten, Bescheide zu bedeuten hat, daß dieselbe nicht seinem Erkenntnisse unterliege.

§. 65.

Wenn dagegen die Klage zur Gerichtsbarkeit des Wechselgerichts gehört, und die Beweise nach der im §. 61 enthaltenen Vorschrift in Ordnung sind; so hat es ohne Aufschub das Erkenntniß im Sinne der Klage zu schöpfen, und die binnen 24 Stunden zu geschehen habende Sicherstellung, oder, wo es das Gesetz anordnet, Zahlung unter Androhung sonstiger Execution dem Geklagten bescheidlich aufzutragen.

§. 66.

In diesem Erkenntnisse hat das Wechselgericht die Kosten billig zu bestimmen und ausdrücklich anzugeben.

§. 67.

Ferner ist in diesem Bescheide zu bemerken, daß die oberwähnten Original-Urkunden bei dem Wechselgerichte aufzubewahren, dem Geklagten aber Abschriften davon zuzustellen sind. Ist der Geklagte nicht im Orte des Gerichtes wohnhaft, so muß im Bescheide auch erwähnt werden, an welche Behörde das Ersuchschreiben zu richten sei.

§. 68.

Den im Orte des Wechselgerichts wohnhaften Geklagten hat der beeidigte Wechselgerichtsdiener den Bescheid zu eigenen Händen zuzustellen, worüber er auf dem, dem Kläger zurückzustellenden, Klage-exemplare die Bestätigung, unter Angabe des Jahres, Monats und Tages, mit seiner Namensfertigung bekräftiget ausfertigt. Den außer dem Orte des Wechselgerichts wohnhaften Geklagten wird der Bescheid mittelst Ersuchschreibens zugestellt, und auf das wegen Zustellung des Bescheides überschickte Exemplar wird das Datum des Compaßschreibens angesetzt. Die ersuchte Behörde hat die ihr mitgetheilten Schriften ohne Verzug binnen 24 Stunden den betreffenden Personen zustellen zu lassen, und darüber das Zeugniß dem ersuchenden Gerichte unverweilt zu übersenden, welches dasselbe, sobald es anlangt, ebenfalls höchstens binnen 24 Stunden in vidimirter Abschrift dem Kläger ausfolgen muß.

§. 69.

Hat der Kläger die Bestätigung der Zustellung der Entscheidung erhalten, und sind 24 Stunden verflossen, ohne daß ihm hinlängliche Sicherstellung oder Zahlung geleistet wurde, so kann er sogleich bei dem Wechselgerichte um die gerichtliche Pfändung der beweglichen Güter des Geklagten und um Anordnung der Execution anlangen.

§. 70.

Hätte der Geklagte gegen dieses summarische Erkenntniß Einwendungen zu machen, so hat er dieselben binnen 24 Stunden, zu welchen

die Zeit, welche nothwendig ist, um sie mittelst der Post zu überschicken, hinzugerechnet werden muß, in zwei Exemplaren, mit den nothwendigen Beweismitteln versehen, und mit dem Begehren, einzureichen, daß ihm für Gerichtskosten und jeglichen Schaden voller Ersatz von Seite des Klägers geleistet werde.

§. 71.

Ueber diese Einwendungen ist der Kläger zu hören, zu welchem Ende ihm eine Tagsatzung auf kurze Zeit, höchstens auf den dritten Tag, zu bestimmen, und dadurch der Streit auf das ordentliche Verfahren zu verweisen ist.

§. 72.

Diese Einwendungen hindern aber nicht:

a) daß, wenn der Geklagte nicht hinlängliche Sicherstellung durch ein bewegliches Pfand geleistet hätte, die gerichtliche Beschreibung seiner beweglichen Sachen und die Sperre derselben vorgenommen werde;

b) daß, wenn schon vor der Klage dem Kläger ein bewegliches Pfand gegeben wurde, er dasselbe sogleich im Licitationswege unter gerichtlicher Mitwirkung, ja in den Fällen der §§. 196—197 des I. Th. auch ohne dieselbe, verkaufen könne.

§. 73.

Deßwegen ist dem Kläger die Bitte um diesen Verkauf, sobald die Zustellung und der Verlauf der 24 Stunden ausgewiesen wird, sogleich zu bewilligen, jedoch das gelöste Geld bis zum Ausgange der Streitsache gerichtlich zu hinterlegen. Bei der, laut §. 192 des I. Th., ausnahmsweise gestatteten Veräußerung der Wechsel und öffentlichen Credits-Papiere hat der Wechselgläubiger nur den seine Forderung übersteigenden Ueberschuß dem Wechselgerichte zu erlegen.

§. 74.

Der Verkauf der, in Folge der §§. 69 und 72, gerichtlich beschriebenen und in die Sperre genommenen beweglichen Sachen findet vor Ausgang des Processes über die Einwendungen nicht Statt.

§. 75.

Sind in der, im §. 70 angegebenen, Frist von dem Geklagten keine Einwendungen eingebracht worden, so ist der Execution freier Lauf zu lassen.

§. 76.

Das ordentliche Verfahren vor den Wechselgerichten ist von dem summarischen dadurch verschieden, daß das Erkenntniß nur nach Anhörung des geklagten Theiles geschöpft wird.

§. 77.

Bei den ordentlichen Processen vor dem Wechselgerichte muß außer dem Protokolle für das Gesammtverfahren noch ein eigenes Protokoll für jeden einzelnen Proceß geführt werden, in welches das Verfahren im Sinne der folgenden §§. eingetragen wird, und dem die zum Processe gehörigen Dokumente beigelegt werden.

§. 78.

Das ordentliche Verfahren findet Statt:

a) in Wechselprocessen, wenn die Klage nicht mit den im §. 61 angeführten Urkunden versehen ist, oder wenn gegen den summarischen Bescheid binnen der gesetzlichen Frist Einwendungen eingebracht wurden;

b) bei Forderungen zwischen Handelsleuten und Fabrikanten, welche bei'm Wechselgerichte protokollirt sind, wobei die Untersuchung der Bücher zu geschehen hat;

c) bei Klagen aus Lieferungs-Verträgen.

§. 79.

Im ordentlichen Wechselprocesse kann nur mündlich verfahren werden; daher über eine zum ordentlichen Verfahren gehörige Klage, oder über die Einwendungen gegen einen summarischen Zahlungsbescheid, den Parteien oder ihren Vertretern eine Tagsatzung zum Erscheinen in Person anzuordnen ist, wenn nicht etwa aus den Thatsachen der Klageschrift die Incompetenz des Richters offenbar wird, in welchem Falle das Gericht die Parteien an die gehörige Gerichtsstelle zu weisen hat.

§. 80.

Der Kläger muß alle Beweismittel für seine Forderung mit seiner Klage vorlegen, und die Klage sammt den Abschriften der Beilagen in so viel Exemplaren einreichen, daß sowohl ihm als auch jedem Geklagten Ein Exemplar zukommt; hat er dieß unterlassen, so ist die Klage wohl ordentlich zur Tagsatzung zu bescheiden, allein es sind die abgängigen Exemplare vom Kläger sogleich nachzutragen.

§. 81.

Die Tagsatzung zum Erscheinen vor Gericht ist, wenn der Geklagte im Gerichtsorte oder im Umkreise einer Meile von demselben wohnt, längstens auf den dritten, wenn er aber sich weiter aufhält, auf einen solchen Tag anzuordnen, bis zu welchem der Geklagte die höchstnöthige Zeit hat, um persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen; von dieser gerichtlich angeordneten Tagsatzung ist der Geklagte auf der ihm mitgetheilten Klageschrift sammt Beilagen jedesmal gerichtlich zu verständigen, und rücksichtlich vor Gericht zu laden.

§. 82.

Die Tagsatzung über die, gegen den summarischen Bescheid eingebrachten, Einwendungen ist immer auf den dritten Tag anzusetzen, daher die Einwendung machende Partei, wenn sie persönlich nicht erscheinen will, gleichzeitig in den schriftlichen Einwendungen ihren Bevollmächtigten namhaft zu machen hat, wovon auch der Gegentheil mittelst gerichtlichen Bescheides zu verständigen ist.

§. 83.

Erscheinen bei dieser Tagsatzung beide Parteien in Person, oder durch Vertreter, so hat der Richter, aber ohne vom wahrscheinlichen Ausgange des Processes eine Erwähnung zu machen, einen gütlichen Vergleich zu versuchen; bringt er denselben zu Stande, so ist er sogleich zu protokolliren, und den Parteien alsbald bescheidlich auf der Klage oder den Einwendungen hinauszugeben.

§. 84.

Ein solcher Vergleich ist in allen seinen Rechtsfolgen als Wechsel anzusehen und kann, wenn die Parteien sich nicht ausdrücklich auf das Gegentheil vereinigt haben, unverzüglich bis zur Sicherstellung gerichtlich exequirt werden. Die Vollführung der Execution hat aber erst dann einzutreten, wenn einer der Termine (der Bedingungen) des Vergleiches, sei dieß welcher immer, nicht zugehalten wird.

§. 85.

Kommt zwischen den Parteien kein Vergleich zu Stande, so wird das Gericht, wenn das ordentliche Verfahren über eine Klage eingeleitet worden ist, dieselbe von dem Kläger sammt allen Original-Urkunden übernehmen, und diesen Umstand, daß dieselbe seinen Händen übergeben worden ist, dem Protokolle, das über jeden Proceß abgesondert zu führen ist, einschalten. Nachdem sofort die Klage vorgelesen worden ist, wird das Gericht den Geklagten über die Darstellungen und Behauptungen derselben, folglich auch über die Unterschriften und Urkunden, Punkt für Punkt vernehmen, und sein Geständniß oder seinen Widerspruch hinsichtlich eines jeden einzelnen Punktes dem Proceßprotokolle einschalten lassen.

§. 86.

Wenn der Geklagte noch außerdem zu seiner Vertheidigung in Betreff des in Rede stehenden Gegenstandes Bemerkungen zu machen hat, so wird er dieß sogleich mündlich thun, und der Richter das Gesagte zu Protokoll nehmen. Der Geklagte muß seine Thatsachen sogleich beweisen, daher er mit seinen Original-Documenten versehen vor Gericht zu erscheinen, und die Namen und Wohnungen seiner Zeugen genau anzugeben hat. Diese Zeugenschaften sind ebenfalls dem Protokolle einzuschalten.

§. 87.

Hat der Geklagte überdieß noch Bemerkungen über die Anwendung des Gesetzes auf diesen Fall zu machen, so muß er diese mündlich vortragen, der Richter aber dafür sorgen, daß diese, so weit es die erforderliche Kürze erlaubt, mit dessen eigenen Worten in das Protokoll eingetragen werden. Gleichwie der Kläger in der Klage sein Begehren klar stellen muß, eben so ist der Geklagte verpflichtet, sein Begehren am Schlusse der Rede deutlich vorzutragen.

§. 88.

Der Kläger hat die Thatsachen des Geklagten Punkt für Punkt für wahr oder unwahr zu erklären, und, wenn er deßwegen neue Thatsachen vorzubringen hätte, dieselben zu Protokoll zu geben, ihnen auch gleich die Beweismittel, und wenn er es für zweckdienlich hält, am Ende seine Rechtsargumente anzuschließen.

§. 89.

Diese neuen Thatsachen des Klägers hat nun der Geklagte Punkt für Punkt für wahr oder unwahr zu erklären, die deßwegen nothwendig gewordenen neuen Thatsachen sammt deren Beweismitteln und den jedenfalls kurzgefaßten Rechtsargumenten beizufügen. Die Kosten sind von beiden Parteien entweder der letzten Rede am Ende einzuschalten, oder es ist ein besonderes Verzeichniß einzulegen. Sodann ist das Proceß-Protokoll, ehe noch vom Gericht berathen wird, beiden Theilen vorzulesen und ihre Bemerkungen über die Abfassung desselben sind ebenfalls zu Protokoll zu nehmen, wornach das Ganze zu unterschreiben ist.

§. 90.

Mit diesen wechselseitigen zwei Reden wird in den vor den Wechselgerichten anhängigen Processen die Verhandlung in der Regel geschlossen. Eine fernere Verhandlung oder eine Erstreckung der Tagsatzung findet nur dann Statt:

a) wenn beide Parteien darüber einig sind;

b) wenn eine Partei zur Widerlegung der von der Gegenpartei in ihrer letzten Rede vorgebrachten Urkunden, Zeugen oder Thatsachen solche Beweismittel gebrauchen will, welche sie nicht sogleich vorbringen kann, und deßhalb ihr eine Zeit zu gestatten verlangt. In einem solchen Falle kann jedoch die gebetene Erstreckung, wenn die Gegenpartei nicht einwilligt, nur aus sehr wichtigen Gründen bewilligt werden, was das Wechselgericht selbst nach den Umständen des Processes zu entscheiden hat; daher die Partei, wenn sie auch aus den oben angeführten Gründen die Erstreckung verlangt hätte, verpflichtet ist, auch die Haupt-

sache des Processes zugleich zu berühren; denn, wenn das Gericht keinen hinlänglichen Grund zur Erstreckung findet, und dieselbe verweigert, hat es ohne allen weitern Verzug in der Hauptsache das End-Erkenntniß zu schöpfen.

§. 91.

Wenn der Proceß über die Einwendungen gegen den im summarischen Wege erflossenen Bescheid entstanden ist, so werden die Einwendungen, welche durch den Geklagten, der im summarischen Wege verurtheilt wurde, eingebracht worden sind, so wie die Original-Documente, welche dazu gehören und dem Proceßprotokolle sogleich beizuschließen sind, bei der zur ordentlichen Verhandlung angeordneten Tagsatzung dem Kläger vorgelesen, und dieser wird über die einzelnen Punkte der Einwendungen gemäß den vorhergehenden Paragraphen vernommen; der Geklagte wird über dessen Bemerkungen seine Schlußbemerkungen auf gleiche Weise vortragen, und es wird keine weitere gegenseitige Erwiderung mehr gestattet. Uebrigens ist die Vorschrift der obigen Paragraphe auch im gegenwärtigen Falle zu beobachten.

§. 92.

Sollte bei den, zwischen protokollirten Handelsleuten oder Fabrikanten obwaltenden, Handelsprocessen der Fall vorkommen, daß wegen allzu großem Umfange des Klagegegenstandes die Klage ohne evidente Verzögerung anderer Processe nicht im mündlichen Verfahren behandelt werden könnte, so beauftragt das Gericht mittelst Bescheides, daß jede der Parteien einen Schiedsrichter namhaft mache; die solchergestalt bezeichneten Schiedsrichter werden sich aber einen Obmann wählen. Vor diesem Gerichte wird sodann der Rechtsstreit auf die bei den Wechselgerichten übliche Weise, wenn auch schriftlich, verhandelt, und, nachdem er durch Richterspruch entschieden wurde, an das Wechselgericht zur Execution überantwortet Ist eine Partei mit dem Urtheile dieses erwählten Gerichtes nicht zufrieden, so wird die Appellation an das Wechsel-Appellationsgericht bewerkstelligt.

§. 93.

Da jede angeführte Thatsache, deren Beweis nothwendig herzustellen ist, sogleich mit den Beweismitteln unterstützt werden muß, so sind diese jener Behauptung, zu deren Vergewisserung sie dienen sollen, sogleich anzuschließen.

§. 94.

Hat indessen eine Partei es nicht für wahrscheinlich gehalten, daß einem in ihrer ersten Rede angeführten Factum von der Gegenpartei werde widersprochen werden, so kann sie das Beweismittel darüber in

ihrer zweiten Rede nachtragen, Thatsachen aber, welche im Conterte der zweiten Rede angeführt sind, muß jede Partei sogleich mit Beweismitteln unterstützen.

§. 95.

Jede Behauptung, welche vor oder außer dem Wechselgerichte eingestanden ist, ist für erwiesen zu halten; das außergerichtliche Geständniß ist aber besonders zu erweisen.

§. 96.

Jede Behauptung oder Thatsache, welche von der Gegenpartei nicht in ihrer nächst darauf folgenden Rede ausdrücklich widersprochen wurde, ist für gerichtlich eingestanden zu halten. Das Nichterscheinen bei der Tagsatzung ist einem gerichtlichen Geständnisse gleich zu halten; doch beweiset dieses nur die Behauptungen des Gegners, ohne zugleich auch schon das Recht der klagenden Partei zu sichern, dieß kann nur der Richter nach gehöriger Vergleichung der Thatsache mit dem Gesetze aussprechen.

§. 97.

Der Inhalt einer öffentlichen Urkunde ist für vollständig erwiesen zu halten, soweit nicht die Gegenpartei den Beweis ihrer Falschheit herstellt.

§. 98

Die Privaturkunde beweiset immer gegen den Unterschreiber derselben.

§. 99.

Wird die Unterschrift widersprochen, so kann die Echtheit derselben durch folgende Beweismittel erwiesen werden:

a) durch eine öffentliche Urkunde;

b) durch die übereinstimmende Aussage zweier Zeugen;

c) durch die Aussage eines Zeugen, wenn der Erfüllungseid der behauptenden Partei dazu kommt;

d) durch Vergleichung und Uebereinstimmung der widersprochenen Unterschrift mit der bei dem Wechselgerichte protokollirten oder sonst erwiesenen Unterschrift;

e) wenn die, die Unterschrift widersprechende, Partei den ihr durch das Wechselgericht aufgetragenen Eid, daß die Unterschrift nach ihrem Wissen und Dafürhalten falsch ist, abzulegen zögert, so wird die Unterschrift als erwiesen angesehen; endlich

f) wenn der Beweisführer in Folge gerichtlicher Entscheidung schwört, daß die Unterschrift nach seinem Wissen und Dafürhalten wahr ist.

§. 100.

Wenn der Kläger den Inhalt seiner Klage, oder der gegen den summarischen Bescheid Einwendungen erhebende Geklagte die Statthaftigkeit seiner Einwendungen mittelst Zeugen beweisen will, so ist er verpflichtet, bei Gelegenheit der Ueberreichung seiner Klage oder seiner Einwendungen den Namen, Wohnort und Charakter der Zeugen dem Wechselgerichte anzuzeigen, auch deren Zeugnisse und die Weisartikel, über welche er seine Zeugen durch das Gericht vorgenommen wünscht, gleichzeitig vorzulegen.

Alles dieses wird der Gegenpartei unverzüglich durch das Gericht mittelst Bescheides mitgetheilt, wogegen es dieser frei steht, ihre Einwendungen gegen die Zeugen und ihre Fragestücke vorzulegen, worüber sie die Vernehmung der gegnerischen Zeugen ebenfalls begehren kann. Hierauf ordnet das Gericht, insofern es solches für nöthig erachtet, das Zeugenverhör vor dem Gerichte mittelst Bescheides an, und bestimmt hierzu auf kurze Zeit eine Tagsatzung. Die Tagsatzung darf sich, wenn die Zeugen am Gerichtsorte, oder davon eine Meile im Umkreise entfernt wohnen, nicht über drei Tage erstrecken.

Bei der bestimmten Tagsatzung stellt die Partei die Zeugen vor Gericht, dieses aber verhört sie nach den gestellten Weisartikeln und Fragestücken, und nimmt deren Aussagen in das Proceßprotokoll auf.

Wenn aber die Partei aus Anlaß eines unvorhergesehenen und erst im Laufe der gerichtlichen Verhandlung aus der Darstellung des Gegners sich herausstellenden Umstandes zum Beweise oder zur Widerlegung eines neu angeführten Factums den Beweis mittelst Zeugen führen will, und die letzteren nicht sogleich vor Gericht gestellt, und ihre Bestätigungen nicht sogleich zu Protokoll genommen werden können; so sucht diese Partei, unter Angabe des Namens, Wohnortes und Characters der Zeugen und der Weisartikel, zu dem Zwecke, ihre nöthigen Beweismittel vorbringen zu können, um die Erstreckung der Tagsatzung an. Diese Erstreckung wird aber das Gericht, außer wenn die Gegenpartei darein willigt, im Sinne des §. 90 nur dann gestatten, wenn die zu beweisende streitige Thatsache die zu entscheidende Hauptsache betrifft, die Zeugen nicht sogleich vor Gericht gestellt, und ihre Zeugnisse nicht sogleich zu Protokoll gelegt werden können.

Nach Bewilligung der Erstreckung der Tagsatzung ist die Partei gehalten, die Zeugnisse ihrer Zeugen zur anberaumten Zeit vorzulegen und sogar die Zeugen, wenn nach dem gerichtlichen Erkenntnisse keine erheblichen Hindernisse im Wege stehen, selbst vor Gericht zu stellen,

wo dann diese im vorangeführten Sinne über die Weisartikel und Fragestücke vernommen werden.

Wenn die Partei dieß zu thun unterläßt, so wird der Proceß ohne weiters entschieden.

Hat endlich das Gericht in Berücksichtigung der von der Partei angeführten Gründe sich die Ueberzeugung verschafft, daß es nicht möglich sei, die zur Entscheidung des Processes unumgänglich nöthigen Zeugen zu einer etwa anberaumten Tagsatzung zu stellen; so steht es ihm frei, unter Anschluß der Weisartikel und Fragestücke die Gerichtsbarkeit der zu vernehmenden Zeugen, und zwar, wenn im Wohnorte des Zeugen sich ein Wechselgericht befindet, dieses, in den königl. Freistädten und jenen Märkten aber, die einen geregelten Magistrat erster Instanz haben, diesen hinsichtlich der Adeligen sowohl als der Unadeligen, in andern Comitatsorten aber den Vicegespan zur Einleitung eines authentischen Zeugenverhörs aufzufordern.

Die auf solche Weise aufgeforderte Gerichtsbehörde oder der betreffende Vicegespan ist verpflichtet, dieser Aufforderung ungesäumt nachzukommen, und die erhobenen Aussagen sogleich in (ämtlich) beglaubigter Form dem ersuchenden Wechselgerichte einzusenden.

Damit aber im Wechselprocesse das Zeugenverhör ungesäumt vor sich gehe, wird hiermit erklärt, daß ein Bescheid des Wechselgerichtes, womit die Beweisführung durch Zeugen angeordnet wird, oder ein Ersuchschreiben an eine andere Behörde zum Behufe eines authentischen Zeugenverhörs in Bezug auf die darin Genannten in jeder Hinsicht die volle Kraft eines Zwangsbefehles habe.

§. 101.

Erachtet das Wechselgericht das Zeugniß der Sachverständigen für nothwendig, so sind beide Parteien von dem Namen der erwählten Sachverständigen, und von der Frist, welche ihnen zur Ueberreichung ihres Gutachtens festgesetzt ist, in Kenntniß zu setzen.

§. 102.

Nach Vernehmung der Zeugen oder Kunstverständigen bestimmt das Wechselgericht beiden Theilen auf kurze Zeit eine Tagsatzung, wobei nach vorläufiger Vorlesung der Zeugenaussagen und des Gutachtens die Bemerkungen beider Theile angehört, zu Protokoll genommen werden, und dieses geschlossen wird.

§. 103.

Wenn in Processen vor den Wechselgerichten eine Partei zur Erweisung ihrer Behauptung nur eine halbe Probe hergestellt hat, und

diese vom Gegner in keiner Weise widerlegt werden kann, so ist dem Führer der halben Probe der Erfüllungseid zuzusprechen.

§. 104.

Wenn aber jeder Theil hinsichtlich derselben Thatsache nur einen halben Beweis herstellen könnte, oder der halbe Beweis, welchen ein Theil zur Darthuung seiner Thatsache angeführt hat, vom anderen Theile durch eine ebenfalls hergestellte halbe Probe entkräftet wird, so kommt die Entscheidung, welcher der Parteien der Ergänzungseid aufzutragen sei, dem Gerichtshofe zu.

§. 105.

Falls endlich über die aufgestellte Behauptung durchaus kein Beweis geführt wurde, findet die Zuerkennung des angebotenen Haupteides nur dann Statt, wenn der Gegner darein willigt.

§. 106.

Vor den Wechselgerichten werden nur die Bücher jener Kaufleute und Fabrikanten eine, einen halben Beweis herstellende, Glaubwürdigkeit finden, welche ihre Firma beim Wechselgerichte protokolliren ließen. Ueberdieß ist zur Glaubwürdigkeit ihrer Bücher auch nothwendig:

a) daß sie ihre Bücher von dem Wechselgericht mit einem Seidenfaden durchziehen lassen, welches die beiden Enden mit seinem Siegel befestigt, und dazu noch die Seiten numerisch angibt;

b) daß sie alle, in die Sphäre ihrer Handlung oder Fabrikation fallenden, Kaufs-, Verkaufs- oder sonstigen Handels- und Wechselgeschäfte in chronologischer Ordnung und nach fortlaufenden Nummern in ein, auf obige Art beglaubigtes, erstes Vormerkbuch (Strazze, Journal, Cassebuch u. s. w.) eintragen.

c) Neben diesem Vormerkbuche ist das Contobuch in derselben beglaubigten Form (paraphirt) zu führen, wo für jede Person, mit welcher der Buchführer in kaufmännischer Verbindung steht, eine eigene Rechnung (Conto) mit dem, was sie schuldet und zu fordern hat (Credit und Debet), anzuweisen ist. In die Conten dieses Contobuches, welche mit Soll und Haben überschrieben sind, wird jeder die erwähnte Person betreffende Posten aus dem ersten Vormerkbuche mit der Seiten- und Reihenzahl übertragen.

d) In beiden Büchern muß, nebst der Angabe des Jahres, Monates und Tages des Handels- oder Wechselgeschäftes, auch der Rechtstitel, z. B. der Kauf, Verkauf, Tausch, Provision u. s. f., aus welchem das Handelsgeschäft entsprungen ist, angegeben sein.

e) Bei Handelsgeschäften von größerer Wichtigkeit, welche durch

Mittelpersonen unternommen wurden, ist auch der Name dieser in das erste Vormerkbuch einzutragen.

f) Beide Bücher sind von der Hand des Handelsmanns oder Fabrikanten selbst, oder eines hierzu bestellten Gehülfen zu führen, und können in der nämlichen Zeit nicht von verschiedenen Händen geführt werden.

g) Das Herausschneiden oder Einkleben einzelner Blätter, jedwede Radirung, das spätere Hineinschreiben einzelner Posten oder wesentlicher Worte, ungewöhnliche Lücken zwischen den einzelnen Zeilen (hiatus), hebt die Glaubwürdigkeit der Bücher auf.

h) In hebräischer Sprache geschriebene Bücher haben vor dem Wechselgerichte keine Beweiskraft.

i) Deßgleichen kann auch derjenige Geschäftsmann, der durch eine Crida, durch Zahlungseinstellung, Behandlung der Gläubiger oder durch Betrug das Vertrauen verliert, fernerhin keine Bücher mit Beweiskraft führen.

§. 107.

Außer Handelsleuten und Fabrikanten sind auch die Apotheker, Professionisten und Erwerbsgesellschaften, wenn sie sich bei dem Wechselgerichte protokolliren ließen, in Geschäften, die ihren eigenen Erwerb betreffen, berechtiget, unter strenger Beobachtung der Vorschriften des vorhergehenden §. solche vor dem Wechselgerichte beweiskräftige Bücher zu führen.

§. 108

Diejenigen, die nur auf Märkten, in Hütten oder als Hausirer ihren Handel treiben, können keine vor dem Wechselgerichte beweiskräftige Bücher führen.

§. 109.

Diese Bücher behalten für den Angriff ihre Beweiskraft durch ein Jahr und sechs Monate, für die Vertheidigung aber bleiben sie für immer in voller Kraft. Wenn jedoch der Conto vom Schuldner unterschrieben, oder nach §. 111 beglaubigt, oder die Klage in der oben bestimmten Frist beim Gerichte eingereicht wird; dann behalten die Bücher ihre Beweiskraft auch zum Angriffe noch fernerhin.

§. 110.

Ist der Beweis durch die Bücher nöthig, so muß der Conto dem Geklagten mit der Klageschrift als Beilage mitgetheilt werden, der Kläger aber muß die Bücher zur Tagsatzung mitbringen, dem Wechselgerichte vorlegen, welches dann dieselben hinsichtlich der geregelten Führung, der Geklagte aber hinsichtlich der ihn betreffenden Posten

untersuchen kann. Die gegen die Glaubwürdigkeit der Bücher vorgebrachten Bemerkungen des Geklagten sind zu Protokoll zu bringen, ja die Bücher auf sein Verlangen bis zum Endurtheile bei Gerichte zu bewahren; kann er aber in den Büchern keinen Mangel aufweisen, so sind sie dem Kläger zurückzustellen.

§. 111.

Wenn der Handelsmann seine Bücher auf längere Zeit nicht entbehren will, so muß er vor Einreichung der Klage den bezüglichen Conto genau abschreiben, und ihn in den Städten oder den mit einem organisirten Magistrate versehenen Marktflecken durch zwei Gerichts-Mitglieder, in den Comitaten aber durch die gesetzliche Zeugenschaft mit den Büchern vergleichen lassen. Wenn die ersuchten Gerichtspersonen nach vorausgegangener Untersuchung der Bücher finden, daß diese im Sinne des §. 106 geführt sind, und der Conto ein treuer Auszug derselben ist, so haben sie mit ihrer Unterschrift zu bestätigen, daß der Conto den, nach der Vorschrift der Gesetze geführten, Büchern gleichlautend ist. Von diesem bestätigten Conto wird eine Abschrift der Klage beigeschlossen, bei der Tagsatzung aber das Original vorgewiesen.

§. 112.

Sollte der Geklagte ungeachtet eines solchen beglaubigten Auszuges gegen die gesetzmäßige Führung der Bücher Zweifel erheben, so kann er die Vorlegung der Bücher beim Wechselgerichte selbst verlangen. Diesem Begehren gemäß wird das Gericht auf eine kurze Zeit eine Tagsatzung anordnen, bei welcher die Partei ihre Originalbücher vorlegen muß. Nach Vorlegung derselben prüft das Gericht die geregelte Führung derselben, der Geklagte aber kann die ihn betreffenden Posten untersuchen, und selbe mit dem beglaubigten Auszuge vergleichen.

§. 113.

Die dem Wechselgerichte vorgelegten Bücher werden in ihrem ganzen Umfange nur durch den Präsidenten und die rechtskundigen Beisitzer geprüft; den Beisitzern aus dem Handelsstande ist die Einsicht derselben ohne Bewilligung des Einsenders nicht gestattet.

§. 114.

Die Handelsbücher haben gegen den Eigenthümer derselben volle Beweiskraft, gegen Andere aber bilden sie bloß einen halben Beweis, der durch den hinzukommenden Ergänzungseid des Eigenthümers oder Buchhalters zur Kraft eines vollen Beweises gelangt.

§. 115.

Dieser Ergänzungseid wird von dem Beweisführer oder seinem Buchhalter dahin abgelegt, daß die auf dem Conto erscheinenden Posten,

sowohl rücksichtlich des Rechtstitels, als der Quantität, der Wahrheit gemäß sein.

§. 116.

Die Ausländer können vor den ungarischen Wechselgerichten mittelst ihren Büchern nur dann einen Beweis herstellen, wenn sie glaubwürdig darzuthun vermögen, daß sie nach den Gesetzen ihres Vaterlandes Bücher mit Beweiskraft zu führen befähigt, daß diese nach den dort bestehenden Vorschriften abgefaßt sind, daß endlich dort selbst in Beziehung auf ungarische Geschäftsleute die Reciprocität besteht, zu deren Erweise in zweifelhaften Fällen die Bestätigung des ausländischen Appellations-Gerichtes erfordert wird. Da in Betreff der übrigen österreichischen Erbländer die Reciprocität gesetzlich festgesetzt ist, so ist hinsichtlich derselben eine ähnliche Bestätigung nicht nöthig.

§. 117.

Die Wechselgerichte entscheiden in allen vor denselben anhängigen Rechtssachen entweder durch Bescheid oder durch Urtheil.

§. 118.

Mittelst Bescheides kann das Wechselgericht nur in folgenden Fällen die Hauptsache des Rechtsstreites entscheiden:

a) Beim summarischen Verfahren.

b) Wenn der Geklagte nicht zur angeordneten Tagsatzung erscheint.

c) Wenn der Geklagte zwar zur Tagsatzung erscheint, aber die Behauptungen des Klägers, auf welche dieser sein Begehren gründet, entweder ausdrücklich oder doch stillschweigend anerkennt, und entweder gar keine, oder vom Gesetze verworfene, Einwendungen vorbringt.

§. 119.

In ordentlichen Processen vor Wechselgerichten wird über jede Nebensache durch einen vorläufigen Bescheid, nicht aber durch ein Urtheil, erkannt.

§. 120.

Dagegen werden folgende Rechtsangelegenheiten durch Urtheil entschieden:

a) Im ordentlichen Proceßwege, wenn vom Geklagten gegen den summarisch auf Zahlung gefällten Bescheid gemäß §. 70 Einwendungen gemacht wurden.

b) Wann immer die Behauptungen oder Einwendungen der Parteien einen durch Documente, Zeugen, Sachverständige oder Eide herzustellenden Beweis nothwendig machen, und das Erkenntniß in der Hauptsache zu schöpfen ist.

§. 121.

Der im summarischen Wege ergangene Bescheid ist nur auf die Rückseite der eingereichten Schrift zu setzen. Wird im ordentlichen Processe ein Bescheid über eine Nebensache geschöpft; so ist derselbe nicht nur auf die eingereichte Schrift zu schreiben, sondern auch in das über den Proceß eigens geführte Protokoll einzutragen.

§. 122.

Die Benennung des Bittstellers, so wie die Erwähnung des Begehrens, ist in Bescheiden nicht erforderlich.

§. 123.

Das Urtheil wird, nachdem das mündliche Verfahren geschlossen ist, abgesondert abgefaßt, und begreift im Eingange die Namen der Parteien und ihrer Rechtsvertreter, den Rechtsgrund und den Gegenstand des Processes, so wie den Tag, an welchem das mündliche Verfahren geschlossen wurde, genau ausgedrückt in sich. Auch ist das ganze Urtheil in das über den Proceß eigens geführte Protokoll einzutragen.

§. 124.

Sowohl die Urtheile, als auch die in der Hauptsache ergehenden Bescheide, sind mit Gründen zu unterstützen, und zwar so, daß nach Aufstellung der gerichtlichen Entscheidung die Gründe, auf welche sich der Richter stützte, sogleich Punkt für Punkt folgen.

§. 125.

Sowohl die Bescheide, als auch Urtheile, sind in das allgemeine Protokoll einzuschalten, welches das Gericht zu halten hat.

§ 126.

Die Bescheide und Urtheile in der Hauptsache müssen, wenn sie in Gegenwart der Streittheile oder ihrer Vertreter geschöpft werden, ihnen sogleich kundgemacht werden; wenn sie aber bei Gelegenheit der Entscheidung nicht gegenwärtig wären, sind sie vom Gerichte auf eine kurze, 24 Stunden nicht überschreitende, Zeit vorzufordern, und dann hat die Kundmachung selbst dann zu erfolgen, wenn sie nicht erscheinen sollten. In Fällen aber, wo das Gesetz den Parteien die Bescheide zuzustellen anordnet, wie auch dann, wenn diese die Ausfolgung des Bescheides oder Urtheiles verlangen, sind sie ihnen auszufolgen.

§. 127.

Das Erkenntniß des Wechselgerichtes, sei es ein Bescheid oder ein Urtheil, darf sich nicht über das Begehren der Parteien hinaus erstrecken, wenn gleich das Gesetz ihnen mehr Recht eingeräumt hätte.

§. 128.

Die sachfällige Partei ist im Erkenntnisse immer zur Vergütung der Proceßkosten zu verurtheilen, wenn diese im Verlaufe des Processes eingereicht worden sind.

§. 129.

Die von den Parteien nicht angesetzten und nicht begehrten Kosten sind als wechselseitig aufgehoben anzusehen.

§. 130.

Dem Sachfälligen ist im Erkenntnisse auf Zahlung immer unter Androhung sonst folgender Execution aufzutragen, die Zahlung der begehrten Summe sammt allen Nebenkosten binnen 24 Stunden zu leisten.

§. 131.

Hängt die Verpflichtung zu zahlen von einer Eidesleistung ab, so ist diese Bedingung in dem Urtheile ausdrücklich zu erwähnen, die Eidesformel in bestimmten Ausdrücken abzufassen, und zur Ablegung eine kurze Frist, nicht über drei Tage, zu bestimmen, binnen welcher die betreffende Partei sich zur Ablegung des Eides bereit erklären, und sich eine eigene Tagsatzung erbitten kann. Schließlich sind in dem Urtheile, welches den Eid aufträgt, auch die Folgen anzugeben, welche sowohl die Verweigerung, als die Ablegung des Eides nach sich zieht.

§. 132.

Die durch das Erkenntniß des Wechselgerichtes sich beschwert findende Partei kann Abhilfe bei dem Wechsel-Appellationsgerichte suchen. Die Abhilfe gegen einen Bescheid kann außer den im §. 70 angeführten Fällen mittelst Recurses auf die unten angegebene Weise, gegen ein Urtheil aber nur im Wege der ordentlichen Appellation begehrt werden.

§. 133.

Der Recurs gegen den Bescheid ist längstens binnen 24 Stunden nach dessen Publicirung oder Zustellung bei jenem Wechselgerichte einzureichen, das denselben gefällt hat, welches dann den mit eigenen Bemerkungen einbegleiteten und mit den betreffenden Documenten instruirten Recurs, ohne Anhörung der Gegenpartei, dem Appellationsgerichte zu unterbreiten hat.

§. 134.

Der Recurs findet nicht Statt:

a) Wenn die Tagsatzungs-Erstreckung von dem Richter verweigert wurde.

b) Gegen Bescheide, in welchen das Wechselgericht die Verneh-

mung der Zeugen oder Kunstverständigen für nothwendig erachtete.

c) Nicht minder, wenn der Bescheid in Folge Geständnisses einer entscheidenden Behauptung oder wegen Ausbleiben erflossen ist.

d) Gegen einen Bescheid, wodurch die Proceßerneuerung bewilligt wurde.

§. 135.

Wenn in den, im §. 134 angeführten, Fällen dennoch Recurse eingereicht werden, so sind sie mittels Bescheides, nebst Bemerkung des Grundes, zurückzuweisen.

§. 136.

Der Recurs hemmt nie das gerichtliche Verfahren, welches zur Sicherstellung des Gläubigers eilends erforderlich ist.

§. 137.

Die Appellation, als Rechtsmittel gegen das Urtheil, muß binnen 24 Stunden nach Publicirung des Urtheils dem verfahrenden Gerichte erster Instanz angemeldet werden, und ist in drei Exemplaren zu unterbreiten. In dieser Anmeldung kann die Partei auch die Appellations-Beschwerden anführen, sollte sie aber Thatsachen, die im Processe nicht erwähnt wurden, oder neue Urkunden anführen, so wird auf diese beim Appellationsgerichte keine Rücksicht genommen. Nach Verlauf von 24 Stunden von der Kundmachung des Urtheils wird die Appellation nicht angenommen.

§. 138.

Das Wechselgericht theilt die stattgehabte Anmeldung der Appellation der Gegenpartei mittelst Bescheides mit, und gestattet ihr zur Einrede ebenfalls 24 Stunden. Dieser Bescheid ist auf allen drei Exemplaren aufzuschreiben, deren eines beim Wechselgerichte bleibt, das zweite dem Appellanten, das dritte aber der Gegenpartei zugestellt wird.

§. 139.

Nach Verlauf dieser Frist hat das Wechselgericht das Original-Protokoll des appellirten Processes, sammt den Proceß-Urkunden und der Appellationsanmeldung, dem Appellationsgericht mittelst eines der Appellationsanmeldung beizufügenden Bescheides auf jeden Fall und ohne Verzug zu unterbreiten und die Einrede des Appellaten, wenn dieselbe in gesetzlicher Frist eingereicht wurde, den übrigen Proceßacten beizuschließen. Sollte der Appellat seine Gegenbemerkungen nach Ablauf der gesetzlichen Frist einreichen, so werden dieselben nicht mehr angenommen.

§. 140

Glaubt der Appellirende, das Wechselgericht habe die gesetzlichen Formalitäten nicht beobachtet, und daß in Folge dessen die Schöpfung eines gerechten Urtheils unmöglich war, so kann er, mit Bemerkung dieses Grundes, im Wege der Appellation um Cassation des Urtheiles bitten.

Findet das Wechsel-Appellationsgericht dieses Ansuchen gegründet, so befiehlt es dem Wechselgerichte erster Instanz die Erneuerung seines Verfahrens von dem Punkte angefangen, wo der Fehler vorgegangen ist, und die Schöpfung eines neuen Urtheiles. In solchem Falle ist das Wechselgericht gehalten, den Parteien die durch das Appellationsgericht zu bestimmende Schadloshaltung zu leisten.

§. 141.

Wenn beim Appelliren gegen die gesetzliche Form keine Einwendung geschah oder dieselbe nicht begründet gefunden wurde, so hat das Wechsel-Appellationsgericht ohne Verzug in der Hauptsache des Processes zu urtheilen und das Urtheil sammt den Proceßacten an das Wechselgericht erster Instanz zurückzuschicken.

§. 142.

Ist das Erkenntniß des Appellationsgerichtes von jenem des Gerichtes erster Instanz verschieden, und wollte die, sich dadurch gekränkt findende, Partei ihren Proceß von der obersten Gerichtsstelle revidiren lassen, so hat sie diesen Umstand ebenfalls bei dem Gerichte erster Instanz anzumelden, welches, mit Beobachtung der, für die erste Appellation bestehenden, Vorschriften, das betreffende Proceßprotokoll und die hierauf bezüglichen Proceßacten, das Appellationsurtheil, nebst der neuen Appellationsanmeldung und der etwaigen Einrede des Appellaten, der Septemviraltafel (gegenwärtig dem obersten Gerichtshofe in Wien) vorlegt, welche den Proceß, ohne Verzug, und außer der Reihe (extraserialiter), ja selbst während der Gerichtsferien, revidiren und das geschöpfte Ober-Appellations-Erkenntniß nebst dem Processe zum Gerichtshofe erster Instanz zurücksenden wird.

§. 143.

Außer dieser Weiterberufung und der Restitution sind alle übrigen Remedien, wie solche auch heißen mögen, revocatio procuratoris, Opposition, Reoccupation, wie auch gerichtliche Befehle, dem Verfahren beim Wechselgerichte völlig fremd; und wenn jemand das Verfahren des Wechselgerichtes oder die Vollstreckung seiner Erkenntnisse gewaltthätig hemmen sollte, ist die Civilbehörde verpflichtet, auf Ansuchen des Wechselgerichtes, gegen denselben das Brachium sogleich zu bewilligen.

§. 144.

Im Processe vor dem Wechselgerichte ist die Execution eine zweifache: auf Sicherstellung, wenn die beweglichen Sachen des zu exequirenden Theiles beschrieben, und unter Sperre genommen werden — auf Zahlung, wenn die in Sperre genommenen Sachen im Licitationswege verkauft, und der eingehende Betrag dem Gläubiger, so weit seine Forderung reicht, übergeben wird.

§. 145.

Die Execution auf Sicherstellung eines Enderkenntnisses erfolgt:

a) wenn gegen den im summarischen Wege erflossenen Bescheid im Sinne des §. 70 Einwendungen gemacht wurden;

b) wenn gegen die im ordentlichen Processe erflossenen Urtheile binnen der gesetzlichen Frist gehörig appellirt wird;

c) wenn vor dem Wechselgerichte ein gütlicher Vergleich Statt findet, und zwar selbst vor dem Zahlungstermine, nur darf im Vergleiche die Execution auf Sicherstellung nicht ausdrücklich verboten sein.

§. 146.

Das Wechselgericht kann im ordentlichen Processe auf das Ansuchen der Partei die Execution auf Sicherstellung in folgenden Fällen vor seinem End-Erkenntnisse zugestehen:

a) Wenn der Kläger die Wahrscheinlichkeit der Gefahr durch den Verzug bis zur Fällung des Erkenntnisses erweiset;

b) wenn der Geklagte seine Verbindlichkeit zwar anerkennt, zugleich aber solche Einwendungen vorbringt, die von dem Kläger widersprochen werden;

c) wenn der Beklagte seine Unterschrift läugnet, den ihm aufgetragenen Eid aber „daß die Unterschrift nach seinem Wissen und Dafürhalten falsch sei," nicht annimmt;

d) bei Klagen, zu deren Beweis Handlungsbücher vorgewiesen werden, wenn trotz dem, daß die Beweis-Bücher, oder deren gerichtlich certificirter Auszug, dem Gericht vorgelegt und der gesetzlichen Bestimmung angemessen befunden sind, gegen selbe Einwendungen gemacht wurden.

§. 147.

Die Execution auf Zahlung erfolgt:

a) wenn gegen den im summarischen Verfahren geschöpften Bescheid keine Einwendungen in der gesetzlich anberaumten Zeit gemacht wurden;

b) wenn gegen den im ordentlichen Processe geschöpften Bescheid

in gesetzlicher Frist kein Recurs eingereicht wurde, oder das Appellationsgericht den Bescheid bestätigte;

c) bei Urtheilen, die innerhalb der Gesetzfrist nicht appellirt wurden oder wenn das Wechsel-Appellationsgericht das Urtheil der ersten Instanz bestätigte;

d) wo die Partei durch das Urtheil der Septemviraltafel sachfällig geworden ist;

e) wo die den Bescheid oder das Urtheil weiterberufende Partei von der Weiterberufung abzustehen erklärt;

f) bei gerichtlich eingegangenen Verträgen, wenn die Bedingungen nicht erfüllt worden sind.

§. 148.

Behufs der Executionsführung ist der Executionswerber gehalten, sei nun der Bescheid oder das Urtheil zur Sicherstellung oder zur Zahlung geeignet, beim Wechselgerichtshofe erster Instanz eigens einzukommen. In dem Gesuche wird er nebst Beischließung des Urtheils oder Bescheides jenen gesetzlichen Grund anführen, vermöge dessen er die Execution nachsucht, und die Person benennen, welche er statt seiner bevollmächtiget hat, um bei der Execution sein Interesse zu vertreten; auch wird er das Gesuch in drei gleichlautenden Exemplaren einreichen.

§. 149.

Findet das Wechselgericht das Executionsrecht im Gesetze begründet, so gestattet es ohne Verzug durch einen neuen Bescheid die Execution, macht darin die vom Exequenten namhaft gemachte Person wieder namhaft, und beauftragt hierzu sogleich, wenn die Partei, die exequirt werden soll, im Gerichtsorte eine Habe besitzt, ein gesetzkundiges Mitglied. Befindet sich aber die in Execution zu nehmende Sache in größerer Entfernung, so ist die betreffende Behörde zur Vollziehung der Execution, nebst Mittheilung des Erkenntnisses, mittelst Ersuchschreibens durch das Wechselgericht sogleich aufzufordern, und diese Verfügung auf allen drei Gesuchsexemplaren zu bezeichnen. Ein Gesuchsexemplar wird bei dem Gerichtsprotokoll behalten, das zweite dem Bittsteller ausgefolgt, und das dritte dem beauftragten Gerichts-Individuum eingehändigt, oder, wenn die Execution mittelst eines Ersuchschreibens geschieht, der betreffenden Behörde übermittelt.

§. 150.

In den Wechselprocessen wird die Execution vor allem an der beweglichen Habschaft des Sachfälligen vorgenommen, an der unbeweglichen aber nur dann, wenn die bewegliche zur Deckung oder Befrie-

digung der Forderung nicht hinreichend ist. An der unbeweglichen Habe wird die gerichtliche Vollziehung auch dießfalls nicht durch das Wechselgericht vorgenommen, sondern mittelst Ersuchschreibens durch die oben erwähnten Gerichte.

Bei einer Execution, welche, in Folge eines vom Wechselgerichte gefällten Erkenntnisses, durch was immer für eine betreffende Behörde vorgenommen wird, findet keine Opposition und Reoccupation Statt.

§. 151.

Die auf Sicherstellung gerichtete Execution ist, am Orte des Wechselgerichtes, durch das hierzu nach dem Obenerwähnten beauftragte Gerichts-Individuum auf folgende Weise vorzunehmen.

Die zur Führung der Execution beauftragte Gerichtsperson begibt sich unverzüglich und ohne alle vorläufige Anzeige auf Verlangen des Executionswerbers an den Ort, wo die Execution zu bewerkstelligen ist, überreicht ein Exemplar des die Execution gestattenden Bescheides dem Sachfälligen oder seinen Hausleuten, nimmt die gerichtliche Beschreibung der beweglichen Sachen desselben sogleich vor, und setzt sie, auf keinen Widerspruch achtend, so lange fort, bis es der Executionswerber oder sein Mandatar zur vollkommenen Deckung seiner Forderung hinreichend findet. Hierbei können auf Verlangen des Executionswerbers oder dessen Mandatars auch Schätzmeister angewendet werden.

§. 152.

Die auf diese Art beschriebenen Sachen erklärt er sogleich für in gerichtliche Sperre genommen, und findet er unter denselben baares Geld, Gold oder Silber und andere Kostbarkeiten, so nimmt er diese gegen Quittung unter gerichtliche Verwahrung; Gegenstände, die versperrt werden können, unter Sperre und Siegel; solche aber, die hierzu nicht geeignet sind, läßt er beim Sachfälligen zurück. Wenn jedoch der Executionswerber zu dem Sachfälligen kein Zutrauen hat, und eine andere Person namhaft macht, die auch nach dem Urtheile der beauftragten Gerichtsperson Zutrauen verdient, welcher also diese Sachen übergeben werden können, so wird dieß verordnet.

§. 153.

Diese Gegenstände werden sowohl in Hinsicht des Sachfälligen, als auch in Beziehung auf die mit dem Vertrauen beschenkte Person, als ein solches Depositum betrachtet, dessen vorsätzliche Beschädigung oder Entfremdung auf's schwerste imputirt, und als Diebstahl bestraft wird. In Betreff aller dieser nach obiger Art beschriebenen und in Sperre genommenen Sachen hat der Executionswerber ein wechselrechtliches Pfand- und Prioritätsrecht.

§. 154.

Gegenstände, die nie gerichtlich beschrieben und gesperrt werden dürfen, sind:

a) Reliquien, deren Einfassungen jedoch conscribirt werden können;
b) zum Amte gehörige Gegenstände, als Amtssiegel, Akten, Protokolle;
c) die nothwendigste Leibesbekleidung und Bettgewand;
d) beim Edelmann der Säbel;
e) die nothwendigsten Werkzeuge bei Handwerkern und Taglöhnern;
f) Familienporträts, aber nicht ihre Einfassungen;
g) wenn die Execution bloß gegen den Mann gerichtet wird, die für seine mit ihm wohnende Gattin und Kinder gemachten Kleidungen, die mit deren Namen bezeichnete Wäsche und Hausmöbeln, wie Bettstätten und das Bettgewand, und was sonst ausschließlich durch sie und ihre Kinder benutzt wird;
h) wenn die Execution bloß wider die Gattin vorgenommen wird, ist Alles auszulassen, was nicht als Eigenthum derselben ausgewiesen werden kann.

§. 155.

Das beauftragte Gerichts-Individuum kann die Eröffnung der von dem Sachfälligen bewohnten Gemächer, seiner Keller, Gewölber, Magazine, Stallungen oder verschlossenen Schränke verlangen, ja sogar diese nöthigenfalls erbrechen, um die darin befindlichen Sachen zu beschreiben.

§. 156.

Sollten sich unter der Habe des Sachfälligen Gegenstände vorfinden, in Betreff deren er selbst, oder Jemand Anderer die Einwendung macht, daß sie als fremdes Eigenthum in gerichtliche Beschreibung nicht genommen werden können, so ist dergleichen Habschaft in die Beschreibung nur dann zu ziehen, wenn der Executionswerber oder dessen Mandatar die anderen vorhandenen Sachen des Sachfälligen, in deren Hinsicht keine Einwendung gemacht wurde, zur Sicherstellung seiner Forderung nicht vollkommen hinreichend findet. Aber auch in diesem Falle wird das Gerichts-Individuum bei der Beschreibung von dergleichen Sachen sogleich die Einwendung, welche bei Gelegenheit der Beschreibung gegen sie gemacht wurde, erwähnen, die Person, welche darauf Ansprüche macht, nennen, und selbe anweisen, ihre Ansprüche vor dem Wechselgerichte ohne Verzug zu erweisen.

§. 157.

Wenn in derselben Zeit Mehrere zusammentreffen, die wider denselben Sachfälligen eine Execution zu bewerkstelligen suchen, so wird das beauftragte Gerichtsindividuum die Zeit der Vorweisung eines jeden einzelnen Bescheides über die Bewilligung der Execution sorgfältig anmerken, und auf Verlangen der Parteien alle beweglichen Habschaften des Sachfälligen sogleich beschreiben. Diese Beschreibung dient zur Sicherstellung Aller, bei der Befriedigung aber wird die Zeit der Vorweisung des Bescheides über die Bewilligung der Execution die Priorität bestimmen.

§. 158.

Diese gerichtliche Beschreibung ist durch die Gerichtsperson und den Exequenten zu unterfertigen und dem beauftragenden Wechselgerichte in der Weise eines Berichtes vorzulegen, die im Sinne des §. 150 in gerichtliche Verwahrung genommenen Sachen aber bei demselben Gerichte zu hinterlegen. Das Wechselgericht untersucht die Beschreibung, und entscheidet, wenn sich in derselben Gegenstände vorfinden, welche im Sinne des §. 156 ein Dritter als sein Eigenthum anspricht, sogleich über die Ansprüche nach den eingereichten Beweisen der Prätendenten. Findet das Wechselgericht die Wirklichkeit der Ansprüche erwiesen, so werden diese Sachen aus der Beschreibung ausgestrichen, und aus der gerichtlichen Verwahrung freigegeben.

§. 159.

Ist die betreffende Partei nicht im Stande, ihr Eigenthumsrecht deutlich zu beweisen, so werden die fraglichen Gegenstände aus der Beschreibung nicht ausgestrichen, die Bemerkung wird jedoch beigefügt, daß sie nur dann der Versteigerung unterliegen, wenn der Sachfällige zur Befriedigung der Forderungen keine andere bewegliche Habschaft aufweisen kann.

§. 160.

Inprotokollirte Handlungsgesellschafter können aus den gemeinschaftlichen Sachen gar nichts für sich als Eigenthum ansprechen.

§. 161.

Andere mit dem Sachfälligen in Gemeinschaft stehende oder zusammenwohnende Personen haben das Recht zu fordern, daß ihnen das, was ausschließlich nur zu ihrem Gebrauche dient, dann aus dem Erlöse der gemeinschaftlichen Sachen der nach Verhältniß ihrer Anzahl auf sie entfallende Theil, ausgefolgt werde.

§. 162.

Alles dieses wird in einem Bescheide des Wechselgerichts angeführt, und der Bescheid, nebst einer Abschrift der Beschreibung, deren Original bei dem Protokolle des Wechselgerichts zu behalten ist, den Parteien ausgefolgt.

§. 163.

Die mit dem Bescheide nicht zufriedene Partei kann zum Wechsel-Appellationsgerichte den Recurs ergreifen, was aber den Fortschritt der Execution auf Zahlung, wo sie stattfindet, nicht hemmen kann.

§. 164.

Wenn aber der Sachfällige wegen Abwendung der Beschreibung und der gerichtlichen Verwahrung zur völligen Sicherstellung der Wechselforderung einen Bürgen namhaft macht, und diese Bürgschaft auch von Seite des Exequenten angenommen wird, so ist die Beschreibung nicht vorzunehmen, sondern der Bürgschaftsvertrag in drei Exemplaren vor dem zur Beschreibung beauftragten Gerichtsindividuum schriftlich zu verfassen, deren zwei den Parteien ausgefolgt, das dritte aber dem beauftragenden Wechselgerichte überreicht wird. Das bloße Anbieten von dergleichen Bürgschaften kann jedoch nie zum Vorwande der Verzögerung bei der gerichtlich angeordneten Beschreibung und Verwahrung dienen.

§. 174

Will die Partei, die in den beweglichen Sachen des Gegners nicht genug Sicherheit findet, ihre Forderung an dessen unbeweglichen Gütern sicher stellen, so ist dieß mittels einer Intabulation zu bewerkstelligen.

§. 175.

Die Execution auf Bezahlung geschieht ordnungsgemäß mittels Versteigerung der beschriebenen und in Sperre genommenen beweglichen Sachen des Schuldners.

§. 176.

Ist der Executionswerber im Sinne des §. 147 berechtigt, die Execution auf Bezahlung zu führen, so überreicht er im Falle, wo die Execution auf Sicherstellung seiner Forderung schon früher vorgenommen wurde, sein Gesuch der nämlichen Gerichtsbarkeit, bei welcher er früher die Vollziehung der Execution auf Sicherstellung bewerkstelligte; er schließt seinem Gesuche den wechselgerichtlichen Bescheid bei, kraft dessen er die Zahlungs-Execution ansucht, benennt die Person, die er mit der Aufsicht seiner Angelegenheit bei der Execution beauftragt hat, und verlangt, unter Vorweisung der gerichtlichen Beschreibung mit dem

darauf ertheilten Bescheide, die Versteigerung der gerichtlich beschriebenen Sachen.

§. 177.

Findet die so ersuchte Gerichtsbarkeit das Recht des Executionswerbers auf die angesuchte Execution erwiesen, so hat sie sogleich die Feilbietung zu bewilligen, und diese im Sinne des obangeführten einer Gerichtsperson aufzutrageu.

§. 178.

Wo aber der Executionsführer berechtigt ist, ohne daß die Sicherstellungs-Execution früher schon vorgenommen worden wäre, gerade die Zahlungs-Execution zu verlangen, hat er sein Gesuch, in welchem auch der Rechtsgrund seines Begehrens zu beweisen und der Mandatar ebenfalls zu benennen ist, dem Wechselgerichte einzureichen; dieses verordnet dann die Execution mittels Bescheides und vollzieht diese entweder selbst im Sinne des Obigen, oder verfügt die Vollziehung derselben durch Compaßschreiben bei der betreffenden Behörde. In solchen Fällen, da die beweglichen Sachen des Schuldners, welche der Execution unterzogen werden, noch nicht beschrieben und in gerichtliche Sperre genommen sind, muß die gerichtliche Beschreibung und Verwahrung vor Allem auf die nämliche Weise vorgenommen werden, wie dieß bei der Sicherstellungs-Execution beschrieben wurde.

Nachdem die Beschreibung bei derselben Gerichtsbarkeit untersucht, und die Ansprüche, welche etwa auf die beschriebenen Sachen durch einen Dritten gemacht wurden, entschieden worden sind, ist die Versteigerung ohne ein neueres Gesuch sogleich anzuordnen, und zur Vollziehung derselben eine Gerichtsperson auszusenden.

§. 181.

Es steht dem Executen frei, die Reihe, in welcher die beschriebenen und gerichtlich gesperrten Gegenstände feilzubieten sind, zu bezeichnen, ja sogar im Falle, daß er manche in der Beschreibung begriffene Gegenstände von der Veräußerung besonders zu befreien wünschte, statt dieser solche Sachen der Licitation zu unterbreiten, die zwar in der Beschreibung nicht begriffen sind, ihm aber zur freien Disposition stehen; nur daß die ganze Zahlungsauflage mit allen ihren Nebengebühren vollkommen befriediget werde. Will er dieß sein Recht nicht gebrauchen, so werden die Sachen in der Reihe feilgeboten, in welcher sie gerichtlich beschrieben sind.

§. 182.

Bei der Licitation ist Alles sogleich bar auszuzahlen, und der

Executionswerber hat das Recht, dasjenige, was er selbst gekauft hat, sich bloß anrechnen zu lassen.

§. 183.

Die der Licitation unterzogenen Gegenstände werden dem, der das Meiste anbietet, auf jeden Fall übergeben; deswegen ist, wenn Niemand den zum ersten Mal ausgerufenen Preis dafür bieten will, der Ausrufungspreis herabzusetzen.

§. 184.

Die Licitation wird so lange fortgesetzt, bis der Erlös zur Deckung der ganzen Forderung nebst Nebengebühren und Licitations-Kosten zureicht.

§. 185.

Der Executionswerber ist nicht schuldig, eine Forderung oder Activklage des Schuldners zu übernehmen, so lange andere Sachen vorhanden sind.

§. 186.

Die Gerichtsperson hat über die Licitation ein genaues Protokoll mit folgenden Rubriken zu führen:

a) die Bezeichnung des Gegenstandes,

b) der Name des Käufers,

c) der Verkaufspreis.

§. 187.

Nach Beendigung der Licitation hat die Gerichtsperson aus dem erlösten Betrage, nach Abzug der Licitations-Kosten, dem Executionswerber die ganze Forderung auszuzahlen und den Rest dem Executen zu übergeben, die gerichtlich beschriebenen und sequestrirten, aber nicht veräußerten, Sachen vom Verbote, Siegel und der Verwahrung loszusprechen, so auch die unter gerichtliche Aufsicht genommenen, aber nicht veräußerten, Kostbarkeiten ihm zurückzugeben, dem beauftragenden Gerichte, Magistrate oder Vicegespann aber von Allem Bericht zu erstatten.

§. 189.

Im Falle, wo der Execut vor oder während der Licitation die ganze Zahlungsauflage sammt allen Nebengebühren bar bezahlt, hören alle weitern Schritte sogleich auf.

§. 190.

Wenn der Licitationspreis der beschriebenen Sachen zur Tilgung der ganzen Forderung nicht hinreichend ist, und der Execut noch andere bewegliche Sachen hat, die für einen Dritten gerichtlich noch nicht beschrieben und in Sperre genommen, folglich noch ganz frei sind, hat der Executionswerber das Recht, die nachträgliche Beschreibung und Lici-

tation der noch vorhandenen Sachen bei der nämlichen Gerichtsbarkeit zu verlangen, die auch sogleich ohne ein weiteres Gesuch zu vollziehen ist.

§. 191.

Sind aber bei dem Executen keine andern beweglichen Sachen vorhanden, so kann die Execution auch an den unbeweglichen Gütern vorgenommen werden, in diesem Falle jedoch ist die Execution nie durch das Wechselgericht, sondern auf dessen Ersuchen mittels eines Compaßschreibens immer durch die betreffende Gerichtsbarkeit zu vollziehen, und in Hinsicht der Art und der Folgen der Execution bestehen die allgemeinen Vorschriften der Civilgesetze. — Eine Opposition oder Reoccupation kann jedoch auch hier nicht stattfinden.

§. 194.

Die Wiedereinsetzung bei geendigten Wechselprocessen findet Statt:

a) wegen schuldlosen Ausbleibens von der Tagsatzung im Falle eines ergangenen Zahlungs-Erkenntnisses;

b) wenn sich neue Beweismittel vorfinden, die im frühern Processe nicht benutzt wurden.

§ 195.

Wenn die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen eines Contumazial-Erkenntnisses angesucht wird, so kann dieß höchstens binnen 14 Tagen von jener Zeit an gerechnet geschehen, wo das dem Erscheinen zur Tagsatzung entgegenstehende Hinderniß gehoben wurde, denn später kann sie nicht mehr stattfinden.

§. 196.

In Folge neu vorgefundener Beweismittel kann die Wiedereinsetzung nur binnen der wechselrechtlichen Verjährungszeit erfolgen, welche von dem Tage des Enderkenntnisses gerechnet in zwei Jahren eintritt.

§. 197.

Gegen eine Partei, welche im Falle einer Verurtheilung zur Zahlung wechselrechtlichen Regreß gegen ihre Vormänner hätte, kann die Wiedereinsetzung nicht bewilligt werden, wenn dieses Regreßrecht mittlerweile durch Ablauf der Zeit erloschen ist, oder wegen Kürze der Zeit nicht mehr geltend gemacht werden kann.

§. 198.

Ueber das Wiedereinsetzungs-Gesuch, welches von der betreffenden Partei dem Wechselgerichte eingereicht wird, ist die Tagsatzung, wie über jede andere Wechselklage, anzuordnen, beide Theile über die Thatsachen eben so zu vernehmen, und dann über die Zugestehung oder Verweigerung

der Wiedereinsetzung jedenfalls durch Bescheid zu erkennen. Ist der Bescheid abschlägig, so findet die Berufung an das Wechsel-Obergericht Statt; wird aber die Wiedereinsetzung bewilligt, so ist der erneuerte Proceß in allem nach dem ordentlichen gerichtlichen Verfahren zu verhandeln.

§. 199.

Die Wiedereinsetzung hindert nicht die Zahlungs-Execution.

§. 200.

Zweimalige Wiedereinsetzung kann vor Wechselgerichten in keinem Falle Statt finden.

§. 201.

Bei den Wechselgerichten bestehen keine andere Ferien, als die Sonn- und Festtage der christlich-lateinischen Kirche.

§. 202.

Niemand kann an Feiertagen seiner Religion vor Gericht vorgefordert werden; solche Vorladungen vor ein Wechselgericht sind ungültig.

§. 203

Diese Ferien werden jedoch in die Fristen immer eingerechnet; wenn aber der letzte Tag eines Rechtsmittels auf einen der Feiertage fällt, kann dasselbe auch am folgenden Werktage giltig angewendet werden.

§. 204.

An Feiertagen des Geklagten darf zwar keine Execution gegen ihn geführt, im Nothfalle jedoch kann die Sicherstellungs-Execution auch an einem Feiertage vorgenommen werden.

I. Anhang.

Text der österreichischen Wechsel-Ordnung und der dazu gehörigen Bestimmungen und Verordnungen.

Allerunterthänigster Vortrag

des treugehorsamsten Justizministers, Dr. Anton Ritter von Schmerling, betreffend die Einführung einer allgemeinen Wechselordnung für das Kaiserthum Oesterreich und die Erlassung von Bestimmungen über das Verfahren in Wechselsachen.

Allergnädigster Herr!

Die Mannigfaltigkeit der bisher in den verschiedenen Kronländern des österreichischen Kaiserstaates bestandenen Gesetzgebungen über das

Wechselrecht hat schon seit langer Zeit das Bedürfniß einer neuen, einheitlichen Legislation auf diesem Gebiete fühlbar gemacht. Während in den meisten deutsch-österreichischen Ländern die Wechselordnung vom 1. Oktober 1763 galt, bestanden in Galizien die Wechselordnungen vom 22. Juli 1775 und vom 10. Oktober 1797 — im lombardisch-venetianischen Königreiche, in Dalmatien und Süd-Tirol der achte Titel des ersten Buches des Codice di Commercio — in Ungarn, Croatien und Slavonien das im Jahre 1840 zu Stande gekommene Wechselgesetz. Siebenbürgen, für welches dieses letzterwähnte Gesetz keine Geltung hatte, entbehrte gänzlich eines Wechselrechtes. Dieser Zustand konnte für den Handelsverkehr nur nachtheilige Folgen haben, und selbst die bedeutenden Vorarbeiten zur Erlassung eines neuen Wechselgesetzes, welche durch die von der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen in den Jahren 1833 und 1843 ausgearbeiteten Gesetzentwürfe geliefert wurden, vermochten den Uebelstand nicht zu heben, daß die neue Gesetzgebung sich doch nur auf diejenigen Kronländer, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, erstrecken sollte. Die Erleichterung des Wechselverkehres, dieser Lebensbedingung eines schwungreichen Handels, kann nur dadurch erzielt werden, daß Ein Gesetz für den größtmöglichsten Gebietsumfang das Wechselgeschäft regle.

Es konnte daher der k. k. Regierung nur erwünscht sein, daß im Jahre 1847 die deutschen Regierungen sich veranlaßt fanden, in Leipzig eine Conferenz zur Verfassung eines allgemeinen deutschen Wechselrechtes abzuhalten. Auch Oesterreich nahm an dieser Conferenz durch einen Abgeordneten Theil. Das Ergebniß der Berathungen dieser von allen deutschen Regierungen mit rechtsgelehrten Abgeordneten beschickten und durch viele Sachverständige aus dem Handelsstande unterstützten Versammlung war der Entwurf einer allgemeinen deutschen Wechselordnung, welcher sich bald nach seinem Erscheinen der allgemeinsten Anerkennung und Zustimmung erfreute. Die wesentlichsten Vorzüge dieser Wechselordnung bestehen darin, daß sie in systematischer Ordnung, mit Vermeidung aller Casuistik, die leitenden Grundsätze und die nothwendig daraus sich ergebenden Folgerungen in klarer und bündiger Sprache hinstellt, und daß bei deren Abfassung einerseits die wissenschaftlichen Forderungen der neuern Zeit sorgfältig beachtet, andererseits aber den Anforderungen des kaufmännischen und Wechselverkehres in seiner practischen Fortbildung und den Wünschen und Bedürfnissen des Handelsstandes die umfassendste Berücksichtigung zu Theil wurde. Die Einführung der allgemeinen Wechselfähigkeit, die

Gestattung der Blanco-Indossamente, die wechselmäßige Verpflichtung der Acceptanten gegen den Aussteller, die Aufhebung der Respecttage, die Erleichterung in der Regreßnahme sowohl hinsichtlich der aufgehobenen Ordnung des Regresses, als auch in Betreff der Notificirung des Protestes, die richtige Bestimmung der Folgen der Intervention durch Ehrenannahme und Ehrenzahlung, so wie viele andere Detailbestimmungen, liefern davon den sprechendsten Beweis.

Diese Vorzüge der allgemeinen deutschen Wechselordnung haben bereits die meisten deutschen Regierungen bewogen, dieselbe in ihren Ländern als Gesetz einzuführen. Die Regierung Euerer Majestät konnte die hohe Wichtigkeit des Vortheiles nicht verkennen, welcher dem Handels- und Wechselverkehr daraus erwachsen muß, wenn auf dem weiten, von siebzig Millionen bewohnten, Gebiete, von der Nordsee bis zum adriatischen Meere, vom Rhein bis an den Pruth und die untere Donau nur Ein Wechselgesetz gilt, ein Gesetz, dessen Werth nur davon abhängen zu können scheint, ob darin die klare und richtige Auffassung der Natur des Wechselinstitutes überhaupt, und der allgemeinen, von keiner Nationalitätsfrage berührten, Grundsätze jenes Verkehres, empfehlungswürdige Anordnungen getroffen hat. Mußte man diese Frage bejahen, so ergab sich die Räthlichkeit der Einführung nicht bloß für die zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer.

Es wurde daher von Seite des Justizministeriums im Einverständnisse mit dem Handelsministerium eine sorgfältige Prüfung der allgemeinen deutschen Wechselordnung, durch eine theils aus Rechtsgelehrten, theils aus Fachmännern bestehende Commission, und insbesondere sowohl durch ungarische, als auch croatische Vertrauensmänner, veranlaßt. Das Ergebniß dieser Prüfung ging dahin, daß diese Wechselordnung als ein im Ganzen genommen vorzügliches Werk zur beinahe unveränderten Annahme empfohlen wurde. Wenn auch gegen einzelne Bestimmungen derselben Bedenken erhoben werden können, so mußte doch der Vortheil, welcher aus einer möglichst vollständigen Uebereinstimmung der österreichischen und deutschen Wechselgesetzgebung für den kaufmännischen Verkehr entspringen muß, als die Hauptrücksicht betrachtet werden. In eben diesem Sinne sprachen sich namentlich auch die ungarischen und croatischen Rechtsgelehrten und Vertrauensmänner aus, wenn sie gleich aus dem seit dem Jahre 1840 in Ungarn, Croatien und Slavonien bestehenden Wechselrechte mehrere ergänzende, aber durchaus nicht im Widerspruche mit der neuen Wechselordnung stehende Bestimmungen, beizubehalten als nothwendig erachteten. Nur sehr wenige, die wesentlichen Grundsätze nicht berührende, Abänderungen, und Zusätze stellten

sich als nothwendig dar, um die Wechselordnung mit den in den österreichischen Staaten bestehenden Gesetzen, insbesondere mit jenen über das gerichtliche Verfahren, in Einklang zu bringen.

Dahin gehört die Abänderung des §. 2 der deutschen Wechselordnung, welche dadurch nothwendig wurde, daß die österreichischen Gesetze den Schuldenarrest gegen Frauen nicht ausschließen. Der Wechselarrest mußte daher auch gegen Frauen, die nicht Handel oder Gewerbe treiben, zugelassen werden. Außerdem wurde diesem §. zugleich die Bestimmung darüber einverleibt, gegen welche Personen die Vollstreckung des Wechselarrestes aus Gründen des öffentlichen Rechtes Beschränkungen erleidet.

Die Abänderungen in den §§. 25 und 40 wurden dadurch herbeigeführt, daß es nach den österreichischen Gesetzen außer den Gerichten keine zur Annahme von Depositen in Streitsachen ermächtigten Behörden oder Anstalten gibt, und daß die Bestimmungen über die Art des gerichtlichen Erlages, so wie über dessen Wirkung, nur an dieser Stelle ihren geeigneten Platz finden konnten.

Der Zusatz zu dem §. 73 normirt das in der deutschen Wechselordnung mit Stillschweigen übergangene Verfahren bei der Amortisation von Wechseln.

Mit diesen wenigen Abänderungen und Zusätzen glaubt der treugehorsamste Ministerrath bei Euer Majestät darauf antragen zu sollen, daß das mit der allgemeinen deutschen Wechselordnung im vollen Einklange stehende Gesetz provisorisch nach §. 120 der Reichsverfassung für den Umfang der ganzen Monarchie erlassen werde, und erlaubt sich Euer Majestät in /2 den Entwurf der Einführungsverordnung und in /3 die allgemeine Wechselordnung für die k. k. österreichischen Staaten ehrfurchtsvoll zu unterbreiten.

In die erstere wurden zugleich jene in den §§ 18 und 35 des Gesetzes der örtlichen Anordnung vorbehaltenen Bestimmungen aufgenommen, welche in Betreff der Präsentations- und Zahlungszeit der Meß- oder Marktwechsel in den Kronländern, in denen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, so wie in Siebenbürgen, in Kraft zu treten haben; für jene Kronländer, in welchen das ungarische Wechselrecht Geltung hatte, wurden die in den Art. 57 und 97 des ersten Theiles des XV. ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1840 darüber enthaltenen Vorschriften aufrecht erhalten, weil sie mit vieljährigen Lokal-Gewohnheiten im Einklange stehen, deren Abänderung daher nur zu Störungen des Verkehres hätte Anlaß geben können.

Da die neue Wechselordnung nur das reine Wechselrecht enthält, so mußten alle jene Vorschriften der bisher bestandenen Wechselgesetze,

welche allgemein handelsrechtlicher Natur sind, insbesondere jene über das Pfand- und Retentionsrecht auch für die Zukunft aufrecht erhalten werden (§§. 5 und 7 der Einführungsverordnung).

Gleichzeitig mit der Erlassung eines neuen Gesetzes über das materielle Wechselrecht, erscheint es als unerläßlich, das Verfahren in Wechselsachen, soweit dieß ohne grundsätzliche Umgestaltung des ganzen Civil-Processes schon derzeit thunlich ist, möglichst zu vereinfachen. Für Ungarn, Croatien Slavonien und die Woiwodschaft Serbien ist kein Bedürfniß vorhanden, an dem Verfahren in Wechselsachen, wie es durch die Gesetze von den Jahren 1840 und 1844 geregelt wurde, bedeutende Aenderungen vorzunehmen, indem sich dasselbe bisher als zureichend erprobt hat. Da jedoch die ungarische Legislation bisher den Wechselarrest nicht kannte, so muß gleichzeitig mit der neuen Wechselordnung auch eine Vorschrift über die Bedingungen und die Art des Vollzuges desselben ergehen. Der Entwurf der Vorschrift über das Verfahren in Wechselsachen für Ungarn, Croatien, Slavonien, die Woiwodschaft Serbien und das Temeser Banat, dessen Genehmigung sich der Ministerrath von Euer Majestät in tiefster Ehrfurcht erbittet, bezweckt nur die über den Schuldenarrest in jenen Kronländern, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, bestehenden Vorschriften auch auf die obbenannten Länder auszudehnen. Nur in Beziehung auf die Zuläßigkeit der Compensation im Wechselprocesse und auf die Intabulation von Wechseln, wurden im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehres Abänderungen der bisher in den ungarischen Wechselgesetzen darüber bestandenen Vorschriften getroffen.

Von größerer Bedeutung sind die Aenderungen, welche sich in Beziehung auf das Wechselverfahren in jenen Kronländern, in welchen das bürgerliche Gesetzbuch in Rechtskraft steht, als nothwendig darstellen. Das bisherige Wechselverfahren in diesen Ländern mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgränze beruht ausschließend auf den Bestimmungen der allgemeinen deutschen und westgalizischen Gerichtsordnung und des Patentes vom 9. April 1782. Die inzwischen durch Einführung des summarischen Verfahrens erfolgte Vereinfachung des Civil-Processes wurde auf den Wechsel-Proceß nicht ausgedehnt. Der treugehorsamste Ministerrath ist jedoch der Meinung, daß durch die Anwendung der meisten und wichtigsten Vorschriften des summarischen Verfahrens auf Wechselstreitigkeiten, so wie durch die Anknüpfung einiger anderer Bestimmungen über das Verfahren, welche dem von der k. k. Hofcommission in

Justizgesetzsachen im Jahre 1843 vollendeten Entwurfe einer Wechselordnung / entnommen sind, ein großer Schritt zur Vereinfachung des Wechselverfahrens geschehen könne, und erlaubt sich demnach in tiefster Ehrfurcht den Entwurf der hierüber zu erlassenden Vorschrift Euer Majestät zur a. h. Genehmigung vorzulegen. Da in dem lombardisch-venetianischen Königreiche das summarische Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten nicht eingeführt ist, kann diese Vorschrift über das Wechselverfahren, die sich nur auf die Paragraphe desselben bezieht, auf dieses Kronland nicht ausgedehnt werden. Ich werde jedoch bemüht sein, Euer Majestät in kürzester Frist den Entwurf einer eigenen Vorschrift über das Wechselverfahren für das lombardisch-venetianische Königreich vorzulegen, der im wesentlichen auf denselben Grundlagen beruhen soll, welche in der beiliegenden Verordnung für die deutschen und slavischen Kronländer zur Basis dienten.

Rücksichtlich des Kronlandes Siebenbürgen und der Militärgränze muß ich mir vorbehalten, nach gepflogener Vernehmung der siebenbürgischen Landesbehörden und rücksichtlich der Militärgränze im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium, jene Bestimmungen, welche in Betreff des Wechselverfahrens für diese Kronländer erforderlich sind, Euer Majestät in Vorschlag zu bringen.

Geruhen demnach Euer Majestät der allgemeinen Wechselordnung für das Kaiserthum Oesterreich, der dazu gehörigen Einführungs-Verordnung, der Vorschrift über das Wechselverfahren für jene Kronländer, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreichs und der Militärgränze, und der Vorschrift über das Wechselverfahren für Ungarn, Croatien, Slavonien, die Woiwodschaft Serbien und das Temeser Banat die a. h. Genehmigung zu ertheilen.

Schmerling m. p.

Ueber Antrag Meines Justizministers und auf Einrathen Meines Ministerrathes ertheile Ich der vorliegenden allgemeinen Wechselordnung für das Kaiserthum Oesterreich, der dazu gehörigen Einführungs-Verordnung, der Vorschrift über das Verfahren in Wechselsachen für jene Kronländer, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreichs und der Militärgränze, und der Vorschrift über das Wechselverfahren für die Kronländer Ungarn, Croatien, Slavonien, die Woiwodschaft Serbien und das Temeser Banat Meine Genehmigung und beauftrage Meinen Justizminister, Mir rücksichtlich des Wechselverfah-

rens im lombardisch-venetianischen Königreiche, in Siebenbürgen und der Militärgränze die geeigneten Anträge sobald als möglich vorzulegen.

Wien, den 25. Jänner 1850.

Franz Joseph m. p.

Kaiserliches Patent

vom 25. Jänner 1850, wodurch für den ganzen Umfang des österreichischen Kaiserthums eine allgemeine Wechselordnung erlassen, kundgemacht und vom 1. Mai 1850 angefangen in Wirksamkeit gesetzt wird.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, König von Jerusalem rc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza, Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara, gefürsteter Graf von Habsburg, von Tirol, von Kyburg, Görz und Gradisca; Fürst von Trient und Brixen, Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg rc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark, Großwoiwod der Woiwodschaft Serbien rc.

haben, um im Interesse des Handelsverkehres dem dringenden Bedürfnisse eines einheitlichen Wechselrechtes für den Umfang der ganzen Monarchie zu genügen, und um in diesem wichtigen Zweige der Gesetzgebung die möglichste Uebereinstimmung zwischen dem österreichischen Rechte und der in den deutschen Bundesstaaten geltenden allgemeinen deutschen Wechselordnung herzustellen, auf den Antrag Unseres Justizministers und auf Einrathen Unseres Ministerrathes nach Maßgabe der §§. 36 und 120 der Reichsverfassung für den ganzen Umfang des österreichischen Kaiserthumes eine allgemeine Wechselordnung zu erlassen befunden, und verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die allgemeine Wechselordnung für das Kaiserthum Oesterreich

hat in allen Kronländern, vom 1. Mai 1850 angefangen, in Wirksamkeit zu treten

§. 2.

Von diesem Tage angefangen, haben übrigens in jenen Kronländern, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, rücksichtlich der Präsentations- und Zahlungsfrist der Meß- und Marktwechsel (Art. 35 der Wechselordnung) nachstehende Bestimmungen zu gelten.

§. 3

Wechsel, welche auf inländische Messen oder Märkte zahlbar gestellt sind, dürfen nicht vor dem Anfange des Marktes, und wenn er acht Tage oder länger dauert, nicht vor der zweiten Hälfte desselben zur Annahme präsentirt werden.

§. 4.

Solche Wechsel werden, wenn der Markt oder die Messe nur Einen Tag dauert, an diesem Tage fällig. Dauert der Markt mehrere, jedoch nicht über acht Tage, so tritt die Verfallzeit an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes oder der der Messe ein. Wechsel, welche auf Märkte von mehr als achttägiger Dauer lauten, verfallen am dritten Tage vor dem gesetzlichen Schlusse des Marktes.

§. 5.

Vom 1. Mai 1850 angefangen erlischt in denjenigen Kronländern, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Kraft ist, die Wirksamkeit der bisherigen Wechselordnungen und Wechselgesetze, und namentlich der Wechselordnungen vom 10. September 1717, vom 1. Oktober 1763, vom 22. Juli 1775 und vom 10. Oktober 1797, und der Marktstatuten von Botzen vom 13. Jänner 1787 und vom 23. März 1792, so wie des achten Titels des ersten Buches des **Codice di Commercio**, in soferne sich diese Gesetze auf wechselrechtliche Handlungen, deren Wirkungen und Folgen, beziehen.

§. 6.

Das für Böhmen erlassene Patent vom 14. Mai 1772 über den Verlust des Wechselrechtes durch die Intabulation und Pränotation des Wechsels, wird hiemit aufgehoben.

§. 7.

Ebenso treten von diesem Tage an in jenen Kronländern, in welchen das ungarische Wechselrecht vom Jahre 1840 in Wirksamkeit ist, das in dem ersten Theile des XV ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1840 enthaltene Wechselrecht, und die auf diesen ersten Theil bezüglichen Bestimmungen des VI. ungarischen Gesetzartikels vom Jahre

1844, mit Ausnahme der in den §§. 39, 40, 54, 55, 56, 57, 97, 109, 112, 136 und 193—200 des ersten Theiles des XV. Gesetzartikels vom Jahre 1840 und der §§. 2 und 28 des VI Gesetzartikels vom Jahre 1844 enthaltenen Vorschriften, welche hiemit ausdrücklich aufrecht erhalten werden, außer Kraft.

§. 8.

Unser Minister der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Patentes beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 25. Jänner 1850.

Franz Joseph. (L. S.)

Schwarzenberg. Krauß. Bach. Bruck. Thinnfeld. Gyulai. Schmerling. Thun. Kulmer.

Allgemeine Wechselordnung

für die k. k. österreichischen Staaten.

Erster Abschnitt.

Von der Wechselfähigkeit.

Art. 1. Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann.

Art. 2. Der Wechselschuldner haftet für die Erfüllung der übernommenen Wechselverbindlichkeit mit seiner Person und seinem Vermögen.

Jedoch ist der Wechselarrest nicht zuläßig:

1. gegen die Erben eines Wechselschuldners;

2. aus Wechselerklärungen, welche für Corporationen oder andere juristische Personen, für Aktiengesellschaften, oder in Angelegenheiten solcher Personen, welche zu eigener Vermögensverwaltung unfähig sind, von den Vertretern derselben ausgestellt werden;

3. gegen alle jene Personen, gegen welche nach den, in den einzelnen Kronländern bestehenden, besonderen gesetzlichen Vorschriften der Schuldenarrest überhaupt nicht Statt findet.

Art. 3. Finden sich auf einem Wechsel Unterschriften von Personen, welche eine Wechselverbindlichkeit überhaupt nicht, oder nicht mit vollem Erfolge eingehen können, so hat dieß auf die Verbindlichkeit der übrigen Wechselverpflichteten keinen Einfluß.

Zweiter Abschnitt.

Von gezogenen Wechseln.

I. Erfordernisse eines gezogenen Wechsels.

Art. 4. Die wesentlichen Erfordernisse eines gezogenen Wechsels sind:

1. die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;

2. die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;

3. der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre gezahlt werden soll (des Remittenten);

4. die Angabe der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll; die Zahlungszeit kann nur festgesetzt werden:

auf einen bestimmten Tag,

auf Sicht (Vorzeigung, **a vista**, **a piacere** ꝛc.) oder auf eine bestimmte Zeit nach Sicht,

auf eine bestimmte Zeit nach dem Tage der Ausstellung (nach **dato**),

auf eine Messe oder einen Markt (Meß- oder Marktwechsel);

5. die Unterschrift des Ausstellers (Trassanten) mit seinem Namen oder seiner Firma;

6. die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung;

7. der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll (des Bezogenen oder Trassaten);

8. die Angabe des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll; der bei dem Namen oder der Firma des Bezogenen angegebene Ort gilt für den Wechsel, insofern nicht ein eigener Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Bezogenen.

Art. 5. Ist die zu zahlende Geldsumme (Art. 4, Nr. 2) in Buchstaben und in Ziffern ausgedrückt, so gilt bei Abweichungen die in Buchstaben ausgedrückte Summe.

Ist die Summe mehrmals mit Buchstaben oder mehrmals mit Ziffern geschrieben, so gilt bei Abweichungen die geringere Summe.

Art. 6. Der Aussteller kann sich selbst als Remittenten (Art. 4, Nr. 3) bezeichnen (Wechsel an eigene Ordre).

Desgleichen kann der Aussteller sich selbst als Bezogenen (Art. 4, Nr. 7) bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte, als dem der Ausstellung, geschehen soll (trassirt eigene Wechsel).

Art. 7. Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4.) fehlt, entsteht keine wechselmäßige

Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossament, Accept, Aval) keine Wechselkraft.

II. Verpflichtung des Ausstellers.

Art. 8. Der Aussteller eines Wechsels haftet für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig.

III. Indossament.

Art. 9. Der Remittent kann den Wechsel an einen Anderen durch Indossament (Giro) übertragen.

Hat jedoch der Aussteller die Uebertragung im Wechsel durch die Worte „nicht an die Ordre," oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck untersagt, so hat das Indossament keine wechselrechtliche Wirkung.

Art. 10. Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem Wechsel auf den Indossatar über, insbesondere auch die Befugniß, den Wechsel weiter zu indossiren. Auch an den Aussteller, Bezogenen, Acceptanten oder einen frühern Indossanten kann der Wechsel giltig indossirt, und von denselben weiter indossirt werden.

Art. 11. Das Indossament muß auf den Wechsel, eine Copie desselben oder ein mit dem Wechsel oder der Copie verbundenes Blatt (Allonge) geschrieben werden.

Art. 12. Ein Indossament ist giltig, wenn der Indossant auch nur seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Wechsels oder der Copie, oder auf die Allonge schreibt (Blanco-Indossament).

Art. 13. Jeder Inhaber eines Wechsels ist befugt, die auf demselben befindlichen Blanco-Indossamente auszufüllen; er kann den Wechsel aber auch ohne diese Ausfüllung weiter indossiren.

Art. 14. Der Indossant haftet jedem spätern Inhaber des Wechsels für dessen Annahme und Zahlung wechselmäßig. Hat er aber dem Indossamente die Bemerkung „ohne Gewährleistung," „ohne Obligo" oder einen gleichbedeutenden Vorbehalt hinzugefügt, so ist er von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreit.

Art. 15. Ist in dem Indossamente die Weiterbegebung durch die Worte „nicht an Ordre" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck verboten, so haben Diejenigen, an welche der Wechsel aus der Hand des Indossatars gelangt, gegen den Indossanten keinen Regreß.

Art. 16. Wenn ein Wechsel indossirt wird, nachdem die für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmte Frist abgelaufen ist, so erlangt der Indossatar die Rechte aus dem etwa vorhandenen Accepte gegen den Bezogenen und Regreßrechte gegen Diejenigen, welche den Wechsel nach Ablauf dieser Frist indossirt haben.

Ist aber der Wechsel vor dem Indossamente bereits Mangels Zahlung protestirt worden, so hat der Indossatar nur die Rechte seines Indossanten gegen den Acceptanten, den Aussteller und Diejenigen, welche den Wechsel bis zur Protesterhebung indossirt haben. Auch ist in einem solchen Falle der Indossant nicht wechselmäßig verpflichtet.

Art. 17. Ist dem Indossamente die Bemerkung „zur Eincassirung“ „in Procura,“ oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende, Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigenthum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45), so wie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponirten Wechselschuld.

Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugniß durch ein weiteres Procura-Indossament einem Andern zu übertragen.

Dagegen ist derselbe zur weitern Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Procura-Indossamente der Zusatz „oder Ordre“ hinzugefügt ist.

IV. Präsentation zur Annahme.

Art. 18. Der Inhaber eines Wechsels ist berechtigt, den Wechsel dem Bezogenen sofort zur Annahme zu präsentiren und in Ermangelung der Annahme Protest erheben zu lassen.

Nur bei Meß- oder Marktwechseln findet eine Ausnahme dahin Statt, daß solche Wechsel erst in der an dem Meß- oder Marktorte gesetzlich bestimmten Präsentationszeit zur Annahme präsentirt, und in Ermangelung derselben protestirt werden können.

Der bloße Besitz des Wechsels ermächtigt zur Präsentation des Wechsels und zur Erhebung des Protestes Mangels Annahme.

Art. 19. Eine Verpflichtung des Inhabers, den Wechsel zur Annahme zu präsentiren, findet nur bei Wechseln Statt, welche auf eine bestimmte Zeit nach Sicht lauten. Solche Wechsel müssen, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung und in Ermangelung derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einen Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist zur Annahme präsentirt worden ist.

Art. 20. Wenn die Annahme eines auf bestimmte Zeit nach Sicht gestellten Wechsels nicht zu erhalten ist, oder der Bezogene die Datirung seines Acceptes verweigert, so muß der Inhaber, bei Verlust des wechselmäßigen Anspruchs gegen die Indossanten und den Aussteller, die rechtzeitige Präsentation des Wechsels durch einen innerhalb der Präsentationsfrist (Art. 19) erhobenen Protest feststellen lassen.

Der Protesttag gilt in diesem Falle für den Tag der Präsentation.

Ist die Protesterhebung unterblieben, so wird gegen den Acceptanten, welcher die Datirung seines Acceptes unterlassen hat, die Verfallszeit des Wechsels vom letzten Tage der Präsentationsfrist an gerechnet.

V. Annahme (Acceptation).

Art. 21. Die Annahme des Wechsels muß auf dem Wechsel schriftlich geschehen.

Jede auf den Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme, so fern nicht in derselben ausdrücklich ausgesprochen ist, daß der Bezogene überhaupt nicht oder nur unter gewissen Einschränkungen annehmen wolle.

Gleichergestalt gilt es für eine unbeschränkte Annahme, wenn der Bezogene ohne weiteren Beisatz seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels schreibt.

Die einmal erfolgte Annahme kann nicht wieder zurückgenommen werden.

Art. 22. Der Bezogene kann die Annahme auf einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe beschränken.

Werden dem Accepte andere Einschränkungen beigefügt, so wird der Wechsel einem solchen gleichgeachtet, dessen Annahme gänzlich verweigert worden ist, der Acceptant haftet aber nach dem Inhalte seines Acceptes wechselmäßig.

Art. 23. Der Bezogene wird durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, die von ihm acceptirte Summe zur Verfallszeit zu zahlen.

Auch dem Aussteller haftet der Bezogene aus dem Accepte wechselmäßig.

Dagegen steht dem Bezogenen kein Wechselrecht gegen dem Aussteller zu.

Art. 24. Ist in dem Wechsel ein vom Wohnorte des Bezogenen verschiedener Zahlungsort (Art. 4, Nr. 8) angegebenen (Domicilwechsel), so ist, in sofern der Wechsel nicht schon ergibt, durch wen die Zahlung am Zahlungsorte erfolgen soll, dieß vom Bezogenen bei der Annahme auf dem Wechsel zu bemerken. Ist dieß nicht geschehen, so

wird angenommen, daß der Bezogene selbst die Zahlung am Zahlungsorte leisten wolle.

Der Aussteller eines Domicilwechsels kann in demselben die Präsentation zur Annahme vorschreiben. Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift hat den Verlust des Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten zur Folge.

VI. Regreß auf Sicherstellung.

1. Wegen nicht erhaltener Annahme.

Art. 25. Wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist, so sind die Indossanten und der Aussteller wechselmäßig verpflichtet, gegen Aushändigung des, Mangels Annahme aufgenommenen, Protestes, genügende Sicherheit dahin zu leisten, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe, oder des nicht angenommenen Betrages, so wie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde.

Die Art der Sicherstellung und der Ort, wo die zur Sicherheit gegebene Sache verwahrt werden soll, hängt von der Uebereinkunft der Parteien ab. Sind sie darüber nicht einig, so muß der sicherzustellende Betrag bei Gericht bar erlegt werden.

Dem Wechselgläubiger gebührt auf die zur Sicherstellung erlegte Sache das Pfandrecht, wenn es ihm auch nicht ausdrücklich eingeräumt worden ist.

Art. 26. Der Remittent, so wie jeder Indossatar, wird durch den Besitz des, Mangels Annahme aufgenommenen Protestes ermächtigt, von dem Aussteller und den übrigen Vormännern Sicherheit zu fordern und im Wege des Wechselprocesses darauf zu klagen.

Der Regreßnehmer ist hierbei an die Folgeordnung der Indossamente und die einmal getroffene Wahl nicht gebunden.

Der Beibringung des Wechsels und des Nachweises, daß der Regreßnehmer seinen Nachmännern selbst Sicherheit bestellt habe, bedarf es nicht.

Art. 27. Die bestellte Sicherheit haftet nicht blos dem Regreßnehmer, sondern auch allen übrigen Nachmännern des Bestellers, insofern sie gegen ihn den Regreß auf Sicherstellung nehmen. Dieselben sind weitere Sicherheit zu verlangen nur in dem Falle berechtigt, wenn sie gegen die Art oder Größe der bestellten Sicherheit Einwendungen zu begründen vermögen.

Art 28. Die bestellte Sicherheit muß zurückgegeben werden:

1. sobald die vollständige Annahme des Wechsels nachträglich erfolgt ist;

2. wenn gegen den Regreßpflichtigen, welcher sie bestellt hat, binnen Jahresfrist, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, auf Zahlung aus dem Wechsel nicht geklagt worden ist;

3. wenn die Zahlung des Wechsels erfolgt oder die Wechselkraft desselben erloschen ist.

2. Wegen Unsicherheit des Acceptanten.

Art. 29. Ist ein Wechsel ganz oder theilweise angenommen worden, so kann in Betreff der acceptirten Summe Sicherheit nur gefordert werden:

1. wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist, oder der Acceptant auch nur seine Zahlungen eingestellt hat;

2. wenn nach Ausstellung des Wechsels eine Execution in das Vermögen des Acceptanten fruchtlos ausgefallen, oder wider denselben wegen Erfüllung einer Zahlungsverbindlichkeit die Vollstreckung des Personalarrestes verfügt worden ist.

Wenn in diesen Fällen die Sicherheit von dem Acceptanten nicht geleistet und dieserhalb Protest gegen denselben erhoben wird, auch von den auf den Wechsel etwa benannten Nothadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, so kann der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern. (Art. 25—28.)

Der bloße Besitz des Wechsels vertritt die Stelle einer Vollmacht, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen von dem Acceptanten Sicherheitsbestellung zu fordern, und, wenn solche nicht zu erhalten ist, Protest erheben zu lassen.

VII. Erfüllung der Wechselverbindlichkeit.

1. Zahlungstag.

Art. 30. Ist in dem Wechsel ein bestimmter Tag als Zahlungstag bezeichnet, so tritt die Verfallzeit an diesem Tage ein

Ist die Zahlungszeit auf die Mitte eines Monats gesetzt worden, so ist der Wechsel am 15. dieses Monats fällig.

Art. 31. Ein auf Sicht gestellter Wechsel ist bei der Vorzeigung fällig.

Ein solcher Wechsel muß bei Verlust des wechselmäßigen Anspruches gegen die Indossanten und den Aussteller nach Maßgabe der besonderen im Wechsel enthaltenen Bestimmung, und in Ermangelung

derselben binnen zwei Jahren nach der Ausstellung, zur Zahlung präsentirt werden.

Hat ein Indossant auf einem Wechsel dieser Art seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist hinzugefügt, so erlischt seine wechselmäßige Verpflichtung, wenn der Wechsel nicht innerhalb dieser Frist präsentirt worden ist.

Art. 32. Bei Wechseln, welche mit dem Ablauf einer bestimmten Frist nach Sicht oder nach Dato zahlbar sind, tritt die Verfallzeit ein:

1. wenn die Frist nach Tagen bestimmt ist; an dem letzten Tage der Frist; bei Berechnung der Frist wird der Tag, an welchem der nach Dato zahlbare Wechsel ausgestellt oder der nach Sicht zahlbare zur Annahme präsentirt ist, nicht mitgerechnet;

2. wenn die Frist nach Wochen, Monaten, oder einem, mehrere Monate umfassenden, Zeitraume (Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr) bestimmt ist, an demjenigen Tage der Zahlungswoche oder des Zahlungsmonats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tage der Ausstellung oder Präsentation entspricht; fehlt dieser Tag in dem Zahlungsmonate, so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein.

Der Ausdruck „halber Monat" wird einem Zeitraume von 15 Tagen gleichgeachtet. Ist der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate und einen halben Monat gestellt, so sind die 15 Tage zuletzt zu zählen.

Art. 33. Respecttage finden nicht Statt.

Art. 34. Ist in einem Lande, in welchem nach altem Style gerechnet wird, ein im Inlande zahlbarer Wechsel nach Dato ausgestellt, und dabei nicht bemerkt, daß der Wechsel nach neuem Style datirt sei, oder ist derselbe nach beiden Stylen datirt, so wird der Verfalltag nach demjenigen Kalendertage des neuen Styls berechnet, welcher dem nach altem Style sich ergebenden Tage der Ausstellung entspricht.

Art. 35. Meß- oder Marktwechsel werden zu der durch die Gesetze des Meß- oder Marktortes bestimmten Zahlungsfrist, und in Ermangelung einer solchen Festsetzung an dem Tage vor dem gesetzlichen Schlusse der Messe oder des Marktes fällig.

Dauert die Messe oder der Markt nur Einen Tag, so tritt die Verfallzeit des Wechsels an diesem Tage ein

2. Zahlung.

Art. 36. Der Inhaber eines indossirten Wechsels wird durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigenthümer des Wechsels legitimirt. Das erste Indossament muß demnach mit dem Namen des Remittenten, jedes folgende

Indossament mit dem Namen Desjenigen unterzeichnet sein, welchen das unmittelbar vorhergehende Indossament als Indossatar benennt. Wenn auf ein Blanco-Indossament ein weiteres Indossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des letzteren den Wechsel durch das Blanco-Indossament erworben hat.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Prüfung der Legitimation als nicht geschrieben angesehen

Die Echtheit der Indossamente zu prüfen, ist der Zahlende nicht verpflichtet.

Art. 37. Lautet ein Wechsel auf eine Münzsorte, welche am Zahlungsorte keinen Umlauf hat, oder auf eine Rechnungswährung, so kann die Wechselsumme nach ihrem Werthe zur Verfallzeit in der Landesmünze gezahlt werden, sofern nicht der Aussteller durch den Gebrauch des Wortes „effectiv" oder eines ähnlichen Zusatzes die Zahlung in der im Wechsel benannten Münzsorte ausdrücklich bestimmt hat.

Art. 38. Der Inhaber des Wechsels darf eine ihm angebotene Theilzahlung selbst dann nicht zurückweisen, wenn die Annahme auf den ganzen Betrag der verschriebenen Summe erfolgt ist.

Art. 39. Der Wechselschuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Wechsels zu zahlen verpflichtet

Hat der Wechselschuldner eine Theilzahlung geleistet, so kann derselbe nur verlangen, daß die Zahlung auf dem Wechsel abgeschrieben, und ihm Quittung auf einer Abschrift des Wechsels ertheilt werde.

Art. 40. Wird die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit nicht gefordert, so ist der Acceptant nach Ablauf der für die Protesterhebung Mangels Zahlung bestimmten Frist befugt, die Wechselsumme auf Gefahr und Kosten des Inhabers bei Gericht niederzulegen.

Der Vorladung des Inhabers bedarf es nicht.

VIII. Regreß Mangels Zahlung.

Art. 41. Zur Ausübung des bei nicht erlangter Zahlung statthaften Regresses gegen den Aussteller und die Indossanten ist erforderlich:

1. daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden ist, und
2. daß sowohl die Präsentation, als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Die Erhebung des Protestes ist am Zahlungstage zulässig, sie muß aber spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage geschehen.

Art 42. Die Aufforderung, keinen Protest erheben zu lassen („ohne Protest," „ohne Kosten" ꝛc.) gilt als Erlaß des Protestes, nicht aber

als Erlaß der Pflicht zur rechtzeitigen Präsentation. Der Wechselverpflichtete, von welchem jene Aufforderung ausgeht, muß die Beweislast übernehmen, wenn er die rechtzeitig geschehene Präsentation in Abrede stellt.

Gegen die Pflicht zum Ersatze der Protestkosten schützt jene Aufforderung nicht.

Art. 43 Domicilirte Wechsel sind dem Domiciliaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Bezogenen selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren.

Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch nicht nur gegen den Aussteller und die Indossanten, sondern auch gegen den Acceptanten verloren.

Art. 44. Zur Erhaltung des Wechselrechts gegen den Acceptanten bedarf es mit Ausnahme des im Art. 43 erwähnten Falles weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes.

Art. 45. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels ist verpflichtet, seinen unmittelbaren Vormann innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung von der Nichtzahlung des Wechsels schriftlich zu benachrichtigen, zu welchem Ende es genügt, wenn das Benachrichtigungsschreiben innerhalb dieser Frist zur Post gegeben ist.

Jeder benachrichtigte Vormann muß binnen derselben, vom Tage des empfangenen Berichts zu berechnenden Frist seinen nächsten Vormann in gleicher Weise benachrichtigen.

Der Inhaber oder Indossatar, welcher die Benachrichtigung unterläßt oder dieselbe nicht an den unmittelbaren Vormann ergehen läßt, wird hierdurch den sämmtlichen oder den übersprungenen Vormännern zum Ersatze des aus der unterlassenen Benachrichtigung entstandenen Schadens verpflichtet. Auch verliert derselbe gegen diese Personen den Anspruch auf Zinsen und Kosten, so daß er nur die Wechselsumme zu fordern berechtigt ist.

Art. 46. Kommt es auf den Nachweis der dem Vormanne rechtzeitig gegebenen schriftlichen Benachrichtigung an, so genügt zu diesem Zwecke der durch ein Postattest geführte Beweis, daß ein Brief von dem Betheiligten an deu Adressaten an dem angegebenen Tage abgesandt ist, sofern nicht dargethan wird, daß der angekommene Brief einen andern Inhalt gehabt hat.

Auch der Tag des Empfanges der erhaltenen schriftlichen Benachrichtigung kann durch ein Postattest nachgewiesen werden.

Art. 47. Hat ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben, so ist der Vormann desselben von der unterbliebenen Zahlung zu benachrichtigen.

Art. 48. Jeder Wechselschuldner hat das Recht gegen Erstattung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten die Auslieferung des quittirten Wechsels und des wegen Nichtzahlung erhobenen Protestes von dem Inhaber zu fordern.

Art. 49. Der Inhaber eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels kann die Wechselklage gegen alle Wechselverpflichtete oder auch nur gegen Einige oder Einen derselben anstellen, ohne dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungen zu verlieren.

Derselbe ist an die Reihenfolge der Indossamente nicht gebunden.

Art. 50. Die Regreßansprüche des Inhabers, welcher den Wechsel Mangels Zahlung hat protestiren lassen, beschränken sich auf:

1. die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab,
2. die Protestkosten und andere Auslagen,
3. eine Provision von 1/3 Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem anderen Orte, als dem Zahlungsorte wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Zahlungsorte auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht am Zahlungsorte kein Cours auf jenen Wohnort, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Der Cours ist auf Verlangen des Regreßpflichtigen durch einen, unter öffentlicher Autorität ausgestellten Courszettel oder durch das Attest eines vereideten Mäklers, oder in Ermangelung derselben durch ein Attest zweier Kaufleute zu bescheinigen.

Art. 51. Der Indossant, welcher den Wechsel eingelöst oder als Rimesse erhalten hat, ist von einem früheren Indossanten oder von dem Aussteller zu fordern berechtigt:

1. die von ihm gezahlte oder durch Rimesse berichtigte Summe nebst 6 Procent jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung,
2. die ihm entstandenen Kosten,
3 eine Provision von 1/3 Procent.

Die vorstehenden Beträge müssen, wenn der Regreßpflichtige an einem andern Orte, als der Regreßnehmer wohnt, zu demjenigen Course gezahlt werden, welchen ein vom Wohnorte des Regreßnehmers auf den Wohnort des Regreßpflichtigen gezogener Wechsel auf Sicht hat.

Besteht im Wohnorte des Regreßnehmers kein Cours auf den Wohnort des Regreßpflichtigen, so wird der Cours nach demjenigen Platze genommen, welcher dem Wohnorte des Regreßpflichtigen am nächsten liegt.

Wegen der Bescheinigung des Courses kommt die Bestimmung des Art. 50 zur Anwendung.

Art. 52. Durch die Bestimmungen der Art. 50 und 51 Nr. 1 und 3 wird bei einem Regresse auf einen ausländischen Ort die Berechnung höherer, dort zulässiger Sätze nicht ausgeschlossen.

Art. 53. Der Regreßnehmer kann über den Betrag seiner Forderung einen Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen ziehen.

Der Forderung treten in diesem Falle noch die Mäklergebühren für Negozirung des Rückwechsels, so wie die etwaigen Stämpelgebühren hinzu.

Der Rückwechsel muß auf Sicht zahlbar und unmittelbar (**a drittura**) gestellt werden.

Art. 54. Der Regreßpflichtige ist nur gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und einer quittirten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

Art. 55. Jeder Indossant, der einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament ausstreichen.

IX. Intervention.

1. Ehrenannahme.

Art. 56. Befindet sich auf einem Mangels Annahme protestirten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Nothadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Nothadresse gefordert werden.

Unter mehreren Nothadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Art. 57. Die Ehrenannahme von Seiten einer nicht auf dem Wechsel als Nothadresse benannten Person braucht der Inhaber nicht zuzulassen.

Art. 58 Der Ehrenacceptant muß sich den Protest Mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen.

Er muß den Honoraten unter Uebersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigen und diese Benachrichtigung mit dem Proteste innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post geben.

Unterläßt er dieß, so haftet er für den durch die Unterlassung entstehenden Schaden.

Art. 59. Wenn der Ehrenacceptant unterlassen hat, in seinem Accepte zu bemerken, zu wessen Ehren die Annahme geschieht, so wird der Aussteller als Honorat angesehen.

Art. 60. Der Ehrenacceptant wird den sämmtlichen Nachmännern des Honoraten durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet. Diese Verpflichtung erlischt, wenn dem Ehrenacceptanten der Wechsel nicht spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 61. Wenn der Wechsel von einer Nothadresse oder einem anderen Intervenienten zu Ehren angenommen wird, so haben der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung.

Derselbe kann aber von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden.

2. Ehrenbezahlung.

Art. 62. Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Copie Nothadressen, oder ein Ehrenaccept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am zweiten Werktage nach dem Zahlungstage den sämmtlichen Nothadressen und dem Ehrenacceptanten zur Zahlung vorlegen, und den Erfolg im Proteste Mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen.

Unterläßt er dieß, so verliert er den Regreß gegen den Adressaten oder Honoraten und deren Nachmänner.

Weist der Inhaber die von einem anderen Intervenienten angebotene Ehrenzahlung zurück, so verliert er den Regreß gegen die Nachmänner des Honoraten.

Art. 63. Dem Ehrenzahler muß der Wechsel und der Protest Mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt werden.

Er tritt durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers (Art. 50 und 52) gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten.

Art. 64. Unter Mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden.

Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein Anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem Anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären.

Art. 65. Der Ehrenacceptant, welcher nicht zur Zahlungsleistung gelangt, weil der Bezogene oder ein anderer Intervenient bezahlt hat, ist berechtigt, von dem Zahlenden eine Provision von ⅓ Procent zu verlangen.

X. Vervielfältigung eines Wechsels.

1. Wechselduplicate.

Art. 66. Der Aussteller eines gezogenen Wechsels ist verpflichtet, dem Remittenten auf Verlangen mehrere gleichlautende Exemplare des Wechsels zu liefern.

Dieselben müssen im Conterte als Prima, Secunda, Tertia u. s. w. bezeichnet sein, widrigenfalls jedes Exemplar als ein für sich bestehender Wechsel (Sola-Wechsel) erachtet wird.

Auch ein Indossatar kann ein Duplicat des Wechsels verlangen. Er muß sich dieserhalb an seinen unmittelbaren Vormann wenden, welcher wieder an seinen Vormann zurückgehen muß, bis die Anforderung an den Aussteller gelangt. Jeder Indossatar kann von seinem Vormanne verlangen, daß die früheren Indossamente auf dem Duplicate wiederholt werden.

Art. 67. Ist von mehreren ausgefertigten Exemplaren das eine bezahlt, so verlieren dadurch die andern ihre Kraft.

Jedoch bleiben aus den übrigen Exemplaren verhaftet:

1. der Indossant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt hat, und alle spätern Indossanten, deren Unterschriften sich auf den, bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren befinden, aus ihren Indossamenten;

2. der Acceptant, welcher mehrere Exemplare desselben Wechsels acceptirt hat, aus den Accepten auf den bei der Zahlung nicht zurückgegebenen Exemplaren.

Art. 68. Wer eines von mehreren Exemplaren eines Wechsels zur Annahme versandt hat, muß auf den übrigen Exemplaren bemerken, bei wem das von ihm zur Annahme versandte Exemplar anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch dem Wechsel nicht die Wechselkraft.

Der Bewahrer des zum Accepte versandten Exemplars ist verpflichtet, dasselbe Demjenigen auszuliefern, der sich als Indossatar (Art. 36) oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Art. 69. Der Inhaber eines Duplicats, auf welchem angegeben ist, bei wem das zum Accepte versandte Exemplar sich befindet, kann Mangels Annahme desselben den Regreß auf Sicherstellung und Man-

gels Zahlung den Regreß auf Zahlung nicht eher nehmen, als bis er durch Protest hat feststellen lassen:

1) daß das zum Accepte versandte Exemplar ihm vom Verwahrer nicht verabfolgt worden ist, und

2) daß auch auf das Duplicat die Annahme oder die Zahlung nicht zu erlangen gewesen.

2. Wechselcopien.

Art. 70. Wechselcopien müssen eine Abschrift des Wechsels und der darauf befindlichen Indossamente und Anerkennungen enthalten und mit der Erklärung: „bis hierher Abschrift (Copie)" oder mit einer ähnlichen Bezeichnung versehen sein.

In der Copie ist zu bemerken, bei wem das zur Annahme versandte Original des Wechsels anzutreffen ist. Das Unterlassen dieser Bemerkung entzieht jedoch der indossirten Copie nicht ihre wechselmäßige Kraft.

Art. 71. Jedes auf einer Copie befindliche Original-Indossament verpflichtet den Indossanten eben so, als wenn es auf einem Original-Wechsel stände.

Art. 72 Der Verwahrer des Original-Wechsels ist verpflichtet, denselben dem Besitzer einer mit einem oder mehreren Original-Indossamenten versehenen Copie auszuliefern, sofern sich derselbe als Indossatar oder auf andere Weise zur Empfangnahme legitimirt.

Wird der Original-Wechsel vom Verwahrer nicht ausgeliefert, so ist der Inhaber der Wechsel-Copie nur nach Aufnahme des im Art. 69, Nr. 1, erwähnten Protestes Regreß auf Sicherstellung und nach Eintritt des in der Copie angegebenen Verfalltages Regreß auf Zahlung gegen diejenigen Indossanten zu nehmen berechtigt, deren Original-Indossamente auf der Copie befindlich sind.

XI. Abhanden gekommene Wechsel.

Art. 73 Der Eigenthümer eines abhanden gekommenen Wechsels kann die Amortisation desselben bei dem Gerichte des Zahlungsortes beantragen.

Das Gericht, bei welchem ein Gesuch um Amortisation eines Wechsels überreicht worden ist, hat hierüber ein Edict mit der Aufforderung an den Inhaber des Wechsels, denselben dem Gerichte vorzulegen, zu erlassen, darin die Frist auf 45 Tage zu bestimmen, und den Anfang derselben, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, auf den ersten Tag nach der Verfallszeit des Wechsels festzusetzen.

Nach Einleitung des Amortisationsverfahrens und nach der Ver-

fallszeit des Wechsels kann der Eigenthümer vom Acceptanten Zahlung fordern, wenn er bis zur Amortisation des Wechsels Sicherheit bestellt. Ohne eine solche Sicherheitsbestellung ist er nur die Deposition der aus dem Accepte schuldigen Summe bei Gericht zu fordern berechtigt.

Art. 74. Der nach den Bestimmungen des Art. 36 legitimirte Besitzer eines Wechsels kann nur dann zur Herausgabe desselben angehalten werden, wenn er den Wechsel in bösem Glauben erworben hat oder ihm bei der Erwerbung des Wechsels eine grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

XII. Falsche Wechsel.

Art. 75. Auch wenn die Unterschrift des Ausstellers eines Wechsels falsch oder verfälscht ist, behalten dennoch das echte Accept und die echten Indossamente die wechselmäßige Wirkung.

Art. 76. Aus einem, mit einem falschen oder verfälschten Accepte oder Indossamente versehenen, Wechsel bleiben sämmtliche Indossanten und der Aussteller, deren Unterschriften echt sind, wechselmäßig verpflichtet.

XIII. Wechselverjährung.

Art. 77. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Acceptanten verjährt in drei Jahren vom Verfallstage des Wechsels an gerechnet.

Art. 78. Die Regreßansprüche des Inhabers (Art. 50) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Wechsel in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern, zahlbar war;

2) in 6 Monaten, wenn der Wechsel in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres, oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere zahlbar war;

3) in 18 Monaten, wenn der Wechsel in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern zahlbar war.

Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber mit dem Tage des erhobenen Protestes.

Art. 79. Die Regreßansprüche des Indossanten (Art. 51) gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren:

1) in 3 Monaten, wenn der Regreßnehmer in Europa, mit Ausnahme von Island und den Faröern wohnt;

2) in 6 Monaten, wenn der Regreßnehmer in den Küstenländern von Asien und Afrika längs des mittelländischen und schwarzen Meeres oder in den dazu gehörigen Inseln dieser Meere wohnt;

3) in 18 Monaten, wenn der Regreßnehmer in einem anderen außereuropäischen Lande oder in Island oder den Faröern wohnt.

Gegen den Indossanten läuft die Frist, wenn er, ehe eine Wechselklage gegen ihn angestellt worden, gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen aber vom Tage der ihm geschehenen Behändigung der Klage oder Ladung.

Art. 80. Die Verjährung (Art. 77 bis 79) wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen und nur in Beziehung auf denjenigen, gegen welchen die Klage gerichtet ist.

Jedoch vertritt in dieser Hinsicht die von dem Verklagten geschehene Streitverkündigung die Stelle der Klage.

XIV. Klagerecht des Wechselgläubigers.

Art. 81. Die wechselmäßige Verpflichtung trifft den Aussteller, Acceptanten und Indossanten des Wechsels, so wie einen Jeden, welcher den Wechsel, die Wechselcopie, das Accept oder das Indossament mitunterzeichnet hat, selbst dann, wenn er sich dabei nur als Bürge (per aval) benannt hat.

Die Verpflichtung dieser Personen erstreckt sich auf Alles, was der Wechselinhaber wegen Nichterfüllung der Wechselverbindlichkeit zu fordern hat.

Der Wechselinhaber kann sich wegen seiner ganzen Forderung an den Einzelnen halten; es steht in seiner Wahl, welchen Wechselverpflichteten er zuerst in Anspruch nehmen will.

Art. 82. Der Wechselschuldner kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche aus dem Wechselrechte selbst hervorgehen oder ihm unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Art. 83. Ist die wechselmäßige Verbindlichkeit des Ausstellers oder des Acceptanten durch Verjährung oder dadurch, daß die zur Erhaltung des Wechselrechts gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen verabsäumt sind, erloschen, so bleiben dieselben dem Inhaber nur so weit, als sie sich mit dessen Schaden bereichern würden, verpflichtet.

Gegen die Indossanten, deren wechselmäßige Verbindlichkeit erloschen ist, findet ein solcher Anspruch nicht Statt.

XV. Ausländische Gesetzgebung.

Art. 84. Die Fähigkeit eines Ausländers, wechselmäßige Verpflichtungen zu übernehmen, wird nach den Gesetzen des Staates beurtheilt, welchem derselbe angehört. Jedoch wird ein nach den Gesetzen seines Vaterlandes nicht wechselfähiger Ausländer durch Uebernahme

von Wechselverbindlichkeiten im Inlande verpflichtet, in sofern er nach den Gesetzen des Inlandes wechselfähig ist.

Art. 85. Die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, so wie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung,, werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist.

Entsprechen jedoch die im Auslande geschehenen Wechselerklärungen den Anforderungen des inländischen Gesetzes, so kann daraus, daß sie nach ausländischen Gesetzen mangelhaft sind, kein Einwand gegen die Rechtsverbindlichkeit der später im Inlande auf den Wechsel gesetzten Erklärungen entnommen werden.

Eben so haben Wechselerklärungen, wodurch sich ein Inländer einem andern Inländer im Auslande verpflichtet, Wechselkraft, wenn sie auch nur den Anforderungen der inländischen Gesetzgebung entsprechen.

Art. 86. Ueber die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Platze zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes vorzunehmenden Handlungen entscheidet das dort geltende Recht.

XVI. Protest.

Art. 87. Jeder Protest muß durch einen Notar oder einen Gerichtsbeamten aufgenommen werden.

Der Zuziehung von Zeugen oder eines Protokollführers bedarf es dabei nicht.

Art. 88. Der Protest muß enthalten:

1) eine wörtliche Abschrift des Wechsels oder der Copie und aller darauf befindlichen Indossamente und Bemerkungen;

2) den Namen oder die Firma der Personen, für welche und gegen welche der Protest erhoben wird;

3) das an die Person, gegen welche protestirt wird, gestellte Begehren, ihre Antwort oder die Bemerkung, daß sie keine gegeben habe oder nicht anzutreffen gewesen sei;

4) die Angabe des Ortes, so wie des Kalendertages, Monats und Jahres, an welchem die Aufforderung (Nro. 3) geschehen oder ohne Erfolg versucht worden ist;

5) im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten und geleistet wird;

6) die Unterschrift des Notars oder des Gerichtsbeamten, welcher den Protest aufgenommen hat, mit Beifügung des Amtssiegels.

Art. 89. Muß eine wechselrechtliche Leistung von mehreren Per-

sonen verlangt werden, so ist über die mehrfache Aufforderung nur eine Protesturkunde erforderlich.

Art. 90. Die Notare und Gerichtsbeamten sind schuldig, die von ihnen aufgenommenen Proteste nach deren ganzem Inhalte Tag für Tag und nach Ordnung des Datums in ein besonderes Register einzutragen, das von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen ist.

XVII. Ort und Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommenden Handlungen.

Art. 91. Die Präsentation zur Annahme oder Zahlung, die Protesterhebung, die Abforderung eines Wechsel-Duplicats, so wie alle sonstigen, bei einer bestimmten Person vorzunehmenden, Acte müssen in deren Geschäftslocal, und in Ermangelung eines solchen, in deren Wohnung vorgenommen werden. An einem anderen Orte, z. B. an der Börse, kann dieß nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Daß das Geschäftslocal oder die Wohnung nicht zu ermitteln sei, ist erst alsdann als festgestellt anzunehmen, wenn auch eine dieserhalb bei der Polizeibehörde des Orts geschehene Nachfrage des Notars oder des Gerichtsbeamten fruchtlos geblieben ist, welches im Proteste bemerkt werden muß.

Art. 92. Verfällt der Wechsel an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag. Auch die Herausgabe eines Wechsel-Duplicats, die Erklärung über die Annahme, so wie jede andere Erklärung, können nur an einem Werktage gefordert werden. Fällt der Zeitpunkt, in welchem die Vornahme einer der vorstehenden Handlungen spätestens gefordert werden mußte, auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so muß diese Handlung am nächsten Werktage gefordert werden.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf die Protesterhebung Anwendung.

Art. 93. Bestehen an einem Wechselplatze allgemeine Zahltage (Cassirtage), so braucht die Zahlung eines zwischen den Zahltagen fällig gewordenen Wechsels erst am nächsten Zahltage geleistet zu werden, sofern nicht der Wechsel auf Sicht lautet.

Die im Art. 41 für die Aufnahme des Protestes Mangels Zahlung bestimmte Frist darf jedoch nicht überschritten werden.

XVIII. Mangelhafte Unterschriften.

Art. 94. Wechselerklärungen, welche statt des Namens mit Kreuzen oder anderen Zeichen vollzogen sind, haben nur dann, wenn

diese Zeichen gerichtlich oder notariell beglaubigt worden, Wechselkraft.

Art. 95. Wer eine Wechselerklärung als Bevollmächtigter eines Anderen unterzeichnet, ohne dazu Vollmacht zu haben, haftet persönlich in gleicher Weise, wie der angebliche Machtgeber gehaftet haben würde, wenn die Vollmacht ertheilt gewesen wäre.

Dasselbe gilt von Vormündern und anderen Vertretern, welche mit Ueberschreitung ihrer Befugnisse Wechselerklärungen ausstellen.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln.

Art. 96. Die wesentlichen Erfordernisse eines eigenen (trockenen) Wechsels sind:

1) die in den Wechsel selbst aufzunehmende Bezeichnung als Wechsel, oder, wenn der Wechsel in einer fremden Sprache ausgestellt ist, ein jener Bezeichnung entsprechender Ausdruck in der fremden Sprache;

2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;

3) der Name der Person oder die Firma, an welche oder an deren Ordre der Aussteller Zahlung leisten will;

4) die Bestimmung der Zeit, zu welcher gezahlt werden soll (Art. 4, Nr. 4);

5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;

6) die Angabe des Ortes, Monatstages und Jahres der Ausstellung.

Art. 97. Der Ort der Ausstellung gilt für den eigenen Wechsel, in sofern nicht ein besonderer Zahlungsort angegeben ist, als Zahlungsort und zugleich als Wohnort des Ausstellers.

Art. 98. Nachstehende, in diesem Gesetze für gezogene Wechsel gegebene Vorschriften gelten auch für eigene Wechsel;

1) die Art. 5 und 7 über die Form des Wechsels;

2) die Art. 9—17 über das Indossament;

3) die Art. 19 und 20 über die Präsentation der Wechsel auf eine Zeit nach Sicht mit der Maßgabe, daß die Präsentation dem Aussteller geschehen muß;

4) der Art. 29 über den Sicherheitsregreß mit der Maßgabe, daß derselbe im Falle der Unsicherheit des Ausstellers stattfindet;

5) die Art. 30—40 über die Zahlung und die Befugniß zur De-

position des fälligen Wechselbetrages mit der Maßgabe, daß letztere durch den Aussteller geschehen kann;

6) die Art. 41 und 42, so wie die Art. 42—55 über den Regreß Mangels Zahlung gegen die Indossanten;

7) die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung;

8) die Art. 70—72 über die Copien;

9) die Art. 73—76 über abhanden gekommene und falsche Wechsel mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 73 die Zahlung durch den Aussteller erfolgen muß;

10) die Art. 78—96 über die allgemeinen Grundsätze der Wechselverjährung, die Verjährung der Regreßansprüche gegen die Indossanten, das Klagerecht des Wechselgläubigers, die ausländischen Wechselgesetze, den Protest, den Ort und die Zeit für die Präsentation und andere im Wechselverkehre vorkommende Handlungen, so wie über mangelhafte Unterschriften.

Art. 99. Eigene domicilirte Wechsel sind dem Domicilaten, oder wenn ein solcher nicht benannt ist, dem Aussteller selbst an demjenigen Orte, wohin der Wechsel domicilirt ist, zur Zahlung zu präsentiren, und, wenn die Zahlung unterbleibt, dort zu protestiren. Wird die rechtzeitige Protesterhebung beim Domiciliaten verabsäumt, so geht dadurch der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller und die Indossanten verloren.

Art. 100. Der wechselmäßige Anspruch gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels verjährt in drei Jahren vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet.

Verordnung des Justizministeriums

vom 25. Jänner 1850,

giltig für jene Kronländer, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgränze,

womit die von Seiner Majestät sanctionirte provisorische Vorschrift über das Verfahren in Wechselsachen kundgemacht wird.

Um das Verfahren in Wechselsachen möglichst zu vereinfachen und zu beschleunigen, haben Seine k. k. Majestät, über Antrag des Justizministers und auf Einrathen des Ministerrathes, mit allerhöchster Entschließung vom 25. Jänner 1850, für diejenigen Kronländer, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, mit

Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgränze, nachstehende provisorische Vorschrift zu genehmigen geruht:

§. 1.

Wechselklagen, sie mögen aus gezogenen oder eigenen (trockenen) Wechseln entspringen, sind bei dem Landesgerichte des Zahlungsortes, oder bei jenem des Wohnsitzes oder zeitweiligen Aufenthaltsortes des Beklagten, und wenn an dem Sitze des Landesgerichtes sich ein Handelsgericht befindet, nur bei letzterem anzubringen.

§. 2.

In denjenigen Kronländern, in welchen die neue Gerichtsverfassung noch nicht in Wirksamkeit getreten ist, sind die Wechselklagen entweder bei dem Wechselgerichte des Zahlungsortes oder des Wohnsitzes oder zeitweiligen Aufenthaltsortes des Geklagten oder bei den nach den allgemeinen Jurisdictionsvorschriften zuständigen Gerichten, wenn sich jedoch an dem Orte, wo der Proceß geführt werden soll, ein Wechselgericht befindet, nur bei diesem anzubringen.

§. 3.

Militärpersonen sind wegen Forderung aus Wechseln vor dem zuständigen Militärgerichte zu belangen.

§. 4.

Bei dem competenten Gerichte des Zahlungsortes kann der Inhaber des Wechsels alle Wechselschuldner mit derselben Klage belangen, bei andern Gerichten außerhalb des Zahlungsortes können mehrere Wechselschuldner nur dann mit einer Klage belangt werden, wenn sie in dem Bezirke desselben ihren Wohnsitz haben. Wechselbürgen folgen überhaupt dem Gerichtsstand des Hauptschuldners und können mit ihm zugleich mittelst derselben Klage belangt werden.

§. 5.

Gründet sich die Klage auf einen mit allen zur Giltigkeit vorgeschriebenen Eigenschaften versehenen fremden oder eigenen Wechsel, so ist, wenn sich gegen den Wechsel keine Bedenken ergeben, und außer dem Original-Wechsel der Original-Protest und die Original-Retourrechnung sammt Courszettel, (in sofern diese Behelfe zur Begründung des Klagerechts erforderlich sind), beigebracht werden, auf Verlangen des Klägers dem belangten Wechselschuldner ohne dessen vorläufige Einvernehmung die Zahlung des Wechselbetrages sammt den ausgewiesenen Nebengebühren binnen 3 Tagen unter Androhung wechselrechtlicher Execution aufzutragen.

§. 6.

Wird eine Wechselklage gegen mehrere Personen gerichtet, so

muß jedem Beklagten ein vollständiges Exemplar der Klage sammt Beilagen zugestellt werden. Sind die erforderlichen Exemplare sammt Beilagen nicht überreicht worden, so ist die Zustellung an die Beklagten in der Reihe, wie sie in der Klage oder in dem Gesuche genannt sind, so weit die Zahl der belegten Exemplare reicht, zu bewerkstelligen, und in dem Bescheide auszudrücken, an welche der Mitgeklagten die Zustellung nicht erfolgt. Gegen diese ist die Klage ohne Wirkung.

§. 7.

Jene Wechselschuldner, welchen die Zahlung des Wechselbetrages binnen 3 Tagen auferlegt wurde, haben binnen derselben Frist alle ihre Einwendungen bei Gericht anzubringen und darzuthun. Diese Frist läuft vom Tage der Zustellung des gerichtlichen Auftrages; in dieselbe sind aber die Tage, während welcher die angebrachten Einwendungen auf der Post gelaufen sind, nicht einzurechnen. Hierüber ist eine Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit zur mündlichen Verhandlung nach Wechselrecht anzuordnen. Gegen den bewilligten Zahlungsauftrag findet kein Recurs Statt.

§. 8.

Dem Kläger ist, ungeachtet dieser anhängigen Verhandlung, auf sein Ansuchen die Execution zur Sicherstellung zu ertheilen.

§. 9.

Verlangt der Kläger nur die Einleitung des wechselrechtlichen Verfahrens, oder kann dem Begehren um Erlassung des Zahlungsauftrages wegen eines Mangels an den beigebrachten Behelfen nicht Statt gegeben werden, so ist über die Klage eine Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit zur mündlichen Verhandlung nach Wechselrecht anzuordnen, und wenn die Klage gegen mehrere zum Theil in andern Landesgerichtsbezirken, in andern Kronländern oder im Auslande wohnende Beklagte gerichtet ist; so ist der Tag zur Verhandlung in der Art zu bestimmen, daß es jedem Beklagten möglich ist, bei derselben entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen.

§. 10.

In Wechselsachen sind alle Klagen und Gesuche unverzüglich zu erledigen, und die Verhandlungen von dem Gerichte möglichst zu beschleunigen.

§. 11.

Im Wechselprocesse ist mündlich zu verfahren. Ein schriftliches Verfahren darf nur dann stattfinden, wenn beide Theile durch eigenhändig unterzeichnete schriftliche oder in Person von Gericht abgegebene Erklärungen darum ansuchen, und die Fristen zur Ueber-

reichung der Proceßschriften durch gemeinschaftliches Einverständniß bestimmen.

§. 12.

Im Wechselverfahren sind die in den §§. 18 bis einschließlich 20, 22, dann 25 bis einschließlich 50, 53 und 54 der Verordnung über das in Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 18. Oktober 1845 eingeführte summarische Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten *)

---

*) §. 25. Bei der mündlichen Verhandlung hat das Gericht, die streitenden Theile mögen sich eines Advocaten bedienen oder nicht, von Amtswegen für ein regelmäßiges Verfahren zu sorgen, und beide Theile zu genauen, der Wahrheit getreuen Angaben über die entscheidenden Thatumstände und zu Benützung der erforderlichen Beweismittel aufzufordern. Jeder Theil ist zu einer bestimmten und klaren Aeußerung über die von seinem Gegner angeführten Thatsachen, und über die Echtheit der zum Beweise derselben beigebrachten Urkunden anzuweisen, und mit den Folgen der Verweigerung einer deutlichen Erklärung bekannt zu machen.

Der Rechte unkundige Personen sind nöthigenfalls über die Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens, über die Beweislast und die Art der Beweisführung zu belehren. Die Verhandlung ist so zu leiten, daß der Gegenstand des Streites von beiden Seiten vollständig erörtert, aller Zeitverlust mit offenbar nicht zur Sache dienlichen oder bereits vorgekommenen Bemerkungen und Angaben vermieden, Einrede, Replik und Duplik in gehöriger Ordnung zu Protocoll gebracht, und damit wo möglich der Proceß geschlossen werde. Weitere Aeußerungen und Gegenäußerungen dürfen nur, so weit es zur Aufklärung über streitige Thatsachen nöthig ist, zugelassen werden. Der Beklagte hat alle Einwendungen und Beweismittel in der Einrede, der Kläger alles zur Widerlegung der Einrede Dienliche in der Replik anzubringen. Jedem Theile muß jedoch bis zum Schlusse der Verhandlung gestattet werden, früher aus Versehen übergangene Beweismittel nachzuholen. Auch hat das Gericht, selbst wenn es erst nach geschlossener Verhandlung wahrnimmt, daß dieselbe in was immer für einer Beziehung unvollständig geblieben sei, die wahrgenommenen Mängel vor der Entscheidung durch wiederholte Vorladung und Vernehmung der Parteien zu verbessern.

§. 26. Besondere Verhandlungen über den Gerichtsstand oder über einen Rückerlag der Klage finden nicht Statt. Zeigt sich im Laufe des Processes die Incompetenz des Gerichtes, so ist das Verfahren sogleich durch Bescheid mit Anführung des Grundes einzustellen. Außer diesem Falle werden Streitigkeiten über den Gerichtsstand oder den Rückerlag mit der Hauptsache zugleich verhandelt und entschieden.

§. 27 Jeder Theil ist schuldig, von ihm angeführte Urkunden seinem Gegner auf Verlangen bei der zur Verhandlung über die Klage angeordneten Tagsatzung in Original vorzuweisen, und wenn die Echtheit derselben bestritten wird (§. 29), die Originale den Proceßacten beizulegen. Wird Eines oder das Andere verweigert, so dürfen die Urkunden der Entscheidung nicht zum Grunde gelegt werden.

(§§. 19 bis einschließlich 21, 23, dann 26 bis einschließlich 51, 54 und 55 der Allerhöchsten Entschließung vom 6. März 1848 über die Ein-

---

§. 28. Die Echtheit einer Urkunde kann bestritten werden, wenn auch die gerichtliche Recognition nicht angesucht worden ist.

§. 29. Die Erklärung eines streitenden Theiles über die Echtheit der von seinem Gegner angeführten Urkunden ist mit der Verhandlung der Hauptsache zu verbinden. Hat Derjenige, gegen welchen eine Urkunde angeführt worden ist, nicht im rechtlichen Verfahren am gehörigen Orte ausdrücklich erklärt, daß das Original unecht, oder die beigebrachte Abschrift unrichtig sei, so ist das Original für echt, und die Abschrift für richtig zu halten.

§. 30. Befinden sich Originale der angeführten Urkunden, oder zur Vergleichung der Handschriften nöthige Actenstücke in Verwahrung des Gerichtes oder einer andern öffentlichen Behörde, so hat sich das Gericht von Amtswegen für die Herbeischaffung derselben zur Recognition oder zum Gebrauche bei Entscheidung des Processes zu verwenden. In Ansehung der Recognition der Handelsbücher sind die darüber ertheilten besondern Vorschriften zu beobachten.

§. 31. Beruft sich ein Theil auf Zeugen, so sind entweder die Thatsachen, worüber sie vernommen werden sollen, in dem Protocolle über die Verhandlung bestimmt zu bezeichnen, oder eigene Weisartikel den Acten beizulegen.

§. 32. Werden Eide angeboten oder aufgetragen, so sind die Personen, welche sie ablegen sollen, in sofern darüber ein Zweifel stattfinden kann, namentlich zu bezeichnen. Derjenige, welchem ein Eid aufgetragen wird, ist zu einer bestimmten Erklärung darüber aufzufordern, ob er ihn ablegen oder zurückschieben wolle.

§. 33. Von den streitenden Theilen oder ihren Sachwaltern abgefaßte Entwürfe zu Protocollen über Proceß-Verhandlungen dürfen von dem Gerichte nie angenommen oder benützt werden.

§. 34. Kann nach geschlossenem Verfahren sogleich entweder unbedingt oder durch Zulassung eines Eides entschieden werden, so ist ein Urtheil auszufertigen, und beiden Theilen zuzustellen. Mit dem Urtheile zugleich sind dem Sachfälligen, oder wenn kein Theil in der Hauptsache ganz obgesiegt hat, beiden Theilen die Entscheidungsgründe einzuhändigen.

§. 35. Auf den Schätzungs- oder Erfüllungs-Eid kann erkannt werden, obgleich die streitenden Theile sich nicht dazu erboten hätten.

§. 36. Ob ein Eid zurückgeschoben, oder ein Eid, dessen Zurückschiebung unzulässig ist, aufgetragen werden könne, bleibt dem Ermessen des Gerichtes überlassen. In keinem Falle findet eine Zurückschiebung Statt, wenn sie nicht schon bei Verhandlung der Hauptsache erfolgt ist. Wäre darüber im Processe keine ausdrückliche und rechtsgiltige Erklärung abgegeben worden, so hat das Gericht nur auf den Eid desjenigen Theiles, welchem derselbe aufgetragen worden ist, zu erkennen. Ist der Eid durch eine rechtsgiltige Erklärung ausdrücklich zurückgeschoben worden, so darf nur auf den zurückgeschobenen Eid erkannt, und nur, wenn das Gericht die Zurückschiebung unzulässig fände, demjenigen Theile, welchem der Eid aufgetragen worden ist, die Ablegung desselben gestattet werden.

führung des summarischen Verfahrens in Dalmatien) enthaltenen Vorschriften, jedoch mit folgenden Abänderungen, zu beobachten:

a) Das Gesuch um Rechtfertigung des Ausbleibens von einer Tag-

---

§. 37. Der angebliche Aussteller einer Urkunde, der die Echtheit seiner Schrift oder Unterschrift oder seines Handzeichens bestreitet, muß auf Verlangen seines Gegners verurtheilt werden, ohne den Beisatz: seines Wissens und Erinnerns zu schwören, daß die Urkunde weder von ihm selbst, noch mit seiner Beistimmung von einem Dritten geschrieben oder unterschrieben worden sei. Dieser Eid kann nicht zurückgeschoben werden. Ist der streitende Theil, welcher eine gegen ihn angeführte Urkunde für unecht erklärt, nicht der angebliche Aussteller, so kann von ihm selbst dann, wenn er als Curator oder gesetzlicher Vertreter im Namen eines Andern Proceß führt, der Eid gefordert werden, daß er die Urkunde nach seinem besten Wissen für unecht halte. Für die Zurückschiebung dieses Eides gelten die in dem §. 26 ertheilten Vorschriften.

§. 38. Wer einen ihm aufgetragenen Eid ablehnen, oder die Ablegung eines Eides durch seinen Gegner hindern will, hat die dazu dienlichen Beweismittel bei Verhandlung der Hauptsache beizubringen. Nach geschlossenem Verfahren findet Gewissensvertretung oder Gegenbeweis nicht mehr Statt.

§. 39. Findet das Gericht einen Zeugenbeweis nöthig, so hat dasselbe nach geschlossenem Verfahren die Zeugen durch Bescheid zur Abhörung sogleich vorzuladen. Den streitenden Theilen soll die Vorladung bekannt gemacht und gestattet werden, der Beeidigung der Zeugen beizuwohnen. In Rücksicht der unter fremder Gerichtsbarkeit stehenden Zeugen ist das erforderliche Ersuchschreiben sogleich auszufertigen.

§. 40. Das Gericht soll von den streitenden Theilen übergebene zweckmäßige Weis-Artikel und Fragstücke benützen, überflüssige, dunkle und unvollständige Artikel und Fragen weglassen, erläutern, ergänzen, oder durch andere ersetzen; wenn keine Artikel und Fragstücke überreicht worden sind, die Fragen an die Zeugen selbst entwerfen, und überhaupt das Verhör so leiten, daß von dem Zeugen die ihm mögliche, bestimmte und klare Auskunft über die streitigen Thatsachen gegeben, nöthigenfalls die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen gehörig in's Licht gesetzt werde. Sind die Zeugen einem andern Gerichte unterworfen, so muß in dem Ersuchschreiben um Abhörung derselben die erfolgte Einleitung des summarischen Verfahrens bemerkt, und über den Gegenstand des Zeugenbeweises die nöthige Aufklärung gegeben werden.

§. 41. Beweisschriften oder Beweis-Einreden werden nicht zugelassen. Nach beendigten Zeugenverhören wird sogleich das Urtheil geschöpft, und mit demselben zugleich dem sachfälligen, oder wenn kein Theil in der Hauptsache ganz obgesiegt hat, beiden Theilen nebst den Entscheidungsgründen eine Abschrift der Zeugen-Aussagen zugestellt.

§. 42. Findet das Gericht den Beweis durch Kunstverständige zuzulassen, so hat es seinen Beschluß beiden Theilen durch Bescheid mit Bezeichnung des Gegenstandes der Beweisführung zu eröffnen, und sie zugleich zur Vernehmung

satzung ist binnen drei Tagen von dem Tage, an welchem das Hinderniß, bei der Tagsatzung zu erscheinen, aufgehört hat und das Wiedereinsetzungsgesuch gegen eine verstrichene Fallfrist binnen drei Tagen nach Ablauf der Fallfrist anzubringen.

über die Wahl der Kunstverständigen vorzuladen, sodann aber, wenn die streitenden Theile nicht erscheinen, oder sich über einen zweckmäßigen Vorschlag nicht vereinigen, die Kunstverständigen nach eigenem Gutbefinden zu benennen, und den Augenschein sogleich vorzunehmen. Die Vorschrift des §. 41 gilt auch für den Beweis durch Kunstverständige.

§. 43. Wie vielen Glauben die Vergleichung der Handschriften verdiene, ist nach Beschaffenheit der Umstände zu beurtheilen. Die Vergleichung der Handschriften ist in der Regel von dem Gerichte selbst vorzunehmen. In zweifelhaften Fällen bleibt demselben zwar überlassen, auch das Gutachten von Kunstverständigen einzuholen und bei der Entscheidung zu benützen. Wird dieses aber nothwendig, so sind die Kunstverständigen sogleich von Amtswegen zu bestimmen, und ohne Zuziehung der Parteien zu vernehmen; nur die Vorschrift des §. 41 ist auch in diesem Falle zu beobachten.

§. 46. Gegen Beschlüsse, wodurch das summarische Verfahren eingeleitet, die Erstreckung einer Tagsatzung abgeschlagen oder eine Vernehmung der Zeugen oder Kunstverständigen angeordnet wird, findet kein abgesonderter Recurs Statt. Den streitenden Theilen steht frei, ihre Beschwerden dagegen nach ergangenem Urtheile mit der Appellation gegen die Entscheidung der Hauptsache zu verbinden. Gegen Bescheide, wodurch das Ausbleiben bei einer Tagsatzung für gerechtfertiget erklärt, oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine verstrichene Fallfrist bewilliget wird, ist der Recurs ganz unzulässig.

§. 47. Die Fristen zur Appellation und zum Recurse können nicht verlängert werden.

§. 48. Das Gericht erster Instanz hat Appellation und Recurs, wenn die Frist dazu versäumt ist, von Amtswegen zu verwerfen; wenn aber Appellation oder Recurs in gehöriger Zeit ergriffen wird, die Acten sogleich durch einen eigenen Bericht an das Appellations-Gericht zu überreichen.

§. 49. Nach erfolgter Appellation gegen ein Urtheil kann das Appellations-Gericht, wenn es in der Proceßverhandlung wesentliche Gebrechen findet, das Verfahren aufheben und eine neue Verhandlung einleiten, oder ohne Rücksicht auf die bei dem Gerichte erster Instanz erfolgte Vernehmung der Zeugen oder Kunstverständigen weiteres Beweisverfahren oder Erneuerung des Zeugenverhöres oder Augenscheines anordnen. Diese Verfügungen können auch ohne bestimmtes Begehren der streitenden Theile, jedoch immer nur dann stattfinden, wenn durch die Fehler des Verfahrens eine gründliche Entscheidung der Hauptsache unmöglich geworden, und von der Fortsetzung der Verhandlungen mit Wahrscheinlichkeit Erfolg zu erwarten ist.

§. 50. Die für die Appellation und für die Recurse an das Appellations-Gericht ertheilten Vorschriften gelten, in sofern die Entscheidungen des Gerichtes erster Instanz von dem Appellations-Gerichte abgeändert oder aufgehoben werden, auch für Revision und für Recurse an den obersten Gerichtshof.

b) In dem Urtheile, wodurch der Beklagte sachfällig erklärt wird, ist die Frist zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit auf drei Tage bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution zu bestimmen.

Diese Frist fängt, wenn gegen das Urtheil nicht appellirt wird, mit dem ersten Tage nach der Zustellung desselben, wenn aber appellirt worden ist, mit dem ersten Tage nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung zu laufen an.

c) Der Beweis durch einen Eid muß binnen 24 Stunden von dem Tage an gerechnet, mit welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist, angetreten werden.

d) Appellations- und Revisionsanmeldungen, so wie die hierauf sich beziehenden Beschwerdeschriften und Recurse gegen Bescheide erster oder zweiter Instanz sind binnen drei Tagen nach der Zustellung des Urtheiles oder des Bescheides zu überreichen.

§. 13.

Wenn die erste über die Klage angeordnete Tagsatzung erstreckt, oder wenn von dem Gerichte ein Zeugenverhör oder Augenschein beschlossen wird, so kann der Kläger im ersten Falle bei oder nach der Tagsatzung, im zweiten Falle nach Zustellung des Bescheides um den gerichtlichen Auftrag an den Beklagten ansuchen, binnen drei Tagen bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution für die Forderung Sicherheit zu leisten. Dieses Gesuch findet jedoch nicht Statt, wenn die Erstreckung der Tagsatzung wegen eines von Seiten des Klägers eingetretenen Hindernisses erfolgt ist, oder wenn zur Begründung der Klage nöthige Urkunden bei der Tagsatzung von dem Kläger im Original nicht vorgewiesen worden sind.

§. 14.

Hat der Beklagte gegen ein Urtheil erster oder zweiter Instanz, wodurch ihm die Erfüllung einer Verbindlichkeit unbedingt auferlegt, oder wodurch auf einen Haupteid erkannt wird, die Appellation oder Revision ergriffen, so kann der Kläger sogleich um den gerichtlichen Auftrag an den Beklagten ansuchen, binnen drei Tagen bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution für die Forderung Sicherheit zu leisten.

§. 15.

Ist der Beklagte in erster Instanz verurtheilt, von dem Appellationsgerichte bedingt oder unbedingt losgesprochen, aber vor Zustellung des Urtheiles des Appellationsgerichtes bereits Sicherheit geleistet worden, so bleibt es dabei so lange, bis das Urtheil des Appellationsgerichtes rechtskräftig wird, oder die Entscheidung des obersten Gerichtshofes erfolgt.

§. 16.

Werden die in den §§. 13 und 14 erwähnten gerichtlichen Aufträge binnen der festgesetzten Frist nicht befolgt, so steht es dem Gläubiger frei, nach Vorschrift des §. 18 gegen die Person oder auf das Vermögen des Schuldners Execution zu führen.

§. 17.

Die Sicherstellung muß auf die in dem §. 25 der Wechselordnung festgesetzte Art geleistet werden.

§. 18

Wenn der Schuldner die ihm durch Urtheil oder Bescheid mit Androhung wechselrechtlicher Execution auferlegte Verbindlichkeit binnen der dazu festgesetzten Frist nicht erfüllt, so hat der Gläubiger die Wahl, auf das Vermögen oder gegen die Person des Schuldners Execution zu führen. Es steht ihm frei, sogleich nach Ablauf der Zahlungsfrist und eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses ohne vorausgegangene Execution auf das Vermögen den Executionsarrest des Schuldners zu bewirken. Auf das Vermögen kann die Execution vor und nach Vollziehung der Personalexecution geführt werden; jedoch ist der Gläubiger, welcher die Personalexecution erwirkt hat, so lange sich der Beklagte im Schuldenarreste befindet, die Execution auf das Vermögen desselben zu erwirken, oder fortzusetzen nicht berechtigt.

§. 19.

Auf gerichtliche Vergleiche findet diese wechselrechtliche Execution nur in dem Falle Statt, wenn sich der Schuldner derselben in Rücksicht einer Wechselforderung ausdrücklich unterworfen hat.

§. 20.

Der Wechselgläubiger kann selbst dann, wenn für den Wechselanspruch Sicherheit bestellt ist, wegen der Zahlung gegen die Person des Schuldners die Execution führen, ohne vorher die Sicherheit aufgeben zu müssen, in sofern er durch die bestellte Sicherheit nicht sogleich befriedigt werden kann.

§. 21.

Der Schuldenarrest kann, er mag wegen Sicherstellung oder Bezahlung einer Wechselforderung erwirkt worden sein, in allem nicht länger als Ein Jahr ununterbrochen fortdauern.

§. 22.

Der Wechselgläubiger ist berechtigt, auf bewegliche, wegen einer Wechselforderung verpfändete, oder rechtmäßig zurückbehaltene Sachen, wenn der Eigenthümer derselben in Concurs verfällt, bei dem Gerichte Execution zu führen, bei welchem es außer dem Falle eines Concurses

geschehen könnte. Die Executionsgesuche sind jedoch gegen den Massevertreter zu richten.

§. 23.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann zum Nachtheil einer Person, die in dem Hauptprocesse nicht unredlich gehandelt hat, nicht mehr ertheilt werden, wenn dieselbe ihre wechselrechtlichen Ansprüche an einen Dritten mittlerweile durch Ablauf der Zeit ganz oder zum Theil verloren hat, oder wegen Kürze der noch übrigen Zeit nicht mehr geltend machen kann.

§. 24.

Die Verhandlung über eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen vorgefundener neuer Beweismittel ist mit der Verhandlung der Hauptsache zu verbinden, und über beide mittelst eben desselben Urtheiles zu entscheiden In der Wiedereinsetzungsklage muß daher zugleich das Begehren in der Hauptsache gestellt werden

§. 25

Im Wechselprocesse sind nur die Sonntage und die gesetzlich anerkannten allgemeinen Feiertage als Ferialtage anzusehen. Alle Fristen laufen ohne Rücksicht auf Ferialtage ununterbrochen fort. Nur wenn der letzte Tag einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, verlängert sich die Frist bis auf den nächstfolgenden Werktag. Keine Partei ist schuldig, an den Feiertagen ihrer Religion vor Gericht zu erscheinen.

§. 26

In soferne durch diese Verordnung für den Wechselproceß keine besondere Vorschrift ertheilt wird, sind auch in Wechselsachen die allgemeinen Gesetze über das gerichtliche Verfahren zu beobachten.

§. 27.

Diese Vorschrift hat in allen Kronländern, in welchen das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches und der Militärgränze, vom 1. Mai 1850 angefangen, in Wirksamkeit zu treten. Dieselbe ist auf alle Streitsachen, über welche die Verhandlung vor diesem Tage noch nicht geschlossen wurde, anzuwenden. Die in dieser Vorschrift enthaltenen Bestimmungen über die Executionsführung finden auch in jenen Fällen ihre Anwendung, in welchen das gerichtliche Erkenntniß oder der Zahlungsauftrag vor dem eben bezeichneten Tage in Rechtskraft erwachsen ist.

Schmerling m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 25. Jänner 1850,

wirksam für die Kronländer Ungarn, Croatien und Slavonien, die Woiwodschaft Serbien und das Temeser Banat,

womit die von Seiner Majestät sanctionirte provisorische Vorschrift über das Verfahren in Wechselsachen kundgemacht wird.

Um das Verfahren in Wechselsachen in den Kronländern Ungarn, Croatien und Slavonien, und der Woiwodschaft Serbien, und dem Temeser Banat mit den in der allgemeinen Wechselordnung für das Kaiserthum Oesterreich ausgesprochenen Grundsätzen und mit den Vorschriften, welche über das Wechselverfahren für jene Kronländer, wo das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch in Wirksamkeit ist, erlassen wurden, in Einklang zu bringen, haben Seine Majestät über Antrag des Justizministers und auf Einrathen des Ministerrathes nach Maßgabe der §§. 36 und 120 der Reichsverfassung mit allerhöchster Entschließung vom 25. Jänner 1850 nachstehende Bestimmungen zu genehmigen geruht:

§. 1.

Der zweite Theil des XV. ungarischen Gesetzartikels vom Jahre 1840, so wie die auf denselben Bezug habenden Bestimmungen des VI. Artikels vom Jahre 1844 bleiben, mit Ausnahme des §. 22 des letzten Artikels, in Wirksamkeit, in soweit dieselben nicht durch die neue Gerichtsverfassung außer Kraft gesetzt sind oder werden.

§. 2

Der §. 22 des VI. Artikels vom Jahre 1844 ist aufgehoben, und an dessen Stelle hat nachstehende Bestimmung zu treten: Die Intabulation eines Wechsels vor der Verfallszeit desselben findet nur in jenen Fällen statt, in welchen der Eigenthümer des Wechsels nach Vorschrift der §§. 25—29 der allgemeinen Wechselordnung den Regreß auf Sicherstellung zu nehmen befugt ist. Die Intabulation eines Wechsels nach dessen Verfallzeit aber ist zulässig, ohne daß der Wechsel dadurch seine Wechseleigenschaft verliert

§. 3.

Die Compensation gegenseitiger Forderungen ist im Wechselprocesse nur dann zulässig, wenn der Wechselschuldner dem Kläger eine fällige, entweder durch ein rechtskräftiges Erkenntniß oder durch einen gericht-

lichen Vergleich anerkannte und dem Schuldner unmittelbar gegen den Kläger zustehende, Gegenforderung entgegenzusetzen vermag.

§. 4.

Wenn ein Wechselschuldner die ihm durch Urtheil oder Bescheid mit Androhung wechselrechtlicher Execution auferlegte Verbindlichkeit binnen der dazu festgesetzten Frist nicht erfüllt, so hat der Gläubiger die Wahl, auf das Vermögen oder gegen die Person des Schuldners Execution zu führen. Es steht ihm frei, sogleich nach Ablauf der Zahlungsfrist und eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses, ohne vorausgegangene Execution auf das Vermögen, den Executionsarrest des Schuldners zu bewirken. Auf das Vermögen kann die Execution vor und nach Vollziehung der Personal-Execution geführt werden; jedoch ist der Gläubiger, welcher die Personal-Execution erwirkt hat, so lange sich der Beklagte im Schuldenarreste befindet, die Execution auf das Vermögen desselben zu erwirken oder fortzusetzen nicht berechtiget.

§. 5.

Auf gerichtliche Vergleiche findet diese wechselrechtliche Execution nur in dem Falle Statt, wenn sich der Schuldner derselben in Rücksicht einer Wechselforderung ausdrücklich unterworfen hat.

§. 6.

Der Wechselgläubiger kann selbst dann, wenn für den Wechselanspruch Sicherheit bestellt ist, wegen der Zahlung gegen die Person des Schuldners die Execution führen, ohne vorher die Sicherheit aufgeben zu müssen, in sofern er durch die bestellte Sicherheit nicht sogleich befriedigt werden kann.

§. 7.

Vom Personalarreste sind befreit:

1) In der activen Dienstleistung stehende, pensionirte oder mit Militärcharakter ausgetretene Militärpersonen;

2) öffentliche Beamte im Dienste des Staates und Geistliche.

§. 8.

Der Executionsführer, welcher gegen die Person des Wechselschuldners Execution führen will, hat nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses, wodurch der Wechselschuldner verurtheilt wurde, um die Verhängung des Personalarrestes gegen denselben bei dem betreffenden Bezirksrichter anzusuchen.

§. 9.

Das Bezirksgericht hat zugleich mit der Bewilligung dieses Gesuches einem Gerichtsdiener den Auftrag zur Vornahme desselben gegen

Relation zu ertheilen, und unter Einem, wenn das Gericht nicht einen eigenen Civil-Arrest besitzt, den Vorstand jenes Verwahrungsortes, welcher für Schuldgefangene bestimmt ist, hievon zu verständigen

§. 10.

Der Gerichtsdiener hat sogleich nach erhaltenem Auftrage den Geklagten zu verhaften, ihm bei dieser Gelegenheit ein Exemplar der vom Kläger wider ihn erwirkten Arrestsbewilligung einzuhändigen, und ihn sofort in das zur Aufnahme von Schuldgefangenen bestimmte Arrestlocale abzuführen.

§. 11.

Die Schuldgefangenen dürfen nie mit Personen, welche wegen Verbrechen verhaftet sind, viel weniger aber noch mit Criminal-Sträflingen in gemeinschaftlicher Haft gehalten werden.

§. 12.

Dem Gläubiger, welcher den Personalarrest wider einen Schuldner erwirkt hat, liegt die Verpflichtung ob, Letzterem die durch die Behörde des Ortes, nöthigenfalls aber durch das Bezirksgericht festzusetzenden Alimentationskosten im Betrage von mindestens 10 und höchstens 20 Kreuzer Conv. Münze für jeden Tag zu verabreichen, und zu diesem Ende wöchentlich den entfallenden Betrag in Vorhinein dem Arrestverwalter, oder wenn ein Schuldenarrest bei dem Gerichte selbst besteht, bei diesem unmittelbar zu erlegen.

§. 13.

Die Unterlassung des Erlages der Alimentationsrate zur gehörigen Zeit hat zur Folge, daß der verhaftete Schuldner sogleich seiner Haft entlassen, und daß der Gläubiger des Rechtes auf Wiederaufnahme der Personal-Execution wegen derselben Forderung verlustig wird.

§. 14.

Gegen einen Schuldner können auch gleichzeitig mehrere Kläger den Personalarrest bewirken. Die Vollziehung eines solchen weiteren Arrestes findet durch die Zustellung eines Duplicates des Arrestbefehles an den Geklagten und eines Triplums an den Arrestverwalter Statt.

§. 15.

Wird der Arrest von mehreren Gläubigern gegen denselben Schuldner erwirkt, so hat Letzterer gleichwohl die Alimentations-Kosten (§. 12) doch nur einmal zu beziehen. Es hängt in diesem Falle daher von den Arrestwerbern ab, sich entweder über die gemeinschaftliche Leistung der Alimente zu verständigen, oder die Art und Weise, wie sie dieselbe nach Maßgabe des §. 12 abwechselnd erlegen wollen, zu bestimmen.

§. 16.

Schuldgefangene können zu keinerlei Arbeit gezwungen, noch sonst einer mit der Entziehung der Freiheit nicht unumgänglich nothwendig verbundenen Entbehrung unterworfen werden.

§. 17.

Es steht dem Gläubiger frei, dem verhafteten Schuldner den wider ihn Schulden halber erwirkten Arrest auf die ihm gefällige Art zu erleichtern, insbesondere auch ihm einen freien Ausgang auf kürzere oder längere Zeit, bei Tage oder auch bei Nacht, mit oder ohne Verzichtleistung auf die gesetzlichen Alimente, zu bewilligen. Eine solche Bewilligung kann aber dem Rechte eines dritten Gläubigers, der ebenfalls den Schuldenarrest wider den Geklagten erwirkt hat, nicht zum Abbruche gereichen.

In diesem Falle, so wie auch, wenn der Geklagte von einem Gläubiger seiner Haft gänzlich entlassen, oder von Letzterem die Alimentationsrate zur gehörigen Zeit nicht erlegt wird, ist der fernere Arrestwerber hievon zu verständigen, und in den letztern Fällen zur Leistung seiner Alimentationspflicht aufzufordern.

§. 18.

Wenn Jemand, der Schulden halber im Gefängnisse sitzt, wegen Krankheit in das Spital gebracht werden muß, so ist Anstalt zu treffen, daß er nicht mit Verbrechern vermengt und nicht schwerer, als er im Gefängnisse während seiner Krankheit gestanden, gehalten werde.

Die Dauer des Schuldenarrestes wird durch die Versetzung des Schuldners in das Spital nicht unterbrochen.

Ebenso erleidet hiedurch die Verbindlichkeit zur Leistung der Alimente keine Aenderung; doch darf in einem solchen Falle der Betrag der Alimentationskosten nach Beschaffenheit der Krankheitsumstände des Schuldgefangenen den Bedürfnissen desselben entsprechend durch die im §. 12 bezeichnete Behörde erhöht werden.

§. 19.

Der Schuldenarrest, gleichviel, ob wegen einer einzigen oder wegen mehreren Schulden, kann nicht länger als Ein Jahr ununterbrochen dauern.

Nach Ablauf eines ununterbrochen durch Ein Jahr ausgestandenen Arrestes, ist daher der Schuldner sofort aus demselben zu entlassen, und kann auch wegen denselben Schulden nicht wieder verhaftet werden.

§. 20.

Diese Vorschrift hat in den Kronländern Ungarn, Croatien und Slavonien, in der Woiwodschaft Serbien und dem Temeser Banat vom 1. Mai 1850 angefangen in Wirksamkeit zu treten; doch ist dieselbe von diesem Tage an auch bei der Execution solcher Urtheile, die vor dem 1. Mai 1850 in Rechtskraft erwachsen sind, in Anwendung zu bringen.

Schmerling m. p.

Verordnung des Justizministeriums

vom 31. März 1850

über das Verfahren in Wechselsachen für das lombardisch-venetianische Königreich.

Um das Verfahren in Wechselsachen möglichst zu vereinfachen und zu beschleunigen, haben Seine Majestät über Antrag des Justizministers und auf Einrathen des Ministerrathes mit Allerhöchster Entschließung vom 31. März 1850 für das lombardisch-venetianische Königreich nachstehende provisorische Vorschrift zu genehmigen geruht:

§. 1.

Wechselklagen, sie mögen aus gezogenen oder eigenen Wechseln entspringen, sind entweder bei dem Wechselgerichte des Zahlungsortes oder des Wohnsitzes oder zeitweiligen Aufenthaltsortes des Geklagten anzubringen.

In den Provinzen Mailand und Venedig sind die Mercantil- und Wechselgerichte dieser Hauptstädte, in den übrigen Provinzen aber die Provinzialtribunale in Gemäßheit des §. 9 der Jurisdictionsnorm vom 29. September 1819 in Wechselsachen ausschließend zuständig.

§. 2.

Militärpersonen sind wegen Forderungen aus Wechseln vor dem zuständigen Militärgerichte zu belangen.

§. 3.

Bei dem competenten Gerichte des Zahlungsortes kann der Inhaber des Wechsels alle Wechselschuldner mit derselben Klage belangen. Bei andern Gerichten außerhalb des Zahlungsortes können mehrere Wechselschuldner nur dann mit einer Klage belangt werden, wenn sie in derselben Provinz ihren Wohnsitz haben. Wechselbürgen

folgen überhaupt dem Gerichtsstande des Hauptschuldners und können mit ihm zugleich mittelst derselben Klage belangt werden.

§. 4.

Gründet sich die Klage auf einen mit allen zur Giltigkeit vorgeschriebenen Eigenschaften versehenen fremden oder eigenen Wechsel, so ist, wenn sich gegen den Wechsel keine Bedenken ergeben, und außer dem Originalwechsel der Originalprotest und die Originalretourrechnung sammt Courszettel (in sofern diese Behelfe zur Begründung des Klagerechts erforderlich sind) beigebracht werden, auf Verlangen des Klägers dem belangten Wechselschuldner ohne dessen vorläufige Einvernehmung die Zahlung des Wechselbetrages sammt den ausgewiesenen Nebengebühren binnen drei Tagen unter Androhung wechselrechtlicher Execution aufzutragen.

§. 5.

Wird eine Wechselklage gegen mehrere Personen gerichtet, so muß jedem Beklagten ein vollständiges Exemplar der Klage sammt Beilagen zugestellt werden. Sind die erforderlichen Exemplare sammt Beilagen nicht überreicht worden, so ist die Zustellung an die Beklagten in der Reihe, wie sie in der Klage oder in dem Gesuche genannt sind, so weit die Zahl der belegten Exemplare reicht, zu bewerkstelligen und in dem Bescheide auszudrücken, an welche der Mitgeklagten die Zustellung nicht erfolgt. Gegen diese ist die Klage ohne Wirkung.

§. 6.

Jene Wechselschuldner, welchen die Zahlung des Wechselbetrages binnen drei Tagen auferlegt wurde, haben binnen derselben Frist alle ihre Einwendungen bei Gericht anzubringen und darzuthun. Diese Frist lauft vom Tage der Zustellung des gerichtlichen Auftrages, in dieselbe sind aber die Tage, während welcher die angebrachten Einwendungen auf der Post gelaufen sind, nicht einzurechnen. Hierüber ist eine Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit zur mündlichen Verhandlung nach Wechselrecht anzuordnen. Gegen den bewilligten Zahlungsauftrag findet kein Recurs Statt.

§. 7.

Dem Kläger ist, ungeachtet dieser anhängigen Verhandlung, auf sein Ansuchen die Execution zur Sicherstellung zu ertheilen.

§. 8.

Verlangt der Kläger nur die Einleitung des wechselrechtlichen Verfahrens, oder kann dem Begehren um Erlassung des Zahlungs-

auftrages wegen eines Mangels an den beigebrachten Behelfen nicht Statt gegeben werden, so ist über die Klage eine Tagsatzung auf möglichst kurze Zeit zur mündlichen Verhandlung nach Wechselrecht anzuordnen, und wenn die Klage gegen mehrere, zum Theil in anderen Gerichtsbezirken, in anderen Kronländern oder im Auslande wohnende Beklagte gerichtet ist, so ist der Tag zur Verhandlung in der Art zu bestimmen, daß es jedem Beklagten möglich ist, bei derselben entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen.

§. 9.

In Wechselsachen sind alle Klagen und Gesuche unverzüglich zu erledigen, und die Verhandlungen von dem Gerichte möglichst zu beschleunigen.

§. 10.

Im Wechselprocesse ist mündlich zu verfahren. Ein schriftliches Verfahren darf nur dann Statt finden, wenn beide Theile durch eigenhändig unterzeichnete schriftliche oder in Person vor Gericht abgegebene Erklärungen darum ansuchen, und die Fristen zur Ueberreichung der Proceßschriften durch gemeinschaftliches Einverständniß bestimmen.

§. 11.

Im Wechselverfahren sind die in den §§. 20 bis einschließlich 22, 24, dann 27 bis einschließlich 52, 55 und 56 der Verordnung, über das in Folge der Allerhöchsten Entschließung vom 31. März 1850 eingeführte summarische Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten enthaltenen Vorschriften, jedoch mit folgenden Abänderungen, zu beobachten:

a) Das Gesuch um Rechtfertigung des Ausbleibens von einer Tagsatzung ist binnen drei Tagen von dem Tage, an welchem das Hinderniß, bei der Tagsatzung zu erscheinen, aufgehört hat, und das Wiedereinsetzungsgesuch gegen eine verstrichene Fallfrist binnen drei Tagen nach Ablauf der Fallfrist anzubringen.

b) In dem Urtheile, wodurch der Beklagte sachfällig erklärt wird, ist die Frist zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit auf drei Tage bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution zu bestimmen. Diese Frist fängt, wenn gegen das Urtheil nicht appellirt wird, mit dem ersten Tage nach der Zustellung desselben, wenn aber appellirt worden ist, mit dem ersten Tage nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung zu laufen an.

c) Der Beweis durch einen Eid muß binnen 24 Stunden von dem Tage an gerechnet, mit welchem das Urtheil rechtskräftig geworden ist, angetreten werden.

d) Appellations- und Revisions-Anmeldungen, so wie die hierauf sich beziehenden Beschwerdeschriften und Recurse gegen Bescheide erster oder zweiter Instanz sind binnen drei Tagen nach der Zustellung des Urtheiles oder des Bescheides zu überreichen.

§. 12.

Wenn die erste über die Klage angeordnete Tagsatzung erstreckt, oder wenn von dem Gerichte ein Zeugenverhör oder Augenschein beschlossen wird, so kann der Kläger im ersten Falle bei oder nach der Tagsatzung, im zweiten Falle nach Zustellung des Bescheides um den gerichtlichen Auftrag an den Beklagten ansuchen, binnen drei Tagen bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution für die Forderung Sicherheit zu leisten.

Dieses Gesuch findet jedoch nicht Statt, wenn die Erstreckung der Tagsatzung wegen eines von Seiten des Klägers eingetretenen Hindernisses erfolgt ist, oder wenn zur Begründung der Klage nöthige Urkunden bei der Tagsatzung von dem Kläger im Original nicht vorgewiesen worden sind.

§. 13.

Hat der Beklagte gegen ein Urtheil erster oder zweiter Instanz, wodurch ihm die Erfüllung einer Verbindlichkeit unbedingt auferlegt, oder wodurch auf einen Haupteid erkannt wird, die Appellation oder Revision ergriffen, so kann der Kläger sogleich um den gerichtlichen Auftrag an den Beklagten ansuchen, binnen drei Tagen bei Vermeidung wechselrechtlicher Execution für die Forderung Sicherheit zu leisten

§. 14.

Ist der Beklagte in erster Instanz verurtheilt, von dem Appellationsgerichte bedingt oder unbedingt losgesprochen, aber vor Zustellung des Urtheiles des Appellationsgerichtes bereits Sicherheit geleistet worden, so bleibt es dabei so lange, bis das Urtheil des Appellationsgerichtes rechtskräftig wird, oder die Entscheidung des obersten Gerichtshofes erfolgt.

§. 15.

Werden die in den §§. 12 und 13 erwähnten gerichtlichen Aufträge binnen der festgesetzten Frist nicht befolgt, so steht es dem Gläubiger frei, nach Vorschrift des §. 17 gegen die Person oder auf das Vermögen des Schuldners Execution zu führen.

§. 16.

Die Sicherstellung muß auf die in dem §. 25 der Wechselordnung festgesetzte Art geleistet werden.

§. 17.

Wenn der Schuldner die ihm durch Urtheil oder Bescheid mit Androhung wechselrechtlicher Execution auferlegte Verbindlichkeit binnen der dazu festgesetzten Frist nicht erfüllt, so hat der Gläubiger die Wahl auf das Vermögen oder gegen die Person des Schuldners Execution zu führen. Es steht ihm frei, sogleich nach Ablauf der Zahlungsfrist und eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses ohne vorausgegangene Execution auf das Vermögen den Executionsarrest des Schuldners zu bewirken. Auf das Vermögen kann die Execution vor und nach Vollziehung der Personalexecution geführt werden; jedoch ist der Gläubiger, welcher die Personalexecution erwirkt hat, so lange sich der Beklagte im Schuldenarreste befindet, die Execution auf das Vermögen desselben zu erwirken oder fortzusetzen nicht berechtiget.

§. 18.

Auf gerichtliche Vergleiche findet diese wechselrechtliche Execution nur in dem Falle Statt, wenn sich der Schuldner derselben in Rücksicht einer Wechselforderung ausdrücklich unterworfen hat.

§. 19.

Der Wechselgläubiger kann selbst dann, wenn für den Wechselanspruch Sicherheit bestellt ist, wegen der Zahlung gegen die Person des Schuldners die Execution führen, ohne vorher die Sicherheit aufgeben zu müssen, in sofern er durch die bestellte Sicherheit nicht sogleich befriedigt werden kann.

§. 20.

Der Schuldenarrest kann, er mag wegen Sicherstellung oder Bezahlung einer Wechselforderung erwirkt worden sein, in allem nicht länger als ein Jahr ununterbrochen fortdauern.

§. 21.

Der Wechselgläubiger ist berechtigt, auf bewegliche, wegen einer Wechselforderung verpfändete oder rechtmäßig zurückbehaltene Sachen, wenn der Eigenthümer derselben in Concurs verfällt, bei dem Gerichte Execution zu führen, bei welchem es außer dem Falle eines Concurses geschehen könnte. Die Executionsgesuche sind jedoch gegen den Massavertreter zu richten.

§. 22

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann zum Nachtheil einer Person, die in dem Hauptprocesse nicht unredlich gehandelt hat, nicht mehr ertheilt werden, wenn dieselbe ihre wechselrechtlichen Ansprüche an einen Dritten mittlerweile durch Ablauf der Zeit ganz oder

zum Theile verloren hat, oder wegen Kürze der noch übrigen Zeit nicht geltend machen kann.

§. 23.

Die Verhandlung über eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen vorgefundener neuer Beweismittel ist mit der Verhandlung der Hauptsache zu verbinden, und über beide mittelst eben desselben Urtheiles zu entscheiden. In der Wiedereinsetzungsklage muß daher zugleich das Begehren in der Hauptsache gestellt werden.

§. 24.

Im Wechselprocesse sind nur die Sonntage und die gesetzlich anerkannten allgemeinen Feiertage als Ferialtage anzusehen. Alle Fristen laufen ohne Rücksicht auf Ferialtage ununterbrochen fort. Nur wenn der letzte Tag einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, verlängert sich die Frist bis auf den nächstfolgenden Werktag. Keine Partei ist schuldig, an den Feiertagen ihrer Religion vor Gericht zu erscheinen.

§. 25.

In sofern durch diese Verordnung für den Wechselproceß keine besondere Vorschrift ertheilt wird, sind auch in Wechselsachen die allgemeinen Gesetze über das gerichtliche Verfahren zu beobachten.

§. 26.

Diese Vorschrift hat im lombardisch-venetianischen Königreiche vom 1. Mai 1850 angefangen in Wirksamkeit zu treten. Dieselbe ist auf alle Streitsachen, über welche die Verhandlung vor diesem Tage noch nicht geschlossen wurde, anzuwenden. Die in dieser Vorschrift enthaltenen Bestimmungen über Executionsführung finden auch in jenen Fällen ihre Anwendung, in welchen das gerichtliche Erkenntniß oder der Zahlungsauftrag vor dem eben bezeichneten Tage in Rechtskraft erwachsen ist.

Schmerling m. p.

II. Anhang.

Sammlung der in den einzelnen deutschen Staaten erschienenen Einführungsgesetze

zur allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung.

I.

Reichs-Einführungs-Gesetz vom 26. November 1848.

Art. 1. Die nachstehende allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung tritt mit dem 1. Mai 1849 in dem deutschen Reiche in Gesetzeskraft *).

Art. 2. Die zur Ausführung dieser Wechsel-Ordnung in den Einzelnstaaten etwa erforderlichen, von diesen zu erlassenden Bestimmungen dürfen keine Abänderungen derselben enthalten.

II.

Herzoglich Sachsen-Meiningensches Gesetz vom 22. April 1848.

Art. 1. Außer den in der Wechsel-Ordnung §. 2, unter 1 — 3 gedachten Fällen soll der Wechselarrest noch unzulässig sein gegen Geistliche, Militärpersonen und Feldjäger, so lange sie sich im wirklichen Dienst befinden **).

Gegen andere öffentliche Diener findet zwar der Wechselarrest statt; der Vollzug desselben ist jedoch in jedem Fall von dem Gericht der vorgesetzten Dienstbehörde des betroffenen Dieners zum Behuf der anzuordnenden Stellvertretung sofort anzuzeigen, und der Gehalt des Dieners ist auf die Dauer des Arrestes einzuziehen.

Art. 2. Zur Aufnahme von Protesten ist jedes Untergericht in seinem Bezirke ermächtigt, auch wenn der Protest gegen Personen gerichtet ist, welche nicht unter der Gerichtsbarkeit desselben stehen.

Art. 3. Die in den §§. 91 und 92 der Wechsel-Ordnung genannten Handlungen können nur in der Zeit von 9—12 Uhr Vormittags und von 3—6 Uhr Nachmittags vorgenommen und gefordert werden.

---

*) Damit war jedem Einzelstaate freigestellt, durch die zu erlassende Verordnung innerhalb seines Gebiets einen frühern Termin des Eintritts der Gesetzeskraft der Wechsel-Ordnung auszusprechen (S. v. Breuning's Ausschußbericht p. 4.) — Mit Gesetz vom 22. April 1848 war die Wechsel-Ordnung in Sachsen-Meiningen eingeführt, hatte daher bereits Gesetzeskraft, als das Reichsgesetz erschien. Die Staaten, welche einen frühern Einführungstermin ansetzten, als den 1. Mai, sind Nassau, wo das Gesetz am 1. Januar, Preußen, wo dasselbe am 1. Februar, und Baden, wo dasselbe am 1. März ins Leben trat.

**) Der letzte Absatz des §. 2 der W. O. überläßt es der Gesetzgebung der einzelnen Staaten „aus Gründen des öffentlichen Rechts" auch andere Personen, als die in der W. O. genannten, von dem Wechselarrest zu befreien.

Art. 4. Die Wechsel-Ordnung tritt nebst vorstehenden Bestimmungen mit dem Tage der Publication in Kraft, und findet auf alle von da an eingegangenen Wechselverbindlichkeiten Anwendung. Dagegen erlischt mit diesem Zeitpunkte die Wirksamkeit aller bisher über Wechselrecht bestandenen gesetzlichen Vorschriften.

Art. 5. Bezüglich des Wechselprocesses verbleibt es zur Zeit bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

Doch soll der erste Absatz im Art. 9 des Gesetzes vom 18. Mai 1838, das Verfahren in minderwichtigen bürgerlichen Rechtssachen betreffend, auf minder wichtige Rechtssachen ferner keine Anwendung leiden.

Auch werden die im Altmeiningenschen bestehenden Bestimmungen über Wechselproceß auf das vormals gemeinschaftliche Amt Römhild, das Amt Themar und die vormals Coburgischen Ortschaften am linken Steinachufer ausgedehnt.

III.

Herzoglich Nassauisches Gesetz vom 25. October 1848.

§. 1. Die nachstehende Wechsel-Ordnung sammt der beigefügten Wechselproceß-Ordnung tritt mit dem 1. Januar 1849 für das Gebiet des Herzogthums in Wirksamkeit.

§. 2. Ihre Bestimmungen finden auch auf diejenigen Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen Anwendung, welche in Bezug auf einen vor dem 1. Januar 1849 ausgestellten Wechsel nach dem 1. Januar 1849 vorgenommen werden.

§. 3. Die Amortisation eines Wechsels (§. 73 der W. O.) ist bei dem Justizamte des Zahlungs-Orts zu beantragen.

Wenn der Eigenthümer des abhanden gekommenen Wechsels die Kennbarkeitszeichen desselben gehörig anzugeben, auch den Besitz und Verlust desselben wahrscheinlich zu machen vermag, so erläßt das Gericht eine Edictalladung, in welcher der Inhaber des abhanden gekommenen Wechsels aufgefordert wird, denselben binnen einer bestimmten Frist vorzulegen, widrigenfalls der Wechsel nach abgelaufener Frist für kraftlos erklärt werden würde. Ist der Wechsel noch nicht verfallen, so beginnt die Frist erst vom Verfalltage an zu laufen.

Die Frist soll in der Regel mindestens in 3 Monaten bestehen, von dem richterlichen Ermessen hängt es ab, dieselbe, den Umständen entsprechend, zu erweitern.

Die erlassene Edictalladung ist durch dreimaliges Einrücken in das allgemeine Intelligenzblatt, sowie in eine inländische und zwei auswärtige nach den obwaltenden Verhältnissen zu wählende Zeitungen bekannt zu machen, und die geschehene Bekanntmachung zu den Acten zu bescheinigen.

Meldet sich hierauf ein Inhaber des abhanden gekommenen Wechsels, so ist die nachgesuchte Kraftloserklärung abzuschlagen und den aufgetretenen Betheiligten zu überlassen, ihre Ansprüche nach §. 74 der W. O. vor dem zuständigen Richter geltend zu machen.

Meldet sich ein Inhaber des Wechsels innerhalb der anberaumten Frist nicht, so wird der Wechsel auf Antrag des Verlierenden für kraft-

los erklärt, und dieses Erkenntniß in die öffentlichen Blätter, durch welche die Edictalladung bekannt gemacht worden ist, eingerückt.

§. 4. Der Protest (§. 87 der W. O.) wird zufolge der Verordnung vom 16. Juni 1841 von dem betreffenden Landoberschultheißen aufgenommen.

§. 5. Allgemeine Feiertage (§. 92 der W. O.) sind: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, das Fest der Himmelfahrt Christi, der Pfingstmontag, der Frohnleichnamstag, und die beiden Weihnachtstage.

IV.

Königlich Preußisches Gesetz vom 6. Januar 1849.

§. 1. Die im Reichsgesetzblatt vom 27. November v. J. publicirte Allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung tritt in Preußen am 1. Februar d. J. in Kraft.

Dagegen erlischt mit diesem Tage die Wirksamkeit der bisherigen Wechsel-Ordnungen, namentlich treten die §§. 713—1249 Tit. 8. Theil II. des allgemeinen Landrechts *), sowie die Artikel 110—189 des rheinischen Handels-Gesetzbuchs außer Kraft.

§. 2. Die Amortisation eines Wechsels ist bei dem ordentlichen Gerichte des Zahlungsorts, und, wo Handelsgerichte bestehen, bei diesen nachzusuchen.

Der Antragende muß eine Abschrift des Wechsels beibringen, oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und alles das, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, auch den Besitz und Verlust glaubhaft machen.

Das Gericht erläßt eine öffentliche Aufforderung an den unbekannten Inhaber des Wechsels, binnen einer bestimmten Frist den Wechsel dem Gerichte darzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Wechsel werde für kraftlos erklärt werden.

Die Aufforderung wird am Gerichtshause oder an einer andern für geeignet befundenen, öffentlichen Stelle, und wenn am Zahlungsorte eine Börse besteht, im Börsenlocale angeschlagen, einmal in's Amtsblatt und dreimal in eine in- oder ausländische Zeitung eingerückt.

Das Gericht ist befugt die Aufforderung an mehreren Stellen anschlagen und in mehrere Zeitungen einrücken zu lassen, wenn dies nach den Umständen angemessen erscheint.

Die Frist zur Meldung wird auf mindestens sechs Monate und höchstens ein Jahr, vom Verfalltage ab gerechnet, bestimmt. Wird von einem Inhaber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniß zu geben, und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend

---

*) Die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts über Handelsbillets und kaufmännische Assignationen (Anweisungen) (§. 1250—1304 in Tit. 8 Theil II.), welche nach der Schlußbestimmung des Preußischen Entwurfs der Wechsel-Ordnung und §. 1 des Entwurfs des Einführungsgesetzes aufgehoben werden sollten, sind hiernach beibehalten.

zu machen. Meldet sich kein Inhaber, so erklärt das Gericht auf weitern Antrag des Antragstellers den Wechsel für amortisirt.

§. 3. Zu den Gerichtsbeamten, welche Proteste aufnehmen können, gehören im Bezirke des Appellations-Gerichtshofs zu Köln auch die Gerichtsvollzieher.

§. 4. Proteste dürfen nur von 9 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends, zu einer frühern oder späteren Tageszeit aber nur mit Zustimmung des Protestanten erhoben werden.

§. 5. Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsortes, als bei dem Gerichte, bei welchem der Beklagte seinen persönlichen Gerichtsstand hat, erhoben werden. Wenn mehrere Wechselschuldner zusammen belangt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsortes jedes Gericht competent, welchem Einer der Beklagten persönlich unterworfen ist.

Bei dem Gerichte, bei welchem hiernach eine Wechselklage anhängig gemacht ist, müssen sich demnächst auch alle Wechselverpflichteten einlassen, welche von einer Partei in Gemäßheit der in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Proceßgesetze zur Regreßleistung beigeladen oder nach gehörig geschehener Streitverkündigung belangt werden.

§. 6. Im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln gehören die Klagen aus eigenen Wechseln auch dann vor die Handelsgerichte, wenn sie weder von Handeltreibenden unterschrieben sind, noch Handelsgeschäfte zur Veranlassung haben (Artikel 636, 637 des rheinischen Handels-Gesetz-Buchs).

V.

Herzoglich Braunschweigisches Einführungs-Patent vom 11. Januar 1849.

§. 1. Das diesem Patent beiliegende Wechselproceßgesetz tritt mit der in dem Reichsgesetzblatte vom 27. November 1848 enthaltenen, gleichfalls beigefügten Wechsel-Ordnung am 1. Mai d. J. in Wirksamkeit. An diesem Tage erlischt die Gültigkeit der Art. 16—36 der Marktgerichts- und Wechsel-Ordnung vom 1. Dezember 1686 und der Wechsel-Ordnung vom 1. August 1715, sowie aller dieselben ergänzenden, erläuternden oder abändernden Verordnungen und Rescripte.

Die im Art. 1—15 der Marktgerichts-Ordnung vom 1. Dezember 1686 enthaltenen Bestimmungen über die Einrichtung und das Verfahren des Kaufgerichts bleiben jedoch einstweilen in ihrer bisherigen Geltung.

§. 2. Ferner behalten der §. 23 der Verordnung vom 26. März 1823 die Bankerotte betreffend, und der Art. 168 der unterm 26. Mai 1837 publicirten Verordnung, die Militärstrafen und Processe betreffend, fortwährende Gültigkeit.

§. 3. Hinsichtlich des dem Commissionär an Commissionsgütern wegen seiner aus dem Geschäfte entsprungenen Forderungen zuständigen Retentionsrechts wird bestimmt, daß dasselbe auch gegen Singularsuccessoren des Committenten, namentlich gegen dessen Concurs-Gläubiger, geltend zu machen ist.

§. 4. In Bezug auf Art. 18 und 35 der Wechsel-Ordnung wollen wir hiermit schon jetzt bestimmen hinsichtlich der auf einer der Braunschwei-

ger Messen zahlbaren Wechsel die Erhebung eines Protestes Mangels Annahme vor dem Montage in der ersten Meßwoche nicht zulässig, der Verfalltag dieser Wechsel aber der Mittwoch in der ersten Meßwoche sein soll.

§. 5. Bei der im Art. 73 der Wechsel-Ordnung gestatteten Amortisation abhanden gekommener Wechsel sind hinsichtlich des Verfahrens die in den Verordnungen vom 6. Januar 1818 und 24. Juni 1827 für die Mortificirung auf den Namen eines Gläubigers gestellten Schuldverschreibungen erlassenen Vorschriften anzuwenden.

§. 6. Alle vor dem 1. Mai 1849 ausgestellten Wechsel sind nach den früheren Gesetzen zu beurtheilen. Jedoch werden auch bei diesen Wechseln:

1) Alle dem Inhaber obliegenden Verpflichtungen und die von demselben zur Wahrung seiner Rechte vorzunehmenden Handlungen,
2) die aus der Nichtannahme und Nichtzahlung folgenden Rechte,
3) die Form und die Rechtsfolgen aller dem Wechsel hinzutretenden wechselmäßigen Erklärungen,
4) die Verjährung aller Wechselklagen, bei welchen der Lauf der Verjährung am 1. Mai 1849 noch nicht vollendet ist, Letzteres mit der Maßgabe, daß bei Regreß-Klagen, deren Verjährung am 1. Mai 1849 bereits begonnen hatte, die Verjährungsfrist vom 1. Mai 1849 an zu berechnen ist,

vom 1. Mai 1849 an durch die Vorschriften des neuen Wechselgesetzes bestimmt.

§. 7. Das durch den Art. LIV. der Wechsel-Ordnung vom 1. August 1715 eingeführte Vorzugsrecht im Concurse steht nur solchen Wechselforderungen zu, welche vor dem 1. Mai 1849 entstanden sind. Eine durch Prolongation bewirkte Fortdauer der Wechselkraft solcher Forderungen hat auf die Fortdauer jenes Vorzugs-Rechts keinen Einfluß.

§. 8. Die am 1. Mai 1849 anhängigen Wechselprocesse sind in der Lage, in welcher sie sich befinden, nach den Vorschriften des neuen Wechselproceßgesetzes fortzusetzen.

(Anhang zu V).

Auszug aus dem Herzoglich Braunschweigischen Gesetz vom 11. Januar 1849 über den Wechselproceß.

§. 1 Wechselklagen sind bei dem Gerichte des Wohnorts des Beklagten oder bei dem Gerichte des Orts, wo die Zahlung geschehen soll, oder, wenn der Schuldner sich durch eine besondere Clausel demselben unterworfen hat, bei dem Gerichte, in dessen Bezirke er nach der Verfallzeit angetroffen wird, anzustellen.

Dem Gerichte, welches hiernach zur Entscheidung competent ist, sind auch die übrigen Wechselschuldner unterworfen, insofern sie der Kläger in demselben Processe in Anspruch nimmt.

§. 5 .... Bei Protesten, welche in Deutschland aufgenommen sind, und bei Urkunden (§. 2.), deren Aufnahme oder Beglaubigung in Deutschland durch einen Notar oder Gerichtsbeamten erfolgt, bedarf es einer weitern Legalisation nicht. Der Einwand der Fälschung bleibt vorbehalten und ist in einem besondern Verfahren auszuführen.

§. 15. Der Wechselarrest kann, außer den im §. 2. der Wechselordnung genannten Ausnahmen, nicht nachgesucht werden:

1) Gegen den Ehegatten,
2) gegen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie und im ersten Grade der Seitenlinie,
3) gegen beide Ehegatten zugleich,
4) gegen eine Person, die älter ist als 70 Jahre,
5) gegen einen Schuldner, der seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat.

VI.

Fürstlich Reuß=Schleizisches Einführungs=Gesetz vom 15. Januar 1849.

§. 1. Durch die allgemeine deutsche Wechsel=Ordnung sind alle davon abweichenden Vorschriften des hiesigen Wechselmandats vom 6. Februar 1717, welche in die Materie des Wechselrechtes gehören, für aufgehoben zu achten.

Deßhalb findet auch die Ausnahme, welche durch §. 1 dieses Gesetzes in der Fähigkeit, Verbindlichkeiten nach Wechselrecht einzugehen, für die Geistlichen, Schul= und Kirchendiener vorgeschrieben ist, nicht weiter statt.

§. 2. Dagegen bleiben die proceßualischen Vorschriften der hiesigen Wechsel=Ordnung, so weit nicht im Nachstehenden eine Abänderung darin getroffen wird, ferner in Kraft und Gültigkeit.

§. 3. Bezüglich des im §. 3 dieses Gesetzes berührten gerichtlichen Verfahrens gegen den Wechselschuldner soll es künftig von den Anträgen des Wechselgläubigers abhängen, ob ein kurzer Termin zur Recognition des Wechsels anberaumt, oder die Wechselexpedition sofort abgeordnet werden soll.

Den Wechselschuldner, welcher nicht sofort Zahlung leistet, kann das Anerbieten einer Caution nicht von der Verfügung des Wechselarrestes befreien, und es ist daher die in der nunerwähnten Stelle des Wechselmandats dem Wechselschuldner hierin zugesicherte Verschonung mit der Strenge des Wechselrechts gänzlich abgeschafft.

§. 4. Die bisher gewöhnliche Ausbringung eines, der Klage beizuschließenden Capturbefehls gegen den Wechselbeklagten wird nicht mehr erfordert.

§. 5. Der Vorzug, welcher durch §. 14 der hiesigen Wechsel=Ordnung den Inhabern von Wechselbriefen, worin der Schuldner die Wiederbezahlung der Wechselschuld unter Verpfändung seines Vermögens versprochen hat, bei ausgebrochenen Concursen vor andern, blos chirographarischen Gläubigern angewiesen ist, wird andurch außer Wirksamkeit gesetzt. Die Gerichte unserer Lande haben daher in den Locations=Erkenntnissen die mit der hypothekarischen Clausel versehenen Wechsel in eine Classe mit anderen chirographarischen Forderungen zu bringen.

§. 5. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Mai 1849 in Kraft.

VII.

Großherzoglich Badisches Einführungs-Gesetz vom 19. Februar 1849.

Art. 1. Die im Reichsgesetzblatte vom 27. November 1848 verkündete allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung tritt im Großherzogthum Baden am 1. März 1849 in Kraft.

Art. 2. Mit diesem Tage tritt der achte Titel des Anhangs zum Landrechte (Anhangs-Satz 110—189 a) außer Wirksamkeit.

Dagegen behält der neunte Titel „von Handelszetteln" (Anhangs-Satz 190 — 205 noch fernere Geltung jedoch mit der Beschränkung, daß im Anhangs-Satz 197 an die Stelle der dort festgesetzten doppelten Frist des durch gegenwärtiges Gesetz aufgehobenen Anhangs-Satzes 165 die einfache Frist des Art. 78 der Wechsel-Ordnung tritt.

Art. 3. Die Hinterlegung (Deposition) der Wechselsumme (Art. 25, 40, 73 der Wechsel-Ordnung) geschieht auf den Grund einer von dem zuständigen Amts- oder Handelsgerichte ausgegangenen Verfügung oder einer von dem zuständigen Staatsschreiber aufgenommenen Hinterlegungsurkunde nach Vorschrift des Gesetzes vom 3. August 1837 über die Errichtung der Hinterlegungscasse und der über dasselbe ergangenen Vollzugs-Vorschriften.

Art. 4. Die Kraftloserklärung (Amortisation) eines Wechsels (Art. 73 der Wechsel-Ordnung) ist bei dem Amts- oder Handelsgerichte des Zahlungsortes zu beantragen.

Wenn der Eigenthümer des abhanden gekommenen Wechsels die Kennbarkeitszeichen desselben gehörig anzugeben, auch den Besitz und Verlust desselben glaublich zu machen vermag, so erläßt das Gericht eine öffentliche Aufforderung nach Maßgabe der §§. 275 und 782 der bürgerlichen Proceß-Ordnung, in welcher der unbekannte Inhaber des abhanden gekommenen Wechsels aufgefordert wird, sein Recht an denselben dem Gerichte darzulegen, widrigenfalls der Wechsel nach umlaufener Frist für kraftlos erklärt werde

Ist der Wechsel noch nicht verfallen, so beginnt diese Frist erst vom Verfalltage an zu laufen.

Meldet sich der Inhaber, so kann er die Aufhebung des eingeleiteten Verfahrens durch den Nachweis eines rechtmäßigen Erwerbs des Wechsels erwirken; doch bleibt demjenigen, der auf die Einleitung des Amortisationsverfahrens antrug, im Falle des Art. 74 der Wechsel-Ordnung unbenommen, die Herausgabe des Wechsels von dem Inhaber in gesonderten Rechtsverfahren zu verlangen.

Meldet sich der Inhaber des Wechsels nicht, oder vermag er sich nicht über den rechtmäßigen Erwerb desselben auszuweisen, so wird der Wechsel auf Antrag desjenigen, welcher auf die Einleitung des Verfahrens über Kraftloserklärung antrug, für kraftlos erklärt, und dieses Erkenntniß gleichfalls öffentlich verkündigt.

Art. 5. Zur Aufnahme von Absagescheinen (Protesten) — Art 87 der Wechsel-Ordnung — sind regelmäßig nur die Staatsschreiber (Notare) berechtigt.

Doch kann den Gerichtsschreibern durch das Justizministerium die Be-

fugniß hierzu gleichfalls ertheilt werden, in welchem Falle diese Ermächtigung durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist.

Art. 6. Wo die Wechsel-Ordnung vom Inlande redet, da ist hierunter nicht nur das Großherzogthum, sondern das ganze Gebiet zu verstehn, auf welchem das Gesetz Geltung hat.

Art. 8. Als Handelsgeschäfte (Land-Recht-Anhangssatz 1 und Gesetz über Gerichtsverfassung §. 32) werden auch eigene Wechsel und Handelszettel (Kaufmännische Anweisungen) (L. R. A. S. 190 u. f.) betrachtet.

VIII.

Hamburgisches Einführungs-Gesetz vom 12. Februar (publicirt 5. März) 1849.

§. 1. Mit dem 1. Mai 1849, an welchem Tage die allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung Gesetzeskraft erlangt, treten die Wechsel-Ordnung von 1711 sammt deren Additional-Artikeln von 1729, 1798 und 1844, die in dem Spielmandat vom 23. September 1709 und dessen späteren Revisionen (Mandatensammlung Bd. IV, p. 2157) enthaltenen, auf Wechsel bezüglichen Bestimmungen, die Verordnung wegen der von unmündigen und nicht handelnden Personen ausgestellten Wechsel und Obligationen vom 4. September 1732 und der Art. 63 der Neuen Falliten-Ordnung außer Wirksamkeit.

§. 2. Das Handelsgericht ist die ausschließlich competente erste Instanz für alle in Stadt und privativem Gebiet, mit Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, vorkommende Wechselsachen.

§. 3 (zu Art. 2 der A. D. W. O.). Der Wechselarrest wird, auf gerichtliche Erkennung des Freizettels, in der für den Schuld-Arrest im Allgemeinen hieselbst gebräuchlichen Modalität verfügt.

Rücksichtlich der Beschränkung seiner Vollstreckung aus Gründen des öffentlichen Rechts kommen gleichfalls nur die in Bezug auf den Schuld-Arrest im Allgemeinen geltenden Grundsätze zur Anwendung.

§. 4 (zu Art. 37 der A. D. W. O.). Wenn ein Wechsel auf eine fremde Landesmünze, welche hieselbst keinen Umlauf hat, lautet, ohne daß der Aussteller sich dabei des Wortes „effectiv" oder eines gleichbedeutenden Ausdruckes bedient, oder eine anderweitige Bestimmung über die Art der Bezahlung getroffen hat, so ist die Wechselsumme entweder in der im Wechsel benannten Münze oder in Banco nach dem zur Verfallzeit notirten, oder wenn solche Notirung nicht Statt findet nach dem sonst geltenden, kurzen Cours auf den hauptsächlichsten Wechselplatz des Landes, welchem jene Münze angehört, zu bezahlen.

§. 5 (zu Art. 39 der A. D. W. O.). Bei einem in Banco zahlbaren Wechsel vertritt die auf denselben gesetzte Anweisung, an welche Banco-Conto der Betrag abgeschrieben werden soll (Bank-Indorso) die Stelle der nach Art 39 der allgem. deutschen Wechsel-Ordnung vor dem Empfang der Zahlung vorzunehmenden Quittirung des Wechsels.

§. 6 (zu Art. 24 und 43 der A. D. W. O.). Ein auf Altona, zahl-

bar Hamburg, gezogener Wechsel gilt, wenn nicht ein bestimmter in Hamburg wohnhafter Domiciliat darauf benannt ist, nicht als Domicilwechsel, und ist daher in Altona zur Zahlung zu präsentiren.

§. 7 (zu Art. 56 und 62 der A. D. W. O.). Die in den Art. 56 und 62 der allgem. deutschen Wechsel-Ordnung enthaltene Vorschrift der Präsentation des Wechsels an die auf den Zahlungsort lautenden Nothadressen gilt auch für Altonaische Nothadressen, welche sich auf einem auf Hamburg gezogenen, so wie für Hamburgische Nothadressen, welche sich auf einem auf Altona gezogenen Wechsel befinden.

§. 8 (zu Art. 62 und 63 der A. D. W. O.). Wenn gleich ein Ehren-Acceptant nach Art. 62 und 63 der allgem. deutschen Wechsel-Ordnung nur verpflichtet ist, sein Accept gegen ihm geschehende Einlieferung des vom Inhaber ordnungsmäßig erhobenen Protestes Mangels Zahlung einzulösen, so bleibt es demselben dennoch gestattet, nach Maßgabe des hieselbst bestehenden Gebrauches, die Zahlung auf Verfall auch bereits vor erhobenem Protest zu leisten.

Er tritt durch solche Zahlung in die Rechte des Inhabers gegen den Honoranten, dessen Vormänner und den Acceptanten, und hat sodann die zur Ausübung dieser Rechte von der Wechsel-Ordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten an der Stelle des Inhabers seinerseits zu erfüllen.

§. 9 (zu Art. 92 der A. D. W. O.). Verfällt ein in Banco zahlbarer Wechsel während der Zeit des Bankschlusses, so ist der nächste Werktag, an welchem die Bank wieder geöffnet ist, der Zahlungstag.

§. 10 (zu Art. 92 der A. D. W. O.). Wechselproteste dürfen nur bis 7 Uhr Abends erhoben werden, es sei denn, daß der Protestat mit der späteren Erhebung sich einverstanden erklärt, was im Proteste zu bemerken ist.

§. 11 Ist ein hieselbst zu verkaufender Wechsel ein eigner (Art. 96 der A. D. W. O.), oder mit einem Original-Accept versehener, oder Solawechsel (Art. 66 der A. D. W. O.), so muß solches beim Abschluß des Geschäftes angezeigt werden. In Entstehung dessen ist der Käufer zur Entgegennahme des Wechsels nicht gehalten, sondern vielmehr berechtigt, ordnungsmäßige Lieferung sammt Ersatz des etwanigen Schadens, oder auch Schadenersatz allein zu fordern.

§. 12. Der Betrag in Disconto genommener Wechsel muß am Tage der Ueberlieferung, der Betrag gekaufter Wechsel auf auswärtige Plätze am nächstfolgenden Werktage bezahlt werden.

Gegen den Säumigen findet, vorbehältlich eines nach den Umständen einzuleitenden Strafverfahrens, die schleunigste gerichtliche Procedur Statt, und kann sofort auf die erste Citation, je nach dem Antrage des Klägers, Real-Execution oder Wechsel-Arrest, und zwar ohne Rücksicht auf etwa dawider einzulegende Rechtsmittel, verfügt werden.

§. 13. Eine im Wechsel enthaltene Pfandverschreibung ist wirkungslos.

Transitorische Bestimmung.

§. 14. Für alle hieselbst zahlbaren Wechsel, welche vom 19. bis 27. April d. J., beide Tage eingeschlossen, fällig werden, ist der 30. April

der letzte Respecttag, an welchem sie daher spätestens protestirt werden müssen. Wechsel, welche am 28. April d. J. verfallen, müssen bei Ermangelung der Zahlung spätestens am 1. Mai, und solche, welche am 29. oder 30. April d. J verfallen, spätestens am 2. Mai protestirt werden.

IX.

Frankfurter Einführungs-Gesetz vom 10. März 1849.

§. 1. Von dem 1. Mai 1849 an treten

a) die Art. 8 — 46 einschließlich 55, 56, 58 und 59 der hiesigen Ordnung in Wechsel- und Kaufmannsgeschäften vom Jahr 1739,

b) die Verordnung vom 4. September 1798 zu Art. 27 derselben,

c) das Gesetz vom 12. November 1844 Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen der hiesigen Wechsel- und Merkantilordnung von 1739 enthaltend,

d) das Gesetz vom 31. Dezember 1844, Vollziehung des Gesetzes vom 12 November 1844 betreffend, und

e) die Art. 78, 80, 94, 95 und 96 der Proceßordnung vom 30. Dezember 1819, sowie die Worte: „nach Vorschrift der Art. 33 und 34 der Wechsel-Ordnung, außer Kraft.

§. 2. Vom ersten Mai 1849 an treten an deren Stelle:

1) Die durch das Reichsgesetz vom 26 November 1848 verkündigte allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung;

2) die besondern Bestimmungen für Frankfurt, welche in den §§. 3—13 gegenwärtigen Gesetzes enthalten sind.

Besondere Bestimmungen zu Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung.

§. 3. Zu den im Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung unter 1, 2 und 3 erwähnten Beschränkungen des Wechselarrestes kommen noch folgende:

Der Wechselarrest ist nicht zulässig:

4) gegen die bei dem hiesigen Linienmilitär in wirklichem Dienste stehenden Militärpersonen;

5) gegen Verwandte des Gläubigers in auf- oder absteigender Linie, so wie gegen Geschwister desselben;

6) gegen den einen Ehegatten wegen Ansprüchen des Andern;

7) gegen die Ehefrau und den Ehemann zugleich wegen der nämlichen Wechselschuld;

8) gegen denjenigen Schuldner, welcher das 70. Lebensjahr angetreten hat;

9) wegen einer die Summe von 25 Gulden im Hauptstuhl nicht erreichenden Forderung.

Auch finden bei dem Wechselarreste die Vorschriften der §§. 2 — 7 des Gesetzes vom 31. October 1848 über die persönliche Haft wegen Verbindlichkeiten des bürgerlichen Rechts und des §. 7 des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 20. Februar 1849 Anwendung.

Besondere Bestimmungen zu Art. 18 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung

§. 4. Wechsel, welche auf die erste Woche zahlbar lauten, können in der Ostermesse erst am Dienstage und in der Herbstmesse erst am Montage der genannten Woche zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden.

Solche Wechsel, welche auf die Messe ohne weitere Angabe oder auf die zweite oder auf die dritte Meßwoche zahlbar lauten, können erst am Montage der zweiten Woche zur Annahme präsentirt und in Ermangelung derselben protestirt werden.

Besondere Bestimmungen zu Art. 29 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung und zu den Art. 48, 49, 50, 51, 52 und 54 der Ordnung in Wechsel- und Kaufmannsgeschäften vom Jahr 1739.

§. 5. Die im Art. 29 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung unter I vorkommenden Worte:

„1) Wenn über das Vermögen des Acceptanten der Concurs (Debitverfahren, Falliment) eröffnet worden ist,"

so wie die in den Artikeln 48, 49, 50, 51, 52 und 54 der Ordnung in Wechsel- und Kaufmannsgeschäften v. J. 1739 vorkommenden Ausdrücke:

„Ausbruch eines Falliments, ausgebrochene Insolvenz, ausgetretener Schuldner, in Insolvenz gerathener Debitor"

werden dahin erläutert, daß der Zeitpunkt eines Fallimentes oder Gantes und dessen Eröffnung sich durch den Tag bestimmt, an welchem der Gantmann gerichtlich angezeigt hat, seine Zahlungen einstellen zu müssen, oder, in sofern eine solche Anzeige nicht vorliegt, durch den Tag, an welchem die gerichtliche Decretur erfolgt ist, wodurch Vermögenssperre oder Bestellung eines Güterpflegers, oder die Erlassung einer Bekanntmachung in öffentlichen Blättern, betreffe diese die Erkennung des Concurses oder die Aufforderung der Gläubiger zur Wahl eines Masseverwalters oder Gläubiger-Ausschusses, oder zur Anmeldung der Forderungen, oder zur Aeußerung über ein nachgesuchtes Moratorium, verfügt worden ist.

Besondere Bestimmungen zu Art. 35 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung.

§. 6. Wechsel, die auf eine Messe, ohne nähere Angabe der Woche, oder auf die Zahlwoche einer Messe lauten, müssen am Samstage der zweiten Woche bezahlt oder protestirt werden.

Wechsel, die auf die erste oder zweite oder dritte Woche einer Messe lauten, müssen am Samstage der benannten Meßwoche bezahlt oder protestirt werden.

Besondere Bestimmungen zu Art. 37 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung.

§. 7. Diejenigen Wechsel, welche in Preußisch-Courant zu 105 Kreuzern,

oder in Preußischen Thalern, wenn das Wort „effectiv“ nicht beigefügt ist, auf Frankfurt ausgestellt worden, kann der Bezogene entweder in preußischem Silbergelde oder in Gulden, den preußischen Thaler zu 1 fl. 45 kr. gerechnet, bezahlen.

Diejenigen Wechsel, welche in Franken, wenn das Wort „effectiv“ nicht beigefügt ist, auf Frankfurt ausgestellt werden, kann der Bezogene in französischem Silbergelde oder in Gulden, den Franken zu 28 Kreuzer berechnet, bezahlen.

Besondere Bestimmungen zu Art. 47 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung.

§. 8. Der Art. 47 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung ist so zu verstehen, daß, wenn ein Indossant den Wechsel ohne Hinzufügung einer Ortsbezeichnung weiter begeben hat, der Inhaber oder Indossat befugt ist, statt desselben dessen Vormann zu benachrichtigen.

Besondere Bestimmung zu Art. 77—80 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung.

§. 9. Die Verjährung wechselmäßiger Ansprüche ist für alle Wechsel, bei welchen der Lauf der Verjährung vor dem 1. Mai 1849 noch nicht begonnen hat, nach den Vorschriften der Art 77—80 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung zu beurtheilen.

Hatte dagegen der Lauf der Verjährung bereits vor dem 1. Mai 1849 angefangen, so kommen die Vorschriften des bisherigen Rechtes zur Anwendung.

Besondere Bestimmung zu Art. 90 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung.

§. 10. Jeder Protest muß durch einen der besonders ernannten Wechselnotare aufgenommen werden.

Die Proteste werden Vormittags von 9—12 Uhr und Nachmittags von 2—5 Uhr aufgenommen.

Die Wechselnotare haben die ihnen zukommenden Aufträge schnell und pünktlich zu besorgen. Das von ihnen zu führende Register über die aufgenommenen Proteste liegt auf dem Protestcomptoir zu Jedermann's Einsicht offen.

Das Wechselprotestcomptoir ist Vormittags von 9—12 Uhr und Nachmittags von 2—5 Uhr offen, und es muß zu dieser Zeit immer wenigstens einer der Wechselnotare in demselben anzutreffen sein.

Besondere Bestimmungen zu Art. 92 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung.

§. 11. Die allgemeinen Feiertage sind außer den Sonntagen dermalen der 1. Januar, der Charfreitag, der Ostermontag, Christi Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Buß- und Bettag (der Freitag vor dem ersten Adventsonntage), die zwei Weihnachtsfeiertage.

Zusatz-Bestimmungen zu den Art. 96—100 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung.

§. 12. Eine Wechselklage kann nicht nur durch einen gezogenen oder eigenen Wechsel begründet werden, sondern auch:

a) Durch diejenigen Anweisungen, welche zur Einlösung eines Wechsels dem Wechselinhaber an Zahlungsstatt zugestellt werden, um an der Casse eines Dritten den Betrag zu erheben;

b) durch Anweisungen, welche acceptirt sind;

c) durch Anweisungen, die an Ordre gestellt sind;

d) durch Schuldscheine und Zahlungsversprechen, welche an Ordre lauten (**billets à ordre**).

Eine solche Wechselkraft haben die Urkunden unter **b**, **c** und **d** nur dann, wenn sie die im Art. 96 unter 2—6 aufgeführten Erfordernisse haben. Zur Erhaltung dieser Wechselkraft muß der Inhaber alles dasjenige beobachten, was der Inhaber eines Wechsels zu beobachten hat.

Uebergangs-Bestimmung.

§. 13. Auch für Rechtshandlungen, welche mit Wechseln vorgenommen werden, die schon vor dem 1. Mai 1849 ausgestellt waren, sind von dem gedachten Tage an die Bestimmungen der allg. deutschen Wechsel-Ordnung und des gegenwärtigen Gesetzes anwendbar. Jedoch findet die Annahme der vor dem 1. Mai 1849 in Baiern ausgestellten Wechsel und die Zahlung der vor dem 1. Mai 1849 in fremden Valuten ausgestellten Wechel auf Frankfurt nach der frühern Weise statt.

X.

Großherzoglich Oldenburgisches Einführungs-Gesetz vom 31. März 1849.

§. 1. Nachdem durch das Reichsgesetz vom 26. November 1848 eine allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung eingeführt worden, welche mit dem 1. Mai d. J. in Kraft tritt, so sollen zur Ausführung dieses Gesetzes die nachfolgenden Zusatz-Artikel 101 und 102 und die als vierter Abschnitt der Wechsel-Ordnung angehängten in den Art. 103 bis 133 enthaltenen Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in Wechselsachen zur Anwendung kommen und gleichfalls mit dem 1. Mai d. J. in Kraft treten.

§. 2. Alle vor dem 1. Mai 1849 vorgenommenen Wechselgeschäfte, sowie alle Klagen aus Wechseln, welche vor diesem Tage ausgestellt sind, werden nach den bisherigen Gesetzen beurtheilt, und richtet sich hiernach auch das ganze darauf einzuleitende oder fortzusetzende Verfahren.

(Anhang)

Zusatz-Artikel zur Wechsel-Ordnung.

Art. 101. Die Vollstreckung des Wechsel-Arrests erleidet keine andere, als die im §. 2 der Wechsel-Ordnung angegebenen Beschränkungen, vorbehaltlich der Bestimmungen in den Art. 130 und 133 des vierten Abschnitts.

Art. 102. Die in der Wechsel-Ordnung erwähnten Geschäfte der Notare oder Gerichtsbeamten werden den zur Aufnahme der Acte freiwilliger Gerichtsbarkeit befugten Personen zugewiesen.

Art. 130. Die Personalhaft kann vollstreckt werden während des Concurses des Schuldners wegen der bei dessen Eintritt bereits vorhandenen Schuldansprüche.

Art. 131. Der Arrest wird im Gerichtsgefängnisse vollstreckt, unter gänzlicher Absonderung des Verhafteten von Straf- und Untersuchungsgefangenen. Wenn jedoch der Schuldner selbst die Kosten der Unterhaltung und Bewachung herbeischafft, muß der Richter die Vollstreckung der Haft in andern Räumen und selbst in der Wohnung des Schuldners gestatten.

Kann der Schuldner nach ärztlichem Atteste Krankheitshalber nicht in Haft gebracht werden, so ist nur Hausarrest zulässig.

Art. 132. Der Gläubiger muß unter Vorbehalt des Rechts, die Erstattung vom Schuldner zu fordern:

1) Bei der Vollstreckung der Haft im Gefängniß:
   a) die Unterhaltungskosten, nach der Bestimmung des die Haft verfügenden Richters mit höchstens täglich einem halben Thaler Courant, von Woche zu Woche, sowie die Gebühren des Gefangenwärters vorschießen;
   b) nach vorgängiger richterlicher Aufforderung den etwaigen Aufwand für Feuerung, Licht und in Krankheitsfällen die dadurch erwachsenen Kosten erstatten.
2) Beim Hausarrest wegen Krankheit (Art. 131 am Ende) die Kosten der Bewachung vorschießen.

Art. 133. Der Schuldner ist der Haft zu entlassen:

1) Wenn der Oberrichter ein vorläufig durch Verfügung der Personalhaft vollstrecktes Urtheil aufhebt;
2) wenn der Gläubiger die Aufhebung oder Aussetzung der Haft bewilligt;
3) wenn der Concurs der Gläubiger wider den Schuldner erkannt ist;
4) wenn die Haft für eine und dieselbe Schuld bereits zwei Jahre, es sei mit oder ohne Unterbrechung, gedauert hat;
5) wenn der Kläger die ihm obliegenden Zahlungen (Art. 132) nicht innerhalb 24 Stunden leistet;
6) wenn Straf- oder Untersuchungshaft wider den Schuldner vollstreckt werden soll, in welchem Falle derselbe für die Dauer solcher Haft des Wechselarrestes entlassen und der zuständigen Behörde übergeben wird.

XI.

Königliches Hannoversches Einführungs-Gesetz vom 7. April 1849.

Bis zum Erlasse des Gesetzes über das beabsichtigte öffentliche und mündliche Verfahren in Civilstreitigkeiten gelten für den die Klagen auf Erfüllung der in der allgemeinen Wechselordnung gedachten wechselmäßigen Verpflichtungen betreffenden Wechselproceß in dem Theile des Königreichs, in welchem bisher die Wechsel-Ordnung vom 23. Julius 1822 ge-

setzliche Anwendung gefunden, zunächst die Vorschriften dieser Letztern über den Wechselproceß (Art. 45—56), und eventuell die außerdem bestehenden Proceßvorschriften, und in den Landestheilen, in welchen die allgemeine Preußische Gerichtsordnung in Kraft ist, deren Bestimmungen in Theil I. Titel 27.

§. 2. Die vorstehenden, für die verschiedenen Theile des Königreichs geltenden, Bestimmungen erleiden nur insofern Abänderungen, als solche durch die neue Wechsel-Ordnung vorgeschrieben sind. In dieser Beziehung wird insbesondere:

1) die Vorschrift, daß zur Begründung des strengen Wechselprocesses die Beibringung des Originalwechsels nothwendig sei, (Hannoversche Wechsel-Ordnung vom 23. Julius 1822, Art. 47, Nr. 1, Allgemeine Gerichtsordnung Theil I. Tit. 27. §. 4), für die in den Artikeln 26, 70—72 der allgemeinen Wechsel-Ordnung gedachten Fälle aufgehoben. Sodann wird

2) die Vorschrift, daß der Acceptant den Wechsel und seine Acceptation und der Indossant den Wechsel und sein Indossament recognosciren müsse, (Hannoversche Wechsel-Ordnung vom 23 Julius 1822, Art. 47, Nr. 5), auf den Grund der Art. 75 und 76 der allgemeinen Wechsel-Ordnung dahin abgeändert, daß sich die Recognition lediglich auf die Recognition des Accepts bez. des Indossaments zu beschränken habe; hiernächst wird die Vorschrift:

3) daß der Kläger, wenn der Wechsel nicht auf ihn selbst lautet, durch das letzte gehörig ausgefüllte Indossament sich zu legitimiren habe, (Hannoversche Wechsel-Ordnung vom 23. Julius 1822, Art. 47, Nr. 6), auf den Grund des Art. 12 der allgemeinen Wechsel-Ordnung dahin abgeändert, daß ein nach Maßgabe dieses Art. 12 gültiges Indossament genüge; endlich wird

4) die Bestimmung, daß der Beklagte, wiewohl er die Richtigkeit der Unterschrift anerkennt, dennoch zur eidlichen Diffession des Inhalts unter dringenden Umständen zugelassen werden dürfe, (Hannoversche Wechsel-Ordnung vom 23. Julius 1822, Art. 50), dahin abgeändert, daß im Wechselprocesse ein Beklagter, gegen welchen die Richtigkeit seiner Unterschrift unter einer Wechselerklärung feststeht, mit dem Einwande, daß die über der Unterschrift befindliche Erklärung ohne seine Genehmigung geschrieben sei, nicht gehört werden solle.

§. 3. Personalhaft ist, außer den im Art. 2 der allgemeinen Wechsel-Ordnung aufgeführten Fällen, unstatthaft gegen:

1) die während der Dauer einer Versammlung der allgemeinen Stände anwesenden Mitglieder derselben;

2) Militärpersonen im activen Dienste, einschließlich der Auditeure, Aerzte, Commissariats- und Rechnungsbeamten des Heeres;

3) Civilstaatsdiener im activen Dienste, sofern sie nicht Handel oder Gewerbe treiben;

4) ordinirte Geistliche.

§. 4. Wenn nach Art. 73 der allgemeinen Wechsel-Ordnung die Mortification (Amortisation) eines abhanden gekommenen Wechsels beantragt und das erforderliche gerichtliche Verfahren eingeleitet wird, so ist, wenn der Wechsel noch nicht fällig ist, der durch Edictalladung vorzuschreibende

Anmeldungstermin erst auf eine geräumige Zeit nach dem Verfalltage des Wechsels zu bestimmen.

§. 5. Den nach eingetretener Wirksamkeit der allgemeinen Wechsel-Ordnung entstandenen Wechselforderungen gebührt ein Vorzugsrecht im Concurse nicht, mithin auch nicht das in der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Tit. 50, §. 471 und in deren Anhange §. 366 den Wechselforderungen beigelegte Recht der sechsten Classe.

§. 6. Die allgemeine Wechsel-Ordnung sammt den vorstehenden Bestimmungen findet auf alle seit dem 1. Mai 1849 entstandenen wechselmäßigen Verpflichtungen Anwendung. Rücksichtlich der früher entstandenen bleiben die bisher geltenden Vorschriften in Kraft.

XII.

Herzogl. Schleswig-Holsteinisches Einführungs-Gesetz vom 10. April 1849.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Mit dem 1. Mai d. J., an welchem Tage die allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung Gesetzeskraft erlangt, treten alle, das Wechselrecht betreffenden Vorschriften, namentlich die Wechselordnung für die Stadt Flensburg vom 17. August 1843, sowie die für die Städte Altona und Friedrichsstadt geltenden wechselrechtlichen Bestimmungen, außer Wirksamkeit.

§. 2. (Zu Art. 2 der allg. D. W. O.). Außer den in der Wechsel-Ordnung in Art. 2 unter 1—3 gedachten Fällen ist der Wechselarrest gegen diensthuende Militärpersonen im Kriege und während sie auf einem Commando außer der Garnison sind, unzulässig.

Tritt gegen Beamte oder Militärpersonen der Wechselarrest ein, so ist die Vollziehung desselben in jedem Falle von dem Gerichte der vorgesetzten Dienstbehörde des Betreffenden zum Behuf der etwa anzuordnenden Stellvertretung sofort anzuzeigen. Die Regierung ist berechtigt, über das Gehalt des Beamten, sowie über das sonstige Diensteinkommen desselben für die Dauer des Arrestes zu Gunsten desjenigen, welcher seine Stelle vertritt, zu verfügen.

§. 3. Alle Wechsel, in welchen keine Pfandverschreibung enthalten ist, können auf ungestempeltem Papier ausgefertigt werden. Werden sie aber bei einer gerichtlichen oder obrigkeitlichen Behörde producirt, so ist ihnen, insofern überhaupt nach den bestehenden Anordnungen die Verpflichtung zum Gebrauche des Stempelpapiers begründet ist, eine Abschrift auf einem Stempelbogen der zweiten Classe nach der Summengröße hinzuzufügen.

Diese Vorschrift leidet auch auf die im Auslande ausgestellten Wechsel Anwendung.

§. 4. (Zu Art. 37 der allg. D. W. O.) Wenn ein Wechsel auf eine fremde Landesmünze lautet, welche hieselbst keinen Umlauf hat, ohne daß der Aussteller sich dabei des Wortes „effectiv" oder eines gleichbedeutenden Ausdrucks bedient, oder eine anderweitige Bestimmung über die Art der Bezahlung getroffen hat, so ist die Wechselsumme entweder in der im Wechsel benannten Münze oder nach dem an dem betreffenden Orte bekannten, zuletzt in Hamburg notirten Geldcours, oder, wenn solche Noti-

rung in Hamburg nicht stattfindet, nach dem sonst dort geltenden kurzen Cours auf den hauptsächlichsten Wechselplatz des Landes, welchem jene Münze angehört, zu leisten.

Für die in Altona zahlenden Wechsel richtet sich die Berechnung nach dem zur Verfallzeit in Hamburg notirten Cours und gilt überdies die Regel, daß die Zahlung, wenn selbige nicht in der im Wechsel benannten Münze geleistet wird, in Hamburger Banco verlangt werden kann.

§. 5. (Zu Art. 73 der allg. D. W. O.) Die Amortisation eines Wechsels ist bei dem Wechselgerichte des Zahlungsorts nachzusuchen.

Der Antragende muß eine Abschrift des Wechsels beibringen, oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und alles das, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, auch den Besitz und Verlust glaubhaft machen.

Das Gericht erläßt eine öffentliche Bekanntmachung, in welcher der Wechsel näher beschrieben, und der unbekannte Inhaber desselben aufgefordert wird, binnen einer bestimmten Frist den Wechsel dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Wechsel für kraftlos werde erklärt werden.

Die Aufforderung wird drei Mal in drei Zeitungen, zwei inländische und eine außerhalb der Herzogthümer erscheinende, eingerückt. Die Frist zur Meldung wird auf mindestens 12 Wochen, von der letzten Bekanntmachung an gerechnet, bestimmt.

Wird von einem Inhaber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hievon Kenntniß zu geben, und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen. Meldet sich kein Inhaber, so erklärt das Gericht auf weiteres Verlangen des Antragstellers den Wechsel für amortisirt.

§. 6. (Zu Art. 87 der allg. D. W. O.) Der Wechselprotest ist von einem öffentlichen Notar oder von einem das Richteramt bekleidenden Beamten, welcher aber nicht der Wechselrichter des Orts sein darf, oder dem Stadtsecretär in den Städten, oder den mit landesherrlicher Bestallung versehenen Actuaren in den Landdistricten aufzunehmen.

In so weit die Vorschriften über den Gebrauch des Stempelpapiers zur Anwendung kommen, ist der Protest auf einem Stempelbogen der zweiten Classe Nr. 4 auszufertigen.

§. 7. (Zu Art. 92 der allg. D. W. O.) Wechselproteste dürfen nur bis 7 Uhr Abends erhoben werden, es sei denn, daß der Protestat mit der späteren Erhebung sich einverstanden erklärt, was im Protokoll zu bemerken ist.

II. Besondere Bestimmungen für die Stadt Altona.

§. 7. Auf Altona gezogene Bancowechsel sind durch Abschreiben in der Hamburger Bank zu bezahlen.

§. 9. (Zu Art. 39 der allg. D. W. O.) Bei einem in Hamburger Banco zahlbaren Wechsel vertritt die auf denselben gesetzte Anweisung, an welches Banco-Conto der Betrag abgeschrieben werden soll (Bank-Indorso), die Stelle der nach Art. 39 der Wechsel-Ordnung vor dem Empfang vorzunehmenden Quittirung des Wechsels.

§. 10. (Zu §. 24 und 43 der allg. D. W. O.) Wie ein auf Altona, zahlbar Hamburg, gezogener Wechsel, wenn nicht ein bestimmter, in Hamburg wohnhafter Domiciliat darauf benannt ist, nicht als Domicilwechsel gilt, und daher in Altona zur Zahlung zu präsentiren ist, so gilt auch dasselbe im umgekehrten Falle, wenn ein Wechsel auf Hamburg, zahlbar Altona, gezogen werden sollte.

§. 11. (Zu Art. 56 u. 62 der allg. D. W. O.) Die in den Artikeln 56 und 62 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung enthaltene Vorschrift der Präsentation des Wechsels an die auf den Zahlungsort lautenden Nothadressen gilt auch für Hamburgische Nothadressen, welche sich auf einem auf Altona gezogenen, sowie für Altonaische Nothadressen, welche sich auf einem auf Hamburg gezogenen Wechsel befinden.

§. 12. (Zu Art. 62 und 63 der allg. D. W. O.) Wenn gleich ein Ehrenacceptant, nach Art. 62 und 63 der Wechsel-Ordnung, nur verpflichtet ist, sein Accept gegen geschehende Einlieferung des vom Inhaber ordnungsmäßig erhobenen Protestes Mangels Zahlung einzulösen, so bleibt es demselben dennoch gestattet, nach Maßgabe des in Altona bestehenden Gebrauchs die Zahlung auf Verfall auch bereits vor erhobenem Proteste zu leisten. Er tritt durch solche Zahlung in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten, und hat sodann die zur Ausübung dieser Rechte von der Wechsel-Ordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten an der Stelle des Inhabers seinerseits zu erfüllen.

§. 13. (Zu Art. 92 der allg. D. W. O.) Verfällt ein in Banco zahlbarer Wechsel während der Zeit des Hamburger Bankschlusses, so ist der nächste Werktag, an welchem die Bank wieder geöffnet ist, der Zahlungstag.

§. 14. Der Betrag in Disconto genommener Bancowechsel muß am Tage der Ueberlieferung, der Betrag gekaufter Wechsel auf auswärtige Plätze am nächstfolgenden Werktage bezahlt werden. Gegen die Säumigen findet, vorbehältlich eines nach den Umständen eintretenden Strafverfahrens, die schleunigste gerichtliche Procedur Statt.

III. Transitorische Bestimmung für die Städte Altona, Flensburg und Friedrichsstadt.

§. 15 Für alle in den Städten Altona, Flensburg und Friedrichsstadt zahlbaren Wechsel, welche bis zum 27. April d. J., diesen Tag mit eingeschlossen, fällig werden, ist, falls die nach den, für die gedachten Städte bisher geltenden wechselrechtlichen Bestimmungen gegebenen Respittage nicht schon früher ihr Ende erreicht haben, der 30. April der letzte Respittag, an welchem sie daher spätestens protestirt werden müssen. Wechsel, welche am 28. April d. J. verfallen, müssen, bei Ermangelung der Zahlung, spätestens am 1. Mai, und solche, welche am 29. und 30. April d. J. verfallen, spätestens am 2. Mai protestirt werden.

XIII.

Königlich Sächsisches Einführungsgesetz vom 25. April 1849.

§. 1. Die durch Beschluß der Nationalversammlung zu Frankfurt am Main angenommene, und vom Reichsverweser unter dem 26. November 1848

als allgemeines Reichsgesetz verkündete Wechsel-Ordnung, wie sie in nachfolgendem Reichsgesetze enthalten ist, gilt vom 1. Mai d. J. an im Königreiche Sachsen mit folgenden Erläuterungen und Zusätzen:

§. 2. Wo in derselben und hier unten vom „Auslande" die Rede ist, sind darunter nur solche Länder und Orte zu verstehen, in welchen diese allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung nicht als Gesetz eingeführt ist.

§. 3. (Zu Art. 18 der D. W. O.) Für Leipziger Meßwechsel sind nur solche Wechsel zu achten, welche, ohne Bezeichnung eines Monats- oder Wochentages als Verfalltags, schlechthin in einer namhaft gemachten Leipziger Messe in Leipzig zahlbar lauten. Die Frist der Präsentation zur Annahme für solche Wechsel beginnt am Tage nach Einläutung der Messe, in welcher nach Inhalt des Wechsels die Zahlung geschehen soll.

§. 4. (Zu Art. 30 der D. W. O.). Usowechsel, welche vom Auslande aus in Sachsen zahlbar gestellt sind, verfallen am vierzehnten Tage nach der Präsentation zur Annahme.

§. 5. (Zu Art. 35 der D. W. O.). Leipziger Meßwechsel (s. o. §. 3) verfallen in der Jubilate- und Michaelis-Messe Donnerstags nach Ausläutung der Messe, in der Neujahrmesse den 13. Januar, und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am folgenden Tage.

§. 6. Bei Wechseln, welche in einer Leipziger Messe mit Bezeichnung einer der Meßwochen, an einem bestimmten Wochentage zahlbar gestellt sind, ist unter der „ersten Meßwoche" die vor Einläutung der Messe oder s. g. Böttcherwoche, unter der „zweiten" die darauf folgende (eigentliche Meßwoche) unter der „dritten" die Zahlwoche, d. i. die Woche nach Ausläutung der Messe, zu verstehen.

Lautet ein Wechsel schlechthin zahlbar „in der Meßwoche," so versteht man darunter die Woche zwischen Einläutung und Ausläutung der Messe.

§. 7. (Zu Art. 37 der D. W. O.). Der Ausdruck: „nach Cours" ohne speciellere Bezeichnung, ist von dem Cours am Verfalltage, wie er Vormittags 9 Uhr in dem letzten, am Zahlorte, oder falls dieser kein Wechselplatz ist, am nächsten Wechselplatze ausgegebenen, Courszettel notirt ist, zu verstehen. Fehlt jede Beziehung auf Cours, so wird die angegebene Sorte nach ihrem Münzwerthe angenommen, z. B. der Louisd'or zu fünf Thalern, der Ducaten zu drei Thalern im Vierzehnthalerfuße.

§. 8. (Zu Art. 88 der D. W. O.). Wechselproteste können nur früh 9 Uhr bis Abends 6 Uhr aufgenommen werden.

§. 9. (Zu Art. 92 der D. W. O.). Als allgemeine Feiertage sind in Sachsen zu betrachten:

der Neujahrstag,
der 6. Januar (Fest der Erscheinung Christi),
der 25. März (Mariä Verkündigung),
der Charfreitag,
der Ostermontag,
der Himmelfahrtstag,
der Pfingstmontag,
der 31. October (Reformationsfest),

der 25. und 26. December (Weihnachtsfeiertage),
die beiden Bußtage, Freitags vor Oculi und Freitags vor dem letzten Sonntage nach Trinitatis.

§. 10. Alle dermalen in Sachsen geltenden Gesetze über Wechsel und Wechselrecht treten mit dem 1. Mai dieses Jahres außer Kraft; doch bewendet es ferner bei der in dem Decisivbefehle vom 4. September 1669, §. 3, der Leipziger Wechsel-Ordnung §. XXXIV, und der erläuterten Proceßordnung ad Tit. XLI, §. 1. am Ende zum Vortheile der Waarencommissionäre enthaltenen Bestimmung.

§. 11. Wechsel, die vor dem 1. Mai dieses Jahres ausgestellt sind, aber erst an oder nach demselben verfallen, sind nach den bis zu diesem Tage geltenden Gesetzen zu beurtheilen, wenn sie nach denselben gültig waren, nach der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung aber ungültig sein würden; hingegen nach Letzterer, wenn sie nach dem alten Rechte ungültig waren, nach derselben aber gültig sind.

§. 12. Desgleichen ist bei solchen Wechseln ein etwa eingetretenes, nach dem alten Rechte Präjudiz bewirkendes Versäumniß für gehoben zu achten, wenn die allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung mit diesem Versäumnisse eine gleiche Wirkung nicht verknüpft.

(Anhang zu XIII.)

Gesetz, die kaufmännischen Anweisungen betreffend;

vom 7. Juni 1849.

1. Kaufmännische Anweisungen, d. i. solche Papiere, welche in ihrer Fassung (nicht blos in einer Aufschrift) als Anweisung bezeichnet und sonst in der §. 4 der deutschen Wechsel-Ordnung Nr. 2 bis 8 für Wechsel vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, stehen, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen etwas Abweichendes festgesetzt ist, den gezogenen Wechseln allenthalben gleich.

2. Anweisungen, welche in der §. 3 des Gesetzes wegen Einführung der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung, vom 25. April d. J. beschriebenen allgemeinen Ausdrucksweise auf eine Leipziger Messe gezogen sind (Meßanweisungen), verfallen in der Jubilate- und Michaelismesse Freitags nach Ausläutung derselben, in der Neujahrsmesse regelmäßig den 13. Januar, und nur wenn dieser oder der 12. Januar auf einen Sonntag fällt, den 14. desselben Monats.

3. Auf Uso (all' uso) zahlbar gestellte Anweisungen verfallen vom vierzehnten Tage nach ihrer Präsentation zur Sicht.

4. Anweisungen werden nicht zur Annahme präsentirt. Geschieht dieß, so ist der Bezogene nicht verpflichtet, sich darauf zu erklären, und der Inhaber ist nicht befugt, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest zu erheben und Regreß zu nehmen.

5. Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht daraus dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Acceptation einer Tratte.

6. Anweisungen mit den vorstehend bezeichneten rechtlichen Wirkungen müssen mindestens auf eine Summe von 50 Thaler lauten und dürfen als

das weiteste Ziel der Zahlbarkeit drei Monate nicht überschreiten. Sollten Anweisungen auf eine niedrigere Summe oder auf eine längere Zahlungsfrist gestellt sein, so sind dieselben in dem einen, wie in dem andern Falle als gezogene Wechsel zu betrachten, können daher sofort zum Accept präsentirt und wegen Mangel Annahme, wie auch Mangel Zahlung, protestirt werden.

7. Im Wechselhandel werden unter Wechseln, ohne besondere Vereinbarung, Anweisungen nicht verstanden.

8. Alle dermalen in Sachsen gültigen, die kaufmännischen Anweisungen betreffenden, Gesetze werden hiermit aufgehoben, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz wiederholt sind.

XIV.

Herzogl. Sachsen-Coburg-Gothaisches Einführungs-Gesetz vom 25. April 1849.

§. 1. Die Vorschriften der allgemeinen Wechsel-Ordnung finden nicht blos auf die an oder nach dem 1. Mai d. J. ausgestellten Wechsel, sondern auch auf alle Rechtsgeschäfte Anwendung, welche von da an in Bezug auf einen früher ausgestellten Wechsel erst vorgenommen werden.

§. 2. Wenn gegen einen Civilstaatsdiener, einen Geistlichen oder einen Soldaten Wechselarrest vollstreckt werden soll, hat das Gericht sofort und zwar noch vor der Vollstreckung des Arrestes der vorgesetzten Dienstbehörde des zu Verhaftenden davon Nachricht zu geben.

§. 3. Der Antrag auf Ungültigkeits-Erklärung (Amortisation) eines abhanden gekommenen Wechsels (Art. 73 der a. W. O.) ist bei dem Untergerichte des Zahlungsortes zu stellen.

Der Antragsteller (Aufbieter) hat dabei eine Abschrift des abhanden gekommenen Wechsels mit vorzulegen, oder doch den Inhalt desselben und die Merkmale, woran er wieder zu erkennen ist, vollständig anzugeben, auch ein Eigenthum an dem Wechsel wahrscheinlich zu machen.

Unter dieser Voraussetzung erläßt das Gericht eine öffentliche Aufforderung (Edictalien) an den unbekannten Inhaber des Wechsels, den letztern binnen einer gewissen Frist an die Gerichtsstelle vorzulegen, widrigenfalls der Wechsel für kraftlos und ungültig erklärt werden würde. Die Aufforderung wird an der Gerichtsstelle angeschlagen, einmal in's Regierungsblatt und entweder dreimal in eine hiesige Zeitung, oder, wenn die Gerichtsbehörde dies nach der besondern Beschaffenheit des Falls für nöthig findet, einmal in eine hiesige und zweimal in eine außergothaische Zeitung eingerückt, die Frist aber, welche von Zeit der Ausfertigung der Bekanntmachung zu berechnen ist, auf mindestens 3 Monate und höchstens ein Jahr festgesetzt. Wenn sich nun binnen der bestimmten Frist der Inhaber nicht meldet, so wird auf weitern Antrag des Aufbieters der abhanden gekommene Wechsel vom Gericht für kraftlos und ungültig erklärt.

Meldet sich dagegen der Inhaber und legt den Wechsel vor, so wird dem Antragsteller lediglich davon Kenntniß gegeben, und ihm überlassen,

sein Recht gegen den Inhaber mit Rücksicht auf Art. 74 der allg. W. O. besonders geltend zu machen.

§. 4. Wechselproteste sollen nach 7 Uhr Abends nicht mehr erhoben werden, es sei denn, daß derjenige, wider welchen der Protest erhoben wird, mit der spätern Erhebung (nach 7 Uhr Abends) einverstanden ist, welchenfalls solches im Proteste ausdrücklich angemerkt werden muß.

§. 5. Als allgemeine Feiertage (Art. 92 der allg. W. O.) sind zu betrachten: der Neujahrstag, der Charfreitag, die beiden Oster-, Pfingst- und Weihnachtstage und der Himmelfahrtstag.

§. 6. Die Wechselhaft ist regelmäßig im bürgerlichen Gefängnisse zu vollziehen.

§. 7. Die Vorschrift der Proceßordnung S. 275, §. 13 a. E. daß gegen einen schon 2 Jahre lang verhaftet gewesenen Wechselschuldner, wenn er dann noch keine Vorschläge zur baldigen Befriedigung seiner Gläubiger zu machen im Stande ist, wie gegen einen muthwilligen Bankroutirer mit der Untersuchung verfahren werden, und demnächst seine Einlieferung in's Zuchthaus erfolgen soll, wird hierdurch vorbehältlich der Bestimmung im Cap. 39, p. I der Proceßordnung aufgehoben.

§. 8. Klagen auf Zahlung der Valuta von Seiten eines Ausstellers oder Indossanten sind, in so weit sie sich nicht nach Betrag und vorhandenem urkundlichem Beweis zur Verhandlung im Executivprocesse eignen, ohne Rücksicht auf die Größe des Streitgegenstandes im Wege des unbestimmt summarischen Processes zu führen.

Verurtheilende Erkenntnisse in dergleichen Sachen sind vorläufig vollstreckbar, und ist gegen die dem Wechselarrest an sich unterworfenen Beklagten der Personal-Arrest in gleicher Art, wie in eigentlichen Wechselsachen zuläßig.

Die exceptio non numeratae pecuniae (Einrede des nicht gezahlten Geldes) kann in solchen Sachen mit der gemeinrechtlichen Wirkung nicht vorgeschützt werden.

§. 9. Im Uebrigen behält es rücksichtlich des Verfahrens in Wechselsachen bei den Bestimmungen der Proceßordnung p. II. Cap. III. §. 13 sein Bewenden, und kommen dieselben auch bei den Regreßklagen zur Anwendung, welche auf Grund eines Protestes erhoben werden.

Das Verfahren über die ad separatum verwiesenen illiquiden Einreden ist das des gewöhnlichen (Ordinar- oder unbestimmt summarischen) Processes.

§. 10. Im Wechselprocesse findet nur das Rechtsmittel der Berufung nach §. 74 des Gesetzes über den unbestimmt summarischen Proceß Nr. 173. II. der Gesetzsammlung und zwar ohne aufschiebende Wirkung statt.

§. 11. Alle landesgesetzlichen Bestimmungen über Wechselrecht und Wechselproceß, welche dem Inhalte der allgemeinen W. O. entgegenstehn, sind vom 1. Mai d. J. an aufgehoben.

XV.

Bremisches Einführungs-Gesetz vom 25. April 1849.

Mit dem 1. Mai 1848 erlischt die Wechsel-Ordnung der freien Hansestadt Bremen vom 16. October 1843 und tritt die allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung in Kraft, jedoch unter folgenden näheren, sich auf die Regelung des Verkehrs mit Wechseln innerhalb des Bremischen Staats und den Wechselproceß beziehenden, Bestimmungen:

1. Nähere Bestimmungen, die Regelung des Bremischen Wechselverkehrs betreffend.

§. 1. Der das Wechselrecht begründende Vertrag zwischen dem Geber und Nehmer entsteht erst durch die Ueberlieferung der Wechselurkunde. Die sich darauf beziehenden vorbereitenden Vereinbarungen hingegen geben, wenn auch einen klagbaren Anspruch, doch keinen nach Wechselrecht.

§. 2. Der Geber eines Sichtwechsels ist verpflichtet, dem Nehmer einen im Bremischen Staate ausgestellten Wechsel zu liefern, sofern er demselben nicht vor Abschluß des Geschäfts einen andern Ort der Ausstellung angezeigt hat.

§. 3. Im Zweifel ist derjenige, welcher den Wechsel erhält, dem Geber zur baaren Zahlung der Valuta verpflichtet.

§. 4. Der Wechselgeber hat, in Ermangelung besonderer Verabredung, den versprochenen Wechsel am Tage der Vereinbarung vor fünf Uhr Abends zu überliefern. Ist der Wechsel auf einen andern Ort gezogen, so muß die Ueberlieferung überdies so zeitig geschehen, daß der Wechsel noch mit der letzten Post desselben Tages versandt werden kann.

§. 5. Der Nehmer eines auswärts zahlbaren Solawechsels oder eines sonstigen auswärts zahlbaren, im Originale bereits acceptirten, Wechsels ist nicht verpflichtet, das acceptirte Exemplar zu empfangen; vielmehr ist der Geber verbunden, dem Nehmer auf dessen Verlangen eine Copie des Wechsels, mit Nachweisung des acceptirten Originals, zu überliefern. Als ein Solawechsel wird jeder Wechsel angesehen, welcher nicht als Prima, Secunda &c. bezeichnet ist.

§. 6. Die aus den, nach vorstehenden Paragraphen dem Geber und Nehmer obliegenden Verpflichtungen entstehenden, Klagen und Einreden können im Executivprocesse geltend gemacht werden, wenn damit sofort der Beweis der denselben zu Grunde liegenden Thatsachen durch Urkunden oder Eideszuschiebung verbunden wird.

§. 7. Der Nehmer kann, in Ermangelung besonderer Verabredung, von demjenigen, welcher ihm den Wechsel überträgt, die Beifügung seines Indossements verlangen, welches, im Falle der Nehmer es begehrt, vollständig auszufüllen ist.

§. 8. Hat ein Trassat den ihm präsentirten Wechsel, sofern derselbe kein Platzwechsel ist, der Zurückforderung unerachtet, am nämlichen Tage nicht zurückgeliefert, so ist er zur unbedingten Acceptation verpflichtet.

§. 9. Die Bezahlung eines Wechsels muß spätestens 4 Uhr Nachmittags geschehen.

Die Protestvollziehung ist nur von 9 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends zulässig.

§. 10. Das Wechselrecht ertheilt dem Gläubiger keinen Vorzug vor anderen chirographarischen Gläubigern.

§. 11. Gerathen mehrere dem Wechselinhaber wechselmäßig Verpflichtete in Insolvenz, so ist derselbe bei jeder Masse seine gesammte Forderung an Capital, Zinsen und Auslagen bis zu seiner völligen Befriedigung geltend zu machen befugt, muß sich jedoch dasjenige, was er aus einer andern Masse erhält, in Anrechnung bringen lassen. Er braucht erst derjenigen Masse, welche ihm den Rest seiner Forderung bezahlt, den quittirten Wechsel nebst Protesturkunde auszuliefern.

§. 12. Der mit einer Masse eingegangene Accord verhindert den Wechselinhaber nicht, seine gesammte Forderung nach Maßgabe des §. 11 gegen die übrigen Wechselverpflichteten oder deren Debitmassen geltend zu machen, und im Falle eines Accordes der letzteren die Accordsgelder für den ursprünglichen Gesammtbetrag seiner Forderung bis zu seiner vollständigen Befriedigung zu erheben.

2. Vom Wechselprocesse.

§. 13. Der Wechselinhaber genießt unter der Bedingung, daß er die mit der Originalhandzeichnung versehene Wechselurkunde beibringt, der Vortheile des Wechselprocesses unter folgenden näheren Bestimmungen:

§. 14. Die zur sonstigen Begründung der Klage und Einreden sowie der etwaigen Re- und Dupliken dienenden Thatsachen können, sofern nicht der Gegner sie einräumt oder dessen Geständniß in Contumacialfällen angenommen wird, nur durch Urkunden erwiesen werden. Wird der Beweis ausländischer Wechselgesetze erforderlich, so ist ein unverdächtiger Abdruck derselben dazu genügend.

§. 15. Die Urkunden müssen auf der Stelle beigebracht werden. Editionsanträge bleiben ausgeschlossen.

§. 16. Bei Erbfällen ist indeß der Kläger befugt, die active und passive Legitimation zur Sache nach den Grundsätzen des ordentlichen Processes zu berichtigen und sodann den Wechselproceß zu wählen. Er kann auch, falls im Laufe des letzteren die Legitimation zur Sache bestritten wird, die Suspension des Wechselprocesses verlangen und nach Berichtigung des Legitimationspunkts im ordentlichen Processe zum Wechselprocesse zurückkehren.

§. 17. Der Kläger kann zu jeder Zeit den Wechselproceß aufgeben und seine Sache im ordentlichen Processe fortsetzen.

§. 18. Die Ausstreichung aller spätern Indossemente überhebt den Wechselinhaber der Nothwendigkeit des Beweises der erfolgten Wiedereinlösung des Wechsels.

§. 19. Der Beklagte muß sich gleich im ersten Termine über die erhobene Klage vernehmen lassen.

§. 20. Der Beklagte wird mit keinerlei Cautionsanträgen gehört.

Indessen kann er, wenn er auf die Klage verurtheilt und im Stande ist, eine Widerklage anzustellen, zur Sicherheit für dieselbe, den Vorschriften der Gerichtsordnung gemäß, den Gegenstand seiner Verurtheilung deponiren.

§. 21. Der Beklagte muß sich gleich bei seiner ersten Vernehmlassung über die Aechtheit seiner eigenen Wechselzeichnungen, sowie über die Wechselzeichnungen Derjenigen, deren Handschrift ihn verbindet, erklären, und kann sich durch keinerlei Einrede von dieser Pflicht befreien.

§. 22. Erkennt er deren Aechtheit nicht, so kann der Kläger sofort einen Diffensionseid verlangen.

§. 23. Ist der Wechsel per procura gezeichnet und wird die Ertheilung derselben vom Beklagten geleugnet, so kann der Kläger die Ausdehnung des Diffensionseides auf diesen Punkt verlangen.

§. 24. Der Kläger kann die eidliche Diffension des Beklagten durch das Erbieten zum anderweitigen Beweise der erkannten Thatumstände abwenden. Doch geht alsdann der Wechselproceß in den ordentlichen Proceß über.

§. 25. Zur Fortführung des Verfahrens kann die Partei, wenn sie zur sofortigen Vornahme der ihr obliegenden Handlung nicht füglich im Stande sein kann, dafür die Ansetzung eines ferneren Termins beantragen.

§. 26. Der nach Wechselrecht Verurtheilte muß dem Urtheile vor Ablauf des nämlichen Tages, an welchem dasselbe ihm zur Kunde kommt, genügen.

§. 27. Geschieht dies nicht, so ist das Urtheil gleich am Morgen des nächstfolgenden Werktages vollstreckbar.

In dringenden Fällen, deren Beurtheilung dem Vorsitzer des Gerichts überlassen bleibt, kann die Vollstreckung auch an Sonn- und Festtagen geschehen.

§. 28. Die Vollstreckung wird von dem Vorsitzer desjenigen Gerichts, welches das Urtheil erlassen hat, außergerichtlich verfügt. Der Verkauf der Immobilien muß indeß vor dem Obergerichte nachgesucht werden.

§. 29. Der Kläger hat die Wahl, ob er zunächst die Vollstreckung an dem beweglichen Vermögen des Beklagten, nach Vorschrift der Gerichtsordnung, oder sofort den Personalarrest verlangen oder endlich beide Vollstreckungsarten mit einander verbinden will. Er ist auch befugt, die eine derselben aufzugeben und nachher von Neuem zu wählen.

§. 30. Der Kläger kann, wenn er das sonstige bewegliche Vermögen des Beklagten zu seiner Befriedigung nicht hinreichend erachtet, sofort auf Beschlagnahme der ausstehenden Forderungen und den Verkauf der Immobilien des letzteren antragen, ohne dadurch auf den Personalarrest zu verzichten.

§. 31. Rechtsmittel haben im Wechselprocesse keine Suspensivwirkung.

§. 32. Im Uebrigen finden die Vorschriften der Handelsgerichtsordnung, der Gerichtsordnung und des gemeinen Processes, insofern sie nicht durch vorstehende Bestimmungen oder durch die allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung aufgehoben oder abgeändert worden, im Wechselprocesse volle Anwendung.

3. Transitorische Bestimmung.

§. 33. Für alle im Bremischen Staatsgebiet zahlbaren Wechsel, welche vom 22. bis 28. April 1849 fällig werden, ist der 30. April der letzte Respittag, und müssen sie daher am 1. Mai protestirt werden. Wechsel, welche am 29. oder 30. April verfallen, sind am 2. Mai 1849 zu protestiren.

XVI.

Lübeckisches Einführungs-Gesetz vom 28. April 1849.

Art. 1. Die mitelst Bekanntmachung vom 6. December 1848 hieselbst veröffentlichte allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung tritt, dem Art. 2 des mit ihr verbundenen Einführungsgesetzes gemäß, im Freistaate Lübeck mit dem 1. Mai dieses Jahres in Kraft.

Art. 2. Die gedachte Wechsel-Ordnung findet Anwendung auf alle am 1. Mai dieses Jahres oder nach diesem Tage ausgestellten Wechsel.

Hinsichtlich dieser Wechsel treten mit Einführung der neuen Wechsel-Ordnung im Freistaate Lübeck alle bisherigen wechselrechtlichen Vorschriften und Observanzen, insbesondere also auch die Spielmandate, soweit dieselben gegen die aus Spielschulden herrührenden Wechsel als solche gerichtet sind, außer Wirksamkeit.

Art. 3. Für die rechtliche Beurtheilung der vor dem 1. Mai dieses Jahres ausgestellten Wechsel, der trassirten wie der eigenen, bleibt die bisherige Wechselgesetzgebung maßgebend. — Jedoch findet auf dieselben das für Wechselsachen im Art. 10 angeordnete besondere Verfahren Anwendung, mit Ausnahme der Bestimmungen unter Nr. 5, 7, 8 und 9.

Art. 4. Diejenigen Schuldverschreibungen, welche am 1. Mai dieses Jahres oder nach diesem Tage unter der Form von eigenen Wechseln ausgestellt werden, jedoch entweder eine Kündigungsclausel oder ein Zinsversprechen oder die Bestellung eines Pfandrechts enthalten, fallen nicht unter die allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung, sondern sind nach statutarischen und gemeinrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen. Ihre Uebertragung unterliegt, in welcher Form sie geschehen mag, namentlich auch in der Form des Wechsel-Indossaments, den Grundsätzen von der Cession der Forderungsrechte.

Entsprechen Schuldverschreibungen dieser Art im Uebrigen entweder den sämmtlichen im Art. 96 jener Wechsel-Ordnung bezeichneten Erfordernissen eigener Wechsel oder erhellt doch, so viel das Erforderniß einer bestimmten Zahlungszeit betrifft, der Eintritt ihres Verfalltages aus einem unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Kündigungsdocumente, so findet auf dieselben das für Wechselsachen angeordnete Verfahren Anwendung, mit Ausnahme der Bestimmungen unter Nr. 7, 8, 9 des Art. 10.

Art. 5. Leistet ein Ehren-Acceptant auf Verfall des Wechsels die Zahlung schon vor Erhebung des in den Art. 62 und 63 der Wechsel-Ordnung gedachten Protestes, so tritt er durch solche Zahlung zwar ebenfalls in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Acceptanten, hat jedoch sodann die zur Ausübung dieser Rechte von der Wechsel-Ordnung vorgeschriebenen Förmlichkeiten an Stelle des Inhabers seinerseits zu erfüllen.

Art. 6. Rücksichtlich der im Art. 73 der Wechsel-Ordnung erwähnten Amortisation abhanden gekommener Wechsel greift das auch bisher schon bei der Amortisation abhanden gekommener Urkunden in den hiesigen Gerichten übliche Verfahren Platz.

Art. 7. So weit die in den Art. 87 bis 93 der Wechsel-Ordnung enthaltenen Vorschriften über Wechselproteste nicht ohnehin schon in der hiesigen Notariatsordnung vom 10. October 1838 sich finden, haben die Notare, vom 1. Mai dieses Jahrs an gerechnet, und diesen Tag einbegriffen, auch jene Vorschriften zur Richtschnur ihres Verfahrens zu nehmen.

Der §. 22 der Notariatsordnung wird dahin abgeändert, daß der Notar zwei von einander getrennte Protocolle zu führen hat, das eine für die von ihm aufgenommenen Wechselproteste, welches von Blatt zu Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein muß, das zweite für seine übrigen Notariatsgeschäfte.

Art. 8. Die im Art. 91 der Wechsel-Ordnung bezeichneten Acte dürfen nur zwischen 9 Uhr Morgens und 7 Uhr Abends vorgenommen werden. Zu einer andern Tageszeit kann dies nur mit beiderseitigem Einverständnisse geschehen.

Art. 9. Zu den im Art. 92 der Wechsel-Ordnung neben den Sonntagen erwähnten allgemeinen Feiertagen werden im Freistaate Lübeck die folgenden Tage des deutschen Kalenders gezählt: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Johannistag, der Michaelistag, der erste und zweite Weihnachtstag.

Art. 10. Hinsichtlich des processualischen Verfahrens in Wechselsachen bleibt es bis auf Weiteres bei den desfalls bestehenden Vorschriften; dies jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) Wechselklagen können nach der Wahl des Klägers sowohl bei dem Gerichte, welchem der Beklagte persönlich unterworfen ist, als bei dem Gerichte des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll, angestellt werden.

2) Die Vorladung ist spätestens am zweiten Tage vor Anstellung der Klage, und zwar alsdann vor 7 Uhr Abends, unter Zurücklassung eines den einzuklagenden Wechsel nach Summe, Datum und Inhaber bezeichnenden Vorladungsscheines, im Geschäftslocale, eventuell in der Wohnung des Beklagten, zu bestellen.

   Daß dies geschehen, hat der Kläger bei Anbringung der Klage zu bescheinigen.

3) Der Beklagte, gegen welchen die Richtigkeit seiner Unterschrift unter einer Wechselerklärung feststeht, wird mit dem Einwande nicht gehört, daß die über der Unterschrift befindliche Erklärung ohne seine Genehmigung geschrieben worden, oder daß er die Sprache, in welcher die Erklärung abgefaßt ist, nicht verstehe, oder daß er nur seinen Namen schreiben könne.

4) Auch die gesetzlich zulässigen Einreden sind im Wechselprocesse nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf der Stelle liquid gemacht werden, sonst aber bei der Verurtheilung des Beklagten zum abgesonderten Verfahren zu verweisen.

5) Die Eidesdelation ist kein zulässiges Beweismittel. Nur in Bezug auf die Aechtheit der Unterschrift einer Wechselerklärung kann sie Platz greifen. Gewissensvertretung findet auch dann nicht Statt.

6) Editionsgesuche sind im Wechselprocesse unstatthaft.

7) Das Erkenntniß hat, sofern nicht der Art. 2 des heute publicirten Gesetzes über den Wechselarrest eine Ausnahme begründet oder falls nicht das Gesuch der Klage ein Minderes ausdrücklich beantragt, der Verurtheilung des Beklagten allemal sofort die Androhung der, für den Fall der Nichtgelebung des Erkenntnisses innerhalb dreitägiger Frist, nach der Wahl des Klägers zu vollziehenden Real-Execution oder gefänglichen Haft anzuhängen.

8) Die Wahl des einen dieser Executionsmittel hindert den Kläger nicht, auf das andere zurückzukommen.

9) Wenn für die Forderung Sicherheit bestellt worden ist (vergl. Art. 25—29 der Wechsel-Ordnung), so hindert das die Wahl der gefänglichen Haft nur dann, wenn der Kläger aus der bestellten Sicherheit sofort befriedigt werden kann.

Art. 11. Für den Wechselvertrag (**pactum de cambiando**) behält es bei den statutarischen und gemeinrechtlichen Grundsätzen über die Verträge für jetzt sein Bewenden.

(Anhang zu **XVI.**)

Lübeckisches Gesetz vom 28. April 1848.

über den Wechselarrest.

Art. 1. Die Verhaftung des Schuldners erfolgt auf den Grund des abgegebenen Erkenntnisses (vergl. Art. 10 **sub** 7 des heute publicirten Gesetzes, die Anwendung der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung betreffend), sobald der Gläubiger dessen Vollziehung begehrt und den gesetzlichen Kostenvorschuß leistet (vergl. Art. 4) von Amtswegen durch die Beamten des erkennenden Gerichts.

Dem Schuldner ist spätestens bei der Verhaftung selbst das dieselbe aussprechende Erkenntniß in beglaubigter Form zuzustellen.

Art. 2. Auf die persönliche Haft eines Schuldners darf, außer in den im Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung aufgeführten Fällen, nicht erkannt werden:

1) gegen Blutsverwandte und Verschwägerte des Gläubigers in auf- oder absteigender Linie;

2) gegen Voll- oder Halbgeschwister, so wie gegen Geschwister der Eltern und Großeltern des Gläubigers;

3) gegen den Ehegatten des Gläubigers;

4) gegen Personen, welche das siebenzigste Lebensjahr vollendet haben;

5) gegen Personen, über deren Vermögen Concurs eröffnet ist, wegen solcher Schulden, welche vor dem Concurse contrahirt sind.

Art. 3. Der erkannte Wechselarrest darf zeitweilig nicht vollstreckt werden:

1 gegen einen Ehegatten, während der andere wegen Schulden persönlich in Haft ist;

2) gegen schwer Erkrankte während der Dauer der Krankheit;

3) gegen Personen weiblichen Geschlechts während der Schwangerschaft und der nächsten sechs Wochen nach ihrer Entbindung;

4) gegen Mitglieder oder Beamte öffentlicher Behörden während der Sitzung der letzteren;
5) gegen Militärpersonen und andere Mitglieder unter öffentlicher Autorität bewaffneter Corps, während sie auf dem Feldfuße sich befinden oder im öffentlichen Dienste unter den Waffen stehen;
6) gegen Schiffer und Schiffsvolk, während das Schiff, welchem sie angehören, segelfertig liegt;
7) in einem dem Gottesdienste gewidmeten Gebäude während der Dauer des Gottesdienstes; bei Taufhandlungen, Trauungen und Leichenfeierlichkeiten, so wie bei den entsprechenden Handlungen nicht christlicher Confessionsverwandten;
8) an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen (vgl. Art. 9 des heute publicirten Gesetzes, die Anwendung der allg. deutschen Wechsel-Ordnung im Freistaate Lübeck betreffend);
9) in der Wohnung des Schuldners während der Stunden von 7 Uhr Abends bis 9 Uhr Morgens.

Art. 4. Für die Aufbewahrung und Unterhaltung des Schuldners hat der Gläubiger den Betrag von acht Schillingen für jeden Tag, und zwar wenn die Schuld 50 Mark nicht übersteigt für volle 14 Tage, sonst aber mindestens in einmonatlichen Terminen, an die Gerichtscasse voraus zu bezahlen. Die Heizung während der kälteren Jahreszeit und die Erleuchtung bis 9 Uhr Abends hat er besonders zu vergüten.

Art. 5. Die Aufbewahrung des Schuldgefangenen geschieht in einem abgesonderten, heizbaren Lokal des bürgerlichen Gefängnisses von Amtswegen. Seine Beköstigung und sonstige Pflege ist die in diesem Gefängniß gebräuchliche. Für bessere Kost und Pflege darf er auf seine Kosten sorgen. Besuch anzunehmen ist ihm während der Tagesstunden und bis 9 Uhr Abends gestattet.

Art. 6. Der Wechsel-Arrest dauert vierzehn Tage, wenn die Schuld, wegen deren derselbe erkannt worden, mit Inbegriff der durch Erkenntniß dem Gläubiger zugesprochenen Kosten und Zinsen, soweit bis zum Tage der Verhaftung abgelaufen, 50 Mark oder weniger beträgt, er dauert einen Monat, wenn die Schuld über 50 Mark und bis 100 Mark beträgt. Für jeden Mehrbetrag bis zu hundert Mark einschließlich verlängert er sich um einen Monat. Die Dauer von drei Jahren darf er niemals übersteigen.

Der Monat wird zu dreißig Tagen gerechnet.

Art. 7. Die persönliche Wechselhaft hört von Rechtswegen auf:
1) nach Ablauf ihrer gesetzlichen Dauer;
2) wenn die Schuld, für welche sie verhängt worden, vor solchem Ablauf bezahlt wird, sofort nach der Zahlung;
3) wenn der Schuldner das 70. Lebensjahr vollendet;
4) mit der Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Schuldners;
5) wenn am letzten Tage des Monates, für welchen die Unterhaltsgelder vom Gläubiger berichtigt worden, bis Abends 7 Uhr keine neue Einzahlung für den nächsten Monat geleistet ist.

Art. 8. Sie kann durch richterliche Verfügung von Amtswegen

unterbrochen werden, wenn der Verhaftete schwer erkrankt oder andere Nothfälle eintreten.

Dem Gläubiger ist von einer jeden solchen Verfügung, unter Mittheilung der Gründe derselben, unverweilt von Amtswegen Nachricht zu geben.

Nach Beseitigung dieser Gründe erfolgt die Wiederverhaftung für die rückständige Haftzeit von Amtswegen, auch ohne besondern Antrag des Gläubigers.

Art. 9. Wegen der nämlichen Schuld darf der einmal entlassene Schuldner nicht wieder verhaftet werden, abgesehen von den im Art. 8 gedachten Fällen.

Art. 10. Durch die Beendigung der Wechselhaft wird die Schuld, für welche dieselbe verhängt worden, nicht getilgt.

Art. 11. Alle den vorstehenden Bestimmungen widersprechenden Gesetze und Observanzen sind aufgehoben.

Art. 12. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft und findet hinsichtlich der Art. 5 — 9 Anwendung auch auf die zur Zeit solcher Veröffentlichung wegen Wechselschulden Verhafteten.

XVII.

Großherzogl Mecklenburg = Schwerin'sches Einführungs = Gesetz vom 28. April 1849.

(Zugleich auch für Mecklenburg = Strelitz.)

§. 1. Die allgemeine deutsche Wechsel = Ordnung tritt in den hiesigen Landen mit dem 1. Mai d. J. in Gesetzeskraft; und findet Anwendung auf alle an diesem Tage oder später ausgestellten Wechsel.

§. 2. Die im Art. 91 der Wechsel=Ordnung bezeichneten Acte dürfen, den Fall eines beiderseitigen Einverständnisses ausgenommen, nur zwischen 9 Uhr Morgens und 7 Uhr Abends vorgenommen werden.

§. 3. Zu den im Art. 92 der Wechsel = Ordnung neben den Sonntagen erwähnten allgemeinen Feiertagen sind zu zählen: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der erste und zweite Weihnachtstag, sowie die Bettage.

§. 4. Die im Art. 94 der Wechsel = Ordnung erwähnte notarielle Beglaubigung erfordert zu ihrer Gültigkeit die Gegenwart zweier solcher Zeugen, welchen der Aussteller in Person bekannt ist.

§. 5. Die Gültigkeit der auf das Wechselrecht bezüglichen statutarischen Vorschriften und Observanzen erlischt den 1. Mai d. J.

XVIII.

Königl. Würtembergisches Einführungs = Gesetz vom 6. Mai 1849.

Art. 1. Alle seither bestandenen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten, welche das Wechselrecht betreffen, insbesondere die Wechsel-Ordnung von 1759, Cap. 1 — 4, Cap. 6, §§. 11, 14 — 16, Cap. 7,

§§. 2, 3, Satz 1, die subsidiäre Gültigkeit der Leipziger Wechsel-Ordnung, die Rescripte vom 7. Juni 1759, 19. Mai 1760, 28. März 1761, 28. August 1806 und die K. Verordnung vom 25. Mai 1808, Nr. 2, verlieren mit dem 1. Mai d. J., an welchem Tage die allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung für Würtemberg in gesetzliche Kraft tritt, ihre Wirksamkeit.

Art. 2. Gegen Offiziere und Soldaten im activen Dienste kann der Wechselarrest nur soweit vollzogen werden, als die vorgesetzte Dienststelle nicht deren Unentbehrlichkeit bezeugt.

Bei andern öffentlichen Dienern ist der vorgesetzten Dienstbehörde von der Vollziehung des Wechselarrests zum Behuf der auf die Dauer des Arrests anzuordnenden und aus dem Gehalte des zu Verhaftenden zu bestreitenden Stellvertretung Anzeige zu machen.

Art. 3. Der Wechselarrest wird im Schuldgefängnisse vollzogen, welches von dem Strafgefängnisse abgesondert zu halten ist.

Art. 4. Die Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung finden auch auf diejenigen Rechtshandlungen Anwendung, welche in Beziehung auf einen vor dem 1. Mai 1849 ausgestellten, aber nicht verfallenen Wechsel später vorgenommen werden.

Art. 5. Blanco-Indossamente, welche vor dem 1. Mai 1849 vollzogen wurden, reichen nach diesem Tage zur vollständigen Legitimation des Wechselinhabers hin.

Art. 6. Spätestens 3 Jahre nach dem 1. Mai 1849 erlischt die Wechselkraft der vorher auf Kündigung gestellten eigenen Wechsel und wechselmäßigen Verschreibungen, wenn sie auch noch nicht verfallen sind.

Art. 7. Die Verjährung der Wechselverbindlichkeiten, welche vor dem 1. Mai 1849 begonnen hat, ist nach den Vorschriften der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung zu beurtheilen.

Doch sollen bei der begonnenen Verjährung der Regreßansprüche die im Art. 78 und 79 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung bestimmten Fristen erst von dem obigen Tage an berechnet werden.

Art. 8 Die Hinterlegung (Deposition) der Wechselsumme Art. 25, 40, 73 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung) geschieht bei dem für Wechselsachen zuständigen Gerichte des Zahlungsortes (zu vergleichen §. 185 des IV. Edicts vom 31. December 1818).

Art. 9. Ist der Bezirksnotar verhindert, Protest aufzunehmen (Art. 87 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung), so hat derjenige Notar der Aufforderung zu genügen, welcher dem Orte der Aufnahme zunächst wohnt.

Wäre dieser Ort der Sitz des Bezirksgerichts, ohne daß ein weiterer Notar dort wohnt, so hat der Gerichtsactuar einzutreten.

Art. 10. Die allgemeinen Feiertage (Art. 92 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung) werden im Wege der Verordnung bestimmt.

XIX.

Fürstlich-Waldeckisches Einführungs-Gesetz vom 30. Mai 1849.

§. 1. Die vor dem 1. Mai d. J. ausgestellten Wechsel sind nach den bis jetzt geltend gewesenen Grundsätzen zn beurtheilen.

§. 2. Zur Aufnahme von Wechselprotesten ist jedes Mitglied eines Untergerichts berechtigt und verpflichtet. Die Anträge auf Protesterhebung können an jedem Tage, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, angebracht werden.

Für die Protestaufnahme sind, einschließlich des Stempels, 15 Sgr. der Sportelncasse zu berechnen.

§. 3. Das Wechselproceßgesetz vom heutigen Tage tritt mit dem 15. künftigen Monats in Kraft.

§. 4. In Ansehung der vor dem 15. k. M. ausgestellten Wechsel richtet sich das Verfahren nach den bisher befolgten Regeln.

Anhang zu Nr. XIX.

(Auszug aus der Wechselproceßordnung vom gleichen Tage.)

§. 18. Der Wechselarrest ist nicht zulässig:

1) in den im Art. 2 der allgemeinen Wechsel-Ordnung genannten Fällen;
2) gegen den Ehegatten;
3) gegen Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie;
4) gegen beide Ehegatten zugleich;
5) gegen eine Person, die älter ist als 70 Jahre;
6) gegen einen Schuldner, der seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat.

§. 19. Der verhaftete Schuldner wird entlassen:

1) wenn er den Gläubiger vollständig befriedigt;
2) wenn er das 70. Lebensjahr zurückgelegt;
3) wenn er seine Insolvenz gerichtlich erklärt hat;
4) nach zweijähriger Haft;
5) in dem §. 16 gedachten Falle*).

XX.

Großherzogl. Hessisches Einführungs-Gesetz vom 4. Juni 1849.

Um die durch das Reichsgesetz vom 26 November vorigen Jahres im Reichsgesetzblatte vom 27. desselben Monats verkündete allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung im Großherzogthume zur Ausführung zu bringen, haben Wir mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet, und verordnen hiermit wie folgt:

I. Die drei Provinzen des Großherzogthums betreffend.

1. Deposition der Wechselsumme.

§. 1. Die Deposition der Wechselsumme (Art. 25, 40 und 73 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung) geschieht nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. October 1821, die Anlegung der Depositen bei der Staatsschuldentilgungscasse betreffend.

2. Verjährung.

§. 2. Die Verjährung welchselmäßiger Ansprüche, deren Lauf vor

---

*) Nach §. 16 wird der Schuldner entlassen (und kann wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden), wenn der Gläubiger den zum Unterhalte des Schuldners erforderlichen Aufwand (d. h. täglich 5 — 10 Sgr.), sowie die Wärtergebühren wöchentlich vorauszuzahlen unterläßt.

dem 1. Mai d. J. begonnen hat, ist nach dem alten Gesetze zu beurtheilen. Fehlen aber an diesem Tage, nach Maßgabe des alten Gesetzes, zur Vollendung einer im Laufe begriffenen Verjährung mehr als drei Jahre, beziehungsweise in Fällen der Art. 73 und 79 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung mehr als sechs, zwölf oder achtzehn Monate, so soll diese Verjährung schon dann vollendet sein, wenn von dem gedachten Tage an, im Falle des Art. 77 der Wechsel-Ordnung, drei Jahre, oder in Fällen der angeführten Art. 78 und 79 beziehungsweise sechs, zwölf oder achtzehn Monate abgelaufen sein werden.

3. Amortisation abhanden gekommener Wechsel.

§. 3. Wer die Amortisation eines abhanden gekommenen Wechsels (Art. 73 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung) veranlassen will, hat sich in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen an das Stadt- oder Landgericht, in der Provinz Rheinhessen an das Handelsgericht des Zahlungsortes zu wenden, den Inhalt des Wechsels, soweit thunlich, anzugeben, sein Eigenthum an dem Wechsel glaublich zu machen und die öffentliche Aufforderung des unbekannten Inhabers desselben zu beantragen.

§. 4. Wenn das Gericht die im vorhergehenden §. 3 erforderten Angaben und Nachweise als genügend erachtet, so verfügt es eine öffentliche Bekanntmachung, in welcher der Wechsel nach jenen Angaben beschrieben und der Inhaber aufgefordert wird, sein Recht an dem Wechsel innerhalb einer bestimmten Frist dem Gericht darzulegen, widrigenfalls nach abgelaufener Frist der Wechsel als amortisirt erklärt werden soll.

§. 5. Die Frist ist nicht länger als auf drei Monate zu bestimmen, und beginnt, wenn der Wechsel noch nicht verfallen ist, erst vom Verfalltage an.

Die Aufforderung ist in eine im Großherzogthume erscheinende und wenigstens in eine außerhalb des Großherzogthums erscheinende Zeitung, — nach Ermessen des Gerichts ein- oder mehremale — einzurücken.

In der Provinz Rheinhessen wird außerdem die Aufforderung in dem Sitzungslocale des Gerichts angeschlagen.

§. 6. Meldet sich innerhalb der anberaumten Frist der Inhaber des Wechsels und kann er sich als dessen Eigenthümer legitimiren, so wird das Amortisationsverfahren aufgehoben, unbeschadet des Rechts des Amortisationsklägers, im Falle des Art. 74 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung, die Herausgabe des Wechsels in besonderem Rechtsverfahren zu verlangen.

§. 7. Ist die Frist ohne Einsprache abgelaufen, so wird der Wechsel auf Anrufen des betreibenden Theils als amortisirt erklärt, und dies wird, jedoch nur in einer im Großherzogthume erscheinenden Zeitung, und nur einmal, durch das Gericht öffentlich bekannt gemacht.

§. 8. Das Verfahren richtet sich in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen nach den gemeinrechtlichen Bestimmungen. In der Provinz Rheinhessen hat der Amortisationskläger sich mit einer Bittschrift an das Handelsgericht zu wenden.

Außerdem wird für die Provinz Rheinhessen noch Folgendes besonders verordnet:

a) der Einspruch gegen die Amortisation ist durch eine dem Amortisationskläger vor das Gericht, welches die Aufforderung erlassen hat, gegebene Ladung zu erheben, und das Original derselben von dem Gerichtsschreiber zu visiren. Auch kann der Einspruch durch eine auf der Gerichtskanzlei zu Protocoll gegebene Erklärung geschehen; er muß aber in diesem Falle unter Strafe der Nichtigkeit durch eine, in den darauf folgenden drei Tagen gegebene, Vorladung des Amortisationsklägers, wiederholt werden.

Der Gerichtsschreiber hat alle Ansprüche sofort in ein besonderes, von dem Präsidenten des Gerichts mit Seitenzahlen und mit Handzug versehenes, Register einzutragen.

b) Die auf das Verfahren über Einspruch Bezug habenden Acte, einschließlich der Urtheile, können auf der Kanzlei des Gerichts an diejenige Partei insinuirt werden, welche nicht an dem Orte wohnt, wo das Gericht seinen Sitz hat, oder welche daselbst ein anderes Domicil erwählte.

II. Die Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

§. 9. Die Wechselproteste (Art. 87 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung) werden durch die Stadt- und Landgerichte oder durch Wechselnotare nach den hierüber vorhandenen oder noch ergehenden Bestimmungen aufgenommen.

§. 10. Proteste dürfen nach sieben Uhr Abends nicht erhoben werden, sofern nicht der Protestat mit der späteren Erhebung sich einverstanden erklärt, was im Proteste zu bemerken ist.

§. 11. Allgemeine Feiertage (Art. 92 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung) sind: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag und die beiden Weihnachtsfeiertage.

III. Die Provinz Rheinhessen betreffend.

§. 12. Die in dem Art. 80, Satz 2 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung der Streitverkündigung verliehene Wirkung findet durch Notification der Klage statt.

§. 13. Die Wechselproteste werden durch Notarien oder Gerichtsboten aufgenommen.

§. 14. Der Art. 176 des rheinhessischen Handelsgesetzbuches bleibt soweit in Kraft, als er hinsichtlich der von den Notarien oder Gerichtsboten zu führenden Register das Versehen mit Seitenzahlen und das Paraphiren, so wie die Beobachtung der für die Repertorien bestimmten Formen vorschreibt.

§. 15. Unter allgemeinen Feiertagen sind die gesetzlich anerkannten christlichen Festtage und diejenigen Tage zu verstehen, deren allgemeine Feier aus sonstigen Gründen gesetzlich festgesetzt ist.

§. 16. Der nach Art. 189, Satz 2 des rheinhessischen Handelsgesetzbuchs zulässige Eidesantrag findet nur noch in denjenigen Fällen statt, in welchen entweder vor dem 1. Mai d. J. die ganze Verjährungszeit abge-

laufen ist, oder in welchen eine an diesem Tage noch im Laufe befindliche Verjährung nach Maßgabe des alten Gesetzes vollendet wird (§. 2).

Der Eidesantrag kann aber dann nicht mehr statthaben, wenn erst von dem gedachten Tage an, die in der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung bestimmte Verjährungszeit abgelaufen sein wird.

§. 17. Der Art. 448 des rheinhessischen Handelsgesetzbuches wird in so weit aufgehoben, als derselbe über die Verpflichtung zur Sicherheitsstellung verfügt.

§. 18. Die Klagen aus eigenen (trockenen) Wechseln gehören auch dann vor die Handelsgerichte, wenn sie weder von Handeltreibenden unterschrieben sind, noch Handelsgeschäfte zur Veranlassung haben. Die Art. 636 und 637 des rheinhessischen Handelsgesetzbuchs sind aufgehoben.

§. 19. Außer den in der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung Art. 2 unter Nr. 1—3 bezeichneten Fällen ist der Wechselarrest nicht zulässig in folgenden Verhältnissen:

1) gegen den Schuldner zum Vortheile seines Ehegatten, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie, seiner ehelichen Geschwister, seines Oheims, seiner Tante, seines Neffen, seiner Nichte, oder seiner Verschwägerten in denselben Graden;
2) gegen Personen, welche das 70. Lebensjahr angetreten haben;
3) wenn das schuldige Kapital nicht mehr als 100 Gulden beträgt.

§. 20. Der erkannte Wechselarrest darf nicht vollstreckt werden:

1) gegen active Militärpersonen unter dem Officiersrange, so lange sie nicht groß beurlaubt sind, — und gegen active Militärpersonen im Officiersrange, so lange sie sich mit ihrem Corps oder mit einer Abtheilung desselben außerhalb der Garnison befinden;
2) gegen beide Ehegatten zugleich.

§. 21. Der verhaftete Schuldner wird entlassen:

1) nach sechsmonatlicher Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld unter 500 Gulden, nach einjähriger Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 500 Gulden oder mehr, aber weniger als 1500 Gulden,
   nach achtzehnmonatlicher Dauer der Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 1500 Gulden oder mehr, aber weniger als 3000 Gulden,
   nach zweijähriger Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 3000 Gulden oder mehr beträgt;
2) wenn der Schuldner, er mag bereits Militär sein oder nicht, zum Militärdienste einberufen wird, oder wenn er, im Falle er im Officiersrange steht, mit seinem Corps oder seiner Abtheilung die Garnison zu verlassen hat;
3) wenn der Schuldner während der Dauer der Haft das 70. Lebensjahr angetreten hat.

§. 22. Der Schuldner, welcher aus der Haft entlassen worden ist, sei es wegen abgelaufener Dauer der Haft, sei es wegen Mangels der Bezahlung der Verpflegungskosten, kann wegen derselben Forderung nicht wieder verhaftet werden.

§. 23. Der Gläubiger, welcher die Freilassung des Schuldners auf dessen Anstehen gestattet hat, ist befugt, späterhin dessen Wiederverhaftung zu verlangen; jedoch hat diese erneuerte Haft nur unter Einrechnung der früher bestandenen Haft anzudauern.

§. 24. Die für Verpflegung des verhafteten Schuldners durch den Gläubiger zu hinterlegenden Kosten sind auf 30 Kreuzer täglich festgesetzt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 25. Vorstehende Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes treten mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft.

§. 26. Zufolge des Reichsgesetzes dd. 26. November vorigen Jahres sind vom 1. Mai laufenden Jahres an, mit welchem Tage die allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung Gesetzeskraft erlangt hat, außer Wirksamkeit getreten:

1) in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen,
   a) das gemeine deutsche Wechselrecht,
   b) das in der Stadt Offenbach bestehende Wechselrecht nebst den in dieser Hinsicht erlassenen Verordnungen;
2) in der Provinz Rheinhessen die Art. 110 bis 189 (einschließlich) des daselbst geltenden Handelsgesetzbuchs, mit Ausnahme jedoch der oben im §. 14 aufrecht erhaltenen Bestimmungen des Art. 176.

(Anhang zu XX.)

Auszug aus dem Gesetz vom 4. Juni 1849,

das Wechselverfahren in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

§. 1. Wechselklagen können sowohl bei demjenigen Gerichte, welchem der Beklagte bezüglich der Erfüllung persönlicher Verbindlichkeiten unterworfen ist, als auch bei dem Gerichte des Orts, wo die Zahlung geschehen soll, angestellt werden.

§. 2. Sind mehrere aus demselben Wechsel Verpflichtete verschiedenen Gerichten unterworfen, so kann der Kläger nach seiner Wahl bei einem jeden dieser Gerichte gegen sämmtliche Schuldner oder auch nur gegen einige derselben, seine Klage anbringen.

§. 3. Eine Wechseklage kann nur durch einen Wechsel begründet werden. Der Wechsel selbst und der Protest, wo es eines solchen zur Erhaltung des Wechselrechtes bedarf, muß im Original oder in Abschrift mit der Wechselklage übergeben werden.

§. 4. Wechselproteste, welche im Auslande aufgenommen wurden, bedürfen keiner Beglaubigung durch eine inländische Behörde.

§. 26. Verlangt der Kläger die Erkennung des Wechselarrestes, so hat das Gericht einen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen und darin auszusprechen, daß dieser, sobald der Kläger die erforderliche Kostenvorlage geleistet habe, vollstreckbar sei.

Der Kläger ist verbunden, die Kosten der Verhaftung und Verbringung in das Schuldgefängniß, sowie die Kosten für die Unterhaltung des Beklagten, letztere im Betrage von täglich 30 Kreuzer nebst dem im Winter erforderlichen, vom Gerichte zu bestimmenden Aufwande für Feuerung und Licht, von Woche zu Woche vorzulegen. Auch hat derselbe sonstige durch die Haft entstandene unvorhergesehene Ausgaben binnen 24 Stunden auf Anforderung des Gerichts zu ersetzen.

Wenn der Gläubiger an dem Tage, bis zu welchem er die Kosten vorgelegt, keine weitere Kostenvorlage geleistet hat, oder der gerichtlichen Aufforderung zur Vergütung sonstiger durch die Haft entstandener unvorhergesehener Kosten nicht binnen 24 Stunden entspricht, so wird der Schuldner sofort freigelassen.

§. 27. Der Beklagte wird zur Vollstreckung des Wechselarrestes in dem hiefür bestimmten Schuldgefängnisse verwahrt, in seiner Wohnung oder einem sonstigen angemessenen Locale nur, wenn und insoweit der Kläger dies unter Zustimmung des Beklagten beantragt.

§. 28. Außer den in der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung Art. 2 unter Nr. 1—3 bezeichneten Fällen ist der Wechselarrest nicht zulässig in folgenden Verhältnissen:

1) gegen den Schuldner zum Vortheile seines Ehegatten, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie, seiner ehelichen Geschwister seines Oheims, seiner Tante, seines Neffen, seiner Nichte, oder seiner Verschwägerten in denselben Graden;
2) gegen Personen, welche das 70. Lebensjahr angetreten haben;
3) gegen Personen, über deren Vermögen Concurs erkannt, oder welchen die Rechtswohlthat der Güterabtretung bewilligt, oder gegen welche ein gerichtliches Veräußerungsverbot erlassen worden ist;
4) wenn das schuldige Kapital nicht mehr als 100 Gulden beträgt.

§. 29. Der anerkannte Wechselarrest darf nicht vollstreckt werden:

1) gegen active Militärpersonen unter dem Officiersrang, so lange sie nicht großbeurlaubt sind, und gegen active Militärpersonen im Officiersrang, so lange sie sich mit ihrem Corps oder mit Abtheilungen desselben außerhalb der Garnison befinden;
2) gegen beide Ehegatten zugleich.

§. 30. Der verhaftete Schuldner wird entlassen:

1) wenn die schuldige Summe nebst Zinsen und Kosten gerichtlich hinterlegt wird;
2) nach sechsmonatlicher Dauer der Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld unter 500 Gulden,
   nach einjähriger Dauer, wenn die Schuld an Hauptgeld 500 Gulden oder mehr, aber weniger als 1500 Gulden,
   nach achtzehnmonatlicher Dauer der Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 1500 Gulden oder mehr, aber weniger als 3000 Gulden,
   nach zweijähriger Dauer der Haft, wenn die Schuld an Hauptgeld 300 Gulden oder mehr beträgt,
3) wenn der Schuldner, er mag bereits Militär sein oder nicht, zum Militärdienste einberufen wird, oder wenn er, im Fall er im Officiersrange steht, mit seinem Corps oder seiner Abtheilung die Garnison zu verlassen hat;
4) wenn während der Dauer der Haft der Fall des §. 28 Nr. 2 oder 3 eintritt.

§. 31. Der auf den Grund des vorstehenden §. 30 oder des §. 26 aus der Haft entlassene Schuldner kann wegen derselben Schuld nicht wieder verhaftet werden. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf den im vorstehenden §. 30 unter Nr. 3 angegebenen Fall.

§. 32. Der Gläubiger, welcher die Freilassung des Schuldners auf dessen Ansuchen gestattet hat, ist befugt, späterhin die Wiederverhaftung zu verlangen; diese erneuerte Haft hat aber nur unter Einrechnung der Zeit der früher bestandenen Haft anzudauern.

XXI.

Fürstlich Lippe = Detmoldisches Einführungs = Gesetz vom 5. Juli 1849.

§. 1. Alle vor dem 1. Mai d. J. ausgestellten Wechsel sind nach den früher im hiesigen Lande geltenden Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 2. Zur Aufnahme von Wechselprotesten (§. 87 der W. O.) sind die Einzelrichter, also bis zur erfolgten Umgestaltung der Gerichtsverfassung die Stadtgerichte und Aemter, zu Lemgo der Magistrat und das „Herrschaftliche und Stadtgericht" berechtigt und verpflichtet. Die Anträge auf Protest-Erhebung können bei ihnen an jedem Tage, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, angebracht werden.

Die Gerichte haben dabei die in den Art. 87—90 der W. O. enthaltenen Vorschriften zu beobachten, demnach auch sofort das über die aufgenommenen Proteste zu führende Register anzulegen. Für die Protestaufnahmen sind 15 Sgr. als Taxe und 2½ Sgr. als Stempelgebühren zu berechnen.

§. 3. Das nachstehende Wechselproceßgesetz *) tritt mit dem Tage seiner Publication in Kraft.

§. 4 In Ansehung aller vor dem Tage seiner Publication ausgestellten Wechsel richtet sich das Verfahren nach den bisher befolgten Regeln.

XXII.

Sachsen = Weimar = Eisenach'sches Einführungs = Gesetz vom 13. Juli 1849.

§. 1. Wo in der allgemeinen deutschen W. O. und in dem gegenwärtigen Ausführungsgesetze vom „Auslande" die Rede ist, sind darunter nur solche Länder und Orte zu verstehen, in welchen diese allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung nicht als Gesetz eingeführt ist.

---

*) Das Wechsel-Proceßgesetz vom 5. Juli 1849 verordnet: Wechselklagen sind bei dem Gerichte des Wohnorts des Beklagten oder bei dem Gerichte des Orts, wo die Zahlung geschehen soll, anzustellen, oder wenn der Schuldner durch eine besondere Clausel demselben sich unterworfen hat, bei dem Gerichte, in dessen Bezirke er nach der Verfallzeit angetroffen wird. Dem Gerichte, welchem hiernach die Entscheidung zusteht, sind auch die übrigen Wechselschuldner unterworfen, insofern sie der Kläger in demselben Processe in Anspruch nimmt.

§. 2. (Zu Art. 30 der D. W. O.). Uso=Wechsel, welche vom Auslande aus im Großherzogthum zahlbar ausgestellt sind, verfallen am 14. Tage nach der Präsentation zur Annahme.

§. 3. (Zu Art. 73 der D. W. O.). Die Amortisation eines Wechsels ist bei dem ordentlichen Gerichte des Zahlungsortes nachzusuchen.

Der Antragsteller muß eine Abschrift des Wechsels beibringen oder doch den wesentlichen Inhalt desselben und Alles das, was das Gericht zur vollständigen Erkennbarkeit für nöthig hält, angeben, auch den Besitz und Verlust glaubhaft machen. Das Gericht erläßt hierauf eine öffentliche Aufforderung an den unbekannten Inhaber des Wechsels, binnen einer bestimmten Frist den Wechsel dem Gerichte vorzulegen, mit der Verwarnung, daß sonst der Wechsel werde für kraftlos erklärt werden.

Die Aufforderung wird nach Maßgabe des Gesetzes über die Bekanntmachung der Edictalien vom 1. Mai 1829 veröffentlicht und die Frist zur Meldung wird auf mindestens 6 Monate und höchstens 1 Jahr, vom Verfalltage ab gerechnet, bestimmt.

Wird von einem Inhaber der Wechsel vorgelegt, so ist dem Antragsteller hiervon Kenntniß zu geben, und ihm zu überlassen, sein Recht gegen den Inhaber geltend zu machen. Meldet sich kein Inhaber, so erklärt das Gericht auf weitern Antrag des Antragstellers den Wechsel für amortisirt.

§. 4. (Zu Art. 92 der D. W. O.). Als allgemeine Feiertage sind im Großherzogthum zu betrachten: der Neujahrstag, der Charfreitag, der Ostermontag, der Himmelfahrtstag, der Pfingstmontag, der Bußtag im Monat Dezember (Freitag nach dem ersten Advent=Sonntage), der erste und zweite Weihnachts=Feiertag (25. und 26. Dezember).

§. 5. Alle vor dem 1. Mai dieses Jahrs im Großherzogthum gültig gewesenen Gesetze über Wechsel und Wechselrecht sind seit jenem Tage aufgehoben.

§. 6. Jedoch bleibt es hinsichtlich der civilrechtlichen Verhältnisse, welche — ohne wechselmäßige Rechte und Verbindlichkeiten zu begründen — aus dem Wechselgeschäfte hervorgehen, oder mit demselben in Verbindung stehen, bei dem bestehenden Rechte, in soweit dieses durch die Bestimmungen der allgemeinen deutschen W. O. keine Abänderung erleidet.

Insbesondere bleibt in dem Falle, daß ein ungültiges Geschäft einer Wechselerklärung zum Grunde läge, — unbeschadet der wechselmäßigen Wirksamkeit der letztern — die Ausführung der Ungültigkeit unter dem Aussteller und Empfänger der Wechselerklärung und den Nachmännern des letztern — soweit diese um die Ungültigkeit wußten — vorbehalten.

§. 7. Wechsel, die vor dem 1. Mai d. J. ausgestellt sind, aber erst an oder nach demselben verfallen, sind nach den bis zu diesem Tage in Kraft gewesenen Gesetzen zu beurtheilen, wenn sie nach denselben gültig waren, nach der allgemeinen deutschen W. O. aber ungültig sein würden; hingegen nach letzterer, wenn sie nach dem alten Rechte ungültig waren, nach derselben aber gültig sind. Desgleichen ist bei solchen Wechseln ein etwa eingetretenes, nach dem alten Rechte Präjudiz wirkendes, Versäumniß für gehoben zu achten, wenn die allgemeine D. W. O. mit diesem Versäumniß eine gleiche Wirkung nicht verknüpft.

§. 8. Hinsichtlich des Wechsel-Processes finden die Bestimmungen des vierten Abschnittes der W. O. vom 20. April 1819 (größtentheils) auch ferner wie seither Anwendung.

(Anhang.)

Sachsen-Weimar-Eisenach'sches Gesetz vom 13. Juli 1849 die kaufmännischen Anweisungen betreffend.

§. 1. Kaufmännische Anweisungen, d. i. solche Papiere, welche in ihrer Fassung (nicht blos in einer Aufschrift) als Anweisung bezeichnet und sonst in der §. 4 der deutschen W. O. Nr. 2—8 für Wechsel vorgeschriebenen Form ausgestellt sind, stehen, soweit nicht in den folgenden Bestimmungen etwas Abweichendes festgesetzt ist, den gezogenen Wechseln allenthalben gleich.

§. 2. Auf Uso zahlbar gestellte Anweisungen verfallen am 14. Tage nach ihrer Präsentation zur Sicht.

§. 3. Anweisungen werden nicht zur Annahme präsentirt. Geschieht dies, so ist der Bezogene nicht verpflichtet, sich darauf zu erklären, und der Inhaber ist nicht befugt, wegen Verweigerung der Annahme oder einer Erklärung darüber Protest zu erheben und Regreß zu nehmen.

§. 4 Wird jedoch eine Anweisung acceptirt, so entsteht daraus für den Acceptanten dieselbe Verbindlichkeit, wie aus der Acceptation einer Tratte.

§. 5. Im Wechselhandel werden unter Wechseln ohne besondere Vereinbarung Anweisungen nicht verstanden.

§. 6. Wenn aus Anweisungen auf Zahlung oder Rembours geklagt wird, findet der Wechselproceß statt. Wechselhaft wird jedoch nur gegen den Acceptanten einer Anweisung verhängt.

§. 7. Alle dermalen im Großherzogthume gültigen, die kaufmännischen Anweisungen betreffenden, Gesetze werden hiermit aufgehoben, soweit sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz wiederholt sind.

XXIII.

Königlich Baierisches Einführungs-Gesetz vom 25. Juli 1850.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 1. Die allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung, von welcher ein Abdruck beigefügt ist, tritt mit dem 1. Januar 1851 an die Stelle der in den einzelnen Theilen des Königreichs dermal bestehenden wechselrechtlichen Vorschriften.

Besondere Bestimmungen.

Art. 2. (Zu Art 2 der Wechsel-Ordnung.) Personen, gegen welche der Wechselarrest in Gemäßheit der in den einzelnen Landestheilen der-

malen bestehenden Vorschriften über Wechselfähigkeit und Wechselarrest nicht Platz greifen würde, können auch nach dem im Art. 1 eingeführten Zeitpunkte dem Wechselarrest nicht unterworfen werden.

Art. 3. (Zu Art. 32 der Wechsel-Ordnung). Bei den vom Auslande eingehenden Usowechseln wird die Verfallzeit auf 14 Tage, vom Tage der Präsentation der Wechsel an, festgesetzt.

Art. 4. (Zu Art 87 der Wechsel-Ordnung). In der Pfalz werden die Wechselproteste durch Notare oder Gerichtsboten aufgenommen.

Art. 5. (Zu Art. 92 der Wechsel-Ordnung). Bis zu dem Erscheinen eines allgemeinen Gesetzes über die Feiertage findet die Vorschrift des Art. 92 der Wechsel-Ordnung auf diejenigen Tage Anwendung, welche nach den Gesetzen oder dem Herkommen eines jeden Ortes bisher als christliche Feiertage im Wechselgeschäfte gegolten haben.

Art. 6. (Zu Art. 93 der Wechsel-Ordnung). Mit dem 1. Januar 1851 werden für die Stadt Augsburg der Montag und der Donnerstag als allgemeine Zahltage (Kassirtage) bestimmt. Die an andern Plätzen bestandene Einrichtung allgemeiner Zahltage wird aufgehoben.

Art. 7. Unter der Benennung Ausland sind alle jene Länder zu verstehen, in welchen die allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung nicht als Gesetz eingeführt ist.

Art. 8. (Zu Art. 96. Ziffer 4 der Wechsel-Ordnung). Spätestens 3 Jahre nach dem 1. Januar 1851 erlischt die Wechselkraft der vorher auf Kündigung gestellten eigenen Wechsel und wechselmäßigen Verschreibungen, wenn sie auch noch nicht verfallen sind.

Art. 9. Alle in den verschiedenen Gebietstheilen des Königreichs den Juden entgegenstehenden Ausnahmsbestimmungen sind hinsichtlich aller Wechselgeschäfte aufgehoben.

Art. 10. Das Vorzugsrecht der Wechselforderungen im Concurse ist aufgehoben.

Dasselbe tritt jedoch in Ansehung der Wechselverbindlichkeiten, welche von bisher wechselfähigen Personen eingegangen worden sind, erst bei den nach dem 1. Januar 1852 eröffnet werdenden Concursen außer Kraft.

Gegenwärtiges Gesetz, dessen Art. 2 bis Art. 10, Absatz 1, ebenfalls mit dem 1. Januar 1851 in Wirksamkeit treten, ist durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

III. Anhang.

Alphabetisches Verzeichniß

der, im Wechselverkehr am häufigsten vorkommenden Ausdrücke, welche nicht bereits im Verlauf dieses Werkes ihre Erklärung gefunden haben.

A.

Abgeben, trassiren, entnehmen, ziehen auf Jemand, bezeichnet: Jemand schriftlich beauftragen, eine bestimmte Summe Geldes zu bestimmter Zeit an einen Dritten zu bezahlen. Der, welcher den Auftrag ertheilt, heißt: Abgeber, Zieher, Entnehmer, Trassant.

Accreditiv, Creditbrief, Creditiv, ist der offene Brief, wodurch ein Kaufmann einen Geschäftsfreund beauftragt, dem Ueberbringer auf Verlangen eine bestimmte Summe Geldes gegen Schein auszuzahlen.

à drittura, unmittelbar, geraden Weges; **a drittura** wechseln heißt, von einem Platze zu einem andern, der mit ersterem in einem gewissen Coursverhältnisse steht, direct, mithin ohne Umwege über einen dritten Platz, wechseln, es sei nun für Ein- oder für Verkauf von Wechseln.

Advis, Avis, Avisbrief, Bericht, ist eine Anzeige in Wechselsachen; i. d. R. die Anzeige des Ausstellers einer Tratte, wodurch der Bezogene von der erfolgten Ziehung derselben benachrichtet wird. Den Nichteingang dieser Anzeige pflegen die Kaufleute „Mangels Avis,“ „Mangels Berichts“ zu nennen.

Apoint ist ein Wechsel, der zur Ausgleichung oder Ergänzung des Saldo einer Schuldpost bestimmt ist; im Geschäftsleben aber nennt man häufig jeden Wechsel Apoint (**Appuncto**), Abschnitt.

B.

Begeben heißt im Wechselgeschäfte: verkaufen.

Belasten: zur Last schreiben; Jemand mit dem Betrage eines Wechsels belasten, heißt: Jemand erklären, daß man ihn für den Betrag eines Wechsels als seinen Schuldner erkenne. Diese Belastung geschieht dadurch, daß man die fragliche Summe in das Debet des Conto dieses Schuldners einträgt; s. Debet.

Billet wird oft im kaufmännischen Leben der Wechsel genannt.

C.

Comptant heißt: sofortige Baarzahlung. Ihr entgegen steht der Credit.

Courtage Mäklerlohn, ist die Vergütung, welche ein Mäkler für Abschluß eines Wechselgeschäftes erhält.

D.

Debet, ist der Theil des kaufmännischen Handelsbuches, in welchem die Schulden eines Geschäftsfreundes nach der Reihe, wie sie entstehen, eingetragen werden. Der ihm entgegengesetzte Theil, in dem die Forderungen desselben Geschäftsfreundes eingetragen werden, heißt Credit.

Discontable Wechsel sind gut verkäufliche Wechsel.

G.

Gemachte Briefe, Gemachte Wechsel, sind solche, die nicht von einem Inhaber oder Verkäufer derselben, sondern von einem Dritten gezogen sind, dergestalt, daß über ihre Bestimmung, mit Ausnahme der Verfügung durch Giro, nicht mehr verfügt werden kann. Ihnen entgegengesetzt sind die von der Hand gezogenen Wechsel, welche der Verkäufer selbst ausstellt.

Gutes Papier, d. i. ein solcher Wechsel, der wegen der ihm durch den Credit der Interessenten innewohnenden Gewähr gut verkäuflich ist.

J.

Incasso, d. i. Eincassirung.

K.

Kurze Briefe, Kurzes Papier, Kurze Sicht oder Kurzsichtiges Papier, } sind solche Wechsel, deren Verfallzeit nahe bevorsteht; ihnen entgegen stehen „lange" und „langsichtige" Papiere, d. h. solche, deren Verfallzeit entfernt ist.

L.

Lange Sicht, Langes Papier, Langsichtige Briefe oder Wechsel, } s. Kurzes Papier.

M.

Moratorium ist die von der Staatsregierung ausgesprochene Vergünstigung, nach welcher einem Schuldner rücksichtlich seiner Schulden auf bestimmte Zeit Gestundung ertheilt wird.

O.

Ohne Bericht ist die Bezeichnung im Wechsel, nach welcher der Aussteller den Bezogenen auffordert, den Wechsel zu bezahlen, auch wenn derselbe nicht noch speciell benachrichtigt wird. Ihr entgegen steht die Formel: „Laut Bericht."

P.

Papier, d. i. Wechsel.

Pari, al pari, ist von gleichem Werthe.

Procura ist eine Vollmacht in Handelsangelegenheiten.

Provision ist Vergütung für Vermittelung eines kaufmännischen Geschäftes.

S.

Sichttage sind die Tage, von welchen an, nachdem der Bezogene den Wechsel gesehen, der Wechsel bis zum Verfall läuft.

V.

Valuta ist der Werth eines Wechsels, die Summe, über welche der Wechsel gezogen ist.

W.

Wechsel-Copirbuch ist ein kaufmännisches Handelsbuch, in welches die Abschriften der von dem betreffenden Hause ausgestellten Wechsel entnommen werden.

Inhaltsverzeichniß.

Eilfter Abschnitt.

Anhang I.

Anhang II.

Anhang III.

Gedruckt bei Carl Ueberreuter.